

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 13/1927 (1927)
Rubrik: Kantonale Gesetze und Verordnungen (Reglemente, Lehrpläne etc.)

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen (Reglemente, Lehrpläne etc.).

I. Kanton Zürich.

1. Volksschule (Primar- und Sekundarschule).

I. Beschluß des Regierungsrates über die Durchführung der gesetzlichen Schulgemeindev ereinigungen auf 1. Januar 1927. (Vom 5. November 1926.)

In Anwendung der §§ 162 und 168 des Gemeindegesetzes und nach Einsicht eines Antrages der Direktionen des Innern und des Erziehungswesens

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Durchführung der Vereinigung der Primarschulgemeinden innerhalb einer politischen Gemeinde erfolgt in der Weise, daß die Schulgemeinden mit ihren bisherigen Schulgemeindegrenzen miteinander vereinigt werden. Wo Ausnahmen gewünscht werden, wird der Regierungsrat auf Antrag der beteiligten Schulbehörden im Einzelfall Beschluß fassen.

II. Die Schulpflege übernimmt auf 1. Januar 1927 die Obliegenheiten der bisherigen Schulvorsteherschaften.

Sämtliche Aktiven und Passiven der aufgehobenen Schulgemeinden gehen an die vereinigte Schulgemeinde über. Allfällige Stiftungsgüter der bisherigen Schulgemeinden bleiben ihrem bisherigen Zwecke erhalten. Änderungen sind mit Genehmigung des Regierungsrates möglich.

III. Die Übergabe des Vermögens der aufgehobenen Schulgemeinden an die neue Schulgemeinde hat im Beisein je einer Abordnung und der Verwalter sämtlicher in Betracht kommenden Behörden und einer Delegation des Bezirksrates zu erfolgen.

Über die Übergabe ist ein Protokoll mit einem genauen Verzeichnis sämtlicher übergebenen Objekte aufzunehmen, im Doppel auszufertigen und von allen bei der Übergabe mitwirkenden Personen zu unterzeichnen. Das eine Doppel verbleibt im Archiv der neuen Schulgemeinde; das andere ist der Direktion des Innern einzureichen.

IV. Die Schulpflegen der zu vereinigenden Gemeinden haben sobald als möglich einen Schulgutsverwalter für die vereinigte Schulgemeinde zu wählen, damit dieser mit den Vorarbeiten für den Voranschlag 1927 beginnen, spätestens aber mit dem 1. Januar 1927 seine Funktionen aufnehmen kann.

V. Die Voranschläge der vereinigten Schulgemeinde pro 1927 sind von der Schulpflege auf Grund der Voranschläge der einzelnen Schulgemeinden bis spätestens Ende 1926 zu erstellen und zu Beginn des Jahres 1927 sobald als möglich von der vereinigten Schulgemeinde festzusetzen.

Die Schulpflegen haben zu diesem Zweck rechtzeitig die erforderlichen Angaben von den bisherigen Schulgemeinden zu verlangen.

Für die Aufstellung des Voranschlages gelten im übrigen die Bestimmungen des neuen Gemeindegesetzes, worüber in nächster Zeit noch ein Kreisschreiben an die Gemeindebehörden ergehen wird.

VI. Die Rechnungen der aufgehobenen Schulgemeinden für das Jahr 1926 werden bis Ende Februar 1927 von den bisherigen Schulgutsverwaltern erstellt und von den Schulvorsteherschaften nach Prüfung und Begutachtung bis Mitte März der Schulpflege der vereinigten Gemeinde zugestellt. Die Verabschiedung erfolgt durch die Schulpflege, die Rechnungsprüfungskommission und die Gemeindeversammlung der vereinigten Gemeinde.

VII. Auf Grund des Vermögenszeigers der Gutsrechnungen der bisherigen Schulgemeinden pro 1926 erstellt der Schulgutsverwalter der vereinigten Gemeinde sofort einen Vermögenszeiger der vereinigten Gemeinde mit dem Bestand am 1. Januar 1927.

Ergibt sich aus diesem Vermögenszeiger der vereinigten Gemeinde eine Eröffnungsschuld, so ist für deren Tilgung ein Plan aufzustellen, der von der Gemeindeversammlung mit der Abnahme der Gutsrechnungen 1926 zu genehmigen ist. Der Tilgungsplan ist mit den Gutsrechnungen 1926 dem Bezirksrat zur Genehmigung einzureichen.

Sämtliche Aktiven und Passiven der aufgehobenen Schulgemeinden werden in die erste Gutsrechnung und das Inventar der vereinigten Gemeinde aufgenommen.

VIII. Die Bezirksräte werden eingeladen, für genaue Ausführung der in Ziffern I—VII gegebenen Weisungen zu sorgen und darüber der Direktion des Innern summarisch Bericht zu erstatten.

IX. Veröffentlichung im Amtsblatt und Mitteilung durch Separatabzug an die Vorsteherschaften und Schulpflegen der zu vereinigenden Schulgemeinden, an die Bezirksräte und an die Direktionen des Innern und des Erziehungswesens.

2. Vertrag zwischen dem Regierungsrat des Kantons Thurgau und dem Regierungsrat des Kantons Zürich über die Ordnung der Schulverhältnisse der Höfe Reggtal, Meiersboden und Horn. (Vom 24. April/21. Mai 1926.)

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau und der Regierungsrat des Kantons Zürich haben folgende Bestimmungen vereinbart:

1. Die im primarschulpflichtigen Alter stehenden Schüler der thurgauischen Höfe Reggtal, Meiersboden und Horn besuchen die Primarschule Kohlwies-Sternenberg, sofern die Eltern nicht ausdrücklich wünschen, daß ihre Kinder die Schulpflicht in der Schule Dingetswil erfüllen.
2. In ihren Rechten und Pflichten sind die Kinder der thurgauischen Höfe den Schülern der zürcherischen Schule Sternenberg gleichgestellt. Die in der zürcherischen Gesetzgebung vorgesehene besondere Fürsorge für anormale Kinder ist dabei ausgenommen.
3. Die Bewohner der Höfe entrichten ihre Schulsteuern nach Dingetswil. Den stimmberechtigten Bürgern wird das Stimmrecht bei den Lehrerwahlen der Schule Kohlwies eingeräumt.
4. Die Schulgemeinde Dingetswil entrichtet der Schulgemeinde Sternenberg für jeden Schüler, der die Primarschule Kohlwies besucht, eine jährliche Entschädigung von Fr. 70.—.

In diesem Betrag sind die Ausgaben der Schule für die Lehrmittel und Schulmaterialien und den Mädchenhandarbeitsunterricht inbegriffen.

Der Kanton Zürich als solcher verzichtet auf eine Entschädigung an seine Leistungen an die Schule Kohlwies.

5. Zum Zwecke der Festsetzung des Beitrages berichtet die Schulpflege Sternenberg der Schulbehörde Dingetswil zu Anfang des Schuljahres die Zahl der Schüler der Höfe ein, die die Schule Kohlwies besuchen.

Die Ausrichtung des rechnungsmäßigen Betrages erfolgt für das laufende Schuljahr zu gleichen Teilen jeweilen auf Ende Juni und Ende Dezember.

Allfällige Änderungen in der Zahl der die Schule Kohlwies besuchenden Schüler der Höfe finden bei Entrichtung der 2. Rate angemessene Berücksichtigung.

6. Das Erziehungsdepartement des Kantons Thurgau und die Erziehungsdirektion des Kantons Zürich wachen über die Ausführung.
7. Die Vereinbarung tritt auf 1. Mai 1926 in Kraft. Sie hat Gültigkeit für die Dauer von fünf Jahren.

Nach Ablauf dieser Dauer kann sie unter Beachtung einer sechsmonatigen Frist jeweilen auf den 1. Mai gekündigt werden. Bleibt die Kündigungsfrist unbeachtet, so dauert die Vereinbarung stillschweigend fort.

8. Das Verhältnis der thurgauischen Höfe im Steinenbachtobel zu der Sekundarschule Wila regelt sich nach den für den Schulbesuch thurgauischer Grenzorte in den Sekundarschulen Rickenbach, Ossingen und Stammheim festgesetzten Normen.

3. Vereinbarung zwischen der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich und dem Erziehungsdepartement des Kantons Thurgau über den Sekundarschulbesuch von Schülern thurgauischer Grenzgemeinden in den Sekundarschulen angrenzender zürcherischer Gemeinden. (Vom 24. April/21. Mai 1926.)

Zwischen der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich und dem Erziehungsdepartement des Kantons Thurgau ist folgendes vereinbart worden:

1. Die Aufnahme von Schülern der angrenzenden Ortschaften des Kantons Thurgau in die zürcherischen Sekundarschulen Rickenbach, Ossingen und Stammheim wird auf Zusehen hin weiterhin gestattet.
2. Die Schüler der thurgauischen Grenzgemeinden unterliegen den Aufnahmevorschriften für den Besuch der Sekundarschulen nach zürcherischem Gesetz. Sie sind in Rechten und Pflichten den zürcherischen Schülern gleichgestellt.

Auf Stipendien indes können nur solche Schüler Anspruch machen, deren Eltern im Kanton Zürich verbürgert sind.

3. Das Erziehungsdepartement des Kantons Thurgau trifft Vorsorge, daß für jeden Schüler, der aus einem thurgauischen Grenzdorf eine der in Frage stehenden zürcherischen Sekundarschulen besucht, der Schulkasse der betreffenden Sekundarschule jährlich ein Betrag von Fr. 180.— ausgerichtet wird. Die Ausrichtung erfolgt auf die von der zürcherischen Sekundarschulpflege beigebrachte Aufstellung in halbjährlichen Raten auf 1. Juni und 1. Dezember durch die Schulkasse der Wohngemeinde der Schüler.
4. Die Vereinbarung wird auf die Dauer von drei Jahren abgeschlossen. Sie hat Gültigkeit auch für Schüler thurgauischer Grenzdörfer, die andere als die drei genannten Sekundarschulen besuchen, so namentlich auch für den Sekundarschulbesuch der thurgauischen Höfe im Steinenbachtobel in der Sekundarschule Wila.

5. Sollte innerhalb der Vertragsdauer die Zahl der Schüler der thurgauischen Gemeinden die Errichtung einer neuen Lehrstelle an einer der in Betracht kommenden zürcherischen Sekundarschulen notwendig machen, so kann die Vereinbarung auf Schluß des Schuljahres auf vierteljährige Kündigung gelöst werden.

Andernfalls bleibt die Kündigung auf 1. Mai 1929 mit sechsmonatiger Kündigungsfrist vorbehalten.

2. Fortbildungsschule.

4. Lehrplan für die landwirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Zürich. (Vom 16. November 1926.)

I. Aufgabe und Ziel.

Die Schule stellt sich zur Aufgabe, der in der Landwirtschaft tätigen männlichen Jugend des nachschulpflichtigen Alters, außer einer erweiterten Allgemeinbildung und Vorbereitung für den Eintritt ins bürgerliche Leben, auch berufliche Kenntnisse zu vermitteln. Der Lehrstoff der allgemein bildenden Fächer wird so gut als möglich mit dem Erfahrungskreis und dem Beruf der Schüler in Verbindung gebracht und daher angewandt erteilt. Dem beruflichen Unterricht wird nicht die Aufgabe zugewiesen, dem Schüler viel Fachwissen zu vermitteln, sondern vielmehr in ihm auf Grund praktischer Anschauung selbständiges Beobachten und Denken zu entwickeln, seine Berufsfreude zu wecken und die Elemente jener Grundlagen beruflichen Wissens zu legen, die ihn zur Fachbildung anspornen. Die Fortbildungsschule will dadurch einerseits den landwirtschaftlichen Fachschulen (Winter- und Jahresschulen) als Vorstufe dienen, und andererseits den Übergang von der Volksschule zum zukünftigen Beruf vermitteln. Trotz der Tendenz beruflicher Ausbildung, die in den Lehrstoff gelegt wird, soll der allgemein bildende Charakter der Schule deutlich zum Ausdruck kommen. Der Persönlichkeit des Lehrers muß es überlassen bleiben, überall da, wo sich Gelegenheit bietet, die Erziehung des Gemeinschaftsgefühls, wie die Charakterbildung zur Geltung zu bringen.

Der Ausbau der Fortbildungsschule wird in erfreulicher Weise gefördert, wenn die vorhandenen Schul- und Volksbibliotheken mit passender Literatur fachlicher Art vermehrt werden.

II. Organisation.

Der Hauptunterricht fällt auf das Winterhalbjahr und beträgt in zwei Kursen mindestens je 120 Stunden, von denen 80

Stunden auf die allgemein bildenden Fächer und 40 Stunden (maximal) auf den beruflichen Unterricht entfallen. Der letztere wird von Fachlehrern (diplomierten Landwirten) erteilt; während der Unterricht in den allgemeinen bildenden Fächern der Lehrerschaft der Volksschule übertragen wird. Das Unterrichtsergebnis wird am ersprießlichsten ausfallen, wenn sämtliche Unterrichtsstunden am Tag abgehalten werden. Die allgemein bildenden Fächer werden erfahrungsgemäß am besten wöchentlich je einen halben Tag zu 4 Stunden (November-März) erteilt. Der berufliche Unterricht kann auf einen zweiten Halbtage zu drei Stunden während der eigentlichen Winterzeit (Ende November-Februar) und einige Halbtage im Sommer angesetzt werden.

Der Eintritt in die Fortbildungsschule soll frühestens nach Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht erfolgen.

Eine Fortbildungsschule wird nur dann ihr Ziel völlig erreichen, wenn ihr dauernder Bestand gesichert ist. Es ist ganz besonders wünschbar, daß sich benachbarte Gemeinden zur Führung gemeinsamer Schulen zusammentun. Die Bildung von Kreisfortbildungsschulen scheint vortrefflich geeignet, die nachschulpflichtige Jugend auf breiter Grundlage zu erfassen. So kann vorläufig durch das Mittel der Freiwilligkeit das vorhandene Bildungsbedürfnis weitgehend befriedigt werden.

III. Lehrstoff.

A. Allgemein bildende Fächer.

1. Deutsche Sprache.

Der Unterricht in der deutschen Sprache darf sich nicht auf das Niederschreiben von Briefen beschränken; er soll die Schüler vielmehr über Berufs- und Lebensfragen aufklären. Wo sich Gelegenheit bietet, kann auch auf wichtige gesetzliche Bestimmungen aufmerksam gemacht werden.

Die Verwendung der gebräuchlichsten Formulare, das Beschreiben von Briefumschlägen, von Karten und geeigneten Papierformaten bedarf der besonderen Beachtung.

Die Pflege des mündlichen Ausdrucks erfolgt durch die Behandlung geeigneter Abschnitte des „Fortbildungsschülers“ und durch einzelne Proben aus Werken unserer Volksdichter im Sinne eines Unterrichtes in Lebenskunde.

Der Lehrstoff umfaßt:

Kurs I.

a) Angebot und Nachfrage, Erkundigung.

Das Inserieren. Der schulentlassene Knabe sucht eine Stelle. Der Landwirt bestellt, offeriert, sendet Waren. Frachtbrief, Mandat, Einzahlungsschein u. s. w.

b) Über Schuld und Forderung.

Das Kreditwesen und die Kreditinstitute. Das Darlehen, der einfache Schuldschein, das Faustpfand, die Mahnung zur Zahlung, das Einzugsmandat, der Geldbrief.

c) Eingaben an Behörden.

K u r s II.

a) Über Dienst- und Vertragsverhältnisse.

Die Dienstverhältnisse in der Landwirtschaft. Das Zeugnis. Die Versicherung gegen Unfall, Haftpflicht, Hagelschaden u. s. w. Miete und Pacht.

b) Kauf von Vieh und beweglichen Sachen.

Mängelrüge, Reklamationen, Quittung. Das schriftliche Währschaftspröchen beim Viehkauf.

c) Vom Grundstückkauf.

Vom Grundbuch, über Dienstbarkeiten und Grundlasten u. s. w.

2. Rechnen.

Das Rechnen wird, soweit es möglich ist, mit dem Beruf in engste Beziehung gebracht. Wo Wiederholungen notwendig werden, sind Aufgaben in angewandter Form aus Sachgebieten zu entnehmen, die dem Schüler neue Begriffe vermitteln. Besonderer Pflege bedarf das Schätzen wie die übersichtliche Darstellung der schriftlichen Übungen.

Der Lehrstoff umfaßt:

K u r s I.

- a) Angewandte Übungen in den 4 Spezies nach Sachgebieten geordnet. (Gemeinde- und Staatshaushalt, Milchverwertung, volkswirtschaftliche Statistiken, Vieh- und Grundstückkauf u. a.)
- b) Aus dem Gebiete des Pflanzenbaues und der Düngung (Ausfaat und Düngung). Ertragsberechnungen (Kartoffel-, Getreidebau u. s. w.).

K u r s II.

- a) Flächenberechnungen verbunden mit Übungen im Ausmessen und Berechnen von Grundstücken (ebenes und steiles Terrain).
- b) Körperberechnen. Messen und Berechnen von Baumstämmen, Heustöcken, Misthaufen, Jauchegruben, Erdarbeiten u. s. w.
- c) Berechnung aus dem Gebiete der Tierhaltung: z. B. Kostenberechnung der Mästung eines Saugkalbes, Berechnung des Jahresertrages einer Milchkuh, Kosten eines Pferdearbeitstages.

3. Rechnungs- und Buchführung.

In der Rechnungs- und Buchführung wird der Schüler in einzelne Elemente der Buchhaltung eingeführt. Dieses Fach soll ihn befähigen, die Aufgaben eines Rechnungsstellers in einfachen Verhältnissen selbständig zu lösen und den Sinn für Ordnung und Sparsamkeit entwickeln.

Der Lehrstoff umfaßt:

Kurs I.

Wie lege ich mein Geld an? Kassabuch eines Landwirtes. Rechnung und Gegenrechnung des Landwirtes mit dem Handwerker. Vereinsrechnung. Berechnung einer Akkordarbeit (z. B. Erdarbeiten).

Kurs II.

Buchführung eines Haushaltungsvorstandes (Selbsttaxation durch die Steuerbehörde). Jahresrechnung einer Käsereigenossenschaft, eines landwirtschaftlichen Vereins oder einer Viehzuchtgenossenschaft. Berechnungen über einzelne Zweige der Landwirtschaft (z. B. aus dem Gebiete der Geflügelzucht, der Bienenzucht u. a.).

4. Staats- und Wirtschaftskunde.

Der Unterrichtsstoff für Staats- und Wirtschaftskunde ist wohl in einer Reihe guter Lehrmittel in mehr oder weniger systematischer, leitfadenartiger Weise zusammengefaßt. An Stelle der trockenen Begriffserklärung wird aber der Lehrer darnach trachten, seinen Lehrstoff im Rahmen der nachstehenden Richtlinien ins Leben zu setzen: Die Fortbildungsschule soll die Schüler in anregender Weise auf den Eintritt ins bürgerliche Leben vorbereiten und sie zu aktiven, aber nicht einseitigen Staatsbürgern erziehen. Es ist zu empfehlen, z. B. Begebenheiten in der engeren und weiteren Heimat, die mit dem wirtschaftlichen und bürgerlichen Leben in Beziehung stehen, wichtige politische Tagesfragen, Wahlen und Abstimmungen und behördliche Entscheide zum Ausgangspunkt des Unterrichtes zu wählen.

Der Lehrstoff umfaßt:

Kurs I.

Staatskunde.

- a) Gemeinsame Bedürfnisse und gemeinsame Arbeiten des Volkes.

Friede mit dem Auslande (Landesschutz). Ruhe und Sicherheit im Inneren (Rechtsschutz). Förderung der Volkswohlfahrt (Sozialgesetzgebung).

Pflege der Volksgesundheit.

Erziehung und Bildung: Familie, Schule, Kirche.

- b) Wie die Gemeinden, Kanton und Bund die gemeinsamen Bedürfnisse zu lösen suchen.

Ihre Aufgabe auf Grund der Bundes- und Staatsverfassung und des Gemeindegesetzes. Bundes-, Staats- und Gemeindehaushalt.

- c) Das Verhältnis des Bürgers zum Staate.

Heimatschein und Bürgerrecht, Pflichten und Rechte des Bürgers.

- d) Die völkerrechtliche Stellung der Schweiz.

Die Entwicklung der Schweiz zur Demokratie. Die Neutralität, Asylrecht und Fremdenfrage, Gesandtschaftswesen, Genferkonvention, Völkerbund.

Kurs II.

Wirtschaftskunde.

- a) Die Grundlagen der volkswirtschaftlichen Verhältnisse unseres Landes.

Urproduktion, Gewerbe und Industrie, Handel und Verkehr. Die Bevölkerungs- und Siedelungsverhältnisse.

- b) Unsere wirtschaftlichen Beziehungen zum Ausland.

Export, Import, Fremdenverkehr, Handels- und Niederlassungsverträge, Konsulatswesen, Weltpost u. s. w.

- c) Wirtschaftliche Schranken gegen außen und Konkurrenz im Innern.

Zolltarif, Zölle, Monopole, Genossenschaftswesen, Syndikate (Trusts).

B. Landwirtschaftlicher Unterricht.

Für die Behandlung des Lehrstoffes dieses Unterrichtsgebietes eignet sich am besten das Motto: „Aus der Praxis für die Praxis“.

Der Lehrstoff umfaßt:

Kurs I.

1. Bau und Lebenstätigkeiten der Pflanzen:

- a) Zellen, Gewebe und Organe;
- b) der Stoffwechsel (Ernährung durch die Blätter und die Wurzeln, die Atmung);
- c) die Grundzüge der Fortpflanzung und Vererbung.

2. Bodenbearbeitung und Düngung:

- a) Die Bodenbearbeitung;
- b) der Zweck der Düngung;
- c) Wirtschafts- und Handelsdünger (Bezeichnung, Gehalt, Behandlung, Wirkung und Verwendung).

K u r s II.

1. Bau und Leben der landwirtschaftlichen Nutztiere:
 - a) Der Bewegungsapparat (Knochen und Muskeln);
 - b) der Ernährungsapparat (die Organe des Ernährungsapparates, die Verdauung, der Blutkreislauf und die Atmungsorgane).
2. Haltung und Fütterung:
 - a) Der Einfluß der Ernährung auf das Tier;
 - b) die Nährstoffe;
 - c) die Haltung und Pflege der Tiere.

Anmerkung. Als Ergänzung des behandelten Unterrichtsstoffes im Winter werden für beide Kurse 2—3 Halbtage während des Sommers zu Flurbereisungen, Demonstrationen und Besichtigung landwirtschaftlicher Betriebe verwendet.

Dem vorstehenden Lehrplan wird die Genehmigung erteilt. Er hat dem Unterricht in den landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen als Wegleitung zu dienen.

3. Universität.

5. Promotionsordnung der veterinär-medizinischen Fakultät der Universität Zürich. (Vom 19. Januar 1926.)

§ 1. Wer den Grad eines Doctor medicinae veterinariae erwerben will, hat sich durch ein schriftliches Gesuch bei dem Dekan anzumelden. Der Anmeldung sind beizulegen:

- a) der Ausweis über die bestandene in- oder ausländische Staatsprüfung als Tierarzt, oder über eine dem schweizerischen tierärztlichen Staatsexamen von der Fakultät als gleichwertig anerkannte Prüfung;
- b) eine vollständige Schilderung des Lebens- und Bildungsganges des Kandidaten (curriculum vitae);
- c) eine selbständig verfaßte Abhandlung (Dissertation) aus dem Gebiete der Veterinärwissenschaften, der eigene Forschungen zugrunde liegen sollen;
- d) die Bestätigung eines Hochschulprofessors oder des Vorstandes eines wissenschaftlichen staatlichen Institutes darüber, daß die vorgelegte Dissertation unter ihrer Leitung oder auf ihre Anordnung hin vom Kandidaten selbständig ausgeführt wurde;
- e) eine schriftliche Erklärung darüber, ob die Arbeit schon einer anderen Fakultät zwecks Promotion vorgelegt wurde.

§ 2. Der Dekan prüft die Akten und übermittelt die Dissertation mit dem vollständigen Aktenmaterial dem Vertreter desjenigen Faches zur Prüfung und zum Referate, aus dessen Gebiet sie gewählt ist.

Die Arbeit ist mit dem schriftlich begründeten Antrag des Referenten bei den Fakultätsmitgliedern in Zirkulation zu setzen; die übrigen Mitglieder der Fakultät fügen ihr Urteil schriftlich bei.

§ 3. Sofern der Antrag des Referenten beanstandet wird, erfolgt die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung in einer besonderen Sitzung der Fakultät. Dabei entscheidet bei geteilter Ansicht das Stimmenmehr, bei Stimmengleichheit der Dekan. Der Entscheid der Fakultät ist endgültig.

§ 4. Kandidaten, die im Besitz des schweizerischen tierärztlichen Diploms sind, wird mit der Annahme der Dissertation eine weitere Prüfung erlassen.

Kandidaten, die das Diplom nicht besitzen, sind nach Annahme ihrer Dissertation zur Ablegung der Prüfung zugelassen. Diese besteht aus zwei Teilen:

- a) der schriftlichen Prüfung: Ausführung einer Klausurarbeit, für die dem Kandidaten eine Zeit von vier Stunden eingeräumt wird zur Bearbeitung eines Themas aus den Gebieten der Anatomie, Physiologie, Pathologie, Chirurgie oder Geburtshilfe; die Aufgaben werden von den betreffenden Fachvertretern gestellt, die auch die Arbeit zu prüfen und zu begutachten haben;
- b) der mündlichen Prüfung, in der der Kandidat während wenigstens je 20 Minuten in den Gebieten der Anatomie, Physiologie, Pathologie, Chirurgie, Pharmakologie, Tierzucht, Hygiene und Buiatrik geprüft wird.

§ 5. Die Prüfung wird vom Dekan geleitet. Als Examinatoren funktionieren die Fakultätsmitglieder. Der Prüfung in jedem einzelnen Fache hat überdies mindestens ein weiterer Examinator beizuwohnen.

Die Noten werden schriftlich erteilt und in ganzen Zahlen von 1 bis 6 ausgedrückt, wobei 1 die geringste, 6 die beste Note darstellt.

Bei Beurteilung des Prüfungsergebnisses zählt die Note der schriftlichen Arbeit doppelt.

Erreicht die Durchschnittszensur nicht die Zahl 4,5, so ist das Resultat der Prüfung ungenügend.

Eine Wiederholung der Prüfung ist nur einmal zulässig, und zwar nicht vor Ablauf von sechs Monaten.

§ 6. Die Erteilung der Doktorwürde erfolgt durch Mehrheitsbeschluß der Fakultät (§ 3).

Der Titel wird als „Doctor medicinae veterinariae“ erteilt. Das Diplom wird im übrigen in deutscher Sprache abgefaßt; es trägt den Titel der Dissertation, sowie die Unterschrift des Rektors und des Dekans, ferner das Siegel der Universität und das der Fakultät.

Zensuren werden auf dem Diplom nicht ausgesetzt; dagegen behält sich die Fakultät vor, im Diplome besonders tüchtiger Leistungen in der Dissertation oder bei der Prüfung entsprechende Erwähnung zu tun.

§ 7. Die Dissertation darf erst nach Ablegung der mündlichen Prüfung publiziert werden.

Die Korrekturbogen sind dem Referenten und das Titelblatt dem Dekan zur Einsicht und Unterschrift einzusenden.

Die Arbeit trägt auf dem Titelblatt den Namen des Referenten. Zur endgültigen Drucklegung ist die Signatur des Dekans erforderlich.

Innerhalb Jahresfrist vom Zeitpunkt der Genehmigung der Dissertation beziehungsweise von der Prüfung an sind der Kanzlei der Universität 250 Pflichtexemplare abzuliefern, worauf die offizielle Publikation erfolgt und das Diplom dem Promovierten zugestellt wird. Der Doktor-Titel darf vorher nicht geführt werden. Diese Frist kann ausnahmsweise verlängert werden.

§ 8. Männern, die sich um die Veterinärmedizin besondere und hervorragende Verdienste erworben haben, kann die Fakultät durch einstimmigen Beschluß die Doktorwürde „honoris causa“ erteilen.

Der Staat übernimmt die Kosten der Ehrendiplome.

§ 9. Die Promotionsgebühren betragen Fr. 350. Hievon sind Fr. 80.— gleichzeitig mit der Anmeldung gemäß § 1 dem Dekan, die restlichen Fr. 270.— vor Beginn der Prüfung der Universitätskanzlei einzuzahlen. Bei Wegfall der Prüfung ermäßigt sich letzterer Betrag auf Fr. 170.—.

Wird eine Dissertation abgewiesen, so bleiben die bei ihrer Einreichung einbezahlten Fr. 80.— verfallen.

Erfolgt die Abweisung eines Kandidaten nach erfolgter Prüfung, so wird ihm die Hälfte (Fr. 175.—) zurückerstattet.

Für eine Wiederholung der Prüfung ist eine Gebühr von Fr. 175.— zu entrichten.

§ 10. Diese Promotionsordnung ersetzt die Promotionsordnung vom 6. September 1911 und die Ergänzungsbestimmung be-

treffend Erleichterungen für den Druck der Dissertation vom 29. Juni 1921 und tritt sofort in Kraft.

6. Taxordnung für Untersuchungen im Veterinär-Pathologischen Institut der Universität Zürich. (Vom 3. Juni 1926.)

7. Regulativ für die Benutzung der Unterdruckkammer im Physiologischen Institut der Universität Zürich. (Vom 11. Januar 1926.)

II. Kanton Bern.

1. Fortbildungsschule.

1. Reglement über die Fortbildungsschule für Jünglinge. (Vom 22. Oktober 1926.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
in Ausführung des Art. 11 des Gesetzes über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen vom 6. Dezember 1925,

auf den Antrag der Direktion des Unterrichtswesens,
beschließt:

§ 1. Die Fortbildungsschule für Jünglinge hat auf die Bildung von Verstand, Gemüt und Charakter der Schüler einzuwirken und ihnen für das Leben und den Beruf notwendige Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln (Art. 2 des Gesetzes).

§ 2. Der Unterricht hat in enger Fühlung mit dem Erfahrungskreis und dem Berufsleben der Schüler zu stehen. Die Fortbildungsschulen sollen deshalb, wenn immer möglich, entweder landwirtschaftlichen oder gewerblichen Charakter haben.

§ 3. Der Unterricht umfaßt folgende Fächer:

1. Vaterlandskunde (Geschichte, Geographie, Volkswirtschaft, Verfassungskunde);
2. Sprache (Lesen und Geschäftskorrespondenz);
3. Rechnen (Berufliches Rechnen und Buchhaltung);
4. Beruflicher Unterricht für die Fortbildungsschulen landwirtschaftlicher und gewerblicher Art.

Wo die Verhältnisse es gestatten, ist auch die körperliche Erziehung in das Unterrichtsprogramm aufzunehmen.

Dem Unterricht sind die von der Direktion des Unterrichtswesens genehmigten Unterrichtspläne zugrunde zu legen.

§ 4. Aller Unterricht ist so zu gestalten, daß neben der technisch-wirtschaftlichen Bildung auch Gemüt und Willen beeinflußt werden. Wenn besondere lebenskundliche Lektionen gegeben werden, so sollen sich theoretische Erörterungen eng an praktische Fragen aus der Lebensführung und wenn möglich auch an passende, wertvolle Literatur anschließen.

§ 5. Die Schulzeit umfaßt mindestens zwei Jahreskurse zu mindestens je 60 Stunden.

Für die landwirtschaftliche Fortbildungsschule ist die Gesamtstundenzahl auf mindestens 160 zu erhöhen. Exkursionen und landwirtschaftliche Kurse sind inbegriffen, letztere auch dann, wenn sie von der ökonomischen und gemeinnützigen Gesellschaft oder ähnlichen Vereinen veranstaltet und von der Aufsichtskommission der Fortbildungsschule für die Schüler obligatorisch erklärt werden.

Auf den beruflichen Unterricht der landwirtschaftlichen Fortbildungsschule darf in der Regel nicht mehr als die Hälfte der Gesamtstundenzahl entfallen.

§ 6. Als Lehrer der Fortbildungsschule werden Lehrer der öffentlichen Schulen gewählt; für den beruflichen Unterricht können auch Fachlehrer beigezogen werden.

Erstere können in der Ausschreibung der Lehrstellen zur Erteilung von Unterricht an der Fortbildungsschule verpflichtet werden.

Die Wahl erfolgt durch die Schulkommission.

§ 7. Die Fortbildungsschulen unterstehen der Oberaufsicht der Direktion des Unterrichtswesens und ihrer Organe.

Die Direktion des Unterrichtswesens kann in Verbindung mit der Landwirtschaftsdirektion zur Begutachtung von Fragen, die den landwirtschaftlichen Unterricht betreffen, und nötigenfalls auch für den Besuch dieses Unterrichts, fachkundige Personen beiziehen.

§ 8. Die Primarschulkommission ist die unmittelbare Aufsichts- und Verwaltungsbehörde der Fortbildungsschule. Als solcher gelten für sie der Fortbildungsschule gegenüber sinngemäß die ihr vom Primarschulgesetz überbundenen Obliegenheiten.

Wo es die Verhältnisse als wünschbar erscheinen lassen, namentlich wenn verschiedene Gemeinden gemeinsam eine Fortbildungsschule unterhalten, kann eine besondere Kommission ernannt werden.

§ 9. Die Lehrerschaft führt nach amtlichem Formular (Rodel) ein Schülerverzeichnis und kontrolliert den Schulbesuch.

2. Reglement über das hauswirtschaftliche Bildungswesen. (Vom 23. April 1926.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
in Ausführung des Art. 25 des Gesetzes über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen vom 6. Dezember 1925,
auf den Antrag der Direktion des Unterrichtswesens,
beschließt:

§ 1. Der hauswirtschaftlichen Bildung im Sinne des erwähnten Gesetzes dienen:

die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen,
Haushaltungskurse,
die Haushaltungsschulen,
der hauswirtschaftliche Unterricht in der Alltagsschule.

A. Die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen.

§ 2. Die Schulzeit dauert für die obligatorische und für die freiwillige Fortbildungsschule mindestens 160 Stunden, die auf mehrere Jahre verteilt werden können. Wo örtliche Verhältnisse es als wünschbar erscheinen lassen, kann die Unterrichtsdirektion vorübergehend eine Verminderung dieser Stundenzahl gestatten.

§ 3. Für alle Schulen verbindliche Unterrichtsfächer sind:
Haushaltungskunde (Ernährung, Bekleidung, Wohnung, Kochen, Konservieren),
Handarbeiten,
Gesundheitslehre und häusliche Krankenpflege.

Wo gemäß § 2 eine Herabsetzung der Stundenzahl stattfindet, ist aus diesem Pensum eine Auswahl zu treffen.

§ 4. Bei einer entsprechenden Erhöhung der Minimalstundenzahl können in das Pensum weiter einbezogen werden:
Waschen und Plätten, Gartenbau, hauswirtschaftliches Rechnen, Erziehungslehre, Säuglings- und Kinderpflege, Wirtschaftslehre und Bürgerkunde.

§ 5. In den praktischen Fächern (Kochen, Waschen, Plätten, Handarbeiten und Gartenbau) darf die Erfüllung des Unterrichtszweckes nicht durch eine zu große Zahl der Schülerinnen gehindert werden. Die Direktion des Unterrichtswesens wird ermächtigt, nötigenfalls hierüber bestimmte Normen aufzustellen.

§ 6. Aller Unterricht ist so zu gestalten, daß neben der technisch-wirtschaftlichen Bildung auch Gemüt und Willen beeinflußt werden. Wenn besondere lebenskundliche Lektionen gegeben werden, so sollen sich theoretische Erörterungen eng an praktische Fragen aus der Lebensführung und auch an passende, wertvolle Literatur anschließen.

§ 7. Für Schülerinnen höherer Lehranstalten, die an diesen keinen hauswirtschaftlichen Unterricht erhalten, und für Lehrtöchter, die eine gewerbliche oder kaufmännische Fortbildungsschule besuchen, kann von der Unterrichtsdirektion ein beschränktes, vorzugsweise praktisches Pensum festgesetzt werden. Das Reglement der Gemeinde, in welcher sie Wohnsitz haben, bestimmt, ob sie dieses Pensum innerhalb der allgemeinen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule oder in besonderen Kursen zu erfüllen haben.

Für die Lehrtöchter ist der hauswirtschaftliche Unterricht so anzusetzen, daß er neben den 3 Stunden, die ihnen der Lehrmeister in der Arbeitszeit zum Besuche der gewerblichen oder kaufmännischen Fortbildungsschule einzuräumen hat (Art. 13 des Gesetzes vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre) nicht einen weitem halben Tag in der Arbeitszeit in Anspruch nimmt.

Wo die Einbeziehung dieser Töchter der Einführung des Obligatoriums der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule im Wege steht, ist es der Unterrichtsdirektion gestattet, auf ein Gesuch der Gemeindebehörde und gestützt auf Art. 18, letzter Absatz, des Gesetzes vom hauswirtschaftlichen Unterricht zu dispensieren. Weitere Dispensationen in einzelnen Fällen durch die Unterrichtsdirektion bleiben vorbehalten.

§ 8. Die Lehrerschaft hat nach einem amtlichen Formular ein Schülerverzeichnis zu führen und den Schulbesuch zu kontrollieren.

§ 9. Die Schülerinnen erhalten am Schlusse ihres letzten Kurses einen Ausweis nach amtlichem Formular.

§ 10. Die §§ 2 bis 6, sowie 8 und 9 dieses Reglements sind auch auf die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen, die von gemeinnützigen Vereinen unterhalten werden, anwendbar.

B. Haushaltungskurse.

§ 11. Für Haushaltungskurse, welche von Gemeinden oder gemeinnützigen Vereinen durchgeführt werden und die nur einen

Teil der in Art. 3 genannten Unterrichtsfächer umfassen, ist das Unterrichtsprogramm der Direktion des Unterrichtswesens zur Genehmigung einzusenden.

C. Haushaltungsschulen.

§ 12. Die Haushaltungsschulen haben mindestens das erweiterte Unterrichtsprogramm gemäß §§ 4 und 6 dieses Reglementes zu erfüllen. Im übrigen sind sie in der Organisation des hauswirtschaftlichen Unterrichts frei.

D. Der hauswirtschaftliche Unterricht in der Alltagsschule.

§ 13. Der hauswirtschaftliche Unterricht in der Alltagsschule umfaßt mindestens 120 Unterrichtsstunden (ohne Handarbeiten). Wo das 8. Schuljahr für diesen Unterricht einbezogen wird und gesondert unterrichtet wird, hat der größere Teil der Stundenzahl auf das 9. Schuljahr zu entfallen.

Bei achtjähriger Schulzeit ist das hauswirtschaftliche Pensum im letzten Schuljahr zu erfüllen.

§ 14. Die für diese Stufe in Betracht kommenden Fächer sind: Hauswirtschaftskunde (Ernährung, Kochen, Kleidung, Wohnung, Hauswirtschaftliches Rechnen im Anschluß namentlich an den Kochunterricht).

Gartenbau.

§ 6 dieses Reglementes hat auch für diese Stufe Geltung.

§ 15. Wo die Verhältnisse die Erfüllung dieses Pensums nicht ermöglichen, kann auf Zusehen hin eine Verminderung der Stundenzahl und des Unterrichtsstoffes gestattet werden.

E. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 16. Dem Unterricht sind die von der Unterrichtsdirektion genehmigten Lehrpläne zugrunde zu legen.

§ 17. Der Unterricht in der Haushaltungskunde wird in der Regel durch Haushaltungslehrerinnen erteilt, die das staatlich anerkannte Diplom eines Haushaltungsseminars oder einen andern Ausweis über eine genügende allgemeine und hauswirtschaftliche Bildung besitzen (Art. 28 des Gesetzes). Er kann aber auch Primar-, Sekundar- oder Handarbeitslehrerinnen mit Spezialausweis übertragen werden. Für den Unterricht in den übrigen Fächern sind auch die Lehrer und Lehrerinnen der Volks- und Mittelschule ohne Spezialausweis berechtigt.

§ 18. Die Bestimmungen über die Wahl und Amtsdauer der hauswirtschaftlichen Kommission, sowie der Lehrkräfte werden

in dem von den Gemeinden gemäß Art. 31 des Gesetzes aufzustellenden Reglement festgelegt. Die Ausschreibung der Lehrstellen erfolgt in der Regel im Amtlichen Schulblatt.

§ 19. Die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen und der hauswirtschaftliche Unterricht in der Alltagschule unterstehen der Oberaufsicht der Direktion des Unterrichtswesens und ihrer Organe. Die Direktion des Unterrichtswesens wird ermächtigt, in bestimmten Fällen für die Begutachtung pädagogischer und organisatorischer Fragen, sowie für den Besuch hauswirtschaftlicher Schulen und Kurse fachkundige Personen beizuziehen.

§ 20. Dieses Reglement tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

-
- 3. Lehrpläne für den hauswirtschaftlichen Unterricht in der Volksschule und für die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule.** (Vom 4. November 1926 [provisorisch für 3 Jahre in Kraft gesetzt].)
Anhang: Wegleitung zu den Lehrplänen.

2. Sekundarschule.

- 4. Lehrplan für die Sekundarschulen des Kantons Bern.** (Vom 15. März 1926.)

Bekanntmachung.

Die Direktion des Unterrichtswesens des
Kantons Bern,

in Ausführung der §§ 10 und 21 des Gesetzes über die Organisation des Schulwesens vom 24. Juni 1856,

nach Anhörung der betreffenden Spezialkommission und der gesetzlichen Beratungsbehörden,

beschließt:

1. Der hiernach folgende Lehrplan für die deutschsprachigen Sekundarschulen des Kantons Bern wird hiemit obligatorisch erklärt und ist vom 1. April 1926 an dem Unterricht zugrunde zu legen.

2. Die Unterrichtspläne für die Sekundarschulen vom 18. Januar 1890 fallen damit außer Gültigkeit.

Vom Regierungsrate genehmigt und auf 1. April 1926 in Kraft erklärt.

Normalplan für die Fächerverteilung
an Sekundarschulen.

	V		IV		III		II		I	
	K	M	K	M	K	M	K	M	K	M
Religion	2	2	2	2	2	2	2	2	—	—
Deutsch	6	5	6	5	6	5	5	5	5	5
Französisch	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Englisch/Italienisch . .	—	—	—	—	—	—	(2)	(2)	(2)	(2)
Latein	—	—	—	—	—	—	(6)		(6)	
Mathematik	5	4	5	4	5	4	6	4	6	4
Geschichte	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Geographie	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Naturkunde	2	2	2	2	2	2	2	2	4	4
Freihandzeichnen . . .	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Technisch Zeichnen . .	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—
Schreiben/Buchhaltung .	2	1	2	1	2	1	1	1	1	1
Singen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Handarbeiten	—	4	—	4	—	4	—	4	—	4
Hauswirtschaft	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
	32	33	32	33	32	33	33	33	33	33

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Grundlage des Unterrichts bildet der kantonale Lehrplan für Sekundarschulen.

Jede Schulanstalt hat auf dieser Grundlage einen Ortsplan für sämtliche Fächer und Schulstufen auszuarbeiten, der den besonderen Verhältnissen nach Möglichkeit Rechnung trägt. Dieser Ortsplan ist dem Sekundarschulinspektor zur Kenntnisnahme einzureichen.

Im Rahmen dieser Bestimmung hat jeder Lehrer für seine Fächer einen Spezialplan aufzustellen.

2. Das vorstehende Schema gibt die Richtlinien für die Fächer- und Stundenverteilung an. Für seine Anwendung auf die örtlichen Verhältnisse sind folgende Bestimmungen zu beachten:
 - a) Die gesamte wöchentliche Unterrichtszeit soll nach Möglichkeit mit derjenigen des vorstehenden Normalplans übereinstimmen, darf jedoch bei der 50 Minuten-Lektion ohne zwingende Gründe nicht überschritten werden.
 - b) Die Dauer der Lektionen darf durchschnittlich nicht unter 45 Minuten stehen.
 - c) Die Zeitmaße für die einzelnen Unterrichtsfächer sollen, wenn irgendwie möglich, in demselben Verhältnis zueinander bleiben wie im Normalschema.

- d) Die im Normalschema einem Fach zugewiesene Unterrichtszeit darf in keinem Falle so verkürzt werden, daß die Erreichung des Unterrichtszieles ernstlich in Frage gestellt würde. In Zweifelsfällen entscheidet die Unterrichtsdirektion über die Zulässigkeit der örtlichen Stundenpläne.
3. Die Stundenpläne sind nach Möglichkeit so einzurichten, daß zwei Nachmittage frei bleiben; jedoch dürfen auf den einen Handarbeit oder körperliche Übungen verlegt werden.
 4. In der Zuteilung von Hausaufgaben hat sich die Lehrerschaft weise Beschränkung aufzuerlegen. Daher stellt sie auf dem Wege gegenseitiger Verständigung einen Aufgabenplan fest und sorgt auch durch Führung einer Kontrolle (Aufgabenbuch) für eine gleichmäßige Verteilung der Hausaufgaben auf die einzelnen Tage.
 5. Für Schüler, die in eine höhere Lehranstalt einzutreten beabsichtigen, können mit Bewilligung der Unterrichtsdirektion zwei Überstunden in Mathematik angesetzt werden.
 6. Lateinschüler werden von mindestens fünf Stunden des übrigen Unterrichts befreit. Für diese Entlastung kommen in Frage: von den Hauptfächern eine Stunde Deutsch, im übrigen der Realunterricht, Technisch Zeichnen, Singen, Schreiben. Für Latein ist der Lehrplan der Progymnasien maßgebend.
 7. Wo Hauswirtschaftsunterricht erteilt wird, sind die Mädchen soweit von übrigen Unterrichtsstunden zu befreien, daß für sie die im Normalschema vorgesehene wöchentliche Unterrichtszeit nicht überschritten wird.
 8. Den besondern Verhältnissen der Mädchensekundarschulen soll Rechnung getragen werden.

Biblische Geschichte und Sittenlehre.

Der Unterricht in der biblischen Geschichte und in der Sittenlehre soll durch Darbietung von Lebensbildern religiöser Persönlichkeiten, insbesondere des Lebens Jesu und seiner Lehre, das Gemüt veredeln, das Verantwortlichkeitsgefühl stärken und den Willen wecken, das menschliche Zusammenleben nach den Grundsätzen der christlichen Ethik zu gestalten.

Unterstufe.

Religiöse und ethische Stoffe aus dem Alten Testament.

Die schönsten Jesusgeschichten, biographisch geordnet (einfache Darstellung des Lebens Jesu als Vorkurs).

(Diese beiden Kurse dürfen auch umgestellt werden.)

Oberstufe.

Das Leben und die Lehre Jesu als Einheit. (Die religiöse Persönlichkeit Jesu, dargestellt als konkretes Lebensbild.)

Das Urchristentum.

Deutsch.

Fähigkeit des Schülers, sich über einen seiner Fassungskraft angemessenen Gegenstand mündlich und schriftlich mit genügender Sicherheit auszudrücken. Sinn für das Wesen der Sprache, sowie für gesundes Schrifttum und fruchtbringendes Lesen.

Unterstufe.

Mündlich. Aneignung einer richtigen Aussprache. Gewöhnung an zusammenhängendes Reden und schönes, sinngemäßes Lesen. Einführung in das Lesen zusammenhängender Stoffe.

Grammatik: Die Wortarten mit Anwendungen.

Schriftlich. Pflege der Sprachrichtigkeit und des Stils. Rechtschreibung. Praktische Übungen im Anschluß an die Grammatik. Aufsätze.

Oberstufe.

Mündlich und schriftlich. Wie auf der Unterstufe, mit gesteigerten Anforderungen. Grammatik: Satzlehre. Gelegentliche Mitteilungen über das Leben und Schaffen der Dichter, soweit dies zum Verständnis der Lektüre wünschenswert ist.

Französisch.

Aneignung einer guten Aussprache und Schulung des Ohres im Erfassen des gesprochenen Wortes.

Beherrschung eines vornehmlich die Bedürfnisse des praktischen Lebens berücksichtigenden Schatzes von Wörtern und Wendungen.

Fähigkeit, einen leichten Prosatext sinngemäß zu lesen und sich mündlich und schriftlich in einfachen Sätzen über Vorgänge des täglichen Lebens oder über behandelte Gegenstände mit angemessener Korrektheit auszudrücken. Kenntnis der wichtigsten Teile der Elementargrammatik, insbesondere der Konjugation.

Unterstufe.

Mündlich. Einführung in die Aussprache. Aneignung des Wortschatzes und der Grammatik nach Maßgabe des Lehrbuches. Fortgesetzte Lese- und Sprechübungen, häufiges Memorieren und Übersetzen.

Schriftlich. Möglichst vielseitige Übungen. Kleine vorbereitete Aufsätze, auch in Briefform.

Oberstufe.

Mündlich und schriftlich. Wie auf der Unterstufe, mit gesteigerten Anforderungen.

Unterrichtssprache ist nach Möglichkeit das Französische.

Englisch und Italienisch.

Wie für Französisch.

Mathematik.

Der Mathematikunterricht hat den Schüler zur zahlenmäßigen und räumlichen Betrachtung der ihn umgebenden Erscheinungswelt anzuleiten, ihm die nötige auf Verständnis gegründete Sicherheit und Gewandtheit im Rechnen zu vermitteln und sein Raumvorstellungsvermögen auszubilden.

5. Schuljahr.

Zahlauffassungs- und Darstellungsübungen zur Weiterführung im System. Die vier Rechenoperationen mit Anwendungen. Rechnen mit zweifach benannten Zahlen unter Benützung der Münzen, Gewichte, Längenmaße, Hohl- und Zeitmaße.

6. Schuljahr.

Der unbegrenzte Zahlenraum. Die vier Rechenoperationen mit Anwendungen. Gemeine Brüche mit leichten Nennern. Einfache Schlußrechnungen.

Körper, Fläche, Linie, Winkel. Einführung der Flächen- und Winkelmaße. Die Parallelogramme.

7. Schuljahr.

Abschluß des Rechnens mit gemeinen Brüchen. Die Dezimalbrüche. Dreisatz in Bruchform. Einfache Beispiele aus der allgemeinen Prozentrechnung. Gewinn- und Verlustrechnung. Einfache Zinsrechnung.

Dreieck, Trapez, Trapezoid. Die Körpermaße. Würfel und Quader.

8. Schuljahr.

Prozent-, Zins-, Rabatt- und Gewichtsrechnung. Promillerechnung.

Vieleck, Kreis, Prisma, Zylinder, Pyramide, Kegel, Pyramiden- und Kegelstumpf.

9. Schuljahr.

1. Das Münzwesen. Die wichtigsten fremden Münzen und Maße anhand einfacher Ein- und Ausfuhrgeschäfte. Preisberechnungen verschiedener Berufsgruppen (einfache Kalkulationen).
2. Gemeinsame Unternehmungen: Teilungsrechnung. Mischungs-

rechnung. 3. Wechselrechnung (Barwert). Aktien und Obligationen. 4. Zinseszinsrechnung (End- und Anfangskapital). 5. Einfachste Konto-Korrentrechnung. 6. Beispiele aus den Sachgebieten der Realfächer, dem Gemeinde- und Staatshaushalt. Für Mädchen: hauswirtschaftliches Rechnen.

Algebra.

8. Schuljahr.

Die vier Spezies mit relativen ganzen Zahlen. Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten. Quadratwurzel.

9. Schuljahr.

Die vier Spezies mit relativen gebrochenen Zahlen. Bruchgleichungen. Gleichungen ersten Grades mit mehreren Unbekannten.

Mit vorgerückten Klassen: Gleichungen des zweiten Grades.

Geometrie.

8. Schuljahr.

Planimetrie bis zur Ähnlichkeit. Der pythagoräische Lehrsatz. Übungen im Freien.

9. Schuljahr.

Verhältnigleichheit der Strecken. Ähnlichkeit. Das regelmäßige Vieleck und der Kreis. Oberflächen-, Körper- und Gewichtsberechnungen. Die Kugel.

Anmerkung. Algebra und beweisende Geometrie sind für Mädchen unverbindlich. Mathematisch schwach veranlagte Knaben können im Einverständnis mit ihren Eltern zum Zwecke vermehrter Übung im bürgerlichen Rechnen von diesen Fächern befreit werden.

Geschichte.

Einführung in die geschichtliche Entwicklung der politischen und kulturellen Verhältnisse der Gegenwart. Weckung des Gemeinnsinns.

5. Schuljahr.

Die Bildung des bernischen Staates von seinen Anfängen bis zum Anschluß an die Eidgenossenschaft.

Daneben wahlfrei: Bilder aus Sage und Geschichte des Altertums.

6. Schuljahr.

Die Bildung der Eidgenossenschaft von ihren Anfängen bis Marignano.

Daneben wahlfrei: Germanische Sagen und andere Sagenkreise.

7. Schuljahr.

Das Herauswachsen der Reformation aus den Verhältnissen der vorreformatorischen Zeit und die Gegenreformation.

8. Schuljahr.

Die Stärkung der Staatsgewalt in der Schweiz und im übrigen Europa. Die Aufklärung. Das Erwachen des demokratischen Gedankens und die ersten Kämpfe um die Souveränität des Volkes. (Das Erwachen des dritten Standes: in England im 17. Jahrhundert, in Amerika und Frankreich im 18. Jahrhundert.) Die kulturellen Verhältnisse am Vorabend der französischen Revolution. Die französische Revolution. Die Ausbreitung der neuen Ideen in der napoleonischen Zeit.

9. Schuljahr.

Der Sieg des demokratischen Gedankens im Kampf um die Verfassungsgrundsätze in der Schweiz und im übrigen Europa. Die Umgestaltung der kulturellen Verhältnisse durch die industrielle Revolution. (Das Erwachen des vierten Standes.) Die Bildung neuer Nationalstaaten und der Zusammenbruch Europas im Weltkrieg. Gegenwartsaufgaben.

Geographie.

Sichere Kenntnis sorgfältig ausgewählter Tatsachen der physikalischen und politischen Geographie und der Himmelskunde. Kartenverständnis. Verständnis der Beziehungen zwischen Mensch und Erde.

5. Schuljahr.

Die engere Heimat des Kindes als geographisches Einheitsbild und der Kanton Bern in natürlichen Landschaftsgebieten.

6. Schuljahr.

Die natürlichen Landschaftsgebiete der übrigen Schweiz.

7. Schuljahr.

Die natürlichen Ländergebiete Europas und ihre Beziehungen zu unserem Heimatlande.

8. Schuljahr.

Die natürlichen geographischen Landschaftsgebiete Außer Europas und ihre Beziehungen zu unserem Heimatlande.

9. Schuljahr.

Die Schweiz als geographische, wirtschaftliche und politische Einheit und ihre Beziehungen zur Weltwirtschaft. Die Erde als Ganzes. Astronomische Geographie.

Naturkunde.

Ausbildung der Fähigkeit zur Beobachtung der Lebewesen und der wichtigsten Naturvorgänge. Verständnis für das gesetzmäßige Walten in der Natur.

I. Naturgeschichte.

Unterstufe.

Untersuchung der wichtigsten einheimischen Vertreter des Pflanzen- und Tierreiches nach Bau und Tätigkeit ihrer Organe und in geeigneten Fällen nach ihren Entwicklungsvorgängen. Beziehungen der Lebewesen zu ihrer Umwelt. Zusammenfassungen nach biologischen Rücksichten, z. B.: Wasser-, Land- und Lufttiere, Bewegungstypen, Ernährungstypen, eigenwarme und wechselwarme Tiere, Einzeller und Vielzeller. Versuch einer Ableitung des natürlichen Systems in seinen Hauptgruppen. Kulturgewächse und Tiere fremder Länder und deren Bedeutung für unsere Lebenshaltung.

Oberstufe.

Die Lehre vom menschlichen Körper.

(Zusammen mit Chemie 1 Jahreskurs zu 2 Wochenlektionen.)

Hauptsächlich diejenigen Tatsachen, die durch unmittelbare Beobachtung oder mit Hilfe von einfachen Versuchen nahegebracht werden können und die die Grundlage für die Gesundheitspflege bilden.

II. Naturlehre.

a) Physik (1 Jahreskurs). Hauptsachen und Gesetze der elementaren Physik, die auf Grund von Beobachtungen und Erfahrungen des täglichen Lebens, sowie mit Hilfe leichtverständlicher Versuche behandelt werden können. Betrachtung physikalischer Vorgänge als Energievorgänge.

b) Chemie. Die Oxydation der Metalle und Nichtmetalle; die Luft. Der Wasserstoff und das Wasser. Der Kohlenstoff und seine wichtigsten Verbindungen (chemische Energie). Säuren, Basen, Salze (und Seifen). Assimilation und Atmung der Pflanzen; die tierische Atmung; die Grundlagen der Ernährung der Tiere und des Menschen in vereinfachter Form. Mineralien, in unmittelbarer Beziehung zum chemischen Unterricht und soweit sie jedem Schüler in die Hand gegeben werden können.

Zeichnen.

I. Freihandzeichnen.

Entwicklung der Fertigkeit der Hand im Zeichnen und, wenn möglich, im Formen. Erziehung zu bewußtem Sehen. Bildung des Geschmacks.

a) Übungen in allen Schuljahren.

Übungen im Erfassen des Wesentlichen einer Erscheinungsform und Ausscheiden des Nebensächlichen. (Hauptgewicht ist zu legen auf die Entwicklung des Proportionsgefühls.) Zeichnen nach der Natur. Gedächtniszeichnen. Übungen im Erkennen der wechselseitigen Beziehungen von Zweck und Form, Farbe und Material. Technische Übungen und Erläuterungen. Geschmackbildende Übungen einfachster Art. (Raumteilung, Rhythmus, Farbensinn, Schrift, Verzierung von Gegenständen, Zeichnen einfacher Gegenstände, Besprechung von Werken der bildenden Kunst, guten und schlechten Beispielen gewerblicher Arbeiten.)

b) Übungen für die einzelnen Klassen.

Klasse V (5. Schuljahr).

Freiarmübungen. Übungen im Auffassen der Proportion an einfachen flächenhaften oder plastischen Gegenständen (ohne Perspektive). Einfache Blatt- und Blütenformen. Schriftverteilung. Erste Verzierungsübungen. Einfache Modellier- und Ausschneideübungen.

Klasse IV (6. Schuljahr).

Wie Klasse V, mit gesteigerten Anforderungen.

Klasse III (7. Schuljahr).

Freiarmübungen. Schwierigere Gegenstände in gerader Ansicht. Schwierigere Blatt- und Blütenformen. Früchte, Schmetterlinge. Verzierungsübungen. Einfache perspektivische Übungen. Neben zeichnerischen auch plastische und einfache handwerkliche Arbeiten.

Klasse II und I (8. und 9. Schuljahr).

Knaben und Mädchen: Gegenstände in gerader Ansicht: (Blätter, Blüten, Früchte, auch einfache Zweige, Bäume, Tiere). Landschaftliche Skizzen. Perspektive einfacher Gegenstände. Verzierungsübungen. Modellieren und Handarbeiten.

Knaben: Stärkere Berücksichtigung der Darstellung nach dem Gegenstand. Perspektive im Freien (Gebäude, Anlagen, Landschaften u. s. w.).

Mädchen: Perspektive. Geschmackbildende Übungen. Ornamentale Entwürfe in häufiger Verbindung mit dem Mädchen-Arbeitsunterricht.

II. Technisches Zeichnen.

Übung in der Handhabung der Zeichengeräte. Aneignung der notwendigsten Kenntnisse und Fertigkeiten zur Herstellung und zum Verständnis einfacher projektiver Darstellungen. Entwicklung des räumlichen Vorstellungsvermögens, des Schönheitsgefühls und Erziehung zur Genauigkeit und Ausdauer.

8. Schuljahr.

- a) Konstruktive Übungen an anschaulichem Material: Einteilung, Verzierung und Anwendung von Rechteck, Quadrat, Kreis und regelmäßigem Vieleck; Bogenanschlüsse; die wichtigsten andern geometrischen Stilelemente.
Geometrische Konstruktionen sollen hier nicht zum Selbstzwecke gepflegt werden.
- b) Ausmessen und Zeichnen einfacher Gegenstände in einer geraden Ansicht, in gebräuchlichem Maßstabe.
Maßlinien und Maßzahlen sollen sorgfältig und am richtigen Ort eingetragen werden.
- c) Einige bezeichnende Schnitte („Profile“) von Gegenständen; geographisches Profil.
- d) Einfachstes Planzeichnen.
- e) Einübung einer einfachen Titelschrift.

9. Schuljahr.

- a) Gegenstände in mehreren geraden Ansichten und Schnitten, in mehr technischer Ausführung.
- b) Einführung in die zugeordnete Normalprojektion (Grundriß, Aufriß, Seitenriß) und in die Parallelperspektive (Schrägbild) anhand geeigneter Gegenstände von muster-gültiger Form; Übertragungen der Normalprojektion ins Schrägbild und umgekehrt.
- c) Schrägschnitte und Abwicklungen nach Gebrauchsgegenständen.
- d) Einfache Baugrundrisse.

Schreiben und Buchhaltung.

Sinn für schöne, einfache Buchstabenformen; Aneignung einer schönen und geläufigen Handschrift.

Unterstufe.

Übungen in der englischen Kurrentschrift.

Oberstufe.

a) Wahlfrei: Kurs in der deutschen Kurrentschrift. b) Übung einer einfachen Titelschrift. c) Einfache Geschäftsaufsätze, Geschäftsbriefe und Verkehrsformulare. d) Beispiele aus einfacher Rechnungs- und Buchführung.

Singen.

Der Gesangunterricht hat die Aufgabe, die Schüler zu musikliebenden und sangesfrohen Menschen zu erziehen, indem er ihnen ein gemütvolleres Verständnis für gute Musik erschließt und sie ermuntert und befähigt, edlen Gefühlen im Liede Ausdruck zu geben.

Im besondern liegt ihm ob: Die Entwicklung des Gefühls für Rhythmus, Melodie und Harmonie; die Erziehung zum selbständigen Erlernen einfacher Lieder oder einer Stimme eines mehrstimmigen Liedes; die Vermittlung eines Schatzes wertvoller Lieder.

5. Schuljahr.

Notenwerte und einfachste Taktarten. Die C-dur-Tonleiter. Gehör- und Treffübungen im Umfange dieser Tonleiter. Stimmbildungsübungen vom eingestrichenen c bis zum zweigestrichenen f¹⁾. Übung von Intervallen, insbesondere der großen und kleinen Sekunde. Die F- oder G-dur-Tonleiter. Einführung in die Zweistimmigkeit.

6. Schuljahr.

Erweiterung des Kreises der Dur-Tonleitern. Intervall- und melodische Übungen in den erlernten Tonarten.

7. Schuljahr.

Wiederholung und Erweiterung der Übungen und rhythmischen Formen für das 5. und 6. Schuljahr. Ableitung von Dur-Tonleitern, wenn möglich bis E und As. Einführung der Triolen-takte ($\frac{6}{8}$ - und $\frac{9}{8}$ -Takt).

8. Schuljahr.

Ableitung von Dur-Tonleitern, wenn möglich bis Fis und Ges. Ausweichungen in verwandte Tonarten. Einführung in das Mollgeschlecht: Die a-Moll-Tonleiter. Akkordübungen in Dur und Moll. Der Baß-Schlüssel. Einführung in die Mehrstimmigkeit.

¹⁾ Es empfiehlt sich, bei den Übungen in C-dur das eingestrichene f oder g als Grundton anzustimmen und nicht zu dulden, daß die Bruststimme über das eingestrichene f hinaus verwendet werde.

9. Schuljahr.

Ableitung weiterer Moll-Tonleitern und Übungen in Moll. Übersicht über das Dur- und Mollgeschlecht. Die Dreiklänge (Tonika, Unter- und Oberdominante) und ihre Umkehrungen. Übungen im musikalischen Vortrag.

Anmerkung. Bei der Liederauswahl ist auch das Moll-Geschlecht möglichst zu berücksichtigen.

Turnen.

Vorbemerkungen.

1. Die neuen schweizerischen Turnschulen sind wegleitend.

2. Bei einseitigen Einrichtungen (Größe und Gestalt des Turnplatzes, Fehlen der Turnhalle) werden einzelne Übungsgruppen mehr in den Vordergrund gerückt.

Gesundheit und Wohlgestalt, körperliche Gewandtheit und Geschicklichkeit, Kräftigung des Willens und des Charakters.

Knabenturnen.

Methodische Weiterschulung der Übungen, die in den vorausgegangenen Primarschuljahren gepflegt worden sind:

Dauer- und Schnellaufen, Springen ohne und mit Anlauf, Ballwerfen und -fangen, Klettern, Rhythmus und Takt.

Die notwendigsten Ordnungsformen und Ordnungsübungen, Freiübungen, Bewegungsspiele.

Heben von Gewichten, Hangeln an schrägen Stangen, Hangen, Aufstemmen und Stützen.

Dazu auf der *Oberstufe*: Kugel- oder Steinstoßen. Immer genauere Ausarbeitung der richtigen Form in allen Bewegungsarten, besonders im Laufen, Springen und Werfen.

Leistungsmessungen.

Mädchenturnen.

Unterstufe (wo tunlich = 5. und 6. Schuljahr).

Die einfachen Formen der Ordnungs-, Geh-, Schreit- und Hüpfübungen.

Freiübungen: Jährlich 2 bis 3 Übungsgruppen; Atemgymnastik.

Geräteübungen: Griffertigkeit, Schwung ohne und mit Hangkehre.

Volkstümliche Übungen: Schnell- und Dauerlauf, Hoch- und Weitsprung, Werfen und Fangen mit dem kleinen und großen Ball; alle diese Übungen auch in spielartiger Form.

Spiele: Der Altersstufe angepaßte Singspiele, Parteikampfspiele, Jägerball in seinen verschiedenen Formen, Völkerball.

Oberstufe (wo tunlich 7., 8. und 9. Schuljahr).

Die schwierigeren Formen der Schreit- und Hüpfübungen; gelegentliche Zusammenstellung zu Reigen.

Freiübungen: Steigerung der Anforderungen, besondere Berücksichtigung der Rumpfgymnastik: Stärkung der Rückenmuskulatur. Atemgymnastik.

Geräteübungen: Steigerung in den Anforderungen; dann bloß noch Erhaltung der erworbenen Fertigkeiten; im 9. Schuljahr langsamer Abbau der Geräteübungen.

Volkstümliche Übungen: Erhaltung der erworbenen Fertigkeiten im Springen, mäßige Steigerung der Anforderungen im Laufen (Laufspiele), Ausbildung in den Fertigkeiten des Werfens und Fangens (spielartige Formen: Wanderball, Balljagd in der Gasse, Vorübungen zum Schlag- und Korbball u. s. w.).

Spiele: Singspiele: Im 8. und 9. Schuljahr treten an Stelle der zu kindlichen Singspiele einfache Volkstänze.

Parteikampfspiele: Völkerball, Hofball, Schnurball, Schlagball, Korbball.

In allen Klassen, Knaben und Mädchen: Im Sommer Ausmärsche, verbunden mit Geländeübungen, Baden, Schwimmen. Im Winter Schlitteln, Schlittschuhlaufen, Skifahren.

Knabenhandarbeit.

Weckung der technisch-künstlerischen Fähigkeiten und ihre methodische Ausbildung. Zielbewußte Übung von Auge und Hand als Förderung der harmonischen Entwicklung des Schülers.

Es werden die Lehrgänge des Schweiz. Vereins für Knabenhandarbeit zugrunde gelegt.

Für Mädchenhandarbeit besteht ein besonderer Lehrplan.

Hauswirtschaft.

Ausbildung der natürlichen Anlage zum Hausfrauenberuf und Übung der einschlägigen Fertigkeiten. Anwendung der im naturkundlichen Unterricht erworbenen Kenntnisse auf den Hausdienst.

Der Unterrichtsstoff und seine Verteilung wird durch besondere Erlasse der Direktion des Unterrichtswesens geregelt.

5. Wegleitung zum Lehrplan für die Sekundarschulen des Kantons Bern. (Vom 15. März 1926 [vom Sekundarschulinspektorat des Kantons Bern, 1. Kreis].)

3. Mittelschulen.

6. Reglement für die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Kantons Bern. (Vom 26. März 1926.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Unterrichtsdirektion,
beschließt:
den Erlaß des folgenden Reglementes:

A. Die Kommission.

Art. 1. Die Maturitätsprüfungen an den öffentlichen Gymnasien Bern, Biel, Burgdorf und Pruntrut und außerdem am Freien Gymnasium in Bern finden jeweilen am Schlusse des Kurses der obersten Klasse statt und werden unter Aufsicht einer von der Direktion des Unterrichtswesens auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählten Kommission von mindestens dreizehn Mitgliedern durch die Lehrer abgenommen.

Art. 2. Die Direktion des Unterrichtswesens bezeichnet den Präsidenten der Prüfungskommission.

Art. 3. Jedem Mitglied der Kommission wird sein besonderes Prüfungsfach zugeteilt. Sind Mitglieder verhindert, der Prüfung in ihrem Fach beizuwohnen, so kann der Präsident der Kommission andere geeignete Kommissionsmitglieder oder, mit Zustimmung der Unterrichtsdirektion, besondere Prüfungsexperten hierfür bezeichnen.

Art. 4. Der Präsident bestimmt im Einvernehmen mit den Rektoren den Zeitpunkt der Prüfung, arbeitet den Prüfungsplan aus und trifft die für den geordneten Verlauf der Prüfung nötigen Anordnungen.

Art. 5. Die Prüfungskandidaten, die nicht Abiturienten der in Art. 1 erwähnten Anstalten sind, werden durch die Maturitätskommission geprüft. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Art. 21 (vgl. im übrigen den Anhang dieses Reglementes betreffend die außerordentlichen Maturitätsprüfungen).

Art. 6. Zur ordentlichen Maturitätsprüfung dürfen nur solche Kandidaten zugelassen werden, die am 15. Oktober des betreffenden Jahres das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt haben, mindestens während des letzten vollen Jahres regelmäßige Schüler der Anstalt gewesen sind und in bezug auf Fleiß und Betragen gute Zeugnisse besitzen.

Jeder Kandidat der ordentlichen Maturitätsprüfungen hat vor der Prüfung 15 Franken als Prüfungsgebühr und 2 Franken für die Ausstellung des Maturitätszeugnisses an das Rektorat zuhanden der Staatskasse zu bezahlen.

Art. 7. Die Mitglieder der Maturitätskommission beziehen Taggelder und Reiseentschädigungen nach der jeweiligen geltenden Verordnung über die Entschädigung von Mitgliedern staatlicher Kommissionen.

B. Die Prüfung.

Art. 8. Die Maturitätsprüfung erstreckt sich auf das Pensum der Prima und Oberprima. Geprüft wird in folgenden Fächern:

I. Literarabteilung.

Abteilung mit Lateinisch und Griechisch (Typus A).

Schriftlich: Aufsatz in der Muttersprache, Übersetzung aus der Muttersprache in die zweite Landessprache, regelmäßig wechselnd im ersten Jahr Übersetzung aus dem Lateinischen, im zweiten Jahr aus dem Griechischen in die Muttersprache, Mathematik.

Mündlich: Muttersprache, zweite Landessprache, regelmäßig wechselnd im ersten Jahr Griechisch, im zweiten Jahr Lateinisch, Mathematik.

Abteilung mit Lateinisch und neuern Sprachen (Typus B).

Schriftlich: Aufsatz in der Muttersprache, Übersetzung aus der Muttersprache in die zweite Landessprache, regelmäßig wechselnd im ersten Jahr Übersetzung aus der Muttersprache in das Italienische oder Englische, im zweiten Jahr Übersetzung aus dem Lateinischen in die Muttersprache, Mathematik.

Mündlich: Muttersprache, zweite Landessprache, regelmäßig wechselnd im ersten Jahr Lateinisch, im zweiten Jahr Italienisch oder Englisch, Mathematik.

II. Realabteilung (Typus C).

Schriftlich: Aufsatz in der Muttersprache, Übersetzung aus der Muttersprache in die zweite Landessprache, Mathematik, darstellende Geometrie.

Mündlich: Muttersprache, zweite Landessprache, Mathematik, Physik.

III. Handelsabteilung.

Schriftlich: Aufsatz in der Muttersprache, Übersetzungen aus der Muttersprache in die zweite Landessprache, ins Italienische oder Englische, Mathematik, Buchhaltung.

Mündlich: Muttersprache, zweite Landessprache, Italienisch oder Englisch, Geographie.

Art. 9. Die Themata der schriftlichen Arbeiten werden auf den Vorschlag des Lehrers durch diesen und das für das be-

treffende Fach delegierte Kommissionsmitglied gemeinsam festgestellt. Der Lehrer korrigiert die Arbeiten, versieht sie mit einer Note und übergibt sie dem Delegierten. Vorbehalten bleibt Art. 21 hiernach.

Art. 10. Der Lehrer nimmt die mündliche Prüfung ab. Ein Delegierter der Kommission wohnt ihr als Experte bei. Über den zu wählenden Prüfungsstoff setzt sich der prüfende Lehrer vorher mit dem Experten ins Einvernehmen. Art. 21 bleibt vorbehalten.

Die Prüfungsnoten für die schriftliche und mündliche Prüfung werden vom Lehrer und vom Experten gemeinsam festgesetzt.

Art. 11. Bei der Beurteilung des Aufsatzes in der Muttersprache soll ebensosehr auf die allgemeine geistige Reife Rücksicht genommen werden als auf die Fähigkeit, die Gedanken methodisch zu ordnen und sprachlich richtig und gefällig auszudrücken.

In den Sprachen soll Literaturgeschichte nur soweit geprüft werden, als sie dazu dient, ein tieferes Verständnis der Schullektüre und der literarischen Epoche, welcher sie zugehört, zu vermitteln.

Art. 12. Bei der Ausarbeitung der schriftlichen Aufgaben werden keine andern Hilfsmittel als logarithmische und trigonometrische, Zinseszins-, Wahrscheinlichkeits- und Versicherungstafeln zugelassen.

Die Benützung unerlaubter Hilfsmittel, sowie jede sonstige Unredlichkeit wird mit sofortiger Zurückweisung von der Prüfung bestraft.

Art. 13. Die mündlichen Prüfungen sind für Behörden, Lehrpersonen und Angehörige der Schüler öffentlich. Darüber hinaus können die einzelnen Schulen nach ihren örtlichen Bedürfnissen im Einverständnis mit dem Präsidenten der Maturitätskommission und unter der Bedingung, daß der Gang der Prüfung dadurch nicht gestört wird, weitere Zutrittsbewilligungen erteilen.

C. Anforderungen an die Examinanden.

Art. 14. Für die ordentlichen Maturitätsprüfungen gelten die Anforderungen des staatlichen Unterrichtsplanes und der Lehrpläne der einzelnen Anstalten.

D. Das Maturitätszeugnis.

Art. 15. Die Maturitätsnoten und Prädikate werden durch die Kommission und die Lehrerschaft unter dem Vorsitz des Kom-

missionspräsidenten in gemeinsamer Sitzung festgestellt nach folgender Notenskala:

- 6 = sehr gut.
- 5 = gut.
- 4 = genügend.
- 3 = ungenügend.
- 2 = schwach.
- 1 = sehr schwach.

In den Prüfungsfächern ist die Maturitätsnote das arithmetische Mittel zwischen der Erfahrungsnote der Schule und der Prüfungsnote. Entsteht bei der Ausmittlung ein Bruch, der über $\frac{1}{2}$ liegt, so ist die Note nach der Seite der bessern Note aufzurunden. Ist der Bruch genau $\frac{1}{2}$, so ist die Note nach der Seite der Erfahrungsnote auf- oder abzurunden.

In folgenden Fächern werden die Erfahrungsnoten der Schule in das Maturitätszeugnis eingesetzt:

An der Literarabteilung: Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Physik, Chemie, Zeichnen.

An der Realabteilung: Italienisch oder Englisch, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Chemie, Zeichnen.

An der Handelsabteilung: Geschichte, Naturgeschichte, Physik, Chemie, Volkswirtschaftslehre, Handelslehre und Rechtskunde.

Die Erfahrungsnote ist das arithmetische Mittel der Leistungsnoten des letzten vollen Jahres, während dessen in einem Fache unterrichtet worden ist. Entsteht bei der Ausmittlung der Erfahrungsnoten in den Fächern, in denen die Schulnote als Maturitätsnote gilt, ein Bruch von genau $\frac{1}{2}$, so ist die Erfahrungsnote nach unten abzurunden.

Art. 16. Auf Grund seiner Gesamtleistungen erhält der Kandidat, dem das Maturitätszeugnis ausgestellt wird, das Prädikat „sehr gut“ oder „gut“ oder „befriedigend“.

Art. 17. Eine Fachzensur mit der Note 1, zwei Fachzensuren mit der Note 2, drei Fachzensuren mit zwei Noten 3 und einer Note 2 oder vier Fachzensuren unter der Note 4 schließen die Erteilung des Maturitätszeugnisses aus. Hierbei fallen die Noten im Zeichnen nicht in Betracht. Ebenso darf kein Maturitätszeugnis erteilt werden, wenn die Summe der Noten sämtlicher Fächer weniger als 42, bei der Handelsabteilung weniger als 46 beträgt.

Art. 18. Ein Kandidat, der das Maturitätszeugnis nicht erhalten hat, kann sich zu einer zweiten Prüfung wieder melden,

jedoch frühestens nach sechs Monaten und spätestens nach einem Jahr. Diese Nachprüfungen sind durch die Kommission abzunehmen (siehe Anhang dieses Reglements).

Dieses Recht auf Zulassung zu einer Nachprüfung haben auch solche, die wegen Unredlichkeit von der Prüfung weggewiesen worden sind.

Eine dritte Prüfung ist nicht gestattet.

Art. 19. Die Maturitätszeugnisse werden mit der Unterschrift und dem Siegel der Direktion des Unterrichtswesens, der Unterschrift des Präsidenten der Prüfungskommission und des Rektors versehen.

Für die Abiturienten der Gymnasien soll das Maturitätszeugnis enthalten:

- a) Die Hauptaufschrift: Schweizerische Eidgenossenschaft und Kanton Bern;
- b) den Namen der Anstalt, die es ausstellt;
- c) den Namen, Vornamen, Bürgerort und das Geburtsdatum des Inhabers;
- d) die Angabe der Zeit, während welcher er als regelmäßiger Schüler die Anstalt besucht hat, mit dem Datum des Eintritts und Austritts;
- e) die Note über Betragen während der Schulzeit;
- f) die Benennung des Typus, nach welchem die Maturität erteilt worden ist;
- g) die Maturitätsnoten;
- h) das Gesamtprädikat.

Für die Kandidaten der außerordentlichen Maturitätsprüfung fallen die unter b, d und e angeführten Angaben weg.

Art. 20. Wer neben dem bernischen Maturitätszeugnis, das er bereits besitzt, ein solches in weitem Fächern erwerben will, hat eine Ergänzungsprüfung zu bestehen. Er hat zu diesem Zwecke ein Gesuch an den Präsidenten der Prüfungskommission zu richten und an die Hochschulverwaltung eine Gebühr von 30 Franken zuhanden der Staatskasse zu bezahlen.

Die Ergänzungsprüfungen werden durch die Kommission abgenommen.

E. Besondere Bestimmungen betreffend Privatgymnasien.

Art. 21. Für Privatgymnasien, deren Maturitätsausweise vom schweizerischen Bundesrat anerkannt sind, gelten folgende besondere Bestimmungen:

- a) Die Themata für die schriftlichen Prüfungen an diesen Gymnasien werden unter Beiziehung des Fachlehrers durch den Fachexperten der Prüfungskommission festgestellt, der auch die Arbeiten korrigiert und die Noten erteilt.
- b) Die schriftliche Prüfung wird von der Kommission beaufsichtigt.
- c) Auch den Prüfungsstoff der mündlichen Prüfung bestimmt der Experte nach Anhörung des Fachlehrers.
- d) In den Fächern, in denen für die Schüler der öffentlichen Gymnasien bloß die Erfahrungsnoten gelten, findet, das Zeichnen ausgenommen, am Ende des Jahres, in dem der Unterricht in diesem Fach abgeschlossen wird, eine mündliche Prüfung durch die Lehrer unter Aufsicht der Prüfungskommission statt.
- e) Für diese Vorprüfungen, für das Pensum der Maturitätsprüfung, für die Notengebung, sowie für das Verhältnis zwischen Erfahrungsnoten und Prüfungsnoten gelten im übrigen die allgemeinen Bestimmungen dieses Reglements (Art. 8 ff.).
- f) Einem Privatgymnasium, dessen Maturitätsausweise vom schweizerischen Bundesrat anerkannt sind, kann, wenn es während längerer Zeit bei den Maturitätsprüfungen gute Leistungen aufgewiesen hat, die Unterrichtsdirektion auf Antrag der Maturitätskommission die in Absatz d dieses Artikels verlangten mündlichen Prüfungen ganz oder teilweise erlassen. Die Befreiung von dieser Prüfung ist für jedes Fach einzeln zu beschließen und kann jederzeit widerrufen werden.

F. Außerordentliche Maturitätsprüfungen.

Art. 22. Die Vorschriften für die außerordentlichen Maturitätsprüfungen sind diesem Reglemente in einem Anhang beigefügt.

G. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Art. 23. Dieses Reglement tritt mit dem Herbst 1927, für die Handelsschulen mit dem Herbst 1929, für die außerordentlichen Maturitätsprüfungen mit dem Herbst 1926 in Kraft. Durch dasselbe werden alle früheren Regulative betreffend die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Kantons Bern aufgehoben, speziell dasjenige vom 10. August 1909.

Der nachstehende Anhang betreffend die außerordentlichen Maturitätsprüfungen gilt als Bestandteil dieses Reglementes.

Anhang zum Reglement über die Maturitätsprüfungen. (Vom 26. März 1926.)**Außerordentliche Maturitätsprüfungen.**

Art. 1. Für Kandidaten, die nicht Abiturienten der in Art. 1 des vorstehenden Reglements erwähnten Anstalten sind, sowie für solche Abiturienten, die die Maturitätsprüfungen an ihrer Anstalt nicht bestanden haben (Art. 18), werden außerordentliche Maturitätsprüfungen abgehalten.

Art. 2. Diese Prüfungen werden durch die Maturitätskommission abgenommen.

Art. 3. Außerordentliche Maturitätsprüfungen finden im Frühjahr und Herbst statt.

Art. 4. Zu diesen Prüfungen werden zugelassen: 1. Berner; 2. Schweizer anderer Kantone, die oder deren Eltern im Kanton Bern niedergelassen sind; 3. Ausländer nur ausnahmsweise und nur mit besonderer Bewilligung der Unterrichtsdirektion auf begründetes Gesuch.

Art. 5. Wer eine solche außerordentliche Maturitätsprüfung bestehen will, hat dem Präsidenten ein motiviertes Gesuch, einen Heimats- oder Geburtsschein, ein curriculum vitae, sowie seine Schulzeugnisse und Ausweise über den von ihm genossenen Unterricht mit Angabe des durchgenommenen Lehrstoffes und, wenn volljährig, ein Leumundszeugnis einzusenden.

Nach erfolgter Zulassung zur Prüfung hat der Kandidat der Hochschulverwaltung eine Gebühr von Fr. 75.— (Ausländer Fr. 100.—) und eine Zeugnisgebühr von Fr. 2.— zuhanden der Staatskasse zu entrichten. Die Quittung hierfür ist vor Beginn der Prüfung dem Präsidenten vorzuweisen.

Art. 6. Um zur Frühjahrsprüfung zugelassen zu werden, muß der Kandidat am 15. April des Jahres, in welchem die Prüfung stattfindet, um zur Herbstprüfung zugelassen zu werden, am 15. Oktober das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

Art. 7. Ein Bewerber, der eine schweizerische Lehranstalt, an der vom schweizerischen Bundesrat anerkannte Maturitätsausweise erworben werden können, in einer der letzten vier Klassen verlassen hat, wird zur außerordentlichen Maturitätsprüfung erst nach Ablauf der Zeit zugelassen, welche für ihn nach der Stufe, auf der er bei seinem Austritt als regulärer Schüler stand, noch nötig gewesen wäre, um in jener Anstalt zur ordentlichen Maturitätsprüfung zugelassen zu werden.

Ist dieser Austritt im Verlauf der letzten zwölf Monate vor der Maturitätsprüfung erfolgt, so wird der Bewerber erst ein

halbes Jahr nach der Reifeprüfung dieser Anstalt zur außerordentlichen Maturitätsprüfung zugelassen.

Ein Bewerber, der die ordentliche Maturitätsprüfung an einer schweizerischen Anstalt nicht bestehen können, wird zu den außerordentlichen Maturitätsprüfungen frühestens nach Ablauf eines halben Jahres zugelassen.

Art. 8. Der Prüfungsstoff ist der gleiche wie bei einer ordentlichen Maturitätsprüfung an den öffentlichen, bernischen Gymnasien. Er umfaßt aber auch diejenigen Fächer, für welche für Abiturienten der in Art. 1 genannten Schulen die Erfahrungsnoten in das Maturitätszeugnis eingetragen werden.

Art. 9. Die Prüfung umfaßt demnach:

I. Für Literar-Maturanden (Typus A oder B):

Schriftlich: Einen Aufsatz in der Muttersprache, in den alten Sprachen eine Übersetzung einer Stelle eines Schulautors in die Muttersprache, in den modernen Fremdsprachen eine Übersetzung aus der Muttersprache in die moderne Fremdsprache, Lösung von Aufgaben aus der Mathematik.

Für den Aufsatz und die Mathematik werden je vier Stunden, für die Fremdsprachen je zwei Stunden Zeit eingeräumt.

Mündlich: Muttersprache, zweite Landessprache, Lateinisch, Griechisch oder Italienisch oder Englisch, Geschichte, Mathematik, Physik, Naturgeschichte (Zoologie, Anthropologie und Botanik), Geographie (einschließlich Grundzüge der Geologie), anorganische Chemie (einschließlich Elemente der Mineralogie).

II. Für Real-Maturanden (Typus C):

Schriftlich: Muttersprache, zweite Landessprache, Italienisch oder Englisch, Mathematik, darstellende Geometrie, Freihandzeichnen.

Mündlich: Muttersprache, zweite Landessprache, Italienisch oder Englisch, Mathematik, Physik, Naturgeschichte (Zoologie, Anthropologie und Botanik), Geschichte, Geographie (einschließlich Geologie), anorganische Chemie und Elemente der organischen Chemie (einschließlich Mineralogie).

III. Für Handels-Maturanden:

Schriftlich: Aufsatz in der Muttersprache, Übersetzung aus der Muttersprache in die zweite Landessprache, Übersetzung in das Italienische oder Englische, Mathematik, Geographie, Buchhaltung.

Mündlich: Muttersprache, zweite Landessprache, Italienisch oder Englisch, Geschichte, Physik, Chemie, Naturge-

schichte, Geographie, Volkswirtschaftslehre, Handelslehre und Rechtskunde.

In Geschichte wird bei allen drei Prüfungsarten außer einer genauern Kenntnis der neuern Geschichte mit Einschluß der Schweizergeschichte ein Überblick über sämtliche Perioden, in Physik außer dem Pensum der beiden obersten Klassen ein Überblick über das Gesamtgebiet verlangt.

Art. 10. Ein Kandidat, der das Maturitätszeugnis an seiner bernischen Anstalt nicht erhalten hat, kann sich zu einer zweiten Prüfung melden, jedoch frühestens nach sechs Monaten und spätestens nach einem Jahr. Dabei wird dem Kandidaten die Prüfung in den Fächern, in denen er das erste Mal mindestens die Note 5 erhalten hat, erlassen.

Die Fachzensuren in Naturgeschichte und Geographie, die er an der Anstalt erhalten hatte, werden unverändert ins Zeugnis herübergenommen. Sonst aber findet keine Berücksichtigung der Erfahrungsnoten der Schule statt.

Für diese Nachprüfung ist eine Gebühr von Fr. 30.— an die Hochschulverwaltung zuhanden der Staatskasse zu entrichten.

Dieses Recht auf Zulassung zu einer Nachprüfung haben auch solche, die wegen Unredlichkeit von der Prüfung weggewiesen worden sind, ferner diejenigen Kandidaten, die in der außerordentlichen Maturitätsprüfung das erste Mal durchgefallen sind.

Eine dritte Prüfung ist nicht gestattet.

Art. 11. Wer die außerordentliche Maturitätsprüfung mit Erfolg bestanden hat, erhält das Zeugnis der Reife zum Hochschulstudium.

Jedoch berechtigt dieses Zeugnis nicht zur Zulassung zu den eidgenössischen Prüfungen für die medizinischen Berufsarten (Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte), nicht zur Zulassung zu den eidgenössischen Prüfungen für Lebensmittelchemiker und nicht zum prüfungsfreien Eintritt in die Eidgenössische Technische Hochschule.

4. Lehrerschaft aller Stufen.

7. Reglement für die Patentprüfung von Sekundarlehrern des Kantons Bern. Abänderung. (Vom 23. Dezember 1926.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Unterrichtsdirektion,

beschließt:

I. Der § 11, Ziffer 20, und der § 15 des Reglementes für die Patentprüfungen von Sekundarlehrern des Kantons Bern vom 31. März 1919 werden in folgender Weise abgeändert:

§ 11, Ziffer 20, Gesang.

- a) Im Gesang: Solmisation, Vortrag einer zweistimmigen Solfeggio, vom Blatt singen; Vokalisation deutsch und französisch; Sprechtechnik, Kenntnis der Stimmmechanismen mit besonderer Berücksichtigung der Kinderstimme; Vortrag vorbereiteter und vom Blatt gesungener Lieder;
- b) in der Musiktheorie: Intervallen-, Akkord- und Modulationslehre, Harmonisation einer Melodie, Aussetzung eines bezifferten Basses, Kenntnis der wichtigsten musikalischen Formen, Musikdiktat;
- c) im Instrumentalfach: Beherrschung des Instrumentes zur Verwendung im Schulgesangunterricht;
- d) in der Schulgesangsmethodik: Einüben eines zweistimmigen Liedes in einer Schulklasse.

§ 15. Das Patent kann einem Bewerber nicht erteilt werden, wenn er in einem Fach die Note 1 oder in zwei Fächern die Note 2 oder in drei Fächern eine Note unter 4 erhalten hat, oder wenn der Durchschnitt sämtlicher Fachzensuren die Zahl 4 nicht erreicht, einem Bewerber der sprachlich-historischen Richtung außerdem auch dann nicht, wenn er in der Muttersprache mit einer Note unter 4 beurteilt worden ist.

Wird einem Bewerber das Patent verweigert, so darf er eine zweite und gegebenenfalls eine dritte und letzte Prüfung bestehen. Bei dieser Wiederholung sind die Kandidaten in denjenigen Fächern, in denen sie wenigstens die Note 5 erreicht haben, einer neuen Prüfung enthoben. Erreicht der Durchschnitt sämtlicher Noten die Zahl 4, so beschränkt sich die Wiederholung auf eine Nachprüfung in denjenigen Fächern, in denen der Bewerber eine Note unter 4 erhalten hat. Bewerber der sprachlich-historischen Richtung, die einzig wegen einer zu geringen Note in Muttersprache nicht patentiert werden, haben nur in diesem Fache eine Nachprüfung zu bestehen.

II. Dieser Beschluß tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

8. Dekret betreffend die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsklassen für die Lehrerbesoldungen. (Vom 9. November 1926.)

Der Große Rat des Kantons Bern,
in Ausführung der Art. 3, 6—9, 19, 20 und 39 des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

I. Primarschule.

§ 1. Der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung der Primarlehrer und Primarlehrerinnen beträgt je nach ihrer Leistungsfähigkeit Fr. 600.— bis Fr. 2500.— (Art. 3 Bes.-Ges.).

§ 2. Im Rahmen dieser Ansätze werden die Gemeinden in 20 um je Fr. 100.— aufsteigende Besoldungsklassen eingereiht.

§ 3. Für die Einreihung sind maßgebend der Steuerfuß und die Steuerkraft, auf die Schulklasse berechnet.

Die Faktoren der Berechnung sind in der Weise einzustellen, daß der Staat und die Gesamtheit der Gemeinden je ungefähr zur Hälfte am Gesamtbetrag der Grundbesoldungen der Lehrkräfte der Primarschule beteiligt sind.

§ 4. Hinsichtlich dieser Faktoren wird folgendes bestimmt:

- a) Als Steuerfuß gilt der Gesamtsteuerfuß, d. h. der Ansatz, der ausdrückt, wieviel vom Tausend ein Vermögenssteuerpflichtiger zu Gemeinde-, Orts-, Schul-, Armen- und andern allgemeinen Zwecken in seiner Gemeinde oder Gemeindeabteilung zu leisten hat.

Spezialsteuern im Sinne von Art. 49, Absatz 5, des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Juli 1918 fallen außer Betracht.

Ist der Steuerfuß für die von den Unterabteilungen einer Schulgemeinde bezogenen direkten Steuern (spezielle Tellen) nicht in allen Unterabteilungen der nämliche, so fällt der Durchschnitt in Berechnung. Dieser wird ermittelt auf Grund des Gesamtertrages dieser speziellen Telle in sämtlichen Unterabteilungen, und es wird das Verhältnis zwischen diesem Gesamtertrag und dem gesamten Steuerkapital der Gemeinde in Tausendstel oder Bruchteilen von solchen ausgedrückt.

Ebenso wird der anrechenbare Ansatz für Weg- und Straßentellen, sowie Kirchensteuern, die nur von einem Teil des Steuerkapitals bezogen werden, ermittelt aus dem Verhältnis des Ertrages dieser Steuern zum gesamten Steuerkapital. Über die Anrechnung von Arbeitsleistungen oder Materiallieferungen am Platze von Weg- und Straßentellen kann der Regierungsrat nötigenfalls Näheres verfügen.

- b) Die Steuerkraft setzt sich zusammen aus:

1. Dem Steuerkapital, auf dessen Grundlage der Gemeindesteuerbezug erfolgt;

2. den kapitalisierten Zuschlagssteuern. Die Kapitalisierung erfolgt auf Grund des für den Bezug der Hauptsteuer maßgebenden Ansatzes.

Ergeben sich Zweifel über die Anwendung der Bestimmungen unter a und b, so entscheidet der Regierungsrat.

§ 5. Die Belastung einer Schulgemeinde durch den Unterhalt einer Sekundarschule oder durch die Bezahlung von Schulgeldern ist bei der Einreihung angemessen zu berücksichtigen.

§ 6. Bei Veränderung in der Zahl der Lehrstellen einer Gemeinde findet auf den Beginn des Quartals, auf welches die Veränderung eintritt, eine neue Berechnung der Besoldungsklasse dieser Gemeinde statt (Art. 8 Bes.-Ges.). Dabei ist Art. 7, Abs. 2, des Gesetzes sinngemäß anzuwenden.

§ 7. Die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsklassen erfolgt von fünf zu fünf Jahren. Für die Jahre 1927 bis 1932 werden ihr zugrunde gelegt:

- a) Der Durchschnitt aus dem Steuerfuß der Gemeinden in den Jahren 1922 bis 1926;
- b) die durchschnittliche Steuerkraft gemäß § 4, lit. b, hiervor in den Jahren 1921 bis 1925.

§ 8. Die Berechnung für die Aufstellung der Besoldungsklassen auf Grund der in § 4 umschriebenen Faktoren geschieht folgendermaßen:

Die Gemeinden werden in 10 Steuerfuß- und 20 Steuerkraftklassen geordnet, die sich, in Punkten ausgedrückt, wie folgt abstufen:

a) Steuerfuß: Über		5,5 ‰ = 0 Punkt
5,01	bis	5,5 ‰ = 1 „
4,51	„	5,0 ‰ = 2 Punkte
4,01	„	4,5 ‰ = 3 „
3,51	„	4,0 ‰ = 4 „
3,01	„	3,5 ‰ = 5 „
2,51	„	3,0 ‰ = 6 „
2,01	„	2,5 ‰ = 7 „
1,51	„	2,0 ‰ = 8 „
1,01	„	1,5 ‰ = 9 „
0	„	1,0 ‰ = 10 „

- b) Gemeindesteuerkraft per Schulklasse:

bis 1,000,000		Fr. = 1 Punkt
1,000,001	bis 1,300,000	„ = 2 Punkte
1,300,001	„ 1,600,000	„ = 3 „
1,600,001	„ 1,900,000	„ = 4 „

1,900,001	bis	2,200,000	Fr. = 5 Punkte
2,200,001	„	2,500,000	„ = 6 „
2,500,001	„	2,750,000	„ = 7 „
2,750,001	„	3,000,000	„ = 8 „
3,000,001	„	3,250,000	„ = 9 „
3,250,001	„	3,500,000	„ = 10 „
3,500,001	„	3,750,000	„ = 11 „
3,750,001	„	4,000,000	„ = 12 „
4,000,001	„	4,200,000	„ = 13 „
4,200,001	„	4,400,000	„ = 14 „
4,400,001	„	4,600,000	„ = 15 „
4,600,001	„	4,800,000	„ = 16 „
4,800,001	„	5,000,000	„ = 17 „
5,000,001	„	5,200,000	„ = 18 „
5,200,001	„	5,400,000	„ = 19 „
		über 5,400,000	„ = 20 „

Die Gesamtpunktzahl, die eine Gemeinde so auf sich vereinigt, entspricht der Nummer der Besoldungsklasse und bestimmt die Höhe der Gemeindeanteile per Lehrstelle wie folgt:

1 Punkt	=	1. Bes.-Kl.	=	Fr. 600.—
2 Punkte	=	2. „	=	„ 700.—
3 „	=	3. „	=	„ 800.—
		u. s. w. bis		
20 und mehr Punkte	=	20. Bes.-Kl.	=	Fr. 2500.—

§ 9. Sollte sich aus der Einreihung der Gemeinden nach dieser Berechnung nicht das gesetzlich vorgesehene Anteilsverhältnis des Staates und der Gemeinden an der Grundbesoldung ergeben, so kann der Regierungsrat in der Einreihung der Gemeinden nach dem Steuerfuß eine entsprechende allgemeine Verschiebung vornehmen.

§ 10. Wo im Hinblick auf besondere Steuer-, Erwerbs-, Verkehrs- oder Lebensverhältnisse die Einreihung einer Gemeinde nicht als zutreffend erscheint, ist der Regierungsrat befugt, eine Untersuchung anzuordnen und nach deren Ergebnis die Gemeinde in eine höhere oder niedrigere Besoldungsklasse zu versetzen (Art. 9 Bes-Ges.).

§ 11. Von der Grundbesoldung der Arbeitslehrerinnen der Primarschule im Betrage von Fr. 450.— übernehmen die Gemeinden

in der	1. bis	4. Besoldungsklasse	Fr. 125.—
„	„	5. „ 8.	„ 175.—
„	„	9. „ 12.	„ 225.—
„	„	13. „ 16.	„ 275.—
„	„	17. „ 20.	„ 325.—

II. Mittelschulen.

§ 12. Der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung der Lehrkräfte der Sekundarschulen und der Progymnasien ohne eine Oberabteilung beträgt je nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit für jede Lehrstelle Fr. 1600.— bis Fr. 3500.— (Art. 19 Bes.-Ges.).

§ 13. In der Regel bleiben die Gemeinden für ihren Anteil an der Besoldung der Mittellehrer der gleichen Besoldungsklasse zugeteilt, in die sie für die Besoldungen der Lehrkräfte der Primarschule eingereiht wurden, und haben per Lehrstelle der Mittelschule Fr. 1000.— mehr auszurichten als bei der Primarschule.

§ 14. In allen Fällen, wo sich die Einreihung der Mittelschule nicht ohne weiteres aus derjenigen der Primarschule ergibt, wird sie vom Regierungsrat unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse vorgenommen.

§ 15. Wenn eine Gemeinde von Schülern anderer Gemeinden oder von diesen Gemeinden selber Schulgelder bezieht, so kann der Regierungsrat, wenn die Höhe dieser Beiträge es rechtfertigt, diese Gemeinde für die Besoldung ihrer Mittellehrer in eine höhere Besoldungsklasse versetzen.

§ 16. Von der Grundbesoldung der Arbeitslehrerinnen der Mittelschulen im Betrage von Fr. 500.— übernehmen die Gemeinden

in der	1. bis	4. Besoldungsklasse	Fr. 150.—
„	„	5. „ 8.	„ 200.—
„	„	9. „ 12.	„ 250.—
„	„	13. „ 16.	„ 300.—
„	„	17. „ 20.	„ 350.—

III. Schlußbestimmung.

§ 17. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt. Es tritt auf den Beginn des Schuljahres 1927/1928 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 15. November 1921.

III. Kanton Luzern.

Lehrerschaft aller Stufen.

Gesetz betreffend die Abänderung der §§ 111 und 112 des Erziehungsgesetzes vom 13. Oktober 1910. (Vom 11. Mai 1926.)

Der Große Rat des Kantons Luzern,
in teilweiser Revision des Erziehungsgesetzes vom 13. Oktober 1910,

auf den Vorschlag des Regierungsrates und den Bericht einer Kommission,

beschließt:

§ 1. Der § 111 des Erziehungsgesetzes soll lauten:

Gemeinden, welche nicht in der Lage sind, ihren Lehrpersonen freie passende Wohnungen zur Verfügung zu stellen, haben ihnen dafür eine angemessene Wohnungsentschädigung auszurichten.

Die Wohnungsentschädigung hat dem Betrage zu entsprechen, welcher in der betreffenden Gemeinde für eine passende Lehrerwohnung zu bezahlen ist.

Der Erziehungsrat setzt nach Einvernahme des Gemeinderates und der Lehrerschaft die Höhe der Wohnungsentschädigung der einzelnen Gemeinde jeweilen für eine Amtsdauer fest.

Für die Beschaffung des nötigen Brennmaterials hat die Gemeinde den Lehrpersonen eine Entschädigung von Fr. 200.— zu leisten, sofern sie ihnen nicht in natura neun Ster Holz, in der Regel zu gleichen Teilen aus Tannen- und Buchenholz bestehend, zur Verfügung stellt.

Der Lehrer ist nicht gehalten, das Holz zu beziehen, sofern er dafür im Eigenbedarf keine Verwendung hat.

Für Gemeinden mit mehr als drei Einheiten Gemeindesteuer übernimmt der Staat die Hälfte allfälliger aus diesem Gesetze entstehender Mehrkosten.

§ 2. Der § 112 des Erziehungsgesetzes soll lauten:

Die staatliche Barbesoldung wird in zwölf Monatszahlungen ausgerichtet. Das Gemeindebetreffnis der Barbesoldung und die Wohnungs- und Holzentschädigung sind monatlich oder vierteljährlich auszubezahlen.

§ 3. Dieses Gesetz tritt auf den 1. Juli 1926 in Kraft. Es ist dem Regierungsrate zur Bekanntmachung, sowie — vorbehältlich einer allfälligen Volksabstimmung — zur Vollziehung mitzuteilen und urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen.

IV. Kanton Uri.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1926.

V. Kanton Schwyz.

Lehrerschaft aller Stufen.

Verordnung über die Versicherungskasse für die Lehrer der öffentlichen Volksschulen im Kanton Schwyz. (Vom 4. Dezember 1926.)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,
in Revision der Statuten der Lehrerkasse des Kantons Schwyz
vom 12. Dezember 1921 und in Ausführung des Besoldungsgesetzes
für die Lehrer der öffentlichen Volksschulen im Kanton Schwyz
vom 16. April 1920,

verordnet:

I. Zweck der Kasse.

§ 1. Unter finanzieller Mitwirkung des Kantons, der Bezirke respektive Gemeinden oder Schulkorporationen und der Lehrerschaft besteht im Kanton Schwyz eine Versicherungskasse, nachstehend Kasse genannt, für die dem weltlichen Stande angehörenden Lehrer der öffentlichen Volksschulen.

Die Kasse leistet an ihre Mitglieder, sowie an deren Witwen und Waisen, eventuell an sonstige Verwandte, finanzielle Unterstützungen gemäß Titel IV dieser Verordnung, und zwar:

- a) Durch die Rentenversicherung;
- b) durch die Sparversicherung.

II. Mitgliedschaft.

§ 2. Der Eintritt in die Kasse ist für alle Primar- und Sekundarlehrer weltlichen Standes obligatorisch.

Gesunde Lehrer unter 40 Jahren werden der Rentenversicherung zugeteilt.

Zählt ein Lehrer beim Eintritt in den kantonalen Schuldienst mehr als 40 Jahre, oder ist sein Gesundheitszustand nicht einwandfrei, so tritt er der Sparversicherung bei.

Ein Mitglied der Sparversicherung, das vor dem 40. Altersjahr sich über einen guten Gesundheitszustand ausweist, kann zur Rentenversicherung übertreten. Dabei wird sein Sparkapital (§ 23) der Rentenversicherung überwiesen. Ist es kleiner, als die nach § 10 erforderliche Einkaufssumme, so haben Lehrer und Gemeinde respektive Bezirke oder Schulkorporationen die Differenz im Verhältnis der in § 10 vorgesehenen Nachzahlungen aufzubringen.

Lehrer, die ohne Verlust des Patenten von ihrer Stelle gewegwählt werden, können für die Dauer von zwei Jahren unter Bezahlung der persönlichen Beiträge Mitglied der Kasse bleiben.

§ 3. Dem weltlichen Stande angehörige Lehrerinnen, Seminarlehrer, Fachlehrer und Fachlehrerinnen mit wenigstens 15 Wochenstunden können unter den allgemeinen Bedingungen ebenfalls Mitglieder der Kasse werden. Über die Höhe des anrechenbaren Gehaltes entscheidet der Verwaltungsrat.

§ 4. Jeder im Kanton neu angestellte Lehrer hat sich innert Monatsfrist nach seiner Anstellung auf seine Kosten durch einen vom Verwaltungsrat gewählten Vertrauensarzt der Kasse untersuchen zu lassen. Gestützt auf dessen Gutachten entscheidet der Verwaltungsrat, ob der Lehrer in die Rentenversicherung oder in die Sparversicherung aufgenommen werden soll.

§ 5. Der Austritt aus dem kantonalen Schuldienst hat auch den Austritt aus der Kasse zur Folge. Vorbehalten bleibt § 2, letzter Absatz.

Erfolgt der Austritt aus der Kasse aus andern Gründen als infolge Tod oder Invalidität, so wird dem Versicherten eine Abgangsentschädigung entrichtet, die gleich ist 80 % seiner persönlichen Leistungen ohne Zinsen, abzüglich eventuell schon bezogener Renten. Mit dem Empfang dieser Abgangsentschädigungen verliert der Austretende jeden weitem Anspruch auf die Leistungen der Kasse.

Erlischt die Mitgliedschaft infolge Verlust des Patentes, so kann der Verwaltungsrat die Abgangsentschädigung reduzieren oder streichen. Ebenso kann er die zugesprochene Entschädigung ganz oder teilweise an Frau oder Kinder des ausgetretenen Mitgliedes ausbezahlen.

§ 6. Sämtliche Leistungen der Rentenversicherung, sowie alle Einzahlungen werden berechnet auf Grund eines festen anrechenbaren Gehaltes, der für Primarlehrer auf Fr. 4400.— und für Sekundarlehrer auf Fr. 5200.— festgesetzt wird.

Bei der Berechnung des Alters der Lehrer (§§ 10 und 16) werden Bruchteile von sechs und mehr Monaten als ganzes Jahr berechnet.

III. Einnahmen der Kasse.

§ 7. Die Einnahmen der Kasse bestehen aus:

- a) Den Zinsen des Vermögens;
- b) den ordentlichen Beiträgen des Staates, der Gemeinden respektive Bezirke oder Schulkorporationen und der Mitglieder;
- c) den Beiträgen der Jützischen Direktion;
- d) der vom Kanton zugewiesenen Schulsubvention des Bundes;

- e) den außerordentlichen Beiträgen des Kantons;
- f) den Hochzeitstaxen;
- g) den nach § 10 zu entrichtenden Einkaufssummen, und
- h) allfälligen Schenkungen und Vermächtnissen.

§ 8. Die ordentlichen Beiträge des Kantons betragen 3%, die der Gemeinden, Bezirke oder Schulkorporationen 3% und die der Lehrer 5% des versicherten Gehaltes.

Der Kanton verrechnet die Mitgliederbeiträge, die Beiträge der Gemeinden respektive Bezirke oder Schulkorporationen an der Schulsubvention des Bundes für die Gemeinden. Die Gemeinden respektive Bezirke oder Schulkorporationen verrechnen die Mitgliederbeiträge monatlich am Gehalt des Lehrers. Die Beiträge sind spätestens in der ersten Hälfte des Monats Juni von der Staatskasse zu überweisen. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar.

§ 9. Jedes Mitglied zahlt bei seiner Verheiratung einen Extrabeitrag von Fr. 50.—. Diesen Extrabeitrag hat auch jedes neu eintretende verheiratete Mitglied zu entrichten. Die Bestimmung gilt auch für die Wiederverhehelichung.

§ 10. Für Mitglieder, die im Alter von über 20 Jahren in den kantonalen Schuldienst eintreten, sind, sofern sie in die Rentenversicherung aufgenommen werden, folgende einmalige Nachzahlungen des anrechenbaren Jahresgehaltes zu leisten:

Alter des Lehrers	Nachzahlung des Lehrers	der Gemeinde resp. Bezirkes oder Schulkorporation	Alter des Lehrers	Nachzahlung des Lehrers	der Gemeinde resp. Bezirkes oder Schulkorporation
21	3 %	—	31	38 %	35 %
22	6 %	—	32	42 %	40 %
23	9 %	2 %	33	46 %	45 %
24	12 %	4 %	34	50 %	50 %
25	15 %	6 %	35	55 %	55 %
26	18 %	10 %	36	60 %	60 %
27	22 %	15 %	37	65 %	65 %
28	26 %	20 %	38	70 %	70 %
29	30 %	25 %	39	75 %	75 %
30	34 %	30 %	40	80 %	80 %

Den Lehrern ist die Nachzahlung in Raten zu gestatten. Doch soll die Nachzahlung von Gemeinden respektive Bezirken oder Schulkorporationen und Lehrern innert fünf Jahren durchgeführt sein. Dabei sind 4% Zinsen zu verrechnen.

§ 11. Die Beitragspflicht dauert bis zum Eintritt der Nutznießung.

§ 12. Die verfallenen, aber beim Eintritt der Nutznießung noch nicht bezahlten Beiträge und Nachzahlungen werden an den auszahlenden Renten in Abzug gebracht.

IV. Leistungen der Kasse.

A. Rentenversicherung.

§ 13. Die Rentenversicherung übernimmt im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen folgende Leistungen:

- a) Eine Invalidenrente;
- b) eine Altersrente;
- c) eine Witwen- und Waisenrente, und
- d) Unterstützung an Anverwandte.

§ 14. Alle Renten werden vierteljährlich vorausbezahlt.

Außerhalb des Kantons wohnhafte Bezüger haben eine glaubwürdige, für das Datum des Rentenverfalls geltende Lebensbescheinigung einzusenden.

Die erste Rate ist fällig mit dem Aufhören des Besoldungsnachgenusses gemäß §§ 1, 5, 6 und 7 der Verordnung betreffend Stellvertretungskosten, Besoldungsnachgenuß und Versicherung bei Krankheit und Unfall für die Lehrer der öffentlichen Volksschulen vom 12. Dezember 1921.

§ 15. Die Ansprüche auf die Leistungen der Kasse, sowie die als Kassaleistungen bezogenen Gelder dürfen weder gepfändet, noch mit Arrest belegt, noch in eine Konkursmasse einbezogen werden.

Jede Abtretung oder Verspätung auf Kassenansprüche ist ungültig.

Die Kasse ist befugt, Maßnahmen zu treffen, damit die Geldleistungen zum Unterhalt des Bezugsberechtigten und von Personen, für die er zu sorgen hat, verwendet werden.

a) Invalidenrente.

§ 16. Die Rentenversicherung leistet an dienstuntauglich gewordene Lehrer, die vor dem 65. Altersjahr entlassen werden müssen, eine Invalidenrente nach folgenden Ansätzen:

Alter des Lehrers beim Eintreten der Invalidität	Rente in % des anrechenbaren Gehaltes	Alter des Lehrers beim Eintreten der Invalidität	Rente in % des anrechenbaren Gehaltes
20	20	27	32
21	22	28	33
22	24	29	34
23	26	30	35
24	28	31	36
25	30	32	37
26	31	33	38

Alter des Lehrers beim Eintreten der Invalidität	Rente in % des anrechenbaren Gehaltes	Alter des Lehrers beim Eintreten der Invalidität	Rente in % des anrechenbaren Gehaltes
34	39	45	50
35	40	46	52
36	41	47	54
37	42	48	56
38	43	49	58
39	44	50	60
40	45	51	62
41	46	52	64
42	47	53	66
43	48	54	68
44	49	55	70

Über den Eintritt der Invalidität entscheidet auf Antrag des Kassenarztes der Verwaltungsrat.

§ 17. Wenn der Versicherte während der Dauer des Bezuges der Invalidenrente aus anderweitigem dauerndem Arbeitseinkommen, als Rente der Unfall- oder Militärversicherung oder durch einen für das Invalidwerden des Versicherten haftpflichtigen Dritten, ein Einkommen erzielt, das zusammen mit der Rente den bei der Pensionierung bezogenen Gehalt übersteigt, so kann die Rente um diesen Mehrbetrag gekürzt werden.

Jeder Invalidenrentner ist verpflichtet, Schadenersatzansprüche gegenüber haftpflichtigen Dritten geltend zu machen.

Ist die Invalidität die Folge groben Selbstverschuldens, so kann die Rente bis auf die Hälfte herabgesetzt werden. Die Kassenansprüche der Hinterbliebenen erleiden jedoch keine Schmälerung.

§ 18. Bessert sich der Gesundheitszustand eines Rentenbezügers derart, daß er wieder fest angestellt wird, so wird er ohne jegliche Nachzahlung neuerdings Mitglied der Rentenversicherung.

b) Altersrente.

§ 19. Als Altersrente erhalten Lehrer, die nach vollendetem 65. Altersjahr vom Schuldienst zurücktreten, ohne Nachweis der Invalidität 70 % des anrechenbaren Gehaltes.

c) Witwen- und Waisenrente.

§ 20. Als Witwen- und Waisenrente entrichtet die Rentenversicherung:

- a) Der Witwe eine jährliche Rente von 25 % des anrechenbaren Gehaltes ihres Mannes bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverhehlung;

- b) den Halbweisen unter 18 Jahren je 5 % des anrechenbaren Gehaltes ihres Vaters bis zum Maximum von 25 % für fünf und mehr Kinder unter 18 Jahren;
- c) Ganzweisen unter 18 Jahren erhalten das Doppelte der unter b genannten Summen.

Der Anspruch auf die Waisenrente erlischt mit der Zahlung der Rentenrate für dasjenige Vierteljahr, in dem die Waise 18 Jahre alt wird.

Für Witwe und Waisen eines Rentenbezügers beginnt die Rente ein Vierteljahr nach Auszahlung der letzten Rente an den verstorbenen Rentenbezüger. Maßgebend für die Festsetzung des Betrages ist aber der Zivilstand des Rentenbezügers beim Beginn seiner Rentenberechtigung, immerhin unter Mitrechnung allfällig nachgeborener Kinder (Art. 252 des Schweiz. Zivilgesetzbuches).

d) *U n t e r s t ü t z u n g e n a n V e r w a n d t e .*

§ 21. Stirbt ein aktives Mitglied ohne Hinterlassung von rentenberechtigten Angehörigen (§ 20) und hinterläßt es bedürftige Verwandte, an denen es eine gesetzliche Fürsorgepflicht tatsächlich erfüllte, so kann diesen Verwandten zusammen eine vom Verwaltungsrat zu bestimmende einmalige Entschädigung bis zur Höhe von 80 % der gesamten vom Mitglied einbezahlten Beiträge ohne Zinsen gewährt werden.

B. Sparversicherung.

§ 22. Die Sparversicherung wird eingerichtet für Lehrer, die beim Eintritt in den kantonalen Schuldienst mehr als 40 Jahre zählen und für solche, die wegen ihres Gesundheitszustandes nach § 4 nicht in die Rentenversicherung aufgenommen werden können.

§ 23. Für jeden bei der Sparversicherung versicherten Lehrer wird ein Sparkapital gebildet, bestehend aus:

- a) Den ordentlichen Beiträgen des Staates, der Gemeinden respektive Bezirke oder Schulkorporationen und der Mitglieder;
- b) dem auf ihn entfallenden Anteil der Beiträge der Jützischen Direktion;
- c) dem auf ihn entfallenden Anteil aus der vom Kanton zugewiesenen Schulsubvention des Bundes, und
- d) den Zinsen.

§ 24. Die Sparkapitalien werden zum Sparkassazinsfuß der Schwyzerischen Kantonalbank verzinst.

Für jedes Mitglied der Sparversicherung wird eine besondere Rechnung geführt, aus der die Ansprüche des Versicherten stets ersichtlich sind.

§ 25. Die §§ 3, 5, 6, 8, 9, 11, 15, 17, 18 und 21 dieser Verordnung gelten sinngemäß auch für die Sparversicherung.

§ 26. Tritt ein Lehrer wegen Tod oder erreichtem 65. Altersjahr aus dem Schuldienst und damit aus der Sparversicherung aus, so wird ihm respektive seinen nach § 20 bezugsberechtigten Hinterlassenen das ganze in § 23 bezeichnete Sparkapital ausbezahlt.

§ 27. Erfolgt der Rücktritt vom Schuldienst wegen Invalidität, so wird das Sparkapital in Raten, die der Invalidenrente entsprechen, ausbezahlt. Dabei gelten die Einschränkungen der §§ 17 und 18.

Tritt der Tod ein, bevor das Sparkapital aufgebraucht ist, so wird der verbleibende Rest den nach § 20 bezugsberechtigten Hinterlassenen ausbezahlt. Sind keine solche Bezugsberechtigte vorhanden, so verfällt der Rest der Rentenversicherung (§ 28).

§ 28. Ergibt sich infolge Eintretens der in den §§ 5, 21 und 27 (letzter Satz) genannten Ereignissen ein Überschuß an Sparkapital, so verfällt er dem Kapital der Rentenversicherung.

V. Verwaltung.

- § 29. Die Organe der Kasse sind:
- a) Die Generalversammlung;
 - b) der Verwaltungsrat;
 - c) die Rechnungsrevisoren.

Die oberste Leitung der Kasse steht dem Erziehungsrate respektive dem Regierungsrate zu.

§ 30. Die Generalversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern der Kasse. Sie ist ordentlicherweise alle fünf Jahre durch die Erziehungsdirektion einzuberufen zur Entgegennahme eines administrativen und versicherungstechnischen Berichtes und zur Begutachtung allfälliger Revisionen dieser Verordnung.

Außerordentliche Generalversammlungen sollen einberufen werden, wenn der Verwaltungsrat oder zwei Drittel aller Mitglieder beim Erziehungsrate unter schriftlicher Begründung es verlangen.

§ 31. Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten und acht Mitgliedern.

Der Präsident und vier Mitglieder werden vom Erziehungsrate auf die Dauer von vier Jahren ernannt; jede der vier Lehrerkonferenzen wählt auf die gleiche Amtsdauer ein Mitglied.

Der Verwaltungsrat wählt auf vier Jahre einen Vizepräsidenten, Kassier und Sekretär und besorgt sämtliche Geschäfte der Kasse, insbesondere:

- a) Die Festsetzung der Leistungen gemäß Titel IV dieser Verordnung;
- b) die Überwachung der Einzahlungen;
- c) die Anlage der Gelder und Deponierung der Wertschriften;
- d) die Beaufsichtigung der Buchführung, des Kassa- und Rechnungswesens;
- e) die Anordnung der nötigen versicherungstechnischen Untersuchungen;
- f) die Zustellung der detaillierten Jahresrechnung nebst Bericht der Revisoren an den Erziehungsrat, an die Jützische Direktion und an die Kassenmitglieder.

§ 32. Der Kassier hat zu besorgen:

- a) Die sämtlichen Einnahmen und Ausgaben auf Grund der Verordnung oder der Beschlüsse des Verwaltungsrates;
- b) den jährlichen Rechnungsabschluß und die Berichterstattung an den Verwaltungsrat über den Geschäftsgang;
- c) die Führung des Mitgliederverzeichnisses und der Kontrolle über die Nutzungsberechtigten.

Die Rechnung ist auf Ende Dezember abzuschließen und spätestens bis Ende März dem Verwaltungsrate vorzulegen.

§ 33. Dem Präsidenten des Verwaltungsrates und den Revisoren steht jederzeit die Einsicht in den Kassabestand und die Geschäftsbücher des Kassiers und des Aktuars offen.

§ 34. Der Sekretär führt das Protokoll des Verwaltungsrates, besorgt die Korrespondenzen und die Eintragung der Jahresrechnung in das Rechnungsprotokoll.

§ 35. Der Erziehungsrat wählt auf je vier Jahre einen Rechnungsrevisor und einen Ersatzmann. Zwei weitere Revisoren und Ersatzmänner wählt die Lehrerschaft auf die gleiche Dauer an ihrer ordentlichen Jahresversammlung.

Die Revisoren prüfen die vorgelegte Rechnung und Bilanz, ebenso die Kapitalanlagen und Wertschriftenbestände und erstatten dem Verwaltungsrate zuhanden des Erziehungsrates darüber Bericht.

§ 36. Entschädigungen für Geschäftsbesorgung, Reise- und Taggelder werden vom Erziehungsrate nach Anhörung des Verwaltungsrates bestimmt.

§ 37. Die zu kapitalisierenden Gelder sind in der Regel in Wertpapieren staatlicher oder vom Staate garantierter Institute anzulegen. Sämtliche Werttitel sind bei der Kantonalbank Schwyz zu deponieren.

§ 38. Gegen Entscheide des Verwaltungsrates auf Grund dieser Verordnung steht den Mitgliedern oder ihren Hinterlassenen das Rekursrecht an den Erziehungsrat zu. In allen Fällen, wo diese Verordnung nicht schon das Nötige bestimmt, entscheidet nach Anhörung des Verwaltungsrates der Erziehungsrat, letztinstanzlich der Regierungsrat.

VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 39. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung geht das Vermögen der Schwyzer Lehrerkasse an die neue Versicherungskasse über. Die inaktiven Bezüger, sowie die Witwen und Waisen der Schwyzer Lehrerkasse beziehen von der neuen Kasse die Renten, die ihnen nach den Statuten der Schwyzer Lehrerkasse von 1921 respektive 1905 zukommen. Dabei wird ein Teil zu Fr. 30.— festgesetzt.

§ 40. Alle beim Inkrafttreten dieser Verordnung im schwyzerischen Schuldienst stehenden, nach den Statuten von 1921 versicherten aktiven Mitglieder der Schwyzer Lehrerkasse sind ohne Nachzahlung und ohne ärztlichen Untersuch Mitglieder der Rentenversicherung. Dabei werden für die Berechnung der Alters- respektive Invalidenrente die beim Inkrafttreten der Verordnung zurückgelegten Altersjahre von 30 bis 60 zu einem Drittel, die von 60 bis 65 gar nicht und die Jahre über 65 voll angerechnet.

Den nach den Statuten von 1905 versicherten aktiven Mitgliedern der Schwyzer Lehrerkasse steht es frei, weiter nach diesen Statuten versichert zu bleiben oder der neuen Rentenversicherung beizutreten unter Rückerstattung der seit 1921 bezogenen Renten und Nachzahlung derjenigen Beiträge, die unterdessen von gleichaltrigen, nach den Statuten von 1921 versicherten Lehrern bezahlt worden sind. Staat und Gemeinden zahlen für sie in jedem Fall die gleichen Beiträge in die Versicherungskasse wie für alle andern Lehrer.

Aktive Lehrer der Schwyzer Lehrerkasse, die nicht im schwyzerischen Schuldienste stehen, bleiben zu den bisherigen Bedingungen versichert.

§ 41. Der Kanton übernimmt, vorläufig für die Dauer von zehn Jahren, die Verzinsung des vom Versicherungsmathematiker

berechneten Fondsmangels zu 4%. Sie kann geschehen durch zehn Jahreszinse oder durch Entrichtung des Barwertes aller zehn Jahreszinse beim Inkrafttreten der Verordnung.

Die jährliche Zinsquote darf Fr. 6000.— nicht übersteigen. Ist das Zinserfordernis größer, so ist der Ausgleich durch Mehrleistungen der Mitglieder oder durch Reduktion der Leistungen der Kasse zu suchen.

§ 42. Alle fünf Jahre wird durch den Fachmann der versicherungstechnische Stand der Kassa nach dem Deckungsverfahren geprüft.

Eine materielle Änderung der Verordnung kann nur auf Grund dieser Prüfung vorgenommen werden.

§ 43. Änderungen an dieser Verordnung werden dem Kantonsrat durch den Erziehungsrat nach Anhörung der Lehrerschaft vorgeschlagen.

Die Auflösung der Kasse kann nur unter voller Wahrung der Rechte der Versicherten erfolgen.

§ 44. Diese Verordnung tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist rückwirkend auf 1. Januar 1927 in Kraft. Durch sie werden die Statuten der Schwyzer Lehrerkasse, vorbehalten § 39 dieser Verordnung, ersetzt.

VI. Kanton Obwalden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1926.

VII. Kanton Nidwalden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1926.

VIII. Kanton Glarus.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1926.

IX. Kanton Zug.

1. Primar- und Sekundarschule.

- 1. Verordnung betreffend Verbot der Zugehörigkeit zu Vereinen und Mitwirkung an Abendanlässen für die Schüler der Primar- und Sekundarschulen. (Vom 15. Oktober 1926.)**
-

2. Mittelschulen und Berufsschulen.

2. Provisorische Verordnung für die Reifeprüfungen an der Kantonschule in Zug. (Vom 29. Juli 1926.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Reifeprüfung hat den Zweck, zu ermitteln, ob der Prüfling über jenes Maß von wissenschaftlicher Bildung und Geistesreife verfüge, um an einer Hochschule seinen Berufsstudien mit Erfolg obliegen zu können.

§ 2. Als Prüfungskommission amtet die vom Erziehungsrat gewählte Aufsichtskommission der Kantonschule.

Der Präsident der Aufsichtskommission führt auch von Amtes wegen den Vorsitz der Prüfungskommission.

§ 3. Die Reifeprüfung fällt auf das Ende des Sommersemesters.

Sie wird auf Antrag der Professorenkonferenz von der Aufsichtskommission angesetzt und vom Rektorat durch Auskündigung im Amtsblatt rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 4. Die Prüflinge haben sich spätestens zehn Tage vor dem Beginn der Prüfungen beim Rektorat zuhanden der Prüfungskommission anzumelden.

Die Anmeldung hat sich darüber auszusprechen, welchem Prüfungstypus der Prüfling angehört.

Der Anmeldung sind beizulegen:

- a) Eine Darstellung des Lebenslaufes und Studienganges mit genauer Angabe von Geburts- und Heimatsort, sowie des Geburtsdatums und eine Erklärung über die Wahl des Berufsstudiums;
- b) vollständige Studien- und Sittenzeugnisse der vom Prüfling seit Abschluß der Primarschule besuchten Schulen;
- c) ein amtlicher Geburtsschein.

§ 5. Zur Prüfung dürfen nur solche Bewerber zugelassen werden, die am 15. Oktober des betreffenden Jahres mindestens das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und mindestens seit Beginn der zweitobersten Klasse regelmäßige Schüler der Kantonschule gewesen sind.

§ 6. Im übrigen entscheidet der Präsident der Prüfungskommission über die Zulassung.

Dessen abweisender Entscheid kann an die Prüfungskommission weitergezogen werden, die darüber endgültig Beschluß faßt.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Das Reifezeugnis.

§ 7. Die Reifeprüfung wird nach folgenden drei Typen aus-
geschieden:

Typus A (Gymnasiasten mit Latein und Griechisch).

Typus B (Gymnasiasten ohne Griechisch).

Typus C (Realschüler).

§ 8. Das Reifezeugnis wird über folgende Fächer ausgestellt:

1. Deutsche Muttersprache.
2. Französische Sprache.
3. Geschichte.
4. Geographie.
5. Mathematik.
6. Physik.
7. Chemie.
8. Naturgeschichte.

Ferner für Typus A:

9. Lateinische Sprache.
10. Griechische Sprache.

Für Typus B:

9. Lateinische Sprache.
10. Italienische oder englische Sprache.

Für Typus C:

9. Darstellende Geometrie.
10. Italienische oder englische Sprache.

Ferner für alle drei Typen:

11. Freihandzeichnen.

§ 9. Das Reifezeugnis muß enthalten:

- a) Als Hauptaufschrift: Schweizerische Eidgenossenschaft;
- b) als Untertitel: Kantonsschule Zug;
- c) Namen, Vornamen, Bürgerort und Geburtsdatum des Inhabers;
- d) Angabe der Zeit, während deren er als regelmäßiger Schüler die Kantonsschule besucht hat, mit dem Datum des Ein- und Austrittes;
- e) Benennung des Typus, nach dem die Maturität erteilt worden ist;
- f) die Reifenoten der einzelnen Fächer;
- g) die Unterschrift des Präsidenten der Prüfungskommission und des Rektors der Kantonsschule.

B. Die Prüfungsfächer.

§ 10. Die Prüfung erstreckt sich, schriftlich und mündlich, auf folgende fünf Fächer:

1. Typus A (Gymnasiasten mit Latein und Griechisch).

Deutsche Sprache.
 Französische Sprache.
 Mathematik.
 Lateinische Sprache.
 Griechische Sprache.

2. Typus B (Gymnasiasten ohne Griechisch).

Deutsche Sprache.
 Französische Sprache.
 Mathematik.
 Lateinische Sprache.
 Italienische oder englische Sprache.

3. Typus C (Realschüler).

Deutsche Sprache.
 Französische Sprache.
 Mathematik.
 Darstellende Geometrie.
 Physik.

C. Abnahme der Prüfungen.

1. Schriftliche Prüfungen.

§ 11. Die schriftlichen Prüfungen finden 8—14 Tage vor den mündlichen Prüfungen statt.

§ 12. Die schriftlichen Prüfungen bestehen:

1. In einem deutschen Aufsatz über ein Thema, aus dessen Behandlung sich die geistige Reife des Examinanden beurteilen läßt;
2. in der Übersetzung eines deutschen Textes von angemessener Schwierigkeit ins Französische oder in einem französischen Aufsatz über ein gestelltes Thema;
3. in der Lösung einiger mathematischer Aufgaben.

Ferner für Typus A:

4. In der Übersetzung eines deutschen Textes von angemessener Schwierigkeit ins Lateinische;
5. in der Übersetzung eines griechischen Textes ins Deutsche.

Für Typus B:

4. In der Übersetzung eines deutschen Textes von angemessener Schwierigkeit ins Lateinische;
5. in der Übersetzung eines deutschen Textes ins Italienische oder Englische oder in einem italienischen oder englischen Aufsatz über ein gestelltes Thema.

Für Typus C:

4. In der Lösung von vier Aufgaben aus der darstellenden Geometrie;
5. in der Lösung von vier Aufgaben aus der Physik.

§ 13. Die betreffenden Fachlehrer haben vier Tage vor der schriftlichen Prüfung dem Präsidenten der Prüfungskommission eine Anzahl entsprechender Aufgaben zur Auswahl verschlossen einzusenden.

Für den deutschen Aufsatz sind den Examinanden drei, für die andern Sprachfächer zwei Aufgaben vorzulegen, von denen er je eine zu bearbeiten hat.

Die ausgewählten Arbeiten werden vom Präsidenten der Prüfungskommission unmittelbar vor Beginn der schriftlichen Prüfung dem Fachlehrer verschlossen übergeben.

§ 14. Die schriftlichen Aufgaben werden durch die Examinanden unter der Aufsicht des Fachlehrers ausgearbeitet.

Wer das Lokal verläßt, gibt seine Arbeit ab und erhält event. eine neue Aufgabe.

Die für die schriftlichen Prüfungen in den einzelnen Fächern zur Verfügung stehende Zeit wird durch die Prüfungskommission festgesetzt.

§ 15. Als Hilfsmittel ist nur die Benützung einer Logarithmentafel ohne Formeln bei der Prüfung in Mathematik gestattet.

Das Mitbringen und die Benützung unerlaubter Hilfsmittel, sowie jede andere Unredlichkeit zieht den Ausschluß von der Prüfung nach sich.

Die Prüflinge sind bei Beginn der Prüfung auf diese Bestimmungen aufmerksam zu machen.

§ 16. Die abgelieferten Arbeiten werden vom Fachlehrer unverzüglich korrigiert und mit seinem Beurteilungsantrag dem Präsidenten der Prüfungskommission übermittelt, der sie unter den Mitgliedern der Kommission in Umlauf setzt.

2. Mündliche Prüfungen.

§ 17. Die mündlichen Prüfungen werden in allen Fächern durch die Prüfungskommission abgenommen, von der in jedem Prüfungsfache mindestens drei Mitglieder teilzunehmen haben.

§ 18. Die Prüfungskommission bestimmt den Prüfungsstoff.

Die Fragestellung ist Sache des Fachlehrers. Doch steht es den Mitgliedern der Prüfungskommission frei, durch eigene Fragen in die Prüfung einzugreifen.

Die Fachlehrer haben der Prüfungskommission ein Verzeichnis des in den letzten zwei Jahren durchgenommenen Stoffes einzureichen und bezeichnen mindestens zwei Themata, die der Prüfling zu behandeln hat. Doch steht die Fragestellung auch über diese Themata hinaus frei.

§ 19. Jeder Prüfling wird einzeln geprüft. Es ist ihm zur Überlegung über die ihm gestellten Fragen eine angemessene kurze Zeit zur Verfügung zu stellen.

§ 20. Die Prüfung dauert in jedem einzelnen Fach zehn bis fünfzehn Minuten.

Sie hat im wesentlichen den Unterrichtsstoff der zwei obersten Klassen zu berücksichtigen und namentlich Gewicht auf die Erforschung der geistigen Reife und der Selbständigkeit im Denken zu legen.

D. Ermittlung des Prüfungsergebnisses.

§ 21. Nach der Prüfung versammelt sich die Prüfungskommission unter Zuzug sämtlicher Fachlehrer zur Feststellung der Prüfungsergebnisse.

Die Reifenoten werden auf unverbindlichen Antrag der Fachlehrer von der Kommission festgesetzt.

§ 22. In jenen Fächern, in denen eine Prüfung stattfindet, sind bei der Notengebung nebst dem Ergebnis der Prüfung auch die Jahresleistungen der Prüflinge angemessen zu berücksichtigen.

§ 23. In allen Fächern, in denen eine Prüfung nicht stattfindet, gilt als Reifenote die Durchschnittsnote der letzten zwei Halbschuljahre vor dem Abschluß des betreffenden Fachunterrichtes.

In diesen Fächern sind während der letzten zwei Halbschuljahre mindestens drei schriftliche Klausurarbeiten anzufertigen, deren Ergebnis bei Erteilung der Durchschnittsnote wesentlich zu berücksichtigen ist und die bis nach Abschluß der Reifeprüfung zur Verfügung der Aufsichtskommission aufbewahrt werden müssen.

Diese Klausurarbeiten müssen spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfungen abgeschlossen sein.

Reifenoten im Latein können an Prüflinge nach Typus C nicht erteilt werden, auch nicht auf dem Wege einer Ergänzungsprüfung.

§ 24. Die Reifenoten sind nach folgender Bewertung in ganzen Zahlen auszudrücken: 6, 5, 4 sind die Noten für genügende, 3, 2, 1 für ungenügende Leistungen.

§ 25. Die Reifeerklärung darf nicht erfolgen, wenn unter den Maturitätsnoten der Fächer 1—10
entweder eine Note 1,
oder zwei Noten 2,
oder eine Note 2 und zwei Noten 3,
oder mehr als drei Noten 3 vorkommen.

Außerdem darf ein Reifeausweis nicht ausgestellt werden, wenn die Gesamtheit der Prüfungsnoten in allen elf Fächern weniger als vierzig beträgt.

§ 26. Das Rektorat besorgt die Ausstellung der Reifezeugnisse und deren Übermittlung an die Prüflinge.

Die Ergebnisse der Prüfungen sind vom Rektorat zusammenzustellen und im Archiv der Kantonsschule aufzubewahren.

E. Zwischen- und Nachprüfungen.

§ 27. Ein Prüfling, der erst in die Kantonsschule eintritt, nachdem der Unterricht in einzelnen Fächern (z. B. Naturgeschichte) schon abgeschlossen ist, hat in den betreffenden Fächern vor der eigentlichen Reifeprüfung eine Zwischenprüfung abzugeben, deren Ergebnis als Reifenote ins Reifezeugnis eingetragen wird.

Die Zwischenprüfung kann auf Grund guter Zeugnisse durch Beschluß der Prüfungskommission erlassen werden. In diesem Fall gilt die an der früher besuchten Anstalt erhaltene Durchschnittsnote im betreffenden Fach als Reifenote.

§ 28. Ein Prüfling, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sich zu einer zweiten Prüfung melden, jedoch nicht vor den nächsten ordentlichen Prüfungen.

Dabei wird ihm die Prüfung in den Fächern erlassen, in denen er bei der ersten Prüfung mindestens die Note 5 erhalten hat.

§ 29. Prüflinge, die an der Kantonsschule Zug, an einer andern Anstalt oder vor der eidgenössischen Maturitätskommission zweimal die Reifeprüfung nicht bestanden haben, werden nicht mehr zur Prüfung zugelassen.

F. Fremdsprachige Prüflinge.

§ 30. Prüflinge aus dem französischen oder italienischen Sprachgebiet können für die Prüfung die französische oder italienische Sprache als Muttersprache wählen. In diesem Falle tritt das Deutsche an die Stelle der zweiten Fremdsprache.

III. Übergangsbestimmungen.

§ 31. Die Bestimmungen der vorstehenden Verordnung kommen erstmals für die Maturitätsprüfungen des Jahres 1926 zur Anwendung.

Das Reglement über die Maturitätsprüfung an der Kantonschule Zug vom 20. März 1907 tritt mit der Veröffentlichung dieser Verordnung außer Kraft.

Diese Verordnung ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

3. Reglement für die Diplomierung an der Handelsabteilung der Kantonsschule Zug. (Vom 29. Dezember 1926.)

§ 1. Für diejenigen Schüler, welche den 3. Kurs der Handelsabteilung an der Kantonsschule Zug absolviert haben, wird je weilen am Schluß dieses Kurses eine Diplomprüfung abgehalten.

§ 2. Die Prüfung wird auf Antrag der Professorenkonferenz von der Aufsichtskommission angesetzt und vom Rektorat durch Auskündigung im Amtsblatt bekanntgegeben.

§ 3. Die Prüflinge haben sich bis spätestens zehn Tage vor dem Beginn der Prüfung beim Rektorat zuhanden der Prüfungskommission schriftlich anzumelden. Der Anmeldung sind beizulegen:

- a) Eine Darstellung des Lebenslaufes und des Studienganges;
- b) die Studien- und Sittenzeugnisse der vom Prüfling seit Abschluß der Primarschule besuchten Schulen.

§ 4. Als Prüfungskommission amtet die vom Erziehungsrat gewählte Aufsichtskommission der Kantonsschule, welche in Ausnahmefällen noch Fachexperten zuziehen kann. Der Präsident der Aufsichtskommission führt auch von Amts wegen den Vorsitz der Prüfungskommission.

§ 5. Es wird schriftlich und mündlich geprüft in:
Deutsch, Französisch, Italienisch, Englisch, kaufmännisches Rechnen und Buchhaltung.

Nur mündlich geprüft wird in:
Allgemeine Geographie und Handelsgeographie, Handelslehre und Handelsrecht, Kopfrechnen und Warenkunde.

Keine Prüfung findet statt in:
Geschichte, Mathematik, Kalligraphie, Stenographie und Maschinenschreiben.

§ 6. Der Prüfungsstoff umfaßt den Lehrplan der Handelsabteilung.

§ 7. Für die schriftliche Prüfung haben die Fachlehrer vier Tage vor der Prüfung dem Präsidenten der Prüfungskommission eine Anzahl Aufgaben zur Auswahl verschlossen einzusenden.

Für den deutschen Aufsatz sind dem Examinanden drei, für die anderen Fächer zwei Aufgaben vorzulegen, von denen je eine zu bearbeiten ist.

In Französisch, Italienisch und Englisch ist die Handelskorrespondenz gebührend zu berücksichtigen.

Die ausgewählten Arbeiten werden vom Präsidenten der Prüfungskommission unmittelbar vor Beginn der schriftlichen Prüfung dem Fachlehrer verschlossen übergeben.

§ 8. Die schriftlichen Aufgaben werden durch die Examinanden unter der Aufsicht des Fachlehrers ausgearbeitet.

Wer das Lokal verläßt, gibt seine Arbeit ab und erhält eventuell eine neue Aufgabe.

Die für die schriftlichen Prüfungen in den einzelnen Fächern zur Verfügung stehende Zeit wird durch die Prüfungskommission festgesetzt.

§ 9. Als Hilfsmittel ist in den Fremdsprachen die Benützung eines Wörterbuches gestattet.

Das Mitbringen und die Benützung unerlaubter Hilfsmittel, sowie jede andere Unredlichkeit zieht den Ausschluß von der Prüfung nach sich.

Die Prüflinge sind bei Beginn der Prüfung auf diese Bestimmungen aufmerksam zu machen.

§ 10. Die abgelieferten Arbeiten werden vom Fachlehrer unverzüglich korrigiert und mit seinem Beurteilungsantrag dem Präsidenten der Prüfungskommission übermittelt, der sie unter den Mitgliedern der Kommission in Umlauf setzt.

§ 11. Die mündlichen Prüfungen werden durch die Prüfungskommission abgenommen. Diese bestimmt den Prüfungsstoff. Die Fragestellung ist Sache des Fachlehrers. Doch steht es den Mitgliedern der Prüfungskommission frei, durch eigene Fragen in die Prüfung einzugreifen.

§ 12. Die Fachlehrer legen ein Verzeichnis des behandelten Unterrichtsstoffes an und teilen denselben so ein, daß jeder Prüfling zwei verschiedene Themata durch das Los zur Behandlung ziehen kann.

§ 13. Jeder Prüfling wird einzeln geprüft. Es ist ihm zur Überlegung über die ihm gestellten Fragen eine angemessene Frist zur Verfügung zu stellen.

Die Prüfung dauert in jedem einzelnen Fach in der Regel 10 Minuten und hat namentlich Gewicht auf die Erforschung der geistigen Reife und auf selbständiges Arbeiten zu legen.

§ 14. Nach der Prüfung versammelt sich die Prüfungskommission unter Zuzug sämtlicher Fachlehrer und allfällig zugezogener Fachexperten zur Feststellung der Prüfungsergebnisse.

Die Diplomnoten werden auf unverbindlichen Antrag der Fachlehrer von der Kommission festgesetzt.

§ 15. In jenen Fächern, in denen eine Prüfung stattfindet, sind bei der Notengebung nebst dem Ergebnis der Prüfung auch die Jahresleistungen der Prüflinge angemessen zu berücksichtigen.

§ 16. In jenen Fächern, in denen keine Prüfung stattfindet, gilt als Diplomnote die letzte Jahresnote des betreffenden Faches.

In diesen Fächern sind in jedem Schuljahr zwei Klausurarbeiten anzufertigen. Die Klausurarbeiten des dritten Schuljahres müssen in die ersten zwei Trimester fallen.

Bei Erteilung der Jahresnote sind diese Klausurarbeiten wesentlich zu berücksichtigen. Überdies müssen diese Klausurarbeiten bis zum Abschluß der Diplomprüfung zur Verfügung der Prüfungskommission aufbewahrt werden.

Kalligraphie, Stenographie und Maschinenschreiben werden im Diplom mit einer Note taxiert, nachher werden diese drei Spezialnoten in eine Gesamtnote zusammengezogen, welche für das Prüfungsergebnis einzig maßgebend ist.

§ 17. Die Noten des Diploms werden nach folgender Bewertung in ganzen Zahlen ausgedrückt: 6, 5 und 4 sind die Noten für genügende, 3, 2 und 1 für ungenügende Leistungen.

§ 18. Die Diplomierung darf nicht erfolgen, wenn der Prüfling in einem Fache die Note 1 erzielt, oder wenn die Gesamtheit der Prüfungsnoten in allen zwölf Fächern weniger als 43 beträgt.

§ 19. Das Diplom erhält den Titel: „Diplom der Handelsabteilung der Kantonsschule Zug“, ferner Namen, Vornamen, Bürgerort und Geburtsdatum des Inhabers, Dauer des Besuches der Handelsabteilung, die Prüfungsnoten der einzelnen Fächer und die Durchschnittsnote, die Unterschrift des Präsidenten der Aufsichtskommission und des Rektors.

§ 20. Das Rektorat besorgt die Ausfertigung des Diploms und dessen Übermittlung an den Prüfling.

Die Ergebnisse der Prüfungen sind vom Rektorat zusammenzustellen und im Archiv der Kantonsschule aufzubewahren.

§ 21. Ein Prüfling, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann die dritte Handelsklasse repetieren und sich zur nächsten

Diplomprüfung anmelden. Besteht er dieses Mal die Prüfung nicht, so wird er nicht mehr zur Prüfung zugelassen.

§ 22. Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 10. März 1911 und tritt sofort in Kraft.

Es ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

4. Reglement für die Prüfung und Diplomierung von Handelsschülern privater Anstalten. (Vom 29. Dezember 1926.)

§ 1. Der Erziehungsrat veranstaltet alljährlich, sofern ein Bedürfnis vorhanden ist, eine Prüfung zur Diplomierung der Handelsschüler

des Landerziehungsheim Zugerberg und
des Landerziehungsheim Oberägeri.

Durch Beschluß des Erziehungsrates kann dieses Reglement auch auf andere private Anstalten ausgedehnt werden.

§ 2. Die Prüfung wird veranstaltet auf Ansuchen der Direktion der genannten Anstalten. Die Prüfungskandidaten haben sich mindestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung beim Präsidenten der Prüfungskommission schriftlich anzumelden. Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) Eine kurze Darstellung des Lebens- und Studienganges;
- b) der Ausweis über den Besuch eines dreijährigen Handelskurses oder einer gleichwertigen Schule und die bezüglichen Schul- und Sittenzeugnisse.

Auf Grund dieser Ausweise entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission über die Zulassung der Gesuchsteller zur Prüfung.

§ 3. Die Prüfungskommission wird vom Erziehungsrat gewählt und besteht aus drei Mitgliedern. In Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission für einzelne Fächer besondere Fachexperten beiziehen.

§ 4. Die mündlichen und schriftlichen Prüfungen finden in den Instituten statt.

§ 5. Es wird mündlich und schriftlich geprüft in:

Deutsch, Französisch, Italienisch, Englisch, im kaufmännischen Rechnen und in Buchhaltung.

Nur mündlich geprüft wird in:

Allgemeine Geographie und Handelsgeographie, Handelslehre und Handelsrecht, Warenkunde und Kopfrechnen.

Nicht geprüft wird in:

Geschichte, Mathematik, Kalligraphie, Stenographie und Maschinenschreiben.

Schriftliche Prüfung.

§ 6. Die Prüfungskommission setzt die für jedes einzelne Fach für die schriftliche Prüfung zur Verfügung stehende Zeit fest. Die Lehrer der betreffenden Institute reichen vier Tage vor der Prüfung für jedes Fach eine Anzahl Prüfungsaufgaben ein. Aus diesen wählt die Prüfungskommission die zu stellenden schriftlichen Aufgaben aus. Für den deutschen Aufsatz sind den Prüflingen mindestens zwei Themata zur Auswahl vorzulegen. In den Fremdsprachen ist die Handelskorrespondenz gebührend zu berücksichtigen.

§ 7. Die schriftlichen Arbeiten werden durch die Prüflinge unter Aufsicht ausgearbeitet. Wer das Lokal verläßt, gibt seine Arbeit ab und erhält eventuell eine neue Aufgabe.

In den Fremdsprachen darf das Wörterbuch als Hilfsmittel gebraucht werden. Das Mitbringen und die Benützung unerlaubter Hilfsmittel, sowie jede andere Unredlichkeit zieht den Ausschluß von der Prüfung nach sich.

Die Prüflinge sind bei Beginn der Prüfung auf diese Bestimmungen aufmerksam zu machen.

§ 8. Die abgelieferten Arbeiten werden vom Fachlehrer unverzüglich korrigiert und mit seinem Beurteilungsantrag dem Präsidenten der Prüfungskommission übermittelt, der sie unter den Mitgliedern der Kommission in Umlauf setzt.

Mündliche Prüfung.

§ 9. Die mündliche Prüfung wird in allen Fächern durch die Prüfungskommission, eventuell durch beigezogene Fachexperten abgenommen. Sie legt namentlich Gewicht auf die Erforschung der geistigen Reife und Selbständigkeit im Arbeiten.

§ 10. Die Prüfungskommission bestimmt den Prüfungsstoff. Dieser ist für jedes einzelne Fach im Anhang zu diesem Reglement niedergelegt.

§ 11. Jeder Prüfling wird einzeln geprüft. Die Prüfung dauert für jedes Fach in der Regel 10 Minuten. Die Fragestellung ist Sache des Lehrers; doch steht der Prüfungskommission und den eventuell beigezogenen Fachexperten frei, durch Fragen in die Prüfung einzugreifen.

§ 12. Der Prüfling kann zwei Fragen zur Behandlung durch das Los ziehen. Die Lehrer wählen diese Fragen aus dem Prüfungsstoff aus. Jedem Prüfling ist zur Überlegung über die an

ihn gestellten Fragen eine angemessen kurze Zeit zur Verfügung zu stellen.

Ermittlung des Prüfungsergebnisses.

§ 13. Nach der Prüfung versammelt sich die Prüfungskommission unter Zuzug der Fachexperten und der Lehrer zur Feststellung des Prüfungsergebnisses. Die Noten werden auf unverbindlichen Antrag der Lehrer von der Prüfungskommission festgesetzt.

§ 14. In jenen Fächern, in denen eine Prüfung stattfindet, sind bei der Notengebung nebst dem Ergebnis der Prüfung auch die Jahresleistungen der Prüflinge angemessen zu berücksichtigen.

§ 15. In allen Fächern, in denen eine Prüfung nicht stattfindet, gilt als Diplomnote die Jahresnote des letzten Schuljahres.

In diesen Fächern sind während des letzten Schuljahres mindestens zwei schriftliche Klausurarbeiten anzufertigen, deren Ergebnis bei Erteilung der Jahresnote wesentlich zu berücksichtigen ist. Im letzten Schuljahr müssen die Klausurarbeiten in den ersten zwei Trimestern angefertigt werden. Sämtliche Klausurarbeiten sind der Prüfungskommission vorzulegen.

§ 16. Die Noten des Diploms sind nach folgender Bewertung in ganzen Zahlen auszudrücken:

6, 5, 4 sind Noten für genügende, 3, 2, 1 für ungenügende Leistungen.

Kalligraphie, Stenographie und Maschinenschreiben werden je einzeln taxiert. Diese drei Spezialnoten werden aber dann zu einer Gesamtnote zusammengezogen, die für die Diplomerteilung und die Durchschnittsnote einzig maßgebend ist.

§ 17. Ein Diplom darf nicht verabfolgt werden, wenn der Prüfling in einem Fach die Note 1 erhalten hat, oder wenn die Gesamtheit der Prüfungsnoten in allen zwölf Fächern weniger als 43 beträgt.

§ 18. Die Ausstellung der Diplome erfolgt auf Antrag der Prüfungskommission durch den Erziehungsrat.

§ 19. Ein Prüfling, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann die dritte Handelsklasse repetieren und sich zur nächsten Prüfung anmelden. Besteht er auch diesmal die Prüfung nicht, so wird er nicht mehr zur Prüfung zugelassen.

§ 20. Das Diplom muß enthalten:

- a) Als Hauptaufschrift: Erziehungsrat des Kantons Zug;
- b) als Untertitel: Handelsdiplom;

- c) Namen, Vornamen, Bürgerort, Geburtsdatum des Inhabers;
- d) Benennung der besuchten Lehranstalt und das Datum der Prüfung;
- e) die Noten der einzelnen Fächer und die Durchschnittsnote sämtlicher Fächer;
- f) die Unterschrift des Präsidenten und des Sekretärs des Erziehungsrates.

§ 21. Der Sekretär des Erziehungsrates besorgt die Ausfertigung des Diploms und dessen Übermittlung an die Lehranstalten.

§ 22. Die Kosten der Prüfung und des Diploms tragen die Prüflinge. Für die Kosten haften die Institute, welche die Prüfung nachsuchen.

§ 23. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft
Es ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

A N H A N G

zum Reglement für die Prüfung und Diplomierung von Handelsschülern privater Anstalten.

Übersicht des Prüfungsstoffes.

1. *Deutsche Sprache.* Aufsatz, aus dem Gesichtskreis des Prüflings, Geschäftskorrespondenz, richtiges und schönes Lesen, Verständnis des Gelesenen nach Inhalt und Form, Wiedergabe mit eigenen Worten, Grammatik, Stilistik, Poetik, Literatur (übersichtliche Behandlung der Geschichte der deutschen Literatur).

2. *Französische Sprache.* Übersetzen eines leichteren Stückes ins Französische. Handelskorrespondenz. Richtiges Lesen und Übersetzen eines leichteren Stückes aus dem Französischen ins Deutsche. Einige Fertigkeit in der Konversation. Die wichtigsten Regeln der Grammatik und der Syntax.

3. *Italienische Sprache,* wie Französisch.

4. *Englische Sprache,* wie Französisch.

5. *Mathematik.* Potenzen, Wurzeln, Logarithmen, Zinseszins- und Rentenrechnungen, Graphische Darstellung von Funktionen, Amortisationspläne, Lebensversicherungen.

6. *Kaufmännisches Rechnen.* Zins- und Diskonto-Rechnungen, Terminrechnungen, Warenkalkulationen, Edelmetallrechnungen, Münzrechnungen, Bankkontokorrente, Wechseldiskontierung und Wechselreduktion, Wechselarbitrage und Wechselkommissionsrechnung, Effektenrechnung und -Arbitrage, Börsenusanzen, Kopfrechnen.

7. *Buchhaltung.* Kontokorrente. Amerikanische, italienische und deutsche Buchhaltung. Die Buchführung in ihrer Anwendung auf die verschiedenen Gewerbsformen. Konsignations- und Partizipationsgeschäfte. Fabrikbuchhaltung. Liquidationen. Gesellschaftsbuchhaltung.

8. *Handelslehre und Handelsrecht.* Wechsel- und Checkrecht, Geldsurrogate, Wertpapiere, Warengeschäft, Transport- und Versicherungswesen, Gesellschaftsrecht, Firmenrecht und Handelsregister, Bank- und Bankgeschäfte, Börse und Börsengeschäfte, Verkehrslehre, Handels- und Zollpolitik, Handelsstatistik, Betreibung und Konkurs.

9. *Allgemeine Geographie und Handelsgeographie.* Die Schweiz, die Nachbarstaaten der Schweiz. Sämtliche Erdteile in Übersicht. Grundzüge der mathematischen Geographie. Wirtschaftskunde der Schweiz. Der Welthandel und seine bedeutenderen Stützpunkte. Die schweizerischen Absatzgebiete.

10. *Geschichte.* Schweizergeschichte in Übersicht bis 1798. Die neuere Zeit einläßlich, Staats- und Verfassungskunde. Allgemeine Geschichte: Die neuere Zeit im Zusammenhange mit der Schweizergeschichte.

11. *Warenkunde.* Bau und Funktion der Organe der Pflanzen und Tiere. Beschreibung einzelner für den Handel wichtiger Pflanzen und ihrer Produkte. Nahrungs- und Genußmittel, Gewürze, pflanzliche und tierische Faserstoffe. Die Grundlehren der Physik, Elektrizität, Grundzüge der anorganischen Chemie.

12. *Kalligraphie, Stenographie, Maschinenschreiben.* Korrentschrift, Rundschrift und Zierschrift, Stenographie (Geläufigkeit im Schreiben und Lesen), Maschinenschreiben (einige Übung im korrekten und schnellen Schreiben).

X. Kanton Freiburg.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1926.

XI. Kanton Solothurn.

Regulativ betreffend Ausrichtung von Subventionen zur Förderung der Volksbildungsbestrebungen. (Vom 19. Juni 1926.)

XII. Kanton Baselstadt.

1. Primarschule.

1. Abkommen betreffend die Regelung des Religionsunterrichtes an den Primarschulen (vom 15. Februar 1926)

zwischen dem Kirchenrat der evangelisch-reformierten Kirche von Baselstadt und dem Kanton Baselstadt, der letztere vertreten durch das Erziehungsdepartement.

Zwischen dem Kirchenrat der evangelisch-reformierten Kirche von Baselstadt und dem Kanton Baselstadt, der letztere vertreten durch das Erziehungsdepartement, wird hinsichtlich der Regelung des Religionsunterrichtes an der Primarschule folgendes vereinbart:

1. Der Religionsunterricht an den Primarschulen wird auf folgende Tage und Stunden festgelegt:

Knaben:

1. Klasse: Mittwoch 11—12 Uhr;
2. „ Montag 8—9 und Donnerstag 11—12 Uhr;
3. „ Dienstag 8—9 und Freitag 11—12 Uhr;
4. „ Mittwoch 8—9 und Samstag 11—12 Uhr.

Mädchen:

1. Klasse: Samstag 11—12 Uhr;
2. „ Montag 11—12 und Donnerstag 8—9 Uhr;
3. „ Dienstag 11—12 und Freitag 8—9 Uhr;
4. „ Mittwoch 11—12 und Samstag 8—9 Uhr.

Förderklassen 1—4 und Hilfsklassen a, b, c gleichzeitig mit ihren entsprechenden Schulstufen.

Förderklassen 5 und 6 gleichzeitig mit den 4. Klassen.

Abweichungen können nur im Einverständnis zwischen Staat und Kirche stattfinden.

2. Die definitiv und provisorisch angestellten Lehrer und Lehrerinnen, sowie die Vikare und Vikarinnen mit dem üblichen Pensum, die den Religionsunterricht erteilen, nehmen diese Stunden in ihr staatliches Pflichtpensum. Ins Pflichtpensum übernommene Religionsstunden sind vom Staate den übrigen staatlichen Stunden gleichzustellen.

3. Die Kirche hat alle Freiheit in der Auswahl der Lehrer und in Bildung der Klassen, letztere nur innert der gleichen Schulstufe und des gleichen Schulhauses.

4. Die Kirche vergütet dem Staat pro Jahresstunde Fr. 215.—.

5. Der Staat übernimmt sämtliche aus dem Religionsunterricht sich ergebenden Vikariatskosten.

6. Dieses Abkommen tritt auf den Beginn des Schuljahres 1926/27 in Kraft und Wirksamkeit und gilt fest für sechs Jahre (Schuljahre 1926/27 bis 1932/33).

Wird das Abkommen von keiner Vertragspartei ein halbes Jahr vor Ablauf gekündigt, so wird dessen Gültigkeit jeweilen für ein weiteres Schuljahr verlängert.

Vierfach ausgefertigt und unterzeichnet.

2. Mittelschulen und Berufsschulen.

2. Abkommen betreffend Ausbildung von Religionslehrern im Rahmen des staatlichen Lehrerseminars (vom 26. Mai 1926)

zwischen dem Kanton Baselstadt, vertreten durch das Erziehungsdepartement, und dem Kirchenrat der evangelisch-reformierten Kirche von Baselstadt.

Zwischen dem Kanton Baselstadt, vertreten durch das Erziehungsdepartement, und dem Kirchenrat der evangelisch-reformierten Kirche von Baselstadt wird entsprechend § 19 des staatlichen Gesetzes betreffend Lehrerbildung vom Jahre 1921 folgendes vereinbart:

1. Betreffend Ansetzung des Unterrichts in biblischer Geschichte und Erteilung desselben durch staatlich angestellte Lehrer und Vikare mit dem üblichen Pensum gelten für die staatliche Übungsschule die Bestimmungen der den Unterricht in biblischer Geschichte in den Primar- und Sekundarschulen betreffenden Abkommen. Wird der Unterricht von Lehrern der Übungsschule erteilt, so vergütet die Kirche dem Staat pro Jahresstunde auf der Sekundarstufe Fr. 350.—, auf der Primarstufe Fr. 300.—.

2. Die theoretische und methodische Ausbildung der Lehramtskandidaten für die Erteilung des Religionsunterrichts erfolgt innerhalb des staatlichen Lehrerseminars und der Übungsschule auf Grund folgender Bestimmungen:

- a) Die Wahl der Lehrkräfte sowie die Bestimmung des Lehrziels und der zu dessen Erreichung notwendigen Kurse und Übungen, ferner die Erteilung des Befähigungsausweises für die Religionslehrer fallen in die Kompetenz der Kirche.
- b) Für die Ansetzung des theoretischen Unterrichtes werden von der Kirche mit der Direktion des Lehrerseminars die nötigen Stunden vereinbart. Der Staat stellt im Seminargebäude die notwendigen Räumlichkeiten geheizt und beleuchtet unentgeltlich zur Verfügung.

- c) Der methodisch-praktische Unterricht kann in den Klassen der Übungsschule durch die von der Kirche gewählten Übungslehrer erteilt werden.

3. Außer den staatlichen Lehramtskandidaten haben freie Hilfskräfte, die zur Erteilung von Unterricht in biblischer Geschichte ausgebildet werden, zu den Kursen und Übungen Zutritt.

4. Dieses Abkommen tritt auf den Beginn des Schuljahres 1926/27 in Kraft und Wirksamkeit und gilt fest für sechs Jahre (Schuljahre 1926/27 bis 1932/33).

Wird das Abkommen von keiner Vertragspartei ein halbes Jahr vor Ablauf gekündigt, so wird dessen Gültigkeit jeweilen für ein weiteres Schuljahr verlängert.

Vierfach ausgefertigt.

3. Realschule Basel. Neue Lehrpläne 1926.

Unterrichtsplan der Realschule.

<i>Obligatorische Fächer:</i>	Untere Abteilung				Obere Abteilung			
		Klasse				Klasse		
	I	II	III	IV	I	II	III	IV
Deutsch	5	5	5	5	4	4	4	4
Französisch	5	4	5	5	4	4	4	4
Englisch	—	—	—	3	3	3	3	3
Geschichte	—	2	3	2	2	2	2	2
Geographie	2	2	2	2	2	2	2	—
Naturkunde	2	2	2	2	2	2	2	2
Physik	—	—	—	—	2	2	3	3 ¹⁾
Chemie	—	—	—	—	—	2	2	2 ²⁾
Rechnen und Algebra	4	4	3	5	3	4	3	2
Geometrie	—	—	3	3	3	3	3	2
Darstellende Geometrie	—	—	—	—	—	—	—	4
Geometrisches Zeichnen	—	—	—	—	2	—	—	—
Freihandzeichnen	2	2	2	2	2	2	2	2
Schreiben	2	2	1	—	—	—	—	—
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	2
Singen	2	2	2	—	—	—	—	—
	26	27	30	31	31	32	32	32

Fakultative Fächer:

- Latein 7 Kurse zu je 3 wöchentlichen Stunden.
 Stenographie Kurs A mit 2 wöchentlichen Stunden, I. Kl.
 „ B „ 1 wöchentlicher Stunde, II. Kl.

¹⁾ Dazu fakultative physikalische Schülerübungen.

²⁾ Arbeiten im Laboratorium.

Lehrpläne der Realschule Basel (ohne Kantonale Handelsschule).

Allgemeines Schulziel.

Der Unterricht an der Realschule soll die Schüler auf der Grundlage der lebenden Sprachen und der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer einführen in das Werden und Wesen des modernen Geisteslebens und ihnen die Reife und Selbständigkeit im Denken vermitteln, die sie zu erfolgreichem Studium an der Universität und an der technischen Hochschule befähigen.

Die Schüler sollen nicht bloß den dargebotenen Wissensstoff aufnehmen, verarbeiten und wiedergeben können, sondern auch imstande sein, selbständig Probleme zu erfassen, durcharbeiten und in klarer Form darzustellen. Die Vermittlung positiver Kenntnisse hat nur soweit zu gehen, als sie den Forderungen der Lehrpläne entspricht und das Verständnis für die behandelten Gegenstände und Probleme fördert.

Hand in Hand mit der Erziehung zur geistigen Reife soll die Weckung der Gemütskräfte, die Erziehung des Willens und des Charakters, sowie die Pflege der Gesundheit und der körperlichen Tüchtigkeit gehen.

A. Obligatorische Fächer.

D e u t s c h :

Lehrziel: Ausbildung zu gewandtem schriftlichem und mündlichem Gebrauch der deutschen Sprache. Grundzüge der Grammatik und Stilistik. Erziehung zum Erfassen und verständigen Wiedergeben von Gelesenem. Einführung in das Verständnis dichterischer Werke und in die Literaturkunde.

Lehrplan:

Untere Abteilung.

- I. Klasse.* Behandlung und Wiedergabe von Lesestücken. Gewöhnung an eine saubere und richtige Aussprache. Übungen in der Rechtschreibung. Pflege eines sinnvollen Lesens. Freies Vortragen von Gedichten und kurzen Prosastücken. Ausführung von Aufsätzchen. Sprachlehre: die wichtigeren Wortarten und ihre Abwandlung (Lateinische Terminologie).
- II. Klasse.* Behandlung von Lesestücken und Gedichten wie in der ersten Klasse, mit besonderer Berücksichtigung von Sagen des klassischen Altertums. Fließendes und ausdrucksvolles Lesen. Aufsätze wie in der ersten Klasse, auch in Briefform. Sprachlehre: die 10 Wortarten.

- III. Klasse.* Lektüre und Wiedergabe von Prosastücken und Gedichten des Lesebuches, besonders von deutschen Helden-sagen und Dichtungen Uhlands. Fabel und Sprichwort. Aufsätze wie in der II. Klasse. Sprachlehre: der einfache Satz.
- IV. Klasse.* Behandlung und Wiedergabe von umfangreicheren Lesestücken und Gedichten. Aufsätze. Sprachlehre: Sicherheit in der Analyse des Hauptsatzes. Die Satzverbindung und die Grundzüge der Interpunktionslehre. Durch alle vier Klassenstufen Übungen im freien Vortrag.

Obere Abteilung.

- I. Klasse.* Verbindliche Lektüre: Schiller: Balladen, Lied von der Glocke, Wilhelm Tell. Lektüre nach Auswahl: Erzählende Prosa, Balladen, Lyrik. Grammatik: Satzverbindung und Satzgefüge. Elemente der Metrik. Aufsätze: Jährlich 6, daneben andere schriftliche Übungen, Dispositionen, Referate, Briefe etc. Rezitationen und kurze Vorträge.
- II. Klasse.* Verbindliche Lektüre: Nibelungenlied und Odysse. Götz von Berlichingen oder Hermann und Dorothea. Lektüre nach Auswahl: Schiller: Maria Stuart, Jungfrau von Orleans. Lessing: Minna von Barnhelm. Leichtere Novellen. Grammatik: Wortbildungslehre. Einführung in die Stilistik. Aufsätze: Jährlich 6, sonst wie oben. Rezitationen und Vorträge. Literaturkunde: Grundzüge der mittelhochdeutschen Literatur bis zu Martin Luther.
- III. Klasse.* Verbindliche Lektüre: Schillers Wallenstein oder Goethes Egmont. Lektüre nach Auswahl: Lessing: Emilia Galotti. — Kabale und Liebe oder ein anderes Jugendwerk Schillers. Kleist: Prinz von Homburg. Shakespeare: Julius Caesar u. dgl. m. — Novellen. — Goethes Dichtung und Wahrheit. Aufsätze: Jährlich 4, außerdem andere schriftliche Arbeiten. Rezitationen und Vorträge. Literaturkunde: Grundzüge der neuhochdeutschen Literatur mit Einschluß der Jugendzeit Goethes und Schillers.
- IV. Klasse.* Lektüre nach Auswahl: Lessing: Nathan der Weise; kritische Schriften in Auswahl. Goethe: Faust, Tasso, Iphigenie. Schiller: Abhandlungen. Sophokles; Shakespeare; Hebbel; Ibsen und neuere Autoren. Literaturkunde: Das klassische Zeitalter und das XIX. Jahrhundert. Stilistische und rhetorische Übungen. Aufsätze: Jährlich 3. Rezitationen und Vorträge.

Französisch.

Lehrziel: *Gründliche Schulung des sprachlichen Denkens.*
Erwerbung einer guten Aussprache und eines angemessenen

Wortschatzes; Beherrschung der Formenlehre und Vertrautheit mit der Schulsyntax. — Der Schüler soll befähigt werden, sich auf einem ihm sprachlich vertrauten Gebiete mündlich und schriftlich in einfacher, doch zusammenhängender Weise auszudrücken. — Gewandtheit beim Übersetzen in die Muttersprache, Übung im Übertragen ins Französische. *Einführung in die Geisteskultur Frankreichs*. Fähigkeit, einen der Fassungskraft des Schülers entsprechenden klassischen oder modernen Text inhaltlich und in seinen Beziehungen zum Schriftsteller und zu der französischen Kultur zu verstehen. — Kenntniss der Hauptströmungen der Literatur und ihrer wichtigsten Vertreter von Corneille bis Victor Hugo.

Lehrplan:

Untere Abteilung.

- I. *Klasse*. Das Substantiv und das absolute Personalpronomen. Das Adjektiv, sowie das adjektivische Demonstrativpronomen. Die Possessivpronomen. — Praepositionen und Adverbien (Auswahl). — Kardinalzahlen bis 100. — Präsens von avoir und être. *Präsens und Imperativ* der regelmäßigen Verben auf -er und -re, sowie einer Anzahl unregelmäßiger Verben: aller, ouvrir, mettre, dire, lire, faire, prendre, écrire. Verneinung. — Fragestellung. (H. Hoesli: *Éléments de langue française* Nr. 1—27.)
- II. *Klasse*. Ergänzung der Lehre vom Substantiv und Adjektiv. Das mit dem Verb verbundene Personalpronomen im Akkusativ und Dativ. — Die Ordinalzahlen. — *Präsens und Imperativ* des reflexiven Verbs, der regelmäßigen Verben auf -ir und -oir sowie weiterer unregelmäßiger Verben: lever, nettoyer, s'appeler; dormir, partir, sentir, servir, sortir; couvrir, offrir, souffrir; cueillir, courir; vouloir, pouvoir, voir, savoir. — Das *Partizip Perfekt*. — Das *Perfekt* mit avoir und être. (Hoesli Nr. 28—50).
- III. *Klasse*. Unregelmäßige Formen des Substantivs und Adjektivs. Steigerung. Definitives und demonstratives Pronomen. Interrogativpronomen. Teilungsartikel und 'de-partitif'. Die Pronominaladverbien *y* und *en*. *Das doppelte Pronominalobjekt*. Die abgeleiteten Adverbien. Zahlen 1—1000. — Die regelmäßigen Verben auf -er mit Veränderungen vor 'e-muet'. — Die unregelmäßigen Partizipien. *Das Perfekt* (Participe passé mit avoir und être sowie der reflexiven Verben). — *Futur*. — *Imperfekt und Plusquamperfekt*. — *Der Konditionalis*. — *Partizip Präsens*. — *Passiv*. — Weitere unregelmäßige Verben: venir, tenir, appartenir, valoir,

s'asseoir, boire, croire, plaie, suivre, mourir, moudre, cuire, connaître; s'en aller. Die *Relativsätze* — Satzverbindung. — Nebensätze mit Konjunktionen. (Hoesli Nr. 51—85.)

IV. Klasse. Der *Konjunktiv* und sein Gebrauch. — Das *Passé défini*. Gebrauch der Zeiten der Vergangenheit. (Hoesli Nr. 86 bis 94.)

Systematische Repetition der grammatischen Stoffe nach Bize-Flury, Cours Gradué (Auswahl).

Obere Abteilung

- I. Klasse.* Grammatik: Unregelmäßige Verben; das reflexive Zeitwort; Gebrauch von avoir und être; die Hauptregeln des Particip passé. — Häufige Konjugationsübungen, speziell auch zur Einübung der pron. conjoints. — Schriftliche Übungen; Übersetzung entsprechender deutscher Uebungsstücke. Lektüre: (eventuell erst im Wintersemester) ein leichter Prosaschriftsteller.
- II. Klasse.* Grammatik: Wiederholung der Formenlehre des Substantivs, des Adjektivs, der Adverbien und der Zahlwörter. — Die Wortstellung speziell im Fragesatz. — Schriftliche Arbeiten und Übersetzungen aus dem Deutschen. Lektüre: Moderne, nicht zu schwierige Schriftsteller (Prosa, Poesie, Theater); eventuell bei Einführung einer literarischen Chrestomathie ausgewählte Proben im Anschluß an die in der Literatur behandelten Schriftsteller. Literatur: Kurzer Abriß der Sprachgeschichte und der Literatur des Mittelalters und des XVI. Jahrhunderts (bis zu den Sommerferien); die Hauptvertreter des XVII. Jahrhunderts mit Analysen ihrer wichtigsten Werke (Corneille, Molière, Racine, La Fontaine).
- III. Klasse.* Grammatik: Die Rektion der Verben; die Lehre von den Zeiten und ihrer Folge; die indirekte Rede; Beginn der systematischen Behandlung des Konjunktivs; schriftliche Arbeiten und Übersetzungen aus dem Deutschen. Lektüre: Schwierigere, z. B. historische Prosa aus der Zeit vom XVII. bis zum XX. Jahrhundert (Geschichtswerke, Memoiren, Reden, Briefliteratur), eventuell Lektüre aus den Schriftstellern des XVIII. Jahrhunderts im Anschluß an die Literatur. — Literatur: Das XVIII. Jahrhundert (allgemeine Charakteristik, Montesquieu, Voltaire, Diderot und die Encyklopädie, Rousseau).
- IV. Klasse.* Grammatik: Beendigung des Konjunktivs; der Infinitiv und die Partizipien. — Schriftliche Arbeiten und Übersetzungen aus dem Deutschen (eventuell Übertragung ausgewählter Abschnitte eines deutschen Prosaschrift-

stellers). Lektüre: Ein klassisches Theaterstück; philosophische oder kritische Prosa aus der Zeit seit dem XVII. Jahrhundert, oder Auswahl aus den Romantikern im Anschluß an die Literatur. — Literatur: Die Romantik; allgemeine Charakteristik, Mme. de Staël, Chateaubriand, Lamartine, Victor Hugo.

Englisch.

Lehrziel: Kenntnis der modernen englischen Sprache, ausreichend, um sich mündlich und schriftlich grammatisch richtig auszudrücken, um einen englischen Text sinngetreu in der Muttersprache wiederzugeben und um in der Fremdsprache Fragen über Inhalt und Form des Textes zu beantworten. — Verständnis für die Besonderheiten des englischen Volks- und Staatslebens. — Verständnis für Fragen der englischen Literaturgeschichte und für die Beziehungen der englischen zur deutschen Literaturgeschichte.

Lehrplan: Ausgehend von der Lektüre zusammenhängender Sprachproben, Ableitung und Einübung der Sprachformen, der grammatischen und stilistischen Regeln durch alle Klassen. — Umformen, Memorieren, selbständiges Gestalten des durch die Lektüre gebotenen Sprachstoffs bis zum freien mündlichen und schriftlichen Gedankenausdruck. — Das Englische soll allmählich zur herrschenden Unterrichtssprache gemacht werden.

Untere Abteilung.

IV. Klasse. Phonetische Übungen: Konversationsübungen im Anschluß an die Sketches des English Student, I. Teil. Schriftliche Umformung des Stoffes. Elementargrammatik.

Obere Abteilung.

- I. Klasse.** Hauptgegenstand des grammatischen Jahrespensums: die Konjugation in allen Formen. Dazu die Hauptsachen aus der Formenlehre der Nomen, Pronomen, Adjektive, Numerale, Adverben. Grundlage zu einem sichern Wortschatz, geschöpft aus der Lektüre zusammenhängender Lesestücke eines Lehrbuches.
- II. Klasse.** Befestigung und Erweiterung desselben grammatischen Pensums. Vollständige Liste der unregelmäßigen schwachen und starken Verben. — Gebrauch der Partizipien, des Verbalnomen, der Zeiten. — Erweiterung des Wortschatzes, geschöpft aus der Lektüre zusammenhängender Lesestücke eines Lesebuches.
- III. Klasse.** Hauptgegenstand des grammatischen Jahrespensums: die modalen Hilfsverben. Dazu reflexive und nichtreflexive

Verben, indirekte Rede und Zeitenfolge, Infinitivkonstruktionen. — Beginn der Lektüre erzählender Autoren. — Anleitung zu freien mündlichen und schriftlichen Arbeiten. — Gelegentliche Einführung in wichtige Momente der Literaturgeschichte und der Sprachgeschichte.

- IV. Klasse.* Systematische Behandlung der Formenlehre und der Syntax. Eigentümlichkeiten der Zeiten, des Passivs, des Adjektivs, der Pronomen, der Präpositionen, der Konjunktionen. — Lektüre moderner Autoren, die in das Verständnis englischen Wesens einführen. — Lebensbilder und Proben von Hauptvertretern literarischer Epochen. Übungen in freien mündlichen und schriftlichen Arbeiten.

G e s c h i c h t e.

Lehrziel: Kenntnis der Haupttatsachen der allgemeinen und der Landesgeschichte und Verständnis für geschichtliche Zusammenhänge, für Persönlichkeiten, Ereignisse und Zustände.

Lehrplan: Dem Alter der Schüler entsprechend soll in einem ersten Gang durch die Geschichte eine mehr das Heroisch-Biographische betonende Behandlungsweise vorherrschen, ein zweiter Gang das Verständnis für die Vergangenheit und für die Gegenwart aus der Vergangenheit fördern. Auf beiden Stufen muß aber der Bildungswert des Faches viel mehr in der Art der unterrichtlichen Behandlung als im behandelten Stoff gesucht werden.

Untere Abteilung.

- II. Klasse.* Bilder aus der Geschichte und Kultur der Griechen, Römer und Germanen mit Einschluß der Völkerwanderung. Der Islam.
- III. Klasse.* Bilder aus der Geschichte des Mittelalters und der Reformationszeit mit Hervorhebung der Schweizergeschichte: Von der Gründung des Frankenreiches bis zum westfälischen Frieden.
- IV. Klasse.* Bilder aus der neueren und neuesten Geschichte. Allgemeine Geschichte vom westfälischen Frieden bis 1815.

Obere Abteilung.

- I. Klasse.* Bilder aus der Geschichte des Altertums (griechische Kultur, der römische Staat) und des Mittelalters bis 1450. Schweizergeschichte von 1291—1515.
- II. Klasse.* Geographische Entdeckungen und Humanismus, Reformation und Gegenreformation bis 1648. Schweizergeschichte von 1515—1648.

III. Klasse. Absolutismus und Revolution (von der englischen Revolution bis 1815). Schweizergeschichte: Aristokratie und Revolution bis 1815.

IV. Klasse. Allgemeine und Schweizergeschichte seit dem Wienerkongreß. Verfassungskunde.

Geographie:

Lehrziel: Kenntniss der Erdoberfläche und Einsicht in die Wechselwirkung zwischen dem Wirtschaftsleben der Völker und der Naturlausstattung ihrer Erdräume.

Lehrplan: Dem Alter der Schüler entsprechend, wird der Lehrstoff in wiederholtem Lehrgang behandelt.

Untere Abteilung.

I. Klasse. Heimatkunde — Schweiz.

II. Klasse. Schweiz.

III. Klasse. Europa als Erdteil. — Physische und politische Geographie der einzelnen Länder.

IV. Klasse. Die Erde als Weltkörper. Überblick über die Weltteile. Physische und politische Geographie von Afrika, Asien, Amerika und Australien.

Obere Abteilung.

I. Klasse. Klima-Karten. Mitteleuropa; nach Wahl weitere Landschaften.

II. Klasse. Amerika, Asien, Afrika, Australien. Ausgewählte Landschaften.

III. Klasse. Die Erde als Weltkörper. Physische Geographie: Das Meer, die Lufthülle, die Erdoberfläche. Wirtschaftsgeographie: Im Zentrum die Schweiz, darum herum gruppiert die übrigen Wirtschaftsgebiete der Erde.

Naturkunde.

Lehrziel: Weckung der Freude und des Interesses an der Natur. Einführung in die Arbeitsmethoden und hauptsächlichsten Ergebnisse der Biologie.

Lehrplan: Durch Exkursionen, durch Beobachtungen im Schulgarten, in Vivarien und im zoologischen Garten, sowie durch biologische Schülerarbeiten wird der Kontakt mit der lebenden Natur hergestellt. Der Entwicklung des Beobachtungsvermögens und des logischen Denkens, sowie der Pflege des einfachen und klaren Ausdruckes wird alle Sorgfalt zugewendet. Belehrungen über Tier- und Pflanzenschutz, sowie über eine hygienische Lebensweise sind durch alle Stufen obligatorisch.

Durch alle Klassen wird an Hand einfacher Versuche auf die physikalischen Bedingungen und Beziehungen in der Natur hingewiesen.

Untere Abteilung.

- I. Klasse.* Vorbereitender Unterricht: Tiere und Pflanzen in Haus und Hof, Garten, Feld und Wald. Grundzüge der Gesundheitslehre.
- II. Klasse. Sommer:* Behandlung einzelner Pflanzentypen, namentlich der Bäume und Sträucher. Entwicklungsgang einer Pflanze. Elemente der Morphologie. Winter: Wirbeltiere I: Säugetiere. Frühlingspflanzen.
- III. Klasse.* Bis zu den Sommerferien Botanik: Typen einfach gebauter und wichtiger Familien der Blütenpflanzen. Kulturpflanzen.
- Nach den Sommerferien: Zoologie: Wirbeltiere II: Vögel, Reptilien, Amphibien, Fische. Kurze systematische Übersicht über den Stamm der Wirbeltiere.
- IV. Klasse. Sommer:* Bestimmungsübungen an charakteristischen Vertretern verschiedener Familien der Blütenpflanzen. Systematische Übersicht über die seit der I. Klasse behandelten Pflanzen.
- Winter:* Anthropologie mit besonderer Berücksichtigung der Hygiene.

Obere Abteilung.

- I. Klasse. Sommer:* Botanik: Die wichtigsten Familien der Samenpflanzen. Übungen im Pflanzenbestimmen.
- Winter: Zoologie:* Die wirbellosen Tiere in typischen Vertretern. Ihre Morphologie und Lebensweise.
- II. Klasse. Biologische Schülerübungen:* Botanik: Blütenmorphologie, Zelle, Gewebe, Anatomie der Pflanze. Keimungsversuche. Typen von Kryptogamen.
- Zoologie: Morphologische Übungen an Wirbeltieren und Wirbellosen. Bedingtheit der Organform durch die Organfunktion, z.B. Schädelbau der Wirbeltiere. Die typischen Abwandlungen des Fußskelettes. Präparation eines Wirbeltieres und einiger Wirbellosen. Beobachtung des Entwicklungsverlaufes einiger Tiere. Lebensbeobachtungen an Einzelligen.
- III. Klasse.* Geologie. a) Dynamische Geologie: Mechanische und chemische Wirkung des Wassers sowie des Eises: Talbildung und Modellierung der Erdoberfläche. Quellen. Sedimentation in Fluß und Meer. Wirkungen des Windes. Gesteinbildende Tätigkeit der Organismen. Vulkanismus und Gebirgsbildung.

b) **Historische Geologie:** Einblicke in die wichtigsten Perioden der Erdgeschichte in Basels Umgebung und sodann der Schweiz.

Leitfossilien und deren Veränderungen im Laufe der Erdgeschichte.

Mineralogie. Die wichtigsten Mineralien und Gesteine und deren Entstehung und Verwitterung. Kristallographie, soweit sie nötig zur Beschreibung der Mineralformen.

IV. Klasse. Anthropologie auf allgemein-biologischer Grundlage. Stütz- und Bewegungssystem, stofflicher Aufbau und Stoffwechselsystem, Nervensystem und Sinnesorgane, Zellen und Gewebe. Entwicklung und Vererbung. Anwendungen auf die Gesundheitslehre.

Physik.

Lehrziel: Kenntnis der wichtigsten physikalischen Gesetze und Erscheinungen. Einblick in den Zusammenhang der verschiedenen Gebiete. Erwerbung der Fähigkeit, einfachere Probleme rechnerisch selbständig zu lösen.

Lehrplan:

Obere Abteilung.

- I. Klasse.** Propädeutischer Einführungskurs. (Grundbegriffe; Elemente der Mechanik, insbesondere der Flüssigkeiten und Gase; Einführung in die wichtigsten Erscheinungen in den Gebieten der Wärme, Optik und Elektrizitätslehre.)
- II. Klasse.** Mechanik der festen, flüssigen und gasförmigen Körper.
- III. Klasse.** Wellenlehre, Akustik, geometrische Optik und Wärmelehre.
- IV. Klasse.** Physikalische Optik, Magnetismus, statische Elektrizität und elektrische Ströme.

Chemie.

Lehrziel: Erziehung zum Beobachten und induktiven Denken. Vermittlung des Verständnisses für die wichtigsten chemischen Vorgänge (anorg. wie organ. Natur) und für wichtige chemischtechnische Prozesse und ihre Beziehung zum täglichen Leben.

Lehrplan:

Obere Abteilung.

- II. Klasse. Sommer:** Einführung in die Grundbegriffe und Grundgesetze. Besprechung einiger Elemente (Metalle und Nichtmetalle) und ihrer Oxyde. Atomlehre, Atomgewichte,

chem. Zeichensprache. Gleichungen, Strukturformeln, Stöchiometrie, Basen, Säuren.

Winter: Salze. Erweiterung der theoretischen Teile. Konstanz der Zusammensetzung chemischer Verbindungen. Nomenklatur. Elektrolytische Dissoziation. Osmotischer Druck. Elektrolyse. Technische Prozesse. — Beginn der systematischen Besprechung der Elemente und ihrer Verbindungen. Halogene.

III. Klasse. Sommer: Fortsetzung der Systematik der Nichtmetalle. Allgemeine Familiengesetzmäßigkeiten. Allotropie. Agrikulturchemie. Trockene Destillation. Katalyse. Kolloide. Technische Prozesse. — Beginn der Leichtmetalle.

Winter: Fortsetzung der Leichtmetalle. Hydrolytische Dissoziation. Amphotere Stoffe. Thermochemie. Technische Prozesse. Beziehung zwischen den anorganischen Großindustrien. — Metallurgie des Eisens. — Ausgewählte Kapitel aus der organischen Chemie.

IV. Klasse. Sommer: Praktische Übungen im Laboratorium quantitativer und präparativer Art. Anwendung und Kontrolle der stöchiometrischen Gesetze. — Erweiterungen der theoretischen Teile. Schwermetalle. Doppelsalze und Komplexsalze. Koordinationslehre etc.

Winter: Fortsetzung der Übungen, auch mit organischen Stoffen.

M a t h e m a t i k.

Lehrziel: Erziehung der Fähigkeit, das Mathematische in Form, Maß und Zahl und die Gesetzmäßigkeit an den Gegenständen und Erscheinungen der Umwelt zu erkennen, sowie die gewonnene Erkenntnis selbstständig anzuwenden; insbesondere Entwicklung des räumlichen Anschauungsvermögens, eines plastischen Denkens und der Fertigkeit im mathematischen Auffassen der gegenseitigen Abhängigkeit veränderlicher Größenwerte. Schulung im logischen Schließen und Beweisen und Weckung des Verständnisses für den philosophischen Gehalt der Mathematik. Der Schüler soll durch die Einführung infinitesimaler Methoden Kenntnis von dem mächtigsten Werkzeug der Mathematik erhalten. Die Mathematik soll den Schüler anleiten zu streng sachlichen Urteilen, ihn gewöhnen, auf geistigem Gebiet sich selbst zu vertrauen und sich einer einfachen und klaren Ausdrucksweise und übersichtlichen Darstellung zu bedienen. Bei der Auswahl der Aufgaben soll Rücksicht genommen werden auf die sich anbietenden Verwendungen in den Naturwissenschaften.

Lehrplan:

Untere Abteilung.

A. Rechnen.

- I. Klasse.* Die 4 Grundrechenarten in der unbegrenzten Zahlenreihe. Vorstufe des Rechnens mit gemeinen Brüchen. Grundrechenarten mit mehrfach benannten Zahlen in dezimaler Schreibweise und Dezimalbruchrechnung I. Teil.
- II. Klasse.* Zerlegung und Teilbarkeit der Zahlen. Erweitern und Kürzen der Brüche. Die 4 Grundrechenarten mit gemeinen Brüchen. Verwandlung der gemeinen Brüche in Dezimalbrüche. Dezimalbruchrechnung II. Teil. Schlußrechnungen.
- III. Klasse.* Dreisatzrechnungen mit direkten und indirekten Verhältnissen. Prozentrechnung, insonderheit Zins- und Warenrechnung. Verteilungs- und Durchschnittsrechnungen.
- IV. Klasse.* Wiederholung und Erweiterung des bürgerlichen Rechnens. Quadratwurzeln. Proportionen I. Teil.

Auf *allen Stufen* wird neben dem Tafelrechnen auch das Kopfrechnen mit kleineren und bequemeren Zahlen gepflegt. Übungen zur Erzielung der Rechenfertigkeit, Benützung von Rechenvorteilen, Übungen im Abschätzen, Proben.

B. Algebra.

- IV. Klasse.* Einführung in die Buchstabenrechnung; Veranschaulichung am Zahlenstrahl. Die 4 Grundrechenarten mit natürlichen Zahlen und mit relativen Zahlen. Einfache Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten.

C. Geometrie.

- III. Klasse.* Vorstufe der Geometrie: Rein anschauliche Behandlung der geometrischen Gebilde; Messen und Vergleichen von Strecken und Winkeln, Messen und Berechnen von Flächen und einfachen Körpern. Geraden und Winkel. Von den Seiten und Winkeln des Dreiecks. Achsiale Symmetrie. Das gleichschenklige Dreieck. Kongruenz der Dreiecke. Das Viereck und besonders das Parallelogramm (Rechteck, Raute, Quadrat).
- IV. Klasse.* Das Trapez und das Vieleck. Die Bogen, Sehnen und Tangenten des Kreises. Die Kreise des Dreiecks, des Vierecks und des regelmäßigen Vielecks. Flächenvergleiche und Flächenberechnung. Der pythagoreische Lehrsatz.
- In beiden Klassen:* Konstruktionen und Berechnungen (Flächeninhalt von Rechteck, Dreieck, Trapez, Vieleck und

Kreis; ferner Oberfläche und Rauminhalt von Würfel, Quader und Zylinder).

Obere Abteilung.

A. Arithmetik, Algebra und Analysis.

- I. Klasse.* Proportionen II. Die vier Grundoperationen mit algebraischen Brüchen. Lineare Gleichungen mit einer und mehreren Unbekannten. Graphisches Rechnen. Die lineare Funktion. Potenzen mit ganzen Exponenten und ihre graphische Darstellung.
- II. Klasse.* Logarithmen. Rechenschieber. Wurzeln und Potenzen mit gebrochenen Exponenten. Begriff der rationalen und irrationalen Zahlen. Auflösung und Diskussion der Gleichungen zweiten Grades mit einer und zwei Unbekannten. Arithmetische und geometrische Reihen. Zinseszins- und Rentenrechnung. Grundbegriffe der Kombinationslehre. Der binomische Satz für ganze, positive Exponenten.
- III. Klasse.* Determinanten dritter Ordnung und ihre Anwendungen auf Gleichungssysteme. Einfache Wahrscheinlichkeitsaufgaben. Komplexe Zahlen und deren Rechnungsoperationen. Die Ableitung der ganzen rationalen Funktion. Angenäherte Bestimmung reeller Wurzeln von Gleichungen.
- IV. Klasse.* Die Ableitungen der rationalen und der einfachsten transzendenten Funktionen. Bogen-, Flächen- und Volumenberechnung durch Annäherung.

B. Geometrie.

- I. Klasse.* Planimetrie: Ähnlichkeitslehre. Vielecke. Kreis. Transversalensätze. Harmonische Punkte. Konstruktionsaufgaben.
Vorkurs für Stereometrie: Oberflächen und Volumen einfacher Körper. Geometrisches Zeichnen: Übungen in der Handhabung der Instrumente. Planimetrische und stereometrische Konstruktionsaufgaben.
- II. Klasse.* Ebene Trigonometrie: Die trigonometrischen Funktionen. das rechtwinklige Dreieck. Goniometrie. Das schiefwinklige Dreieck.
Stereometrie: Kugel, Kugelteile, Prismatoïd. Satz von Euler.
- III. Klasse.* Systematische Stereometrie: Lagebeziehungen von Geraden und Ebenen. Dreikant. Dualität. Symmetrien. Projektionen. Uneigentliche Raumelemente. Konstruktionsübungen. — Mathematische Geographie.
Analytische Geometrie: Punkt und Gerade.

In der 2. und 3. Klasse Anwendung der bisherigen Geometrie auf einfache Aufgaben des Feldmessens und der mathematischen Geographie.

IV. Klasse. Analytische Geometrie: Die Kegelschnitte in ihren einfachsten Gleichungsformen und ihre Haupteigenschaften. Pol und Polare.

Darstellende Geometrie: Darstellung von Punkten, Geraden und Ebenen in Grundriß und Aufriß und die zugehörigen fundamentalen Konstruktionsaufgaben. Projektion und wahre Größe ebener Vielecke. Transformationen. Darstellung von Vielflächen, ebene Schnitte, Durchdringungen und Netze. Kreisprojektion. Darstellung von Zylinder, Kegel und Kugel; konstruktive Behandlung ihrer Punkte, Mantellinien, Tangentialebenen und ebene Schnitte.

In der Abschlußklasse Rückblicke vom historischen und philosophischen Standpunkte aus.

Freihandzeichnen.

Lehrziel: Entwicklung und Ausbildung von Geist (Seele, Intellekt, Wille), von Auge und Hand des Schülers zu selbsttätiger, lebendiger, bildnerischer Arbeit.

Arbeiten nach der Natur, aus dem Gedächtnis und aus der Phantasie.

Einführung in das Verständnis von Gestaltungen des Handwerks, der bildenden Kunst und der Architektur.

Lehrplan:

Untere Abteilung.

- I. Klasse.* Flächenverteilung. Einfache Lage und Maße eines Fernbildes aus dem Gesichtskreis des Schülers. Anwendung von ungebrochenen Farben. Einfache rhythmische Ordnungen.
- II. Klasse.* Zusammengesetzte Lagen und Maße eines Fernbildes. Die Überschneidung. Das Glanzlicht, Anwendung von gebrochenen Farben. Zusammengesetzte rhythmische Ordnungen. Anwendung einfachen Schmuckes.
- III. Klasse.* Einfache Pflanzenformen nach Natur in flächenhafter Darstellung. Blattüberschneidungen. Einführung in die perspektivische Darstellung drehrunder und prismatischer Körper. Vorder- und Hintergrund als raumbildendes Mittel. Glanzlicht, Eigen- und Schlagschatten. Skizzierübungen nach Tieren im Zoologischen Garten und in Aquarien und Terrarien.
- IV. Klasse.* Fortsetzung des Pflanzenzeichnens nach der Natur. Erfassen der perspektivischen, Beleuchtungs- und Farben-

Erscheinungen. Darstellung im Raum. Erfassen der Bewegungsmomente nach Tieren im „Zoo“ und in Aquarien und Terrarien.

Obere Abteilung.

- I. Klasse.* Die Grundlagen graphischer, flächenhaft dekorativer und räumlicher Gestaltung.
- II. Klasse.* Einführung in das Zeichnen der Architektur und der Landschaft im Freien. Grundlagen der malerisch farbigen Darstellung.
- III. Klasse.* Auffassen des lebenden Vogels, Fortsetzung der Architektur- und der malerischen Studien, Einführung in die räumliche Darstellung der Kleinformen.
- IV. Klasse.* Auffassen des lebenden Vierfüßers und der menschlichen Figur. Einführung in die Bildkomposition. Fortsetzung der malerischen Studien in Ton- und Farbwertübungen.

Schreiben.

Lehrziel: Aneignung einer schönen, fließenden Handschrift: Genaue Ausführung der Formen, richtige Aneinanderreihung der Buchstaben, Angewöhnung an einen flotten, gleichartigen Zug bei sicherer und leichter Bewegung der Finger, des Handgelenks wie des Armes.

Lehrplan:

Untere Abteilung.

- I. Klasse.* Antiqua — Großbuchstaben der römischen Kapitalschrift als Vorübung zu dekorativem Schreiben — Fraktur.
- II. Klasse.* Antiqua — Römische Kapitale (Minuskel). Einführung der Redisfeder.
- III. Klasse.* Antiqua — Dekoratives Schreiben: Römische Kapitale mit Breitfeder, eventuell gotische Schrift.

Turnen.

Lehrziel: Förderung der körperlichen Entwicklung unter Berücksichtigung des beschleunigten Wachstums in der Reifezeit. Im besonderen: Kräftigung der Muskulatur, der Atem- und Kreislauforgane, Sicherung einer guten Haltung, Entwicklung des Sinnes für Schönheit in Stellung und Bewegung, Förderung der Gewandtheit, Abhärtung, Charakterbildung durch Erziehung zu Mut und Geistesgegenwart, Ausdauer, Selbstbeherrschung, Selbstverantwortung und Einordnung.

Lehrplan: *I.—IV. Klasse* der unteren und *I. Klasse* der oberen Abteilung nach Maßgabe der Eidgenössischen Turnschule

1926; für die 3 obersten Klassen entsprechend gesteigerte Anforderungen, nämlich:

1. *Ordnungsübungen*: Wiederholungen, soweit sie zur Aufstellung und Fortbewegung der Klasse nötig sind.
2. *Freiübungen*: Ausgiebige Arm- und Beinbewegungen, Rumpf- und Gleichgewichtsübungen unter besonderer Rücksichtnahme auf gute Haltung. Atemübungen
3. *Volkstümliche Übungen*:
 - a) *Laufen*: Stilllauf, Ablaufübungen, Dauerlauf (400 m bis 1000 m), Schnellauf (50 bis 100 m), Hindernislauf.
 - b) *Springen*: Hoch- und Weitsprünge.
 - c) *Heben*: (Stein, Hantel), *Stoßen*: (Stein, Kugel 5 kg).
 - d) *Werfen*: Ballwerfen (Weit- und Zielwurf), Diskus, Schleuderball.
 - e) *Ziehen, Schieben und Ringen*.
 - f) *Klettern und Hangeln*: an Stangen und Tauern.
4. *Geräteübungen* mit besonderer Rücksicht auf die Kräftigung der Arme und die Förderung der Gewandtheit:
 - a) *Reck*: Kippe am scheidel- und sprunghohen Reck, Rückstemmen aus dem Streckhangschwingen, Knie- und Felgaufschwung, Kippe aus dem Stütz, freie Felge.
 - b) *Barren*: Hinter- und Seitensprünge mit Anfügungen, Spreizübungen, Armwippen, Schulterstand, Rolle vorwärts, Aufstemmen, Kippe.
 - c) *Stützsprünge*: Grätsche und Hocke als Seiten- und Hintersprünge über Bock und Pferd (breit- und langgestellt), Hechtsprung.
5. *Parteispiele* mit besonderer Gelegenheit zu ausgiebigem Lauf, zur Förderung der Gewandtheit und zu selbständigem Handeln innerhalb des Spielgesetzes und der Parteaufgabe. — Barlauf, Jäger-, Schlag-, Hand-, Faust-, Korbball und andere.

Singen.

Lehrziel: Erhaltung und Bildung einer reinen und beweglichen Stimme, Sicherheit im Singen nach Noten, Pflege einer guten Aussprache, Vermittlung eines nach Text und Musik wertvollen kleinen Liederschatzes.

Zur Erreichung dieses Zieles Stimm- und Vokalisationsübungen, Treffübungen auf Grund der Griederschen Charakteristik der Intervalle, Singen nach Noten nach der „Anleitung“ von L. Zehntner, Einführung in die Theorie und in die Rhythmik, Memorieren und Auswendiglernen von Liedern mit besonderem Gefühlsausdruck.

Lehrplan:

Untere Abteilung.

- I. Klasse. Aufbau der Tetrachordes und der Tonleiter, Tonarten bis 2 \sharp und 2 \flat . Notenwerte, rhythmische Übungen, Taktarten, Tempo- und dynamische Bezeichnungen, einstimmiger Gesang.
- II. Klasse. Tonarten bis 4 \sharp und 4 \flat . Einführung in die Chromatik, Ausweichungen, das Wichtigste aus der Lehre von den Intervallen. Zweistimmiger Gesang.
- III. Klasse. Weitere Dur-Tonarten, Moll-Leitern, Drei- und Vierklänge in enger und weiter Lage mit ihren Umkehrungen und Auflösungen (Konsonanz, Dissonanz). Dreistimmiger Gesang. Baß-Schlüssel, Einführung in den gemischten Chorgesang (Choral).

Anmerkung. Für stimmlich und musikalisch gut veranlagte Schüler besteht mit wöchentlich einer Stunde Unterrichtes eine „Elitenklasse“: Drei- und vierstimmige Gesänge leichtern und schwierigeren Grades.

Sämtliche Übungen und Lieder werden auf Grund erlangter Sicherheit im Treffen und in der Rhythmik, sowie anhand der erworbenen theoretischen Kenntnisse ohne Hilfe eines Instrumentes gesungen.

B. Fakultative Fächer.

Latein.

Lehrziel: Straffe linguistische Schulung auf Grund der Schulgrammatik und Einführung in die römische Kultur, soweit sie durch die gelesenen Autoren vermittelt wird. — Gewandtheit im Übersetzen in die Muttersprache.

Lehrplan:

- I. Kurs. Elementare Formenlehre. Lektüre aus dem Übungsbuch.
- II. Kurs. Schluß der Formenlehre; Acc. c. inf.; Participia. Gerundium und Gerundivum. Lektüre aus dem Übungsbuch.
- III. Kurs. Syntax der Casus. Caesar, Bellum Gallicum.
- IV. Kurs. Schluß der Casuslehre, Syntax der Tempora und Modi. Cicero, leichtere Reden. Ovid.
- V. Kurs. Syntax der Modi (Fortsetzung). Sallust oder Livius. Es steht dem Lehrer frei, je nach der sprachlichen Reife der Schüler, Sallust vor oder nach Livius zu lesen. Ovid (Schluß). Vergil.
- VI. Klasse. Schluß der Syntax. Sallust oder Livius; eventuell Cicero, schwerere Reden oder Briefe. Vergil, eventuell Elegiker.

Stenographie.

Lehrziel: Beherrschung der vereinfachten deutschen Stenographie, Einigungssystem Stolze-Schrey. Fertigkeit im Gebrauch der Stenographie zu Notizen, Gewandtheit in der Aufnahme und Wiedergabe von Diktaten.

Lehrplan:

- I. Kurs.* Erlernung des Systems. Lese- und Schreibübungen anhand eines Lehrbuches. Kurze Diktate und Wiederlesen derselben.
- II. Kurs.* Lese- und Schreibübungen mit fortschreitend größeren Anforderungen. Erreichung einer Geschwindigkeit von 100—120 Silben in der Minute.

3. Universität.

4. Aus: Ordnung für die Studierenden der Universität Basel. (Vom 27. März 1890; [Abänderungen vom 27. März 1926].)

¹⁾ Jeder Studierende ist zum Eintritt in die Studentenkassenkasse verpflichtet und hat zu diesem Zwecke bei der ersten hiesigen Immatrikulation Fr. 8.— und außerdem für jedes Semester Fr. 4.— zu entrichten. Dafür wird ihm in Krankheitsfällen unentgeltliche Verpflegung im Basler Bürgerspital (eventuell in der Augenheilanstalt, der Irrenanstalt, dem Frauenspital und den andern mit der Studentenkassenkasse im Vertragsverhältnis stehenden Krankenanstalten) zugesichert, jedoch nur bis auf einen Zeitraum von 90 Tagen innerhalb zweier aufeinanderfolgender Semester. Statt der Verpflegung in einem Krankenhaus gewährt die Kassenkasse auch solche in einem Lungen-sanatorium bis zum Betrage, der in der Basler Heilstätte Davos für 90 Tage ausgelegt werden müßte, doch nur solchen Studierenden, die seit mehr als einem Semester in Basel immatrikuliert sind. Wird der Studierende in das Universitätssanatorium aufgenommen, so erstreckt sich die Verpflegungsberechtigung auf 120 Tage innerhalb zweier aufeinanderfolgender Semester.

Die freie Spitalverpflegung gilt nur für solche, die als Patienten in den Spital aufgenommen worden sind, nicht bei anderweitiger Benützung des Spitals.

Die Aufnahme in die Krankenhäuser geschieht durch deren Direktionen auf Grund eines Immatrikulationsausweises; der Aufgenommene ist der Hausordnung der betreffenden Anstalt unterstellt.

¹⁾ In der Fassung der Beschlüsse des Erziehungsrates vom 30. August 1921 und vom 17. März 1924.

Wegen der Aufnahme in ein Sanatorium hat sich der den Studierenden behandelnde Arzt zunächst an den Delegierten zur Krankenkasse zu wenden.

Für Krankheiten, die bei der Immatrikulation nachweislich schon bestanden, beschränkt sich die freie Spitalverpflegung auf 90 Tage im Ganzen, die freie Verpflegung im Hochschulsanatorium auf 120 Tage im Ganzen. In gleicher Weise haben solche, die nach regulärem Abschluß ihres Studiums noch immatrikuliert bleiben, für Krankheiten, die schon früher Leistungen der Studentenkrankenkasse notwendig machten, nur noch das Recht auf 90 Tage Spitalverpflegung, beziehungsweise 120 Tage Sanatoriumsverpflegung im Ganzen. Bei offenkundig mißbräuchlicher Beanspruchung der Kasse kann die Regenz auf Antrag des Delegierten zur Studentenkrankenkasse die Leistungen noch weiter reduzieren.¹⁾

Wenn ein Studierender auswärts plötzlich erkrankt und genötigt ist, eine in dieser Ordnung nicht vorgesehene Heilanstalt in Anspruch zu nehmen, so entscheidet der Rektor nach Bericht des Delegierten zur Krankenkasse, ob und in wie weit die Krankenkasse für die Kosten einer solchen Verpflegung aufzukommen hat.

Studierende, welche vom Besuche der Vorlesungen dispensiert sind, zahlen keinen Beitrag und haben auch keinen Anspruch an die Krankenkasse.

Wird ein Studierender vom Besuche der Vorlesungen dispensiert infolge einer Krankheit, deren Ausbruch im vorhergehenden, in Basel absolvierten Semester durch ärztliches Zeugnis festgesellt ist, so hat er Anspruch auf die Leistungen der Krankenkasse, wenn er die Semesterbeiträge für die Krankenkasse und das Universitätssanatorium bezahlt. Ein solcher Krankheitsdispens kann höchstens für zwei Semester hintereinander erteilt werden.

5. Studienplan für Studierende der Zahnheilkunde an der Universität Basel.

Für die ersten vier Semester gilt der Studienplan der medizinischen Fakultät als Grundlage. Hierauf kann das anatomisch-physiologische Examen bestanden werden. Dasselbe ist Bedingung zum Besuche der Kurse am zahnärztlichen Institute, ausgenommen zum Besuche des technischen Laboratoriums, das nach § 12, Al. 3, des Reglementes für das zahnärztliche Institut und die Volkszahnklinik auch von Studierenden besucht werden

¹⁾ In der Fassung des Beschlusses des Erziehungsrates vom 27. März 1926.

kann, die das zweite propädeutische Examen noch nicht absolviert haben.

Die Verordnung für die Eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 29. November 1912 sieht für das Studium am zahnärztlichen Institut im Minimum vier Semester vor.

Seit Erscheinen dieser Verordnung hat aber die Zahnheilkunde gewaltige Fortschritte gemacht, sodaß in den vorgesehenen vier Semestern die Kurse und Vorlesungen richtig verteilt werden müssen, um einen geregelten Studiengang zu erhalten.

Dieser Studienplan soll dazu als Wegweiser dienen.

Zulassungsbedingungen für die Eidg. zahnärztliche Fachprüfung.

Kandidaten, welche sich um Zulassung zur zahnärztlichen Fachprüfung bewerben, haben beizubringen:

- a) den Ausweis über bestandene anatomisch-physiologische Prüfung für Ärzte (Art. 55 und 56) oder Zahnärzte (Art. 74 und 75);
- b) Ausweise über acht Studiensemester, von welchen mindestens fünf in der Schweiz absolviert sein müssen;
- c) Zeugnisse über den Besuch folgender Vorlesungen:
 1. Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie,
 2. Allgemeine Chirurgie,
 3. Arzneimittellehre für Zahnärzte,
 4. Spezielle Pathologie und Therapie der Mundorgane,
 5. Histologie der pathologischen Zahngewebe,
 6. Theoretische Zahnheilkunde (Kiefer- und Gaumendefekte und deren Prothesentherapie; Stellungs- und Artikulationsanomalien der Zähne und deren Therapie; operative und konservierende Zahnheilkunde; Zahntechnik und Metallurgie; Kronen- und Brückenarbeiten);
- d) 7. Zeugnis über den Besuch der chirurgischen Klinik, 1 Semester;
- e) Zeugnisse über Praktizieren an folgenden Kliniken und Laboratorien:
 8. Zahnärztliche Poliklinik, 3 Semester.
 9. Zahnärztliche Klinik und Operationskurs (Übungen in den verschiedenen Methoden der Füllung kariöser Zähne, 4 Semester; Kronen- und Brückenarbeiten 3 Semester),
 10. Zahnärztliches Laboratorium (Übungen im Anfertigen von Zahnprothesen, 4 Semester; Übungen im Anfertigen chirurgischer Prothesen, 1 Semester).

Aus diesen Bedingungen ist zu ersehen, daß neben den zahnärztlichen Vorlesungen und Kursen noch medizinische Vorlesungen belegt werden müssen.

Die Pathologie und pathologische Anatomie, die allgemeine Chirurgie und die Arzneimittellehre, sowie die theoretischen zahnärztlichen Vorlesungen bilden die Grundlage für das Verständnis der Arbeit am Patienten und sollen deshalb im I. und II. Semester belegt werden. Das III. und IV. Semester muß für die rein zahnärztliche Arbeit im Laboratorium und am Operationsstuhl reserviert bleiben.

Je nachdem das klinische Studium im Sommer- oder Winter-Semester beginnt, müssen die Kurse und Vorlesungen entsprechend den nachfolgenden Tabellen belegt werden.

A n f a n g i m W i n t e r - S e m e s t e r .

I. Semester:

Zahnärztliche Klinik.
Technisches Laboratorium.

Vorlesungen:

Pathologie und Therapie der Mundorgane.
Konservierende Zahnheilkunde 1.
Zahnärztliche Histologie 1.
Zahntechnik.
Theoretische Orthodontie 1.
Allgemeine Chirurgie.

II. Semester:

Zahnärztliche Poliklinik.
Zahnärztliche Klinik.
Kronen- und Brückenkurs.
Technisches Laboratorium.
Orthodontischer Kurs.
Chirurgische Klinik oder chirurgisch-propädeutische Klinik.
Übungen im Anfertigen chirurgischer Prothesen.

Vorlesungen:

Kiefer- und Gaumendefekte.
Konservierende Zahnheilkunde 2.
Zahnärztliche Histologie 2.
Kronen- und Brückenkurs.
Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie.
Arzneimittellehre für Zahnärzte.
Metallurgie.

III. Semester.

Zahnärztliche Poliklinik.
Zahnärztliche Klinik.
Kronen- und Brückenkurs.
Technisches Laboratorium.
Orthodontischer Kurs.

IV. Semester.

Zahnärztliche Poliklinik.
Zahnärztliche Klinik.
Kronen- und Brückenkurs.
Orthodontischer Kurs.
Technisches Laboratorium.

A n f a n g i m S o m m e r - S e m e s t e r .

I. Semester.

Zahnärztliche Klinik.
Technisches Laboratorium.
Chirurgische Klinik oder chirurgisch-propädeutische Klinik.

Vorlesungen:

Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie.
Arzneimittellehre für Zahnärzte.
Kiefer- und Gaumendefekte.

Konservierende Zahnheilkunde 2.
Zahnärztliche Histologie 2.
Kronen- und Brückenarbeiten.
Metallurgie.
Theoretische Orthodontie 2.

II. Semester.

Zahnärztliche Poliklinik.
Zahnärztliche Klinik.
Kronen- und Brückenkurs.
Technisches Laboratorium.
Orthodontischer Kurs.

Vorlesungen:

Pathologie und Therapie der
Mundorgane.
Konservierende Zahnheilkunde 1.
Zahnärztliche Histologie 1.

Zahntechnik.
Allgemeine Chirurgie.

III. Semester.

Zahnärztliche Poliklinik.
Zahnärztliche Klinik.
Kronen- und Brückenkurs.
Technisches Laboratorium.
Orthodontischer Kurs.
Übungen im Anfertigen chirurgischer Prothesen.

IV. Semester.

Zahnärztliche Poliklinik.
Zahnärztliche Klinik.
Kronen- und Brückenkurs.
Technisches Laboratorium.
Orthodontischer Kurs.

4. Lehrerschaft aller Stufen.

6. Aus: Gesetz betreffend die Dienstverhältnisse und die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kantons Baselstadt (Beamtengesetz). (Vom 25. November 1926.)

Der Große Rat des Kantons Baselstadt erläßt auf den Antrag des Regierungsrates folgendes Gesetz:

Geltungsbereich des Gesetzes.

§ 1. Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle Beamten, Angestellten und ständigen und provisorischen Arbeiter des Kantons Baselstadt, welche eine durch Gesetz oder Verordnung vorgesehene Stelle bekleiden. Vorbehalten bleiben abweichende bundesrechtliche Vorschriften.

Unter Vorbehalt der §§ 37—41 dieses Gesetzes gelten für die Rektoren, Konrektoren, Inspektoren und Inspektorinnen, Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Schulen, für die Lehrer der Universität, für das Wartepersonal der kantonalen Krankenanstalten die Vorschriften der betreffenden Spezialgesetze, für die Mitglieder des Regierungsrates die Geschäftsordnung des Regierungsrates.

Die Organisationsgesetze oder die Amtsordnungen setzen fest, welche Bestimmungen dieses Gesetzes auf die nur nebenamtlich im Staatsdienst Beschäftigten Anwendung finden sollen.

Die Dienstverhältnisse von Aushilfsangestellten werden durch die Wahlbehörde, diejenigen der Aushilfsarbeiter durch eine vom

Regierungsrat nach Anhörung der betreffenden Personalaus-
schüsse und der Personalorganisation zu erlassende Dienstord-
nung geregelt.

Unmündige werden als Aushilfsangestellte oder Aushilfs-
arbeiter behandelt.

Erster Abschnitt.

X. Haftbarkeit der Beamten, der Angestellten, der Arbeiter, der Mitglieder von Behörden, sowie des Staates.

§ 37. Die Beamten, Angestellten und provisorischen und
ständigen Arbeiter sind für den Schaden haftbar, welchen sie
in Ausübung ihrer amtlichen Verrichtungen, sei es aus Absicht
oder aus Fahrlässigkeit, widerrechtlich verursachen.

Ist der Schaden durch ein leichtes Verschulden verursacht
worden, so haftet der Fehlbare nur nach richterlichem Ermessen
und in jedem einzelnen Schadensfall höchstens bis zum Betrage
seiner halben Jahresbesoldung. Für Absicht und grobe Fahr-
lässigkeit haftet der Fehlbare unbeschränkt.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen
Obligationenrechtes.

§ 38. Geschädigte können ihren Anspruch auf Schadenersatz,
für welchen die Beamten, Angestellten und provisorischen und
ständigen Arbeiter gemäß § 37 haften, gegen den Fehlbaren oder
unmittelbar gegen den Staat richten, letzteres auch dann, wenn
die Haftbarkeit des Fehlbaren durch Bundesgesetz geregelt ist.

§ 39. Dem Staat steht, wenn er von einem Geschädigten
direkt für erlittenen Schaden in Anspruch genommen wird, der
Rückgriff auf den Fehlbaren zu.

Der Vorsteher des Departements, welchem der Fehlbare unter-
stellt ist, bei richterlichen Beamten oder Angestellten die vorge-
setzte richterliche Behörde, wird über jeden einzelnen Fall dem
Regierungsrat Bericht erstatten.

Dieser entscheidet, ob und in welchem Umfange der Rück-
griff auf den Fehlbaren genommen werden soll.

Dasselbe Verfahren ist anzuwenden, wenn der Staat als Ge-
schädigter den Fehlbaren belangen will.

§ 40. Streitigkeiten über Schadenersatzforderungen aus den
§§ 37 und 38, sowie über den Rückgriff des Staates gemäß § 39
werden auf dem Wege des Zivilprozesses von den ordentlichen
Gerichten entschieden.

§ 41. Die Vorschriften der §§ 37—40 finden auch auf die-
jenigen Mitglieder der öffentlichen Behörden Anwendung, die
diesen nicht in ihrer Eigenschaft als Beamte oder Angestellte

angehören, mit der Einschränkung, daß sie nur für Arglist und grobes Verschulden haften.

Dritter Abschnitt.

Übergangsbestimmungen (Änderung anderer Gesetze).

Aus § 94. 1. § 5 des Gesetzes betreffend die staatliche Schulzahnklinik vom 12. Februar 1920 erhält folgende Fassung:

„Für den Betrieb der Schulzahnklinik bestehen folgende Stellen:

Beamte:

Der Direktor.

Der erste Assistent, zugleich Stellvertreter des Direktors.
Assistenten nach Bedürfnis.

Angestellte:

Dem Direktor kann das erforderliche Personal der ersten bis dritten Besoldungsklasse beigegeben werden.

Freiwilliges Hilfspersonal und das zur Reinigung der Lokale und der Wäsche erforderliche Personal untersteht dem Direktor und wird nach Art und Umfang der Arbeit entschädigt.“

2. § 14, Absatz 1, des Universitätsgesetzes vom 31. Januar 1866 erhält folgende Fassung:

„Die Inhaber der im Gesetz festgestellten Lehrstühle beziehen eine jährliche Besoldung von Fr. 9400.— bis 13,200.—; das Maximum wird bei jährlichen Erhöhungen von Fr. 270.— in der Regel in 14 Jahren erreicht. Bei Festsetzung dieser Besoldungen und der jährlichen Erhöhungen ist auch die Höhe der Kollegien-gelder in Berücksichtigung zu ziehen. Jedoch kann der Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates einer abweichenden Einteilung der Lehrfächer auch in den Besoldungsverhältnissen Rechnung tragen.“

4. Das Lehrerbesoldungsgesetz vom 13. November 1919 wird wie folgt abgeändert:

A. § 3 erhält folgende Fassung:

„Die Besoldungen der festangestellten Lehrer an den untern, mittlern und obern Schulen, an der Allgemeinen Gewerbeschule, an der Frauenarbeitsschule und an den Kleinkinderanstalten werden als Jahresbesoldungen nach folgender Übersicht berechnet und monatlich ausbezahlt:

Es beträgt		bei einer	Das Ma-	Die Stei-
für	das	wöchent-	ximum	gerung
	Minim.-Maxim.	lichen	wird	beträgt
	Fr.	Pflicht-	erreicht	jährlich
		stunden-	in	Fr.
		zahl von	Jahren	
I. Lehrer an:				
1. Primarschulen	6200— 9000	30—32	16	175. —
2. Mittelschulen	7200—10200	26—30	16	185. —
3. Obern Schulen	8400—11600	20—28	18	180. —
Klassen- und Fachlehrerinnen an:				
1. Primarschulen	5000— 7250	25—28	15	150. —
2. Mittelschulen	5600— 8100	24—27	15	165. —
3. Obern Schulen	6300— 9000	20—26	15	180. —
Arbeitslehrerinnen an allen 3 Schul-				
stufen	4000— 6200	24—28	15	150. —
Die Besoldungen der festangestellten Koch- und Haushaltungslehrerinnen werden nach der Zahl der erteilten Kurse und nach folgenden Bestimmungen berechnet:				
Koch- und Haushaltungslehrerinnen:				
Für einen Kochkurs	900— 1250	5	15	23. —
Kleinkinderlehrerinnen	3600— 5400	—	15	120. —
II. Allgemeine Gewerbeschule,				
Lehrer:				
1. Elementarer Fachunterricht, Zeichnen, schulkundlicher Unterricht . .	7600—10600	26—30	16	185. —
2. Höherer Unterricht	8000—11200	22—28	18	180. —
3. Höherer Unterricht mit Tagesklassen	8400—11600	22—28	18	180. —
4. Handwerker mit zeichnerischem Unterricht und gleichzeitiger Werkstattleiter	7200—10200	32—40	16	185. —
5. Handwerker mit praktischem Unterricht	7200—10200	44—48	16	185. —
6. Werkmeister	5800— 8800	44—48	16	185. —
III. Frauenarbeitsschule,				
Lehrerinnen:				
1. Unterricht im Glätten	4200— 6400	26—28	15	150. —
2. Unterricht im Weißnähen, Flickern, Stricken, Häkeln, Kochen I . . .	5000— 7250	26—28	15	150. —
3. Unterricht in gewerblichen Kunstfächern, Kleidermachen, Kochen II und schulkundlichen Fächern . . .	5600— 8100	24—28	15	165. —

Für die Lehrer der Frauenarbeitsschule gelten die entsprechenden Besoldungsansätze der Lehrer an der Allgemeinen Gewerbeschule und für die Lehrerinnen an der Allgemeinen Gewerbeschule die entsprechenden Besoldungsansätze der Lehrerinnen an der Frauenarbeitsschule.“

B. § 4 erhält folgende Fassung:

„Für festangestellte Lehrer, die gleichzeitig an Mittelschulen und obern Schulen unterrichten, wird die Besoldung nach der an der obern Schule erteilten Stundenzahl und nach folgenden Ansätzen berechnet:

Bei einer an der obern Schule erteilten Wochenstundenzahl von	beträgt das Minim.—Maxim.	Die Gesamtzahl der Pflichtstunden wöchentlich	Das Maximum wird erreicht in Jahren	Die Steigerung beträgt jährlich
für Lehrer:				
a) 1—10	8000—10800	22—30	16	175. —
b) 11—20	8200—11200	22—28	18	170. —
c) 21 und mehr	8400—11600	21—28	18	180. —
für Lehrerinnen:				
a) 1—10	5800—8500	22—27	15	180. —
b) 11—20	6100—8800	22—26	15	180. —
c) 21 und mehr	6300—9000	22—26	15	180. —

Für festangestellte Lehrer, die an oberen Schulen ausschliesslich oder vorwiegend in Fächern unterrichten, für die sie keiner höheren wissenschaftlichen Ausbildung bedürfen, wie Schreiben, Singen, Turnen, Stenographie, elementares Zeichnen u. s. w., werden die Besoldungsansätze durch die Vollziehungsverordnung bestimmt. Sie sollen jedenfalls die Ansätze der Mittelschullehrer übersteigen.

C. In § 17 erhalten die Ziffern 1, 2 und 3 folgende Fassung:

Die Schulvorsteher erhalten folgende Besoldungen:

1. Die Direktoren der obern und mittleren Schulen, die Inspektoren der Primarschulen, der Direktor bzw. die Direktorin der Frauenarbeitsschule	Fr. 9400—12800	Maximum in Jahren 18	Jährliche Erhöhung 190. —
2. Die Inspektorin der Kleinkinderanstalten	6500—9300	15	180. —
3. Der Direktor der Allgemeinen Gewerbeschule, wenn ihm die Schule allein unterstellt wird , , . . .	9400—13200	14	270. —
wenn ihm auch die Leitung des Gewerbemuseums übertragen wird . . .	11000—15000	14	290. —

Im 4. Absatz wird das Wort „Rektoren“ ersetzt durch „Schulvorsteher“.

5. Im Gesetz betreffend das Gewerbemuseum vom 10. Juni 1914 erhält der zweite Absatz von § 6 folgende Fassung:

„Der Direktor erhält, wenn ihm das Gewerbemuseum allein unterstellt ist, eine Besoldung von Fr. 9,400.— bis 13,200.—, wenn ihm auch die Direktion der Allgemeinen Gewerbeschule übertragen wird, eine Besoldung von Fr. 11,000.— bis 15,000.—.“

6. Im Gesetz betreffend die Einrichtung einer Frauenarbeitschule vom 11. Oktober 1894 wird der erste Absatz des § 8, Fassung vom 13. November 1919, ersetzt durch folgende Bestimmung:

„Die unmittelbare Leitung und Verwaltung der Schule liegt einem Direktor ob, dem ein Sekretär oder eine Sekretärin beigegeben werden kann. Als Direktor kann auch eine weibliche Person gewählt werden.“

§ 96. Durch dieses Gesetz werden alle mit ihm im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere:

1. Das Gesetz betreffend die Dienstverhältnisse und die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kantons Baselstadt vom 8. Juli 1909, in der Fassung vom 14. Juni 1913;
2. das Gesetz betreffend Erhöhung der Besoldungen und Löhne der Staatsbediensteten des Kantons Baselstadt vom 13. November 1919;
3. das Gesetz betreffend die Anstellung von Schulsekretären vom 12. Februar 1914.

§ 97. 1. Die neuen Besoldungs- und Lohnansätze dieses Gesetzes werden vom 1. Januar 1926 an ausgerichtet.

Bedienstete, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Dienste der öffentlichen Verwaltung ausgeschieden sind, haben keinen Anspruch auf Nachzahlungen.

2. Für die Überleitung der bisherigen Besoldungen und Löhne der bereits im Dienste der öffentlichen Verwaltung stehenden Personen in die neuen Ansätze gelten folgende Bestimmungen:

- a) Jeder Staatsbedienstete erhält zum Besoldungsminimum seiner Klasse so viele Jahresherhöhungen, als die Zahl der in dieser Klasse, oder in derjenigen, aus der er versetzt wurde, zurückgelegten Jahre beträgt.

Dabei sind nicht absolvierte, aber effektiv in dieser Klasse angerechnete Dienstjahre mitzurechnen.

- b) Der Regierungsrat bestimmt, inwieweit Besoldungszulagen, die nach dem bisherigen Gesetze bewilligt worden sind, nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes in Wegfall kommen.
- c) Ist der nach lit. a festgestellte neue Ansatz kleiner als die bisherige Besoldung unter Zurechnung der Zulagen, so wird diese höhere Summe auch in Zukunft für so lange ausgerichtet, als der neue Ansatz die bisherige Besoldung unter Zurechnung der Zulage nicht übersteigt.

3. Die neuen Besoldungen und Löhne werden durch den Regierungsrat festgesetzt. Vor der Beschlußfassung ist jedem Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung über die ihm zukommende neue Besoldung zu gewähren.

4. Der Regierungsrat wird ermächtigt, für diejenigen Dienstverhältnisse, für welche die Voraussetzung des § 7 zutrifft, bei deren Eingehung jedoch die Anrechnung von Dienstjahren unterlassen wurde, diese Anrechnung nachträglich auf begründetes Begehren hin noch vorzunehmen.

5. Für diejenigen pensionierten früheren Staatsbeamten, deren Pension vom Großen Rate festgesetzt wurde, soll mit Rückwirkung auf 1. Januar 1926 der Betrag der Pension neuerdings vom Großen Rate festgesetzt werden.

§ 98. Dieses Gesetz ist zu publizieren; es tritt unter Vorbehalt des Referendums sofort in Kraft und Wirksamkeit.

5. Verschiedenes.

7. **Gesetz betreffend Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit.** (Vom 11. Februar 1926.)

8. **Vollziehungsverordnung zum Gesetz betreffend Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit.** (Vom 2. November 1926.)

9. **Verordnung über die Berufslehre der Köche.** (Vom 8. Januar 1926.)

10. **Verordnung über die Berufslehre im Elektroinstallationsgewerbe.** (Vom 8. Januar 1926.)

11. **Verordnung über die Berufslehre im Schlossergewerbe.** (Vom 8. Januar 1926.)

12. **Verordnung über die Berufslehre im Tapezierer-, Polsterer- und Dekorateurgewerbe.** (Vom 8. Januar 1926.)

13. **Verordnung über die Berufslehre der Buchbinder.** (Vom 17. August 1926.)

14. Verordnung über die Berufslehre der Herrenmaßschneider. (Vom 17. August 1926.)

15. Großratsbeschluß betreffend vermehrte finanzielle Unterstützung des Kinderspitals und betreffend Genehmigung eines Nachtrages zur Übereinkunft über die Kinderklinik. (Vom 9. Dezember 1926.)

XIII. Kanton Baselland.

Fortbildungsschule.

Reglement für die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen. (Vom 14. Dezember 1926.)

Der Regierungsrat des Kantons Baselland, in Ausführung der §§ 13 und 15 des Gesetzes betreffend die beruflichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 3. Dezember 1925, erläßt folgendes Reglement.

A. Unterrichtsfächer und Schülermaxima.

§ 1. Für alle hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen gelten als obligatorische Fächer:

1. **Kochen und Haushaltungskunde.** In der Kochschule soll die Bereitung einer einfachen Kost (Suppen, Gemüse-, Fleisch-, Mehl- und Eierspeisen) geübt werden. Für Nachtisch und Backwerk sind Übungen einzuschalten. Die Schülerinnen sollen zum selbständigen Arbeiten in der Küche gebracht werden. Sie sind in der Berechnung der einzelnen Mahlzeiten, in Einkauf und Aufbewahrung der Lebensmittel, im Servieren bei Tisch und in der Führung eines Haushaltungsbuches anzuleiten. Die Lehrerin hat dem Schulvorstand die Speisezettel für einige Wochen, wenn möglich für den ganzen Kurs, vorzulegen.

Die Haushaltungskunde kann in Verbindung mit dem Kochen erteilt werden und soll praktische Belehrungen umfassen, welche für die richtige Führung einer Haushaltung von Wert sind.

2. **Flicken.** Im Flicken soll namentlich an Kleidungsstücken das richtige Verstechen, das Einsetzen von eckigen und gerundeten Flicken in verschiedenen Stichen in weiße oder farbige Wäsche und Kleider, ferner das Verstechen und Stückeln von Strümpfen in exakter Ausführung geübt werden.

3. **Lebenskunde** (Belehrungen über Gesundheit, Erziehung und Gesetze), Kenntnis des menschlichen Körpers, seiner

Organe, ihrer Funktionen und Bedürfnisse. Die wichtigsten Grundsätze bei der Behandlung von Kranken, die ersten Anzeichen von Krankheiten bei Kindern und Erwachsenen, erste Hilfe (Verbinden u. s. w.) bei Unfällen. Die gesunde Wohnung und Bekleidung.

Die wichtigsten Grundsätze für die Erziehung, sowie für die leibliche und geistige Pflege des Kindes.

Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen, welche von Interesse und Wichtigkeit für das weibliche Geschlecht sind.

§ 2. Je nach den Bedürfnissen und Wünschen der Gemeinde können die Schulvorstände das Kursprogramm noch durch folgende fakultative Fächer ergänzen.

1. Waschen und Glätten. Belehrung über die verschiedenen Hilfsmittel und Hantierungen. Waschen empfindlicher Stoffe und die Fleckenreinigung mit einfachen Mitteln. Glätten ungestärkter Wäsche, dann das Stärken, Einfeuchten und Bügeln von der einfachsten bis zur garnierten Wäsche.

2. Weißnähen.

1. Teil. Die Erklärung und Handhabung der Maschine. Vorübungen auf Papier und Stoffresten, Herstellung einiger einfacher Gegenstände, die von allen Schülerinnen zu gleicher Zeit angefertigt werden. Vorgerückteren ist eine Zwischenarbeit gestattet. Der Lehrplan richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen und behandelt notwendige, in Schnitt und Ausstattung einfache Wäsche und Kleidungsstücke.

2. Teil. Anwendung komplizierter Formen mit etwas mehr Verzierungen. Schwierige Schnitte und Ausführungen sind auch hier zu vermeiden.

Die Schule pflege den Sinn für genaue Arbeit und gediegene Einfachheit.

3. Kleidermachen. Umändern von Kleidungsstücken Erwachsener in Knaben- und Kinderkleider. Wenden abgetragener Sachen. Der einfache Rock und die Blouse.

§ 3. Um das Unterrichtsprogramm durchführen zu können, werden für die einzelnen Fächer folgende Stundenzahlen festgesetzt:

a) für obligatorische Fächer.

1. Kochen und Haushaltungskunde, wöchentlich 2 Übungen à 4 Stunden	= 120 Stunden
2. Flicken	= 60 „
3. Lebenskunde	= 60 „

b) für fakultative Fächer.

1. Waschen und Glätten = 75 Stunden
2. Weißnähen, jeder Teil à 75 Stunden . . = 150 „
3. Kleidermachen = 75 „

§ 4. Nach der Anleitung für die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen, erlassen vom schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement, wird die Teilnehmerinnenzahl für die verschiedenen Fächer wie folgt festgesetzt:

1. Kochen und Haushaltskunde
8—12 Schülerinnen bei einem größern Kochherd,
12—20 „ „ 2 Kochherden;
2. Flicker 8—20 Schülerinnen
3. Waschen und Glätten 8—10 „
4. Weißnähen und Kleider-
machen 10—16 „

Für die Lebenskunde soll die Schülerzahl nicht mehr als 30 betragen.

§ 5. Für die praktischen Fächer kann die kantonale Aufsichtskommission nach Anhörung der Schulvorstände ein brauchbares Lehrmittel für alle Schulen obligatorisch erklären.

B. Handhabung der Disziplin und Behandlung der Schulversäumnisse.

§ 6. Die Schülerinnen sind verpflichtet, sich pünktlich zu den Unterrichtsstunden einzufinden und sie nicht vor dem Schlusse zu verlassen. Jedes Zuspätkommen wird mit einer Buße von 20 Rp. und jede Absenz, welche nicht rechtzeitig und genügend entschuldigt wird, mit 50 Rp. bestraft.

Die Bußen werden durch den Schulvorstand eingezogen und fallen in die Schulkasse.

§ 7. Die Schülerinnen haben bei der Anmeldung ein Haftgeld von Fr. 5.— zu entrichten. Das ganze Kursgeld ist innert vier Wochen zu bezahlen.

Schülerinnen, welche vor Schluß des Kurses ohne triftigen Grund austreten, verlieren das einbezahlte Kursgeld.

Austritte vor Beendigung der Kurse können nur in dringenden Fällen vom Schulvorstand bewilligt werden.

§ 8. Allfällige Beschädigungen am Mobiliar und Unterrichtsmaterial, durch Mutwillen oder Nachlässigkeit seitens der Schülerinnen entstanden, sind von den Schuldigen, beziehungsweise

der Klasse zu vergüten, worüber der Schulvorstand endgültig entscheidet.

§ 9. Die Lehrerin sorgt für den Unterhalt des Mobiliars und Schulmaterials. Sie zeigt Beschädigungen zwecks Ausbesserung dem Schulvorstand an.

§ 10. Von den Schülerinnen wird anständiges Betragen und Pünktlichkeit erwartet. Fehlbare können ohne Rückgabe des Kurs- oder Materialgeldes durch den Schulvorstand vom Besuch der Schule ausgeschlossen werden.

§ 11. Der Schulvorstand nimmt die Klagen der Lehrerin gegen die Schülerinnen und solche gegen die Lehrerin entgegen und hört beide Parteien an. Wenn die Zwistigkeit nicht gütlich beigelegt werden kann, wird die bezügliche Klage der Erziehungsdirektion übermittelt.

§ 12. Die Lehrerinnen sind dafür verantwortlich, daß die Unterrichtslokale in geordnetem Zustande verlassen werden. Klagen sollen sofort dem Präsidenten des Schulvorstandes angezeigt werden.

§ 13. Am Schlusse jedes Kurses ist die Lehrerin verpflichtet, die Absenzenkontrolle, nebst Ausweis über die eingekauften Artikel, dem Schulvorstande baldigst einzureichen. Auch können die Lehrerinnen Wünsche und Anträge betreffend Unterricht vorbringen.

§ 14. Für Schulen mit Obligatorium finden betreffend die Behandlung der Schulversäumnisse die Vorschriften der §§ 3—7 und 66 des allgemeinen Schulgesetzes sinngemäße Anwendung und fällt der Schlußsatz von § 10 dahin.

§ 15. Dieses Reglement ist im Amtsblatt zu publizieren und tritt auf 1. Januar 1927 in Kraft.

XIV. Kanton Schaffhausen.

Schulgesetz für den Kanton Schaffhausen. (Vom 5. Oktober 1925.)
[Angenommen am 2. Mai 1926.]

Der Große Rat des Kantons Schaffhausen beschließt als Gesetz, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Alle im Kanton wohnenden bildungsfähigen Kinder müssen mindestens den in diesem Gesetz für die Elementarschulen vorgesehenen Unterricht empfangen, sei es, daß sie die

öffentlichen Schulen besuchen, sei es, daß sie Privatunterricht erhalten.

Art. 2. Eltern, Vormünder und Arbeitgeber sind verpflichtet, den Schülern die für den Unterricht festgesetzte Zeit ungeschmälert einzuräumen und sie zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten.

Art. 3. Der Privatunterricht, soweit er den öffentlichen Unterricht ersetzen soll, steht unter staatlicher Aufsicht. Die zuständigen Organe haben darüber zu wachen, daß er nicht hinter den Anforderungen der öffentlichen Schule zurückbleibt.

Erfolgt dieser Unterricht in einer Privatschule, so haben die Lehrkräfte den gleichen Ausweis über ihre Lehrfähigkeit beizubringen, wie die Lehrer der öffentlichen Schule.

Art. 4. Staatlich subventionierte Kleinkinderschulen und Kindergärten stehen unter der Aufsicht des Staates.

Art. 5. Der öffentliche Unterricht wird erteilt:

1. in Elementarschulen,
2. in Realschulen,
3. in Fortbildungsschulen,
4. in der landwirtschaftlichen Schule,
5. in der Kantonsschule.

II. Die Unterrichtsanstalten.

1. Die Elementarschule.

A. Zweck der Elementarschule.

Art. 6. Die Elementarschule hat den Zweck, in Verbindung mit der häuslichen Erziehung und in steter Beziehung auf das Leben, Körper, Geist und Charakter der Jugend auszubilden.

B. Verhältnisse der Schüler.

Art. 7. Jedes Kind, welches mit dem 31. Dezember das 6. Altersjahr zurückgelegt hat, ist auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig. Ein früherer Eintritt ist nicht gestattet.

Art. 8. Die Schulpflicht währt 8 ganze Schuljahre. (Art. 19.) Jedes Schuljahr wird vom ersten Mai eines Jahres bis zum 30. April des folgenden Jahres gerechnet.

Art. 9. Die Elementarschulen sind gemischte Schulen, d. h. solche, in welchen beide Geschlechter gemeinschaftlich unterrichtet werden.

Mit Bewilligung des Erziehungsrates können besondere Knaben- und Mädchenschulen errichtet werden, sofern die örtlichen Verhältnisse dies als zweckmäßig erscheinen lassen.

Art. 10. Für schulpflichtige Kinder, die sich anderswo als am Wohnort ihrer Eltern oder deren Stellvertreter aufhalten, ist der Nachweis zu leisten, daß sie einen genügenden Schulunterricht genießen.

Art. 11. Keine Gemeinde ist verpflichtet, Kinder, welche in einer andern Gemeinde wohnen, in ihre Elementarschule aufzunehmen.

In Fällen, in denen Schulkinder zum Schulhaus ihrer Gemeinde einen viel weiteren Weg zurückzulegen haben, als zum Schulhause einer Nachbargemeinde, kann der Erziehungsrat auf Wunsch der Eltern die Aufnahme dieser Kinder in die nächstliegende Schule verfügen, sofern an dieser dadurch keine Vermehrung der Lehrkräfte nötig wird und die Schülerzahl der betreffenden Klasse es erlaubt.

Art. 12. Kinder, die ihrer körperlichen oder geistigen Gebrechen wegen dem normalen Unterricht nicht zu folgen vermögen oder eine Gefahr für ihre Mitschüler sind, müssen einer entsprechenden Spezialschule (Hilfsschule oder Erziehungsanstalt) überwiesen werden.

Die Kosten der Ausbildung und Versorgung solcher Kinder sind ein Teil der öffentlichen Schullasten und werden von Staat und Schulgemeinde halbscheidig getragen. An diese Kosten haben die Eltern, die hiezu in der Lage sind, angemessene Beiträge zu leisten.

Art. 13. Die Schulbehörden wählen zur ärztlichen Überwachung der Schüler und als Berater in allen schulhygienischen Fragen einen oder mehrere Schulärzte, die auch der Zahnpflege der Schüler ihre Aufmerksamkeit zu schenken haben. Die schulärztliche Tätigkeit im einzelnen regelt eine Verordnung des Regierungsrates.

Die Kosten der sanitarischen Untersuchung der Kinder beim Eintritt in die Schule trägt die Gemeinde. Die Tätigkeit des Schularztes im Verlaufe des Schuljahres bezahlt der Staat; überdies subventioniert der Staat von den Gemeinden eingerichtete Schulzahnpflegen.

C. Die innere Einrichtung der Elementarschule.

Art. 14. Die Unterrichtsfächer der Elementarschule sind:

1. Religions- und Sittenlehre.
2. Sprachunterricht.
3. Sachunterricht (Naturkunde, Geschichte, Geographie).
4. Rechnen und Raumlehre.
5. Schreiben.

6. Zeichnen.
7. Singen.
8. Leibesübungen (Turnen).
9. Handarbeitsunterricht für Knaben und Mädchen.

Von dem Fache der Religions- und Sittenlehre findet auf Begehren des Inhabers der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt Dispensation durch die Ortsschulbehörde statt.

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden darf nicht weniger als 16 und nicht mehr als 32 betragen. Die Stundenzahlen für die einzelnen Schuljahre ordnet der Lehrplan.

Die Stundenpläne unterstehen der Genehmigung der Schulinspektion (Art. 101).

Art. 15. Ein besonderes Fach für die Mädchen ist der Unterricht in weiblichen Arbeiten (Haushaltungskunde und Kochunterricht inbegriffen). Er ist vom Beginn des dritten Schuljahres bis zum Ende der Schulpflicht obligatorisch. Zu Gunsten dieses Arbeitsunterrichtes können die Schülerinnen nötigenfalls von einzelnen andern obligatorischen Unterrichtsstunden befreit werden.

Eine Arbeitslehrerin darf nicht mehr als 25 Schülerinnen gleichzeitig unterrichten.

Art. 16. In Ausführung von Art. 14 und 15 wird ein obligatorischer Lehrplan ausgearbeitet, der ein Minimalstoffprogramm enthält, wie es den allgemeinen Zielen der schweizerischen Volksschulen entspricht, und der auch das Unterrichtsziel und die Stundenzahl für jede Klasse festsetzt.

Dem Lehrer können, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Schulbehörde, innerhalb des Stundenplanes eine begrenzte Anzahl von Stunden zu freier Verwendung im Unterricht überlassen werden.

Im Unterricht sollen nach Möglichkeit das Arbeitsprinzip und die Selbsttätigkeit der Schüler zur Geltung kommen. Neben der intellektuellen Schulung ist auch auf die Gemüts- und Charakterbildung und auf die körperliche Ertüchtigung der Schüler Bedacht zu nehmen.

Der auf diesen Grundsätzen aufzubauende Lehrplan wird nach Anhörung der Kantonallehrerkonferenz vom Erziehungsrat aufgestellt und ist der Genehmigung durch den Regierungsrat unterworfen.

Art. 17. Das Klassensystem, wonach aller Unterricht in jeder Klasse von einem und demselben Lehrer erteilt wird, gilt als Norm für die Elementarschule. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung des Erziehungsrates.

Art. 18. Das Maximum der von einem einzigen Lehrer zu unterrichtenden Schüler beträgt in einer Gesamtschule 40, in einer mehrklassigen Schule 50 für jeden Lehrer. An der 7. und 8. Klasse soll die Schülerzahl 35 nicht übersteigen. Werden diese Zahlen während 5 aufeinanderfolgenden Jahren überschritten, so muß Abhilfe geschaffen werden.

Art. 19. Den Schulgemeinden ist es gestattet, im Sommersemester für das 7. und 8. Schuljahr Halbtagschulen einzurichten. Hiebei darf die wöchentliche Stundenzahl bis auf 18 eingeschränkt werden.

Art. 20. Die Schulferien betragen jährlich 11 Wochen. Außerdem sind in jeder Woche zwei Nachmittage freizugeben, worunter sich der Samstagnachmittag befinden muß.

Die Verteilung der Ferien geschieht durch die Schulbehörde. Das Minimum besteht in der Regel in sechs aufeinanderfolgenden Tagen.

D. Die Lehrmittel.

Art. 21. In jeder Elementarschule, auch in Privatschulen, müssen die Lehrmittel gebraucht werden, die der Erziehungsrat als obligatorisch erklärt. Andere Lehrmittel dürfen nur mit Genehmigung des Erziehungsrates eingeführt werden.

Neu einzuführende Lehrmittel werden von der Lehrmittelkommission der Kantonalkonferenz zuhanden des Erziehungsrates begutachtet.

Art. 22. Sämtliche allgemeinen Lehr- und Hilfsmittel sind von den Schulbehörden auf Rechnung der Schulkasse anzuschaffen.

Die individuellen Lehrmittel und die Schulmaterialien werden von den Gemeinden angeschafft und den Schülern unentgeltlich zur Benützung übergeben. Unentgeltlich abgegeben werden auch diejenigen Stoffe für den Arbeitsunterricht der Knaben und der Mädchen, welche für den theoretischen Unterricht erforderlich sind, nicht aber die, welche zu Nutz- und Luxusgegenständen verarbeitet werden.

Zum Zwecke der Beschaffung der einheitlichen Lehrmittel richtet der Staat eine kantonale Lehrmittelverwaltung ein.

Art. 23. Jede Schulgemeinde hat eine Schülerbibliothek und jede Realschulgemeinde auch eine Lehrerbibliothek einzurichten und zu unterhalten.

E. Schulordnung.

Art. 24. Ist ein Schüler genötigt, die Schule zu versäumen, so muß er bei dem Lehrer entschuldigt werden. Als Entschuldigungsgründe gelten:

1. Krankheit des Schülers;
2. Tod eines nächsten Anverwandten;
3. andere unvorhergesehene unabweisliche Umstände.

Unentschuldigte Versäumnisse werden von der Schulbehörde bestraft. Ein Reglement des Erziehungsrates regelt das Abwesenwesen und die Höhe der Bußen.

Art. 25. Vom Erziehungsrate wird für die Elementarschule eine Schul- und Disziplinarordnung aufgestellt.

Er gibt auch Vorschriften über Zeugnisse, Prüfung und Promotion der Schüler.

2. Die Realschule.

A. Zweck der Realschule.

Art. 26. Die Realschulen sind höhere Volksschulen und haben die Bestimmung, die in der Elementarschule erworbenen Kenntnisse der Schüler mit möglichster Berücksichtigung ihrer künftigen Lebensstellung zu erweitern.

Sie sind (insbesondere durch Einführung des fakultativen Lateinunterrichtes und genügende Berücksichtigung des Mathematikunterrichtes) so zu organisieren, daß ihre Schüler jeweilen in die entsprechende Klasse der Kantonsschule eintreten können.

B. Errichtung von Realschulen.

Art. 27. Die Errichtung und der Fortbestand der Realschule einer Gemeinde oder einer Vereinigung mehrerer Gemeinden wird vom Regierungsrate genehmigt:

1. wenn für die Elementarschule ausreichend gesorgt ist;
2. wenn ein anhaltender Besuch von mindestens 10 Schülern in Aussicht steht;
3. wenn die Gemeinde, in welcher die Schule errichtet werden soll, 10 % zum Grundgehalt jedes Lehrers beiträgt und für geeignete Unterrichtslokale und Nebenräumlichkeiten sorgt.

Streitigkeiten über die Leistungen der Gemeinden an gemeinsame Realschulen und über deren Organisation entscheidet endgültig der Regierungsrat.

Sollte die Schülerzahl in bereits bestehenden Realschulen im Laufe von drei aufeinanderfolgenden Jahren bei einer einklassigen Schule unter 10, bei einer zweiklassigen unter 20 und bei einer dreiklassigen unter 30 herabsinken, so kann der Regierungsrat die betreffende Realschule aufheben, beziehungsweise in eine einklassige oder zweiklassige umwandeln.

Art. 28. Die Bildung neuer Klassen unterliegt der Genehmigung des Erziehungsrates. Eine Klasse darf nicht mehr als 35

Schüler zählen. Für einzelne Fächer dürfen mehrere Klassen zusammengezogen werden.

Art. 29. Mit Bewilligung des Erziehungsrates kann eine Realschule in eine Knabenabteilung und in eine Mädchenabteilung getrennt werden.

C. Verhältnisse der Schüler.

Art. 30. Der Eintritt in die Realschule ist nur Schülern gestattet, welche mindestens die fünf ersten Elementarschulklassen durchgemacht haben und sich über ein entsprechendes Maß von Kenntnissen ausweisen.

Die Schulbehörde jeder Realschulgemeinde hat zu bestimmen, ob der Eintritt in die Realschule nach zurückgelegtem fünften oder erst nach zurückgelegtem sechsten Schuljahre erfolgen darf.

Art. 31. Schüler, die sich unfähig erweisen, dem Unterricht in der Realschule zu folgen, können durch die Schulbehörde wieder in die Elementarschule zurückgewiesen werden, sofern sie noch schulpflichtig sind.

Art. 32. Der Unterricht an der Realschule dauert drei Jahre; er kann unter Genehmigung des Erziehungsrates auf mehr Jahre ausgedehnt werden, sofern ein dauernder Besuch von mindestens zehn Schülern gesichert ist.

Art. 33. Der Austritt aus der Realschule vor Schluß des dreijährigen Kurses kann nur mit Bewilligung der Schulbehörde geschehen; er soll in der Regel nur auf Schluß eines Schulhalbjahres gestattet werden.

Art. 34. Von Schülern, deren Eltern oder Vormünder nicht im Kanton wohnen oder deren Vermögen nicht im Kanton steuerpflichtig ist, wird zuhanden von Staats- und Gemeindekasse ein Schulgeld bezogen, dessen Höhe eine Verordnung des Regierungsrates bestimmt.

D. Der Unterricht.

Art. 35. Die Unterrichtsfächer der Realschule sind:

1. Religions- und Sittenlehre;
2. Deutsche Sprache;
3. Französische Sprache;
4. Lateinische Sprache (fakultativ, Art. 26, alinea 2);
5. Eine zweite lebende Fremdsprache (fakultativ neben dem Französischen);
6. Geschichte, Grundzüge der vaterländischen Staatseinrichtungen;
7. Geographie;

8. Mathematik;
9. Naturkunde;
10. Schreiben und Buchhaltung;
11. Zeichnen;
12. Gesang;
13. Leibesübungen (Turnen);
14. Handarbeitsunterricht für Knaben in Verbindung mit den übrigen Fächern;
15. Handarbeitsunterricht für Mädchen (Haushaltungskunde und Kochunterricht inbegriffen).

Mit Bewilligung des Erziehungsrates kann auch noch Unterricht in anderen Fächern eingeführt werden. Der Besuch dieses Unterrichtes ist jedoch fakultativ.

Die Realschüler sollen wöchentlich mindestens 30 und höchstens 34 Stunden Unterricht erhalten.

Art. 36. Dauer und Umfang des Unterrichtes in den einzelnen Fächern bestimmt der obligatorische Lehrplan, für den im übrigen die Bestimmungen des Art. 16 maßgebend sind.

Art. 37. In der Realschule gilt das Klassensystem. Fachunterricht ist mit Bewilligung des Erziehungsrates zulässig.

Art. 38. Zu einzelnen Fächern können von der 3. Klasse an mit Bewilligung der Schulbehörde Hospitanten zugelassen werden.

E. Die Lehrmittel.

Art. 39. Die Realschulgemeinden sind verpflichtet, nach Anordnung des Erziehungsrates die für den Unterricht erforderlichen Sammlungen und Apparate anzuschaffen und zu diesem Zwecke alljährlich einen entsprechenden Betrag in den Voranschlag aufzunehmen. An größere Anschaffungen kann der Staat einen Beitrag leisten.

F. Allgemeine Bestimmung.

Art. 40. Die Bestimmungen der Art. 14, alinea 2 und 4, 15, 16, 20, 21, 22, 23, 24, 25 gelten auch für die Realschule.

3. Die Fortbildungsschulen.

Art. 41. Die Fortbildungsschulen haben die Aufgabe, die allgemeine und die berufliche Ausbildung der Jugend zu fördern.

A. Allgemeine Fortbildungsschulen.

Art. 42. Der Eintritt in die allgemeine Fortbildungsschule ist für alle Jünglinge, welche das 16. Altersjahr zurücklegen und das 19. noch nicht vollendet haben, obligatorisch. Vom Besuch

ist befreit, wer sich nur vorübergehend im Kanton aufhält, ebenso wer in andern Schulanstalten einen mindestens gleichwertigen Unterricht genießt.

Art. 43. Der Unterricht in der allgemeinen Fortbildungsschule erstreckt sich auf zwei Winterhalbjahre und ist je während vier Monaten zu erteilen. Die wöchentliche Stundenzahl darf nicht unter sechs betragen.

Es steht den Gemeinden frei, die gesamte Fortbildungsschule oder einzelne Unterrichtszweige während des ganzen Jahres zu führen.

Art. 44. Diejenigen Gemeinden, in denen der dauernde Besuch der Kurse durch mindestens zehn Töchter gesichert erscheint, können zwecks Weiterbildung der aus der Schule entlassenen Mädchen allgemeine Töchterfortbildungsschulen einrichten.

Diese allgemeinen Kurse sollen neben einem dieser Schulstufe angemessenen, planmäßig durchgeführten Handarbeitsunterricht wenigstens noch allgemeine Wirtschaftslehre und Haushaltungskunde berücksichtigen.

Jeder Gemeinde wird das Recht eingeräumt, ihre allgemeine Töchterfortbildungsschule mit den Beschränkungen des Art. 42 bis auf die Dauer von zwei Winterhalbjahren obligatorisch zu erklären. Die Organisation derselben bestimmt in diesem Falle die Ortsschulbehörde mit Genehmigung des Erziehungsrates.

Art. 45. Benachbarte Gemeinden können gemeinschaftlich eine allgemeine Fortbildungsschule einrichten.

Art. 46. Die nähere Ausgestaltung der allgemeinen Fortbildungsschule erfolgt durch eine Verordnung des Erziehungsrates, die der Genehmigung durch den Regierungsrat unterliegt.

B. Berufliche Fortbildungsschulen.

Art. 47. Für die beruflichen Fortbildungsschulen sind maßgebend die Artikel 9 und 10 des Lehrlingsgesetzes und die eidgenössischen Vorschriften über das berufliche Bildungswesen. Jede vom Staate subventionierte berufliche Fortbildungsschule steht unter staatlicher Aufsicht.

C. Freiwillige Fortbildungsschulen.

Art. 48. Bei genügender Beteiligung können Unterrichtskurse mit freiwilligem Besuche eingerichtet werden.

4. Die Landwirtschaftliche Schule.

Art. 49. Der Kanton führt auf seine Kosten eine landwirtschaftliche Schule. Ihre Organisation (Landwirtschaftliche Win-

terschule, Haushaltungsschule) wird durch ein Dekret des Großen Rates geregelt.

5. Die Kantonsschule.

A. Zweck der Kantonsschule.

Art. 50. Um Schülern beiderlei Geschlechts eine höhere wissenschaftliche Bildung zu ermöglichen, unterhält der Kanton eine Kantonsschule. Ihre Organisation wird durch ein Dekret des Großen Rates bestimmt.

B. Verhältnisse der Schüler.

Art. 51. Zum Eintritt in die erste Klasse der Kantonsschule sind, außer dem zurückgelegten 13. Altersjahre, diejenigen Kenntnisse erforderlich, die sich ein Schüler nach zwei Jahreskursen der Realschule erworben haben soll.

Der Eintritt in eine höhere als die erste Klasse ist zu gestatten, wenn der Schüler im Besitze der erforderlichen Vorkenntnisse ist.

Ein mit guten Zeugnissen versehener Realschüler muß in die entsprechende Altersklasse probeweise aufgenommen werden.

C. Der Unterricht.

Art. 52. Lehrfächer und Lehrplan, individuelle Lehrmittel, Art der Zeugnisgebung und der Prüfungen werden vom Erziehungsrat bestimmt.

Das Maximum der Stunden eines Schülers beträgt 36.

D. Schulordnung.

Art. 53. Der Erziehungsrat erläßt für die Kantonsschule eine besondere Disziplinarordnung, welche auch das Absenzenwesen regelt.

Für die Ferien und die schulfreien Nachmittage gelten die Bestimmungen von Art. 20. Die Verteilung der Ferien geschieht durch den Erziehungsrat.

E. Lehrmittel.

Art. 54. Zur Anschaffung von allgemeinen Lehrmitteln und andern Hilfsmitteln für den Unterricht wird vom Regierungsrat alljährlich ein Kredit festgesetzt, über dessen Verwendung der Rektor in Verbindung mit der Lehrerschaft verfügt.

Art. 55. Zum Gebrauch für die Lehrer einerseits und für die Schüler andererseits bestehen zwei gesonderte Bibliotheken, für welche auf Antrag der Lehrerschaft ein jährlicher Kredit festgesetzt wird.

F. Schulgeld.

Art. 56. Von Schülern, deren Eltern oder Vormünder nicht im Kanton wohnen oder deren Vermögen nicht im Kanton steuerpflichtig ist, wird ein jährliches Schulgeld erhoben. Das Nähere wird durch das Organisationsdekret bestimmt.

III. Die Lehrer.**1. Allgemeine Bestimmungen.**

Art. 57. Lehrerstellen dürfen nur solchen Personen übertragen werden, welche die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen und im Rufe eines unbescholtenen Lebenswandels stehen.

Die von den Schulgemeinden gewählten Lehrer sind Gemeindebeamte, die Lehrer aller anderen Schulstufen kantonale Beamte.

Art. 58. Die Lehrerstellen werden, je nach Gutfinden der betreffenden Wahlbehörde, entweder durch Berufung besetzt oder nach erfolgter Ausschreibung durch Wahl.

Nur definitiv anstellbare Lehrer können berufen werden.

Art. 59. Die definitiven Anstellungen erfolgen je auf acht Jahre. Die innerhalb einer Amtsperiode Gewählten erfüllen die Amtsdauer ihrer Vorgänger (Art. 29 der Verfassung). Die Gesamterneuerungswahlen finden gemäß Art. 52 des Wahlgesetzes statt.

Art. 60. Jedem Lehrer wird ein Anstellungsdekret ausgefertigt, welches die näheren Bestimmungen über die Anstellungsverhältnisse enthält. Diese Bestimmungen können während der betreffenden Amtsdauer nur mit gegenseitiger Übereinkunft abgeändert oder aufgehoben werden.

Vorbehalten bleibt die Bestimmung von Art. 62.

Art. 61. Mit Ausnahme der Stelle eines Kantonsrates darf der Lehrer ein Staats- oder Gemeindeamt nur mit Bewilligung des Erziehungsrates übernehmen. Der Lehrer ist in jedem Falle dafür verantwortlich, daß der Unterricht dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Die Betreibung einer Wirtschaft oder eines andern mit seiner Stellung als Lehrer unvereinbaren oder ihn über Gebühr in Anspruch nehmenden Geschäftes ist jedem Lehrer untersagt.

Art. 62. Ein Lehrer kann von seiner Stelle auf Ende eines Schulhalbjahres zurücktreten, hat aber sein Entlassungsbegehren der ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde wenigstens drei Monate vorher schriftlich einzureichen. Der Rücktritt innerhalb

des Halbjahres ist nur mit Zustimmung dieser Behörde und des Erziehungsrates gestattet.

Art. 63. Lehrer, die sich Vernachlässigung ihrer Pflicht oder andere auf die Schule nachteilig wirkende Handlungen zu Schulden kommen lassen, haben Ermahnungen und, wenn diese nicht fruchten, Suspension oder Absetzung zu gewärtigen. Rügen dürfen dem Lehrer nicht in Gegenwart der Schüler erteilt werden.

In schweren Fällen, oder wo das Interesse der Schule es dringend erheischt, kann sofortige Suspension oder Absetzung erfolgen.

Suspension und Absetzung können nur durch den Erziehungsrat verfügt werden. Im Falle der Suspension setzt der Erziehungsrat den Beitrag des suspendierten Lehrers an die Besoldung des Stellvertreters fest.

Ein auf dem Disziplinarwege abgesetzter Lehrer ist nur mit Bewilligung des Erziehungsrates wieder wählbar.

Art. 64. Gegen alle auf Suspension oder Absetzung lautenden Erkenntnisse des Erziehungsrates steht dem Betroffenen der Rekurs an den Regierungsrat offen.

Art. 65. Für die Stellvertretung erkrankter Lehrer sorgt die unmittelbar vorgesetzte Behörde. Die hiedurch entstehenden Kosten werden bei den Elementarlehrern zur Hälfte von der Gemeinde und zur Hälfte vom Staate, bei den Reallehrern und Kantonsschullehrern ganz vom Staate übernommen, bis auf die Dauer eines halben Jahres. Bei längerer Dauer der Stellvertretung entscheidet nach Anhören der Schulbehörde und auf Antrag des Erziehungsrates der Regierungsrat, ob die Stellvertretungskosten noch länger von dem Besoldungsgeber zu tragen sind. Die an der gleichen Schule tätigen Lehrer sind bis auf die Dauer einer Woche zur unentgeltlichen Übernahme des Unterrichtes an der unbesetzten Klasse verpflichtet.

Ist die Stellvertretung eines Lehrers infolge von Militärdienst nötig, so übernimmt der Staat die Stellvertretungskosten für die erste Rekrutenschule und die gesetzlichen Wiederholungskurse. Für Militärkurse, die infolge von Avancement eintreten, sind die Bestimmungen der eidgenössischen Militärorganisation maßgebend.

Art. 66. Für die Lehrerschaft besteht eine obligatorische allgemeine Alters-, Witwen- und Waisenkasse; sämtliche im Schuldienst der Gemeinden und des Kantons stehenden Lehrer und Lehrerinnen sind zum Beitritt nach Maßgabe der für diese Unterstützungskasse aufgestellten Statuten verpflichtet.

Art. 67. Lehrer, die infolge hohen Alters oder anderer nicht selbst verschuldeten Ursachen ihrem Amte nicht mehr vorzustehen vermögen, können vom Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates in Ruhestand versetzt werden.

Art. 68. Die an einer Schule wirkenden Lehrer und Lehrerinnen bilden die Lehrerkonferenz. Die Schulbehörde bestimmt den Vorsitzenden, der auch den amtlichen Verkehr mit den Behörden und Lehrern besorgt, sowie die Aufsicht über das Schulhaus führt. Das Nähere bestimmt ein Reglement der Schulbehörde.

Die Vorschriften für die Bewilligung von Urlaub der Lehrer erläßt der Erziehungsrat.

Art. 69. Zur Förderung der wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit der Lehrer und zur Besprechung und Begutachtung gemeinsamer Schulangelegenheiten finden Konferenzen sowohl aller Lehrer des Kantons als auch einzelner Schulstufen statt (Kantonal- und Bezirkskonferenz, Reallehrer- und Elementarlehrerkonferenz). Das Nähere bestimmt der Erziehungsrat in einem Reglement. Der Besuch dieser Konferenzen ist obligatorisch. Die Teilnehmer beziehen das für die Teilnahme an den Beamtenkonferenzen vorgesehene Reise- und Zehrgeld.

Ebenso ist es Sache des Erziehungsrates, für die Lehrer besondere Kurse in einzelnen Unterrichtsfächern einzurichten, Schulbesuche der Lehrer in andern Schulen zu ermöglichen und auswärtige Schuleinrichtungen durch einen oder mehrere Schulmänner prüfen zu lassen.

2. Die Elementarlehrer.

Art. 70. Die Anstellung der Lehrer, beziehungsweise der Lehrerinnen, ist entweder eine definitive oder eine provisorische. Sie geschieht durch die Schulgemeinde.

Jede Gemeinde kann durch die Gemeindeverfassung bestimmen, daß die Lehrerwahlen durch den Einwohnerrausschuß, die Schulbehörde oder einen anderen Wahlkörper zu geschehen haben.

Art. 71. Die provisorische Anstellung eines Lehrers oder einer Lehrerin ist nur möglich, wenn der Anstellung eine mindestens einjährige, der praktischen Ausbildung förderliche Tätigkeit außerhalb der Schule und, wenn möglich, auch außerhalb der Wohngemeinde vorausgegangen ist.

Näheres über zulässige Tätigkeiten, Beschaffung von Stellen, Gewährung von Stipendien bestimmt ein Reglement des Erziehungsrates.

Die definitive Anstellung einer Lehrkraft erfolgt nach zweijähriger Erprobung im praktischen Schuldienst auf Grund eines kantonalen Wahlfähigkeitszeugnisses.

Liegt der Nachweis wissenschaftlicher und praktischer Befähigung vor, so kann der Erziehungsrat auch ein außerkantonales Wahlfähigkeitszeugnis als gültig erklären; hingegen haben Lehrkräfte, die noch keine definitive staatliche Lehrerstelle innehatten, in der Regel sich der kantonalen Elementarlehrerprüfung und den Bedingungen der provisorischen Anstellung zu unterziehen.

Während bestehender Ehe kann eine Lehrerin keine feste Anstellung bekleiden.

Art. 72. Jede erledigte Lehrerstelle ist spätestens auf Beginn des Schuljahres durch definitive oder provisorische Anstellung wieder zu besetzen.

Für vorübergehende Stellvertretung sorgt die Schulbehörde unter Genehmigung des Erziehungsrates. Die Verlängerung einer Stellvertretung bedarf der Bewilligung der Erziehungsdirektion.

Art. 73. Muß eine Lehrerstelle ausgeschrieben werden, so besorgt die Erziehungsdirektion die Ausschreibung. Sodann bildet der Erziehungsrat auf Grund der Anmeldungen oder auch in freier Wahl, nach Anhörung der Schulbehörde, einen verbindlichen Dreivorschlag zuhanden der Wahlbehörde, worauf innerhalb eines Monats die Wahl stattfindet.

Die Wahl kann auch auf dem Wege der Berufung geschehen. In diesem Falle muß vorher das Gutachten der Schulbehörde eingeholt werden.

Von dem Resultate der Wahl oder von der Berufung ist dem Erziehungsrat unverzüglich Kenntnis zu geben. Dieser prüft die Gesetzlichkeit der Wahl oder Berufung, teilt der betreffenden Schulbehörde das Ergebnis der Prüfung mit und stellt dem Gewählten oder Berufenen das Anstellungsdekret zu.

Art. 74. Eine Lehrkraft kann zur Erteilung von höchstens 32 Stunden wöchentlich verpflichtet werden.

Art. 75. Der Unterricht in weiblichen Arbeiten wird von Arbeitslehrerinnen erteilt, welche sich über den Besitz der nötigen Fachkenntnisse und Fähigkeiten auszuweisen haben.

Die Organisation, die Aufsicht über die Arbeitsschulen, sowie die Art der Wahl der Arbeitslehrerinnen bestimmt ein Reglement des Erziehungsrates.

3. Die Reallehrer.

Art. 76. An Realschulen kann nur angestellt werden, wer ein Elementarlehrerpatent oder ein Maturitätszeugnis erworben, ein

fünfsemestriges akademisches Studium durchgemacht hat und im Besitze eines vom Erziehungsrate anerkannten Prüfungsausweises ist.

Art. 77. Die provisorischen wie die definitiven Wahlen (Art. 71) geschehen durch einen Wahlkörper, der aus dem Erziehungsrate und höchstens sieben Mitgliedern der betreffenden Schulbehörde besteht.

Art. 78. An Mädchenrealschulen können auch Lehrerinnen angestellt werden mit den in Art. 71 aufgestellten Einschränkungen.

Art. 79. Ein Reallehrer kann zur Erteilung von höchstens 30 Stunden, ausnahmsweise und vorübergehend bis zu 32 Stunden, verpflichtet werden.

Art. 80. Für die Besetzung erledigter Lehrerstellen und die Einrichtung einer Stellvertretung ist Art. 72 maßgebend.

4. Die Fortbildungsschullehrer.

Art. 81. Der Unterricht in den Fortbildungsschulen kann sowohl von patentierten Lehrern als von anderen hiezu befähigten Personen erteilt werden. Die Lehrer der Elementar- und der Realschule sind verpflichtet, sich mit einer angemessenen Stundenzahl am Fortbildungsschulunterricht zu beteiligen. Stunden über 32 (bei Reallehrern über 30) werden besonders bezahlt.

Die Besoldung wird auf Vorschlag des Erziehungsrates durch den Regierungsrat bestimmt.

Art. 82. Die Anstellung der Fortbildungsschullehrer erfolgt durch die Schulbehörden unter Genehmigung des Erziehungsrates. Sie können im Hauptamte oder nur für einzelne Stunden angestellt werden. Für die Hauptlehrer gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Anstellung von Lehrern; den im Nebenamt wirkenden Lehrern werden die Stunden jeweilen für ein Semester zugeteilt.

5. Die Kantonsschullehrer.

Art. 83. Als Lehrer der Kantonsschule kann nur angestellt werden, wer sich über seine wissenschaftliche und praktische Befähigung zu diesem Amte ausgewiesen hat.

Art. 84. Wahl oder Berufung erfolgen durch den Regierungsrat auf Grund eines Vorschlages des Erziehungsrates.

Art. 85. Die Leitung der Anstalt ordnet der Regierungsrat auf Vorschlag des Erziehungsrates.

IV. Ökonomische Leistungen für die Schule.

Art. 86. Die Schulgemeinden haben auf ihre Kosten die nötigen Gebäulichkeiten für ihre Schulen zu stellen und in gutem, den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprechendem Zustand zu erhalten.

Mit Bezug auf die Räumlichkeiten für gemeinsame Realschulen liegt diese Pflicht den Gemeinden ob, in denen sich die Realschulen befinden (Art. 27).

Vor Beginn neuer Schulbauten oder bedeutender Veränderung älterer Schullokale haben die Gemeinden dem Erziehungsrate Plan, Kostenberechnung und Baubeschrieb zur Genehmigung vorzulegen.

Der Große Rat kann den Schulgemeinden unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Verhältnisse und der aufzuwendenden Mittel einen Beitrag an Neubauten und Umbauten von Schulhäusern, Turnhallen und dergleichen gewähren.

Art. 87. Die Schulfonds der Gemeinden sind selbständig zu verwalten und möglichst zu äufnen; sie dürfen in ihrem Kapitalbestande ohne Bewilligung des Regierungsrates nicht gemindert werden.

Art. 88. Die gesetzliche Besoldung eines Elementarlehrers ist zur einen Hälfte vom Staat, zur anderen von den Gemeinden zu tragen. Im übrigen gelten Art. 60 und 61 des Besoldungsgesetzes vom 1. Juli 1919.

Der Staat übernimmt auch die Hälfte der Besoldungen der Arbeitslehrerinnen.

Art. 89. Die Kosten der allgemeinen Fortbildungsschulen werden, soweit sie nicht durch die Beiträge des Bundes gedeckt sind, in folgender Weise zwischen Staat und Gemeinde verteilt:

1. Die Besoldungen sind zu zwei Dritteln vom Staat und zu einem Drittel von den Gemeinden zu tragen.
2. Die Kosten für Lokale, Beleuchtung und Heizung sind von den Gemeinden zu übernehmen.
3. Die Kosten für die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel und der Schulmaterialien tragen die Gemeinden gemäß Art. 22.

Art. 90. An den Kosten der freiwilligen Fortbildungskurse beteiligt sich der Staat mit mindestens einem Drittel der Lehrbesoldungen. Er kann jedoch den Beitrag von einer bestimmten Zahl von Schülern abhängig machen.

Art. 91. Die Besoldung der Reallehrer wird vom Staate bezahlt. Der Beitrag der Gemeinden (Art. 27), in welchen eine Real-

schule besteht, sowie die vom Kanton erhobenen Schulgelder (Art. 34) fallen in die Staatskasse.

Art. 92. An der Einführung des Handarbeitsunterrichtes für Knaben beteiligt sich der Staat mit einem Beitrag, der dem von der Gemeinde geleisteten gleichkommt. Er gewährt auch angemessene Beiträge an den Betrieb dieses Unterrichtes.

Dasselbe gilt von den Schülerübungen an der Realschule.

Art. 93. Die Schüler und Lehrer der Elementar-, Real- und Fortbildungsschulen im Kanton sind gegen die Folgen von Unfällen beim Unterricht, auf dem Schulweg, bei Schulpausen, sowie bei Schulausflügen und Exkursionen durch die Schulgemeinden angemessen zu versichern, wobei die Prämie ganz oder zum Teil den Versicherten überbunden werden kann. Von den etwaigen Leistungen der Gemeinden für diese Versicherung übernimmt der Staat die Hälfte.

Die Bestimmung findet auch Anwendung auf die vom Staat direkt geführten Schulen (Kantonsschule und Landwirtschaftliche Schule).

Art. 94. In Gemeinden, welche ihr Schulwesen nicht nach den gesetzlichen Anforderungen einrichten und unterhalten, hat der Erziehungsrat auf Kosten der Gemeinde die nötigen Maßnahmen zu treffen. Gegen diese Verfügungen des Erziehungsrates steht der betreffenden Gemeinde der Rekurs an den Regierungsrat offen.

Art. 95. Werden Kleinkinderschulen und Kindergärten durch die Gemeinde unterstützt, so leistet der Staat an die Besoldungen der Lehrerinnen einen Beitrag in der Höhe des Beitrages der Gemeinde, im Maximum die Hälfte der Besoldung.

Art. 96. Die Kosten für den Unterhalt des Kantonsschulgebäudes, für den Unterricht, die Besoldungen und die allgemeinen Lehrmittel an der Kantonsschule trägt der Staat. In erster Linie sind die Zinsen des Gymnasialfonds und des Fonds des Collegium humanitatis dafür zu verwenden. Schulgelder (Art. 56) fallen in den Gymnasialfonds.

Art. 97. Die Erteilung oder Entziehung, sowie die Rückzahlung von Stipendien regelt ein Dekret des Großen Rates.

V. Die Schulaufsicht.

Art. 98. Die Oberaufsicht über das gesamte Unterrichtswesen steht dem Erziehungsrate zu.

Er besteht aus dem Erziehungsdirektor als Präsident und sechs vom Großen Rate gewählten Mitgliedern, von denen zwei

im Amte stehende Lehrer verschiedener Schulstufen sein müssen, wofür der Kantonallehrerkonferenz ein unverbindliches Vorschlagsrecht zusteht.

Die Frage der Besorgung der Sekretariatsgeschäfte wird durch Großratsbeschluß geregelt.

Art. 99. Der Erziehungsrat entscheidet alle Streitigkeiten in Schulsachen, die bereits von einer untergeordneten Behörde beurteilt worden sind, in letzter Instanz.

Fälle, die der Erziehungsrat in erster Instanz behandelt, können in zweiter Instanz an den Regierungsrat gebracht werden; die Rekursfrist beträgt 10 Tage.

Die Strafkompetenz des Erziehungsrates geht bis auf Franken 100.— Geldbuße oder acht Tage Gefangenschaft.

Art. 100. Jede Schulgemeinde hat eine eigene Schulbehörde, die die unmittelbare Aufsicht über die Gemeindeschulen, die Kleinkinderschulen (Art. 4) und den Privatunterricht (Art. 3) ausübt.

Die Schulbehörde besteht mindestens aus fünf Mitgliedern (mit Einschluß des Präsidenten). Präsident und Mitglieder werden jeweilen bei der verfassungsmäßigen Erneuerung der Behörden nach Vorschrift des Wahlgesetzes gewählt. Den Vizepräsidenten und den Schreiber wählt die Schulbehörde selbst, den letzteren innerhalb oder außerhalb ihrer Mitte.

Es ist den Gemeinden gestattet, in ihrer Gemeindeverfassung zu bestimmen, daß der Gemeinderat einen Schulreferenten bestellt, der von Amtes wegen Präsident oder Mitglied der Schulbehörde sein soll.

Die Gemeinden können der Lehrerschaft in den örtlichen Schulbehörden eine Vertretung mit beratender Stimme einräumen.

Art. 101. Die Obliegenheiten und Befugnisse der Schulbehörden, des Erziehungsrates und der Erziehungsdirektion werden durch Dekret des Großen Rates geregelt. Ebenso ordnet dieser die Schulinspektion.

VI. Ausführungs- und Übergangsbestimmungen.

Art. 102. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und der dazu gehörenden Reglemente und Verordnungen sind aufgehoben alle mit demselben im Widerspruch stehenden Gesetze, Reglemente und Verordnungen, insbesondere das Schulgesetz vom 24. September 1879, das Gesetz betreffend Revision des Art. 22 des Schulgesetzes vom 20. Juli 1885 und das Gesetz betreffend Revision des Art. 141 des Schulgesetzes vom 10. Mai 1898.

Art. 103. Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk in Kraft und wird nach Erlaß des in Art. 101 vorgesehenen Dekretes durch den Regierungsrat in Vollzug gesetzt.

XV. Kanton Appenzell A.-Rh.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1926.

XVI. Kanton Appenzell I.-Rh.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1926.

XVII. Kanton St. Gallen.

Primarschule und Sekundarschule.

Regulativ über die Verwendung der Staatsbeiträge für Schulhausbauten, Schulmobiliar und Anschauungsmaterial. (Vom 11. Dezember 1926.)

Landammann und Regierungsrat
des Kantons St. Gallen,

In Revision des Regulativs vom 16. Dezember 1911 und dessen Nachtrages vom 27. März 1922,

verordnen was folgt:

Art. 1. Die Bundessubvention und der vom Großen Rate für die *Unterstützung von Schulhausbauten* bewilligte Kredit finden Verwendung:

1. für Neubauten von Schulhäusern und Turnhallen;
2. für Umbauten an bereits bestehenden Gebäuden, soweit sie eine wesentliche Verbesserung in sich schließen und nicht zum ordentlichen Unterhalt gehören;
3. für den Umbau von Lehrerwohnungen in Schulzimmer und die Erstellung von Lehrerwohnungen in durch Neubauten frei gewordenen alten Schulhäusern unter Vorbehalt der Abrechnung nach Art. 8, Alinea 3;
4. für die Errichtung von Schulbrunnen, die Installation von Zentralheizungen, Zentralbeleuchtungsanlagen, Schulküchen, Wasch- und Bügeleinrichtungen;
5. für die Anschaffung von St. Galler Schulbänken oder solchen eines andern, mindestens gleichwertigen Systems und des im Regulativ für Schulhausbauten als notwendig bezeichneten andern Mobiliars für Lehrzimmer und Arbeitsschulzimmer;

6. für die Anschaffung von Lehrmitteln, Sammlungen, Werkzeug, von Nähmaschinen mit Fußbetrieb für Arbeits- und Fortbildungsschulen, von Werkbänken, Schränken, Tischen und Sitzmöbeln in die Lokale des Handfertigkeitsunterrichtes;
7. für die Anlegung von Turn- und Spielplätzen und die Anschaffung von Turngeräten;
8. für die Erstellung von Schulbaracken, welche den Schulhäusern gleichgestellt werden.

Art. 2. In die Baukosten für die Schulhäuser sind einzubeziehen:

Die Kosten für die Neubauten, die Umbauten, alles in sich begreifend, was nut-, nagel- und pflasterfest ist, der Bodenerwerb mit Ausschluß von Expropriations- und Prozeßkosten, die Wasserversorgungsanlage, inbegriffen Quellenerwerb, Umgebungsarbeiten, Kanalisation, Einfriedung, die Beleuchtungsanlage, ein Architektenhonorar bis auf den Betrag der Normalien des schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins, ferner die Kosten des Bauführers, sofern der Umfang der Baute einen solchen erfordert, für Plankonkurrenzen wirklich ausgeführter Bauten.

In den Voranschlägen nicht inbegriffene Kosten sind von der Subventionsberechnung auszuschließen.

Die reglementarische Subventionsquote kann reduziert werden, sofern eine zu kostspielige Anlage und Ausführung der Baute solches rechtfertigt.

Art. 3. Die Zuerkennung der Subvention ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Gesuche müssen *vor* Beginn der Baute, respektive vor Anschaffung der betreffenden Gegenstände, begleitet von Plänen und Kostenvoranschlägen, dem Erziehungsdepartement eingereicht werden. Dieses wird die Pläne, auf vorausgegangene Begutachtung durch das Kantonsbauamt, dem Erziehungsrate zur Genehmigung unterbreiten, alles nach den Vorschriften des Regulativs über Schulhausbauten.
2. Über Bauten und größere Umbauten ist eine *besondere Baurechnung* zu führen; bei Anschaffungen sind die betreffenden Ausgaben in der ordentlichen Schulrechnung *gesondert* anzuführen.

Art. 4. Die Zuwendung der Subvention für subventionsberechtigzte Bauten und Gegenstände, welche der *Primarschule* zudienen, erfolgt nach folgender Skala (Bundes- und Kantons-subvention zusammen):

Fr. Steuerkraft per Lehrstelle	Subvention in %	Fr. Steuerkraft per Lehrstelle	Subvention in %
Bis 1,600,000	6	Bis 660,000	24
" 1,450,000	8	" 598,000	26
" 1,314,000	10	" 542,000	28
" 1,191,000	12	" 491,000	30
" 1,079,000	14	" 445,000	32
" 978,000	16	" 403,000	34
" 886,000	18	" 365,000	36
" 803,000	20	" 331,000	38
" 728,000	22	" 300,000	40

Sekundarschulen erhalten vier Fünftel vorstehender Skalaansätze.

Die Subvention an Schulküchenbauten und Schulkücheneinrichtungen wird um die Hälfte der Normalsubvention erhöht.

Art. 5. Als Grundlage der Subventionierung dienen die wirklichen Kosten, immerhin in dem Sinne, daß auf Grund des eingereichten Kostenvoranschlages zum voraus durch den Regierungsrat eine Maximalsumme angesetzt wird.

Art. 6. Die *Steuerkraft der Schulgemeinde per Lehrstelle* als Grundlage für die Berechnung der Subvention setzt sich zusammen:

- a) aus dem gesamten steuerpflichtigen Vermögen, inklusive dem Steuerwert des Grundbesitzes der Aktiengesellschaften und Erwerbsgenossenschaften;
- b) aus dem mit der Zahl 1000 kapitalisierten Betrage einer einfachen Einkommensteuer (1⁰/₁₀₀ vom Vermögen). Der Ertrag der Einkommensteuer der Aktiengesellschaften und Erwerbsgenossenschaften fällt hierbei außer Betracht.

Art. 7. Für die Berechnung der *Steuerkraft per Lehrstelle* ist maßgebend:

- a) bei Primarschulen: die Zahl der bestehenden Primarlehrerstellen;
- b) bei Sekundarschulen: die Zahl der in derselben Schulgemeinde bestehenden Primarlehrerstellen, sowie der Hauptlehrerstellen der Sekundarschule.

Wenn eine Sekundarschulgenossenschaft sich über mehrere Primarschulgemeinden erstreckt, so wird die Steuerkraft sämtlicher in Betracht fallender Primarschulgemeinden addiert und das Ergebnis durch die Gesamtzahl der Primarlehrerstellen und Hauptlehrer der Sekundarschule der betreffenden Schulkorporation dividiert..

Art. 8. Bei Neubauten tritt folgendes Verfahren ein:

1. man berechnet die Steuerkraft per Lehrstelle aus der zur Zeit der Plangenehmigung bekannten, nach Art. 6 ausgemittelten Steuerkraft der Schulgemeinde und der mit dem Bezuge des neuen Schulhauses in der letzteren bestehenden beziehungsweise durch Gemeindebeschluß zugesicherten Anzahl von Lehrstellen;
2. werden innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren weitere Lehrstellen, die vorgesehenerweise im gleichen Schulhause untergebracht werden können, errichtet, so wird jedesmal auf Grund der neuen Verhältnisse die nun zutreffende Steuerkraft per Lehrstelle bestimmt und der entsprechende Staatsbeitrag berechnet;
3. eine allfällige Differenz des so berechneten Staatsbeitrages gegenüber dem unmittelbar vorhergehenden wird bei Errichtung einer neuen Lehrstelle jeweils als weitere Subventionsquote ausbezahlt.

Sollten bei der Unterbringung neuer Lehrstellen Bauteile zum Abbruch gelangen, die früher subventioniert wurden, so fällt eine entsprechende Quote des geleisteten Staatsbeitrages in Abzug. Für die Berechnung dieser Bauteile sind die jeweils zur Zeit des Abbruches ortsüblichen Tagespreise maßgebend.

Art. 9. Bei der Berechnung der Subventionssumme werden der Erlös aus veräußerten Liegenschaften und Gebäuden und der Verkehrswert durch den Neubau entbehrlich gewordener Gebäude und Bodenparzellen in Abzug gebracht. Dagegen ist dies nicht der Fall mit Bezug auf Schenkungen und bereits vorhandene Baufonds.

Art. 10. Die Nichteinhaltung der allgemeinen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften und des von der Oberbehörde genehmigten Bauplanes, sowie auch die Nichtbefolgung der von derselben erteilten Weisungen hat einen Abzug an der bereits zuerkannten Beitragssumme zur Folge, dessen Höhe vom Regierungsrat festgesetzt wird.

Gegenüber solchen Schulgemeinden, die auf der Ausführung eines von den Oberbehörden als in wichtigen Punkten ungeeignet befundenen Objektes beharren, kann vom Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates gänzlicher Entzug der reglementarisch vorgesehenen Subvention verfügt werden.

Vorbehalten bleibt daneben das dem Erziehungsrate in Art. 3 gewährte Recht, die Schulhausbaute überhaupt nicht zu genehmigen.

Art. 11. Die Subvention wird, wenn es sich nicht um kleine Beträge handelt, in mehreren Raten ausbezahlt. Für die Feststellung des Zeitraumes, innert dessen die Gesamtauszahlung erfolgt, ist die Höhe des zur Zeit zur Verfügung stehenden Kreditpostens maßgebend. Von dem Zeitpunkte der Beendigung des Rohbaues ist dem Erziehungsdepartemente rechtzeitig Kenntnis zu geben, welches alsdann das Kantonsbauamt zur Besichtigung und Untersuchung desselben abordnen wird.

Art. 12. Vorstehendes Regulativ ersetzt dasjenige vom 16. Dezember 1911 samt Nachtrag vom 27. März 1922 und tritt am 1. Januar 1927 in Kraft.

XVIII. Kanton Graubünden.

1. Primarschule.

I. Verordnung über die Verwendung der Bundesunterstützung für die öffentliche Primarschule. (Vom Großen Rat am 30. November 1926 beschlossen.)

Art. 1. Der Kanton Graubünden zahlt aus der ihm gemäß Bundesgesetz vom 25. Juni 1903 zufallenden Summe für Unterstützung der öffentlichen Primarschulen laut Gesetz betreffend Besoldung der Volksschullehrer vom 3. Oktober 1920 an die Grundzulage von Fr. 1100.— für jeden Primarlehrer Fr. 100.—.

Art. 2. Im weiteren sollen jährlich verwendet werden:

- a) Fr. 10,813.— als Beitrag an die Versicherungskasse der Volksschullehrer, laut Großratsbeschluß vom 1. Juni 1923;
- b) Fr. 10,000.— für folgende Zwecke: Bau und wesentlicher Umbau von Schulhäusern, Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Schulmobiliar: Nähmaschinen, Turngeräte u. s. w.;
- c) Fr. 8000.— für Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder;
- d) Fr. 5000.— für Verbilligung der kantonalen Lehrmittel.

Art. 3. Der Rest der Bundessubvention für die öffentlichen Primarschulen wird dem Kleinen Rate zur Verfügung gestellt zur Verwendung im Sinne der Vollziehungsverordnung vom 17. Januar 1906 zum Bundesgesetz betreffend Unterstützung der öffentlichen Primarschulen vom 25. Juni 1903.

Art. 4. Die Bemessung der Beiträge an die Gemeinden für die in Art. 2 unter b und c bezeichneten Zwecke ist Sache des Kleinen Rates.

Die Zuwendung von Beiträgen für die Fürsorge armer Schulkinder geschieht nach dem Regulativ des Kleinen Rates vom 27. November 1904.

Der Kleine Rat wird über die Verwendung der eidgenössischen Schulsubvention alljährlich Bericht erstatten.

Art. 5. Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Großen Rat sofort in Kraft und hebt alle vorgängigen Bestimmungen über die Verwendung der eidgenössischen Schulsubvention auf.

2. Lehrerschaft aller Stufen.

2. Verordnung für die kantonalen Beiträge an arme Gemeinden zur Bestreitung der Lehrerbesoldungen. (Vom 30. November 1926.)

Art. 1. Gemäß Art. 8 des Gesetzes betreffend die Besoldung der Volksschullehrer vom 3. Oktober 1920 entrichtet der Kanton an arme Gemeinden angemessene Beiträge zur Bestreitung der Lehrerbesoldungen.

Art. 2. Als arme Gemeinden fallen vor allem die Gemeinden in Betracht, deren Verwaltungsdefizit jeweilen vom Kanton zu tragen ist.

Art. 3. Der Kanton übernimmt die Minimal-Lehrerbesoldungen der in Art. 2 bezeichneten Gemeinden ganz, soweit die Erträge des Schulfondes dazu nicht ausreichen, aber nicht über die Deckung des Gemeindefizites hinaus.

Art. 4. Als arm im Sinne dieser Verordnung sind auch die Gemeinden zu betrachten, deren Erträge aus dem Schulfonds und aus angemessenen Auflagen auf Vermögen, Erwerb und Gemeindefürsorge nicht ausreichen, das Gleichgewicht im Gemeindehaushalt zu sichern, ohne den Schulbetrieb in unzulässiger Weise einzuschränken.

Art. 5. Der Kanton entrichtet an die Minimal-Lehrerbesoldungen der in Art. 4 bezeichneten Gemeinden Beiträge nach Maßgabe der ihm von den Gemeinden unterbreiteten und vom Erziehungsdepartement in Verbindung mit der Gemeindekontrolle geprüften Verwaltungs- und Finanzausweise und nach Maßgabe der dem kantonalen Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel.

Art. 6. Diese Verordnung tritt mit dem Jahre 1927 in Kraft. Sie wird vom Kleinen Rate vollzogen. — Damit wird die Verordnung für die kantonalen Beiträge an die Lehrerbesoldungen vom 30. Mai 1901 außer Kraft gesetzt.

XIX. Kanton Aargau.

Lehrerschaft aller Stufen.

Reglement betreffend die Weiterbildungskurse für im Amte stehende Arbeitslehrerinnen. (Vom 22. Dezember 1926.)

§ 1. Die Weiterbildungskurse für im Amte stehende Arbeitslehrerinnen haben den Zweck:

1. Die durch Arbeitslehrerinnenbildungskurse und Praxis gewonnene Berufsbildung zu vertiefen;
2. die Arbeitslehrerinnen zu befähigen, soweit dies im Laufe weniger Tage möglich ist, den Handarbeitsunterricht an hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen zu erteilen.

§ 2. Die Kurse werden abwechslungsweise in verschiedenen, für die Teilnehmerinnen leicht erreichbaren Ortschaften des Kantons abgehalten. Sie werden durch die Erziehungsdirektion angeordnet und stehen unter staatlicher Aufsicht.

§ 3. Es sind je nach Bedürfnis jährlich 1 bis 2 Kurse abzuhalten und zwar in einer passenden Ferienwoche. Ein Kurs umfaßt in der Regel 6 Unterrichtstage zu 7 Stunden. Zur Einführung wichtiger Neuerungen technischer und methodischer Art können auch kürzere Kurse veranstaltet werden.

§ 4. In die Leitung eines Kurses teilen sich je zwei Oberarbeitslehrerinnen. Die Leitung der Kurse von kürzerer Dauer wird jeweilen von der Erziehungsdirektion hiefür besonders geeigneten Personen übertragen.

§ 5. Die Behörden des Kursortes gestatten die unentgeltliche Benützung eines guteingerichteten Lokales und kommen für die Reinigung und wenn nötig auch für die Beleuchtung und Beheizung desselben auf. Sie sorgen dafür, daß dem Kurse einige Nähmaschinen zur Verfügung gestellt werden können, deren allfällige Mietkosten der Staat übernimmt. Sie machen es ferner möglich, daß dem Kurse Gelegenheit geboten wird, mit Mädchen verschiedener Schulklassen Lehrübungen vorzunehmen.

§ 6. Der Staat bewilligt für jede Kursteilnehmerin ein Taggeld von Fr. 3.—, vergütet den Kursleiterinnen ihre Auslagen für Reise und Beköstigung mit Fr. 10.— per Person und Tag und entschädigt eine allfällige Kursinspektion.

§ 7. Jeder Kurs ist den Arbeitslehrerinnen aller Kantonteile zugänglich. In einem Kurs können nicht mehr als 24 Teilnehmerinnen aufgenommen werden. Der Besuch derselben ist fakultativ und unentgeltlich. Alles Arbeitsmaterial, wie Zu-

schneidepapier u. s. w., sowie die persönlichen Lehrmittel bezahlen die Teilnehmerinnen.

§ 8. Für jeden Kurs ist von der Kursleitung ein Kursprogramm aufzustellen, das der Genehmigung der Erziehungsdirektion untersteht. Zur Behandlung kommen jeweilen besonders aktuelle, nach Fächern oder Stufen abgegrenzte Gebiete der Arbeitsschule.

§ 9. Die dem Staate auffallenden Kosten werden aus dem Kredit der Erziehungsdirektion für Bildungskurse gedeckt.

§ 10. Gegenwärtiges Reglement tritt nach dessen Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 19. Februar 1910, das hiemit aufgehoben wird.

XX. Kanton Thurgau.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1926.

XXI. Kanton Tessin.

1. Primarschule (*Scuola primaria e Scuole maggiori*).

1. **Decreto esecutivo circa riordinamento scolastico.** (Del 10 maggio 1926.)
2. **Decreto esecutivo circa riordinamento scolastico.** (Del 15 luglio 1926.)
3. **Decreto esecutivo circa riordinamento scolastico.** (Del 25 agosto 1926.)
4. **Decreto esecutivo circa riordinamento scolastico.** (Del 2 settembre 1926.)
5. **Decreto esecutivo circa riordinamento scolastico.** (Del 18 settembre 1926.)
6. **Decreto esecutivo circa riordinamento scolastico.** (Del 23 settembre 1926.)
7. **Decreto esecutivo circa riordinamento scolastico.** (Del 7 ottobre 1926.)

8. Decreto esecutivo circa riordinamento scolastico nel I, III e IV Circondario. (Del 17 novembre 1926.)

2. Mittelschulen und Berufsschulen.

9. Decreto esecutivo circa aggiunta della IV classe della Scuola tecnica di Biasca. (Del 14 settembre 1926.)

3. Lehrerschaft aller Stufen.

10. Testo unico della legge sulla Cassa Pensioni del Corpo insegnante del Cantone Ticino. (Del 16 luglio 1926.)

*Il Gran Consiglio
della Repubblica e Cantone del Ticino,*

Su proposta del Consiglio di Stato,

Decreta:

CAPITOLO I.

Disposizioni fondamentali.

Art. 1. E' istituita dallo Stato una Cassa Pensioni del Corpo insegnante del Cantone Ticino, coi fondi dell'attuale Cassa di Previdenza, e mediante i contributi previsti dalla presente legge.

§. La Cassa Pensioni del Corpo Insegnante sarà iscritta nel Registro di Commercio.

Art. 2. La Cassa pensioni del C. I. è amministrata dallo Stato per mezzo del Dipartimento della Pubblica Educazione in unione con quello delle Finanze e con la Commissione di vigilanza di cui all'articolo seguente.

Il Consiglio di Stato potrà affidar l'amministrazione ad un altro ente in conformità d'un regolamento che è autorizzato ad emanare.

Art. 3. Il Dipartimento della Pubblica Educazione è coadiuvato da una Commissione di 7 membri effettivi e 3 supplenti, eletti, direttamente dal Corpo insegnante fra i partecipanti alla Cassa alla scadenza di ogni quinquennio.

La Commissione è convocata ogni anno dal Dipartimento per l'accertamento del patrimonio e la verifica della gestione della Cassa, e tutte le volte che potrà essere richiesta dal suo parere.

Avranno in detta Commissione: i docenti della scuola primaria 4 rappresentanti, della secondaria 2 ed i docenti pensionati 1. Ogni categoria di docenti nominerà inoltre un supplente.

I supplenti saranno di regola chiamati, a sostituire quei membri della loro categoria che per morte, per assenza o per abbandono dell'insegnamento uscissero dalla Cassa durante il periodo di nomina.

La procedura ed il sistema di votazione sono stabiliti dal regolamento.

Art. 4. Sono iscritti alla Cassa Pensioni:

- a) Tutti gli insegnanti in esercizio nelle scuole pubbliche comunali e cantonali, in possesso dei titoli legali d'idoneità all'insegnamento, nominati dalle competenti autorità;
- b) I direttori degli istituti scolastici cantonali, i bibliotecari e gli assistenti ai gabinetti scientifici degli istituti stessi, muniti di titoli d'idoneità all'insegnamento;
- c) Gli ispettori delle scuole pubbliche di ogni grado;
- d) I direttori didattici delle scuole elementari, abilitati all'insegnamento, nominati da un Comune o Consorzio di Comuni avente non meno di dieci scuole, e che a queste dedicano la loro principale attività.

Possono far parte della Cassa, in via facoltativa, le maestre laiche degli Asili d'infanzia, sussidiati dallo Stato, munite di regolare patente e nominate in conformità di legge, come pure i docenti di istituti scolastici di enti morali, che rivestono carattere pubblico ed i Segretari del Dipartimento di Educazione, se muniti di titoli che li abilitano ad insegnare.

§. Chi all'atto della nomina è in età superiore ai quarant'anni non può partecipare alla cassa.

Art. 5. Il partecipante alla Cassa che per ragioni di studi complementari col consenso del Dipartimento interrompe l'insegnamento o l'ufficio per un periodo non superiore a 4 anni, rimane iscritto alla Cassa, fermi stanti i contributi dello Stato e dell'interessato in base all'ultimo stipendio percepito.

La disoccupazione involontaria non priva il docente del diritto di partecipare alla Cassa. Esso vi rimane colla posizione acquistata al 31 dicembre dell'anno in cui non gli fu possibile ottenere un posto d'insegnamento.

Il docente che non venisse più rieletto dopo il decennio senza sua colpa, cessa di far parte della Cassa, ed avrà diritto, in una sola volta e sotto forma di pensione proporzionale, al montante accumulato di tutti i contributi versati da lui, dallo Stato e dai Comuni o dal Comune e Consorzi di Comuni, per le sue assicurazioni.

Art. 6. Il socio che per qualsiasi altra causa abbandona la scuola o l'ufficio di cui è investito, cessa di essere membro della

Cassa; la sua posizione di assicurato viene liquidata entro il 31 dicembre dell'anno in corso.

§ 1. Se l'assicurato si ritira dalla Cassa non per un motivo che lo legittima ad una pensione o ad una indennità unica, riceve una indennità d'uscita corrispondente al 90 % delle tasse da lui pagate, senza interessi. Col pagamento della indennità d'uscita si estinguono tutti i suoi diritti verso la Cassa.

§ 2. Se l'associato, dopo essere uscito dalla Cassa, riprende il servizio nella scuola pubblica, deve rifondere l'indennità d'uscita. Nel computo de'suoi anni di servizio e nel godimento de' suoi nuovi diritti sarà tenuto calcolo del tempo passato prima al servizio della scuola.

Questo dispositivo non è applicabile all'assicurato il cui periodo d'interruzione del servizio è stato superiore agli 8 anni. In questo caso l'assicurato non è tenuto alla restituzione dell'indennità d'uscita e il computo dei suoi anni di servizio incomincia solo dal giorno in cui avrà ripreso l'insegnamento.

§ 3. Se l'assicurato abbandona la scuola per licenziamento a lui imputabile o determinato da sua colpa riceve di ritorno l'80 % delle tasse da lui pagate senza interesse.

CAPITOLO II.

Patrimonio e proventi.

Art. 7. Il patrimonio della Cassa Pensioni è costituito dal capitale posseduto dalla Cassa di Previdenza del Corpo insegnante all'entrata in vigore della presente legge.

Art. 8. I proventi annuali alla Cassa sono i seguenti:

- a) Contributo dello Stato;
- b) Contributo dei Comuni o Consorzi di Comuni ed enti morali;
- c) Tasse di entrata, annuali e per aumento d'onorario;
- d) Eventuali donazioni.

Lo Stato assegna annualmente alla Cassa:

- a) il 5 % sugli onorari percepiti dai docenti delle scuole primarie;
- b) il 7 % sugli onorari percepiti complessivamente dai docenti delle scuole secondarie e dalle maestre degli asili d'infanzia.

Lo Stato è autorizzato a valersi pei suoi contributi della rimanenza del sussidio federale alla scuola primaria, dedotta ogni anno la somma da destinare per contributi e sussidi ai Comuni in conformità di quanto dispone l'art. 21 dell'organico scolastico 18 giugno 1920.

I Comuni assegnano alla Cassa ogni anno il 2 % dell'onorario percepito dai rispettivi docenti di scuola primaria.

I Comuni, Consorzi di Comuni o enti morali aventi scuole professionali o di altro ordine secondario o superiore, dipendenti da essi direttamente, ma sussidiate dallo Stato o dalla Confederazione, corrispondono alla Cassa il 7 % della somma complessiva degli onorari che percepiscono i docenti delle anzidette scuole, partecipanti alla Cassa stessa.

Tutti i membri della Cassa pensioni pagano:

- a) Una tassa d'ammissione del 4 % sul loro onorario fino al 25° anno di età, del 6 % fino al 35°, e dell'8 % oltre questa età;
- b) una tassa annuale del 6,5 % sull'onorario assicurato di ciascuno.
- c) una tassa dell'1,5 % sulla differenza fra l'onorario assicurato e quello effettivamente percepito al 1° gennaio 1925.

Il 5 % una volta tanto su ogni aumento di onorario, tante volte quanti sono gli anni di servizio fino ad un massimo dell'80 % dell'aumento stesso.

§. Gli assicurati che abbiano raggiunto i 65 anni di età e i 45 anni di servizio, e le assicurate, che ne abbiano rispettivamente 60 e 40, sono esonerati dal pagamento di ulteriori tasse.

Art. 9. Nello stabilire la somma totale dello stipendio assicurato di ciascun docente si tiene calcolo esclusivamente della somma pattuita nei rispettivi contratti e dell'importo degli aumenti per anzianità stabiliti dalla legge.

Art. 10. Nella determinazione delle pensioni si tiene conto dell'intero onorario assicurato, secondo la volontà espressa dal docente. In caso di mancata dichiarazione si ritiene assicurato lo stipendio percepito. Si ritengono aumenti di stipendio assicurato i soli aumenti di stipendio percepito, escluse le modificazioni già fatte a richiesta dell'interessato, sul primo stipendio assicurato.

Sono passibili di riduzione i soli stipendi computabili colpiti da soprapremio di cui all'art. 46 per i docenti d'età superiore ai 40 anni.

Il socio cui venisse diminuito l'onorario, per cambiamento di ufficio o per qualsiasi altra causa, ha diritto di mantenere assicurato tutto l'onorario che percepiva precedentemente, continuando a pagare la relativa tassa.

Art. 11. Il versamento dei contributi cantonali sugli onorari assicurati dai docenti delle scuole dello Stato e delle maestre d'Asilo è fatto alla chiusura del primo semestre d'ogni anno;

quello sugli onorari dei docenti delle scuole primarie entro il secondo semestre.

Le tasse dei soci ed i contributi dei Comuni, dei Consorzi di Comuni o di enti morali vengono pagati mediante trattenuta sugli stipendi e sui sussidi rispettivi nei modi determinati dal regolamento.

Art. 12. Allo spirare di ogni *anno* il Dipartimento di Pubblica Educazione farà allestire un bilancio tecnico della Cassa Pensioni, per eventuali proposte di modificazione del piano di contribuzione e delle pensioni secondo le cause delle variazioni del bilancio.

CAPITOLO III.

Amministrazione finanziaria.

Art. 13. La custodia dei capitali e dei valori e il servizio di Cassa sono affidati alla Banca di Stato.

Art. 14. I capitali della Cassa saranno senza ritardi, mediante decreto del Consiglio di Stato, investiti in obbligazioni cantonali, federali, comunali, o della Banca di Stato, al miglior tasso possibile.

§ 1. Lo Stato s'impegna a che gli avanzi annuali d'entrata-uscita, per la durata di 20 anni, siano investiti almeno al saggio del 5 %.

§ 2. Ogni qualvolta la Cassa avrà bisogno di liquido, per deficienza del bilancio annuale di entrata-uscita, lo Stato si impegna a smobilizzare, in tutto o in parte, il suo debito capitale derivante dal sussidio annuale di cui all'art. 47 con forme e titoli idonei, sempre impregiudicato il disposto del paragrafo precedente.

Art. 15. Il Dipartimento della Pubblica Educazione provvede alla regolare amministrazione della Cassa e ne rende conto annualmente al Gran Consiglio, unitamente alla propria gestione.

CAPITOLO IV.

Pensioni e sussidi.

Art. 16. Il diritto alla pensione è acquistato dopo 5 anni di partecipazione alla Cassa.

Art. 17. Le prestazioni della Cassa consistono in:

- a) pensione „invalidi“,
- b) pensione „coniugi“,
- c) pensione „orfani“,

- d) indennità una volta tanto,
e) sussidi.

Tutte le pensioni vengono liquidate in base ad una percentuale dell'onorario computabile percepito dall'assicurato all'atto del suo collocamento in pensione od alla sua morte.

Le pensioni sono annue e vengono pagate alla fine di ogni mese. Il mese nel quale scade il diritto della pensione anche se appena incominciato viene pagato integralmente.

I diritti a pensioni o sussidi, come pure il denaro percepito sotto forma di prestazione della Cassa non possono essere nè impegnati, nè pignorati, nè coinvolti in una massa fallimentare.

Art. 18. L'annua pensione invalidi viene stabilita in base alla seguente scala

Anni di servizio all'atto del collocamento in pensione	Percentuale dell'onorario computabile da pagare quale quota pensione invalidi	Anni di servizio all'atto del collocamento in pensione	Percentuale dell'onorario computabile da pagare quale quota pensione invalidi
5	25 0/0	21	41 0/0
6	26 0/0	22	42 0/0
7	27 0/0	23	43 0/0
8	28 0/0	24	44 0/0
9	29 0/0	25	45 0/0
10	30 0/0	26	46 0/0
11	31 0/0	27	47 0/0
12	32 0/0	28	48 0/0
13	33 0/0	29	49 0/0
14	34 0/0	30	50 0/0
15	35 0/0	31	52 0/0
16	36 0/0	32	54 0/0
17	37 0/0	33	56 0/0
18	38 0/0	34	58 0/0
19	39 0/0	35 e più anni	60 0/0
20	40 0/0		

§. Gli assicurati che abbiano raggiunto l'età di 65 anni, o cheentino 45 anni di servizio attivo, le assicurate che abbiano raggiunto l'età di 60 anni, o cheentino 40 anni di servizio attivo possono ritirarsi senza motivazione di salute e possono esigere una pensione corrispondente ai loro anni di servizio.

Qualsiasi pensione di cui alla presente legge e al regolamento 14 maggio 1925, non concessa per invalidità, morte o per i limiti d'età e di anni di servizio ammessi nel presente §, sarà regolata come le pensioni dei validi di cui all'art. 43 delle nuove disposizioni transitorie.

Art. 19. La pensione, salvo i casi di cui al § dell'art. 18, potrà solo essere accordata per invalidità stabilita e riconosciuta da

una Commissione di 3 medici di cui uno sarà il medico cantonale, gli altri saranno nominati uno dalla Commissione della Cassa, l'altro dal Dipartimento della P. E.

La messa in pensione è ratificata dal Consiglio di Stato su domanda o dell'interessato o della Commissione di Vigilanza o su proposta del Dipartimento della Pubblica Educazione secondo le norme della presente legge.

Art. 20. Quando e fino a tanto che un membro pensionato ha una occupazione permanente la quale, unitamente alla pensione, gli procura un reddito superiore al suo onorario antecedente, la pensione può proporzionalmente essere ridotta. Questa riduzione cessa per i pensionati all'età di 60 anni e per le pensionate all'età di 50 anni.

Art. 21. Alla morte di un assicurato in attività di servizio o pensionato, la vedova riceve la metà della pensione cui il defunto avrebbe avuto diritto al momento della morte, o che già percepiva; in ogni modo non inferiore a $\frac{1}{4}$ (un quarto) dell'onorario computato dell'assicurato.

La vedova di un pensionato avrà diritto alla pensione „vedove“ qualora il matrimonio sia stato contratto prima della messa al beneficio di una pensione „invalidi“. La pensione „vedove“ incomincia all'indomani dell'ultimo giorno per il quale fu pagato lo stipendio, o la pensione al marito.

Art. 22. Se la moglie è di 20 anni più giovane del marito, la pensione viene ridotta di una metà. Non è accordata nessuna pensione „vedove“ quando il marito contrasse matrimonio dopo i 60 anni compiuti.

Eguale la pensione non sarà versata alla vedova che si rese colpevole di grave trascuranza de' suoi doveri verso i figli, o che immediatamente prima della morte del coniuge ne visse separata per tre anni o più per colpa propria.

Se la vedova passa a nuove nozze il suo diritto alla pensione è riscattata mediante una indennità unica, eguale al triplo della pensione annuale.

Art. 23. Se un'assicurata lascia alla sua morte un coniuge nella incapacità permanente di lavoro, le precedenti disposizioni sono applicate per analogia nell'allocatione di una pensione „vedovi“.

Art. 24. Ogni figlio legittimo di un assicurato che in seguito alla morte del padre diventa orfano, ha diritto ad una pensione del 10 % sullo stipendio computato dall'assicurato. La pensione „orfani“ comincia nello stesso giorno della pensione „vedove“.

Essa corre per i figli fino al 18° anno di età compiuto. Quando il figlio è in modo permanente invalido, se le sue condizioni di censo richiedono un soccorso, la pensione corre per tutta la vita: il suo diritto alla pensione esiste anche se alla morte del padre aveva già compiuto i 18 anni di età. La pensione complessiva dei figli non può essere superiore in nessun caso al 30 % dell'onorario computabile del defunto genitore..

Il montante totale delle pensioni deve essere ripartito in parti uguali tra ciascun figlio.

Ogni figlio legittimo di un pensionato diventando orfano per la morte del padre ha pure diritto alla pensione, a condizione che il matrimonio dal quale nacque, sia stato contratto prima della messa al beneficio di una pensione invalidi.

Art. 25. Se alla sua morte il padre non lascia una vedova, ma solo dei legittimi orfani, e se la vedova muore nel tempo in cui corre la pensione „orfani“, ogni figlio doppiamente orfano, in tal caso ha diritto ad un supplemento annuale uguale al 10 % dello stipendio del defunto genitore.

In ogni caso però l'ammontare dei complessivi supplementi agli orfani di genitori non deve superare il montante delle pensione „vedove“.

Art. 26. I figli che alla morte del padre, o che all'atto della sua messa in pensione erano stati da lui legittimati o adottati, godono degli stessi privilegi dei figli legittimi.

Così pure un figlio illegittimo è equiparato ad un figlio legittimo nell'usufruire dei diritti derivanti dalla morte del padre se è stato legittimato o se la sua paternità fu riconosciuta e giuridicamente, stabilita.

Art. 27. La riduzione o la soppressione di pensione „vedove“ previste all'art. 23 non hanno effetto sulla pensione orfani o su quella supplementare accordata agli orfani di padre e di madre.

Anche se la pensione „vedove“ cessasse in conformità dell'art. 22 capoverso 1° sono egualmente da versare ai figli i supplementi previsti per gli orfani dei genitori.

L'estinzione della pensione „vedove“ in seguito alla liquidazione prevista all'art. 22 capoverso 2° non modifica le prestazioni della Cassa in favore dei figli.

Art. 28. Alla morte di una madre assicurata le precedenti disposizioni devono essere fedelmente applicate nell'assegnamento delle pensioni per gli orfani di genitori.

L'assegnamento delle pensioni supplementari orfani di genitori deve effettuarsi anche se al defunto padre non spettasse nessun diritto ad una pensione „vedove“.

Ogni figlio illegittimo di una madre assicurata è equiparato nei diritti derivanti dalla morte della madre, ad un figlio legittimo.

Il figlio illegittimo che non è al beneficio di un riconoscimento paterno o di una sentenza giudiziaria, sarà equiparato, in fatto di diritti derivanti dalla morte della sua madre, ad un orfano di genitori.

Art. 29. Se un assicurato od un pensionato morendo non lascia dietro di sè nè un coniuge con diritto a pensione, nè figli con diritto a pensione, ma genitori, nonni o abbiatici orfani di genitori, in tal caso i parenti, se il defunto era il loro unico sostegno, ricevono complessivamente e fino a tanto che persiste il bisogno, una sovvenzione annua non superiore alla metà della pensione „invalidi“. Il Dipartimento della Pubblica Educazione definirà lo stato di indigenza e la misura del sussidio.

Art. 30. Alla morte di un assicurato o di un pensionato, la famiglia riceve franchi 100 a titolo d'indennità perle spese dei funerali.

Art. 31. Il docente pensionato può essere riabilitato all'insegnamento. In questo caso è obbligato a rientrare nella Cassa quale membro attivo.

CAPITOLO V.

Indennità unica.

Art. 32. In luogo della pensione annua la Cassa versa una indennità unica:

- a) a quei membri che durante il primo quinquennio di servizio divengono invalidi;
- b) a quelli che durante il primo decennio di servizio non sono rieletti, o sono esonerati senza che sia loro imputabile una colpa soggetta alla sanzione della rimozione.

§. L'indennità unica è pari al guadagno dell'ultimo trimestre moltiplicato per gli anni di servizio nel caso della lettera a), nel caso della lettera b) è uguale all'ammontare dei contributi versati dall'assicurato e dallo Stato esclusi gli interessi.

CAPITOLO VI.

Depositi a risparmio.

Art. 33. I docenti ed i funzionari scolastici che dopo la entrata in vigore della presente riforma, non entrano a far parte della Cassa perchè superano i 40 anni di età, sono pure in obbligo di pagare le tasse stabilite per gli assicurati.

Lo Stato ed i Comuni versano per loro gli stessi contributi come per gli assicurati.

Art. 34. I versamenti così effettuati sono messi a risparmio all'interesse d'uso e portati coi fitti a credito dei singoli docenti e funzionari.

Art. 35. Se il docente od il funzionario cessa dal servizio per causa di invalidità, di non rielezione, od esonero senza sua colpa passibile della rimozione, gli viene versato il saldo del suo avere (art. 33 primo e secondo capoverso): se muore durante il servizio detto saldo viene versato alla vedova ed ai figli minorenni di età inferiore ai 18 anni, oppure agli ascendenti od abbiatici dei quali il defunto era sostegno.

Se la cessazione del servizio avviene per altra causa ha diritto al rimborso delle tasse da lui pagate esclusi gli interessi.

Art. 36. Se cessa dal servizio e successivamente rientra egli deve restituire quanto ha percepito del deposito a risparmio.

CAPITOLO VII.

Contestazioni e ricorsi.

Art. 37. Contro le risoluzioni del Dipartimento della Pubblica Educazione è ammesso ricorso al Consiglio di Stato, entro 20 giorni dalla data del decreto dipartimentale.

Contro le decisioni governative riguardanti interpretazioni della legge è ammesso ricorso in ultima istanza alla Commissione dell'Amministrativo, pure entro il termine perentorio di 20 giorni.

CAPITOLO VIII.

Disposizioni transitorie.

Art. 38. Le pensioni assegnate dopo l'entrata in vigore dell'organico scolastico 18 giugno 1920 saranno rivedute e liquidate in conformità delle nuove disposizioni di legge. La nuova quota risultante comincerà a decorrere dall'entrata in vigore della presente riforma.

Art. 39. Ai docenti collocati in pensione anteriormente all'entrata in vigore dell'organico scolastico, verrà corrisposto anno per anno, un supplemento di pensione commisurato alle condizioni economiche di ciascuno, non superiore in ogni caso a fr. 500.—.

§ 1. Tale supplemento sarà pagato anche alle vedove ed ai gruppi di orfani.

§ 2. Ne sono esclusi:

- a) Le pensionate maritate il cui marito si trovi in condizione di salute e di età da potersi dedicare in modo permanente ad una occupazione remuneratrice;
- b) il pensionato o la pensionata la cui pensione raggiunge i fr. 1800.— o il cui reddito unito alla pensione raggiunge tale cifra, purchè non abbia a suo carico figli di età inferiore ai 18 anni o persone della famiglia invalide al lavoro;
- c) per il pagamento del supplemento di cui sopra è concesso al Dipartimento della Pubblica Educazione *una somma* annuale di fr. 35,000.— da prelevarsi dalla Cassa Pensioni.

Lo Stato rifonderà alla Cassa medesima il 70 % dell'importo complessivo dei supplementi pagati.

§ 3. L'assegnazione del predetto complemento di pensione è lasciato al giudizio del Dipartimento della Pubblica Educazione, riservato il diritto di appello a norma dell'articolo 37 della presente legge.

Art. 40. I pagamenti in corso previsti dall'abrogato articolo 38 della legge 22 settembre 1922 sono soppressi e il credito della Cassa nullo.

Art. 41. Sarà nominata una Commissione sanitaria composta di tre medici, di cui uno sarà il medico cantonale, per la revisione dei pensionati. Gli altri sono di nomina, uno del Consiglio di Stato, l'altro della Commissione di vigilanza della Cassa con voto di maggioranza.

L'interessato può farsi assistere a proprie spese avanti alla Commissione da un medico di sua fiducia.

Art. 42. Tutti i pensionati che sono tali per causa d'invalidità di fronte alla Cassa, sono sottoposti alla visita medica della Commissione di cui all'articolo precedente per verificare a norma dell'art. 23 Reg. 14 maggio 1925, prime lett. a) e b) il loro stato di invalidità. L'onorario della visita medica è a carico della Cassa.

§ 1. I pensionati che non si sottoporranno alla visita senza giustificato motivo riconosciuto dal Dipartimento della Pubblica Educazione, saranno riconosciuti validi.

Entro un mese dell'avvenuta dichiarazione di validità, da comunicarsi all'interessato, questi potrà ancora, a proprie spese e su domanda sottoporsi alla visita medica, prevista dall'art. precedente.

§ 2. Sono esclusi dalla visita medica tutti i pensionati privi di sufficienti mezzi di sussistenza, i quali avessero o compiuto

gli anni 55 all'entrata in vigore della presente legge, o prestato 30 anni di servizio prima del collocamento a riposo.

Art. 43. Ai pensionati che risultassero dalla visita medica validi, sarà ridotta la pensione in base al montante dei premi versati (totale contributo dello Stato, Comuni, Confederazione e Docenti) capitalizzati all'interesse composto del 4,50 %. La pensione così ottenuta dovrà essere eguale od inferiore all'attuale e al montante annuale dato in base allo stipendio computabile di fr. 3000.—. In caso contrario sarà fissata sul minore importo. Il coefficiente che, dato il capitale accumulato, fissa la pensione annuale sarà tratto dalle tavole ufficiali di mortalità svizzera del Ney. Questo articolo si estende al disposto dell'art. 18 § 2° lemma, esclusivamente per definire il „montante premi versati“.

Art. 44. Tutte le pensioni accordate prima dell'applicazione del presente decreto verranno rivedute dal Consiglio di Stato in conformità dell'art. 20 della legge; potranno essere ridotte anche quelle accordate se il pensionato od il suo coniuge si trovassero in buone condizioni economiche.

Contro la decisione di riduzione è ammesso ricorso come all'art. 37 della legge.

Art. 45. I pensionati, che risultassero dalla visita medica invalidi o quelli che ne fossero esonerati per le condizioni previste dal § 2 dell'art. 42, sull'aumento di pensione ottenuto colla legge del 22 settembre 1922 in confronto della legge immediatamente precedente del 1917 pagheranno una tassa annua del 20 % dell'aumento ottenuto dalla legge del settembre 1922 sull'ultimo stipendio computabile fissato in base alla legge del gennaio 1917.

Art. 46. I docenti attivi sulla differenza fra lo stipendio computabile fissato dal docente in base alla presente legge e l'ultimo stipendio assicurato secondo da legge 18 gennaio 1917 oltre le tasse previste dall'art. 8 verseranno annualmente sull'aliquota del 45 % il ½ % per ogni anno di servizio e l'1 % per ogni anno di età a partire dai limiti di 10 anni di servizio e di 35 di età esclusi. I docenti attivi possono fissare il loro stipendio computabile nella misura che credono più opportuna secondo il disposto dell'art. 10.

§ 1. Le pensioni definite dai soprapremi di cui al presente articolo non possono essere liquide se non dopo il pagamento di cinque annualità dei soprapremi previsti, da compiere nel periodo di attività o di pensionamento.

§ 2. In caso di morte o di interruzione dei versamenti dei soprapremi previsti la pensione verrà liquidata in proporzione al numero delle rate versate.

Art. 47. Lo Stato del Cantone Ticino, i Comuni ed i Consorzi di Comuni contribuiscono a colmare lo sbilancio tecnico della Cassa Pensione del Corpo insegnante constatato al 31 dicembre 1924 e fino all'assestamento della Cassa con un versamento annuo massimo di fr. 125,000.—

I Comuni ed i Consorzi proporzionalmente agli stipendi che corrispondono ai loro docenti versano alla Cassa sulla somma così fissata il 20 %, mentre lo Stato sopporta il contributo a complemento.

Art. 48. La presente legge ha effetto retroattivo ed avrà applicazione col 1° gennaio 1925.

Il Dipartimento della Pubblica Educazione, d'accordo con la Commissione prevista dall'art. 3 della presente legge avrà facoltà di regolare il versamento degli arretrati dovuti dagli assicurati e dai pensionati dal 1° gennaio 1925 in avanti.

Art. 49. Il Consiglio di Stato provvederà a far modificare il regolamento emanato da esso il 14 maggio 1925 per l'applicazione della legge sulla Cassa Pensioni del C. I., così modificata.

Art. 50. La presente riforma che abroga ogni disposizione contraria ed incompatibile entra in vigore trascorso il termine per l'esercizio del „referendum“ con la pubblicazione nel B. O. delle leggi e degli atti esecutivi del Cantone e sarà applicata a partire dal 1° gennaio 1925.

II. Regolamento di applicazione delle leggi sulla Cassa Pensioni del Corpo Insegnante del Cantone Ticino. (Del 3 dicembre 1926.)

Il Consiglio di Stato

della Repubblica e Cantone del Ticino,

Vista la legge 18 gennaio 1917/22 settembre 1922 e 16 luglio 1926 sulla Cassa Pensioni del Corpo insegnante del Cantone Ticino;

Su proposta del Dipartimento della Pubblica Educazione,

Decreta:

I. Amministrazione e contabilità.

Art. 1. La Cassa Pensioni del Corpo insegnante del Cantone Ticino è amministrata dai Dipartimenti della Pubblica Educazione, delle Finanze e del Controllo e dalla Commissione di vigilanza.

Art. 2. Il Dipartimento della Pubblica Educazione presenta al Consiglio di Stato preavviso e proposte sulle domande di col-

locamento in pensione; esige le tasse degli assicurati ed i contributi dei Comuni e dello Stato nei modi determinati dalla legge; provvede al pagamento delle pensioni e dei sussidi; tiene la contabilità; preavvisa circa l'impiego delle eventuali eccedenze attive e del patrimonio della Cassa.

Art. 3. Il Dipartimento delle Finanze e del Controllo vigila su tutte le operazioni contabili, sulla registrazione e sulla gestione generale della Cassa Pensioni, presenta al Consiglio di Stato le proposte riguardanti l'impiego dei capitali, e ne eseguisce le risoluzioni in merito.

Il Consiglio di Stato accettando le proposte di investimento dei capitali dovrà tenere conto che gli interessi non siano inferiori al tasso del 5 %.

Art. 4. Il servizio di Cassa è affidato alla Banca dello Stato: ad essa sono consegnati in custodia i titoli ed i valori della Cassa Pensioni.

Art. 5. L'importo delle tasse, dei contributi e di ogni provento viene direttamente versato alla Banca dello Stato sopra il conto corrente intestato alla Cassa Pensioni.

Ogni pagamento viene effettuato per mezzo della Banca stessa dietro mandato emesso dal Dipartimento della Pubblica Educazione e portante le firme dei Direttori del Dipartimento medesimo e quello delle Finanze.

Per cura del Dipartimento della Pubblica Educazione ogni mandato viene accompagnato dalla distinta in doppio esemplare dei singoli beneficiari e dai vaglia postali relativi.

Art. 6. Di ogni incasso, come di ogni pagamento la Banca dà immediato avviso al Dipartimento della Pubblica Educazione per le necessarie registrazioni.

Art. 7. La Banca percepisce per le sue prestazioni, oltre le spese postali, una provvigione da convenirsi per la custodia dei titoli e l'incasso delle cedole ed eventualmente sul movimento di cassa calcolato sopra la sola colonna delle uscite.

Art. 8. I principali registri della Cassa sono:

- a) il giornale-mastro su cui vengono registrate in ordine cronologico e giorno per giorno le operazioni di entrata e di uscita;
- b) il registro-elenco di tutti i membri attivi colla indicazione delle tasse ad ognuno di essi attribuite anno per anno e degli eventuali residui impagati degli anni precedenti e lo specchio riassuntivo dei contributi dello Stato e dei Comuni;

- c) il registro dei pensionati colla indicazione della pensione mensile pagata ad ognuno;
- d) il registro dei sussidi per funerali;
- e) il registro restituzione tasse e indennità d'uscita;
- f) il registro mandati a madre e figlia;
- g) il registro inventario del patrimonio della Cassa;
- h) lo schedario dei docenti attivi indicante: nome e cognome del socio, data di nascita, anni di servizio compiuti utili agli effetti della pensione, stipendio assicurato, stato civile, nome e cognome ed età della moglie, nome e età dei figli;
- i) lo schedario dei docenti pensionati indicante: nome e cognome del pensionato, data di nascita, anni di servizio compiuti ed ultimo stipendio computabile sui quali è stata liquidata la pensione, età all'atto del collocamento in pensione, causale del collocamento in pensione, suo ammontare, età nome e cognome della moglie o del marito, nome ed età dei figli, ammontare della pensione al 1° gennaio 1925, ed eventuale occupazione permanente e relativo reddito;
- l) lo schedario dei superstiti indicante: nome e cognome, età ammontare della pensione, nome e cognome, età ed anni di servizio compiuti, stipendio assicurato e causa dell'eliminazione dal gruppo dei docenti attivi del socio dal quale deriva la pensione del superstite.

Gli schedari di cui alle lett. *h) i) l)* debbono, laddove il caso lo richiede, essere aggiornati mediante formulari da inviare agli interessati i quali hanno l'obbligo di tenere sempre al corrente il Dipartimento della Pubblica Educazione di tutte le varianti dello stato di famiglia che hanno effetti finanziari sulla Cassa.

Art. 9. L'esercizio amministrativo della Cassa Pensioni si chiude col 31 dicembre di ogni anno.

Art. 10. Alla chiusura di ciascuno esercizio il Dipartimento della Pubblica Educazione allestisce il bilancio consuntivo della annata e lo specchio della situazione patrimoniale e redige il rapporto di gestione. Entro il mese di febbraio convoca la Commissione di Revisione per la verifica dei conti e l'esame della gestione.

Art. 11. Al segretario-contabile del Dipartimento della Pubblica Educazione è affidata la tenuta della registrazione.

II. Commissione esecutiva e di revisione.

Art. 12. Nella amministrazione della Cassa Pensioni del Corpo Insegnante, il Dipartimento di Pubblica Educazione è coadiuvato da una Commissione di sette membri attivi e tre supplenti

eletti direttamente dal Corpo insegnante fra i membri della Cassa.

Art. 13. La Commissione ha i seguenti compiti:

- a) segue durante l'esercizio l'amministrazione per mezzo di due delegati tenuti ad almeno una visita ogni tre mesi;
- b) rivede i conti alla fine dell'anno, verifica l'esistenza del patrimonio, esamina i bilanci, le situazioni finali, il rendiconto del Dipartimento e presenta il suo rapporto;
- c) presenta pure rapporto sui seguenti oggetti che il Dipartimento della Pubblica Educazione e delle Finanze, secondo le rispettive competenze, devono sottoporre al suo giudizio e cioè:
riparti di supplemento di pensione, assegno di pensione o di sussidio ai parenti, impiego di capitali e di eccedenze di Cassa, nonchè eventuale revisione di pensioni già accordate;
- d) dà il suo preavviso sull'interpretazione dello Statuto e sulle proposte di modificazione presentate dal Dipartimento o dai soci;
- e) presenta al Consiglio di Stato le proposte di modificazione degli Statuti che ritenesse opportuno e può domandare il collocamento in pensione di soci (art. 19 della legge 2^o alinea).

Art. 14. La Commissione nomina fra i propri membri un presidente e un segretario, e i due revisori incaricati delle visite periodiche.

§ 1. Il Presidente dirige le discussioni e convoca la Commissione, o di sua iniziativa, o dietro proposta dei revisori, o sopra domanda di tre membri, dandone avviso al Dipartimento Educazione.

§ 2. Il segretario tiene su apposito registro i verbali delle sedute.

Art. 15. Il rapporto della Commissione deve essere pubblicato contemporaneamente al rendiconto del Dipartimento ed ai consuntivi: ad ogni membro della Cassa sarà inviata una copia di questi documenti.

Art. 16. La commissione è rinnovata ogni cinque anni. La nomina avviene nel novembre dell'anno precedente quello in cui comincerà a funzionare.

Art. 17. La nomina della Commissione ha luogo nel modo seguente:

- a) Mediante avviso pubblicato sul Foglio Ufficiale il Dipartimento della Pubblica Educazione invita, entro il mese di settembre dell'ultimo anno del periodo quinquennale, i membri della Cassa Pensioni a presentare le liste dei candidati entro il mese di ottobre successivo;
- b) le liste saranno spedite al Dipartimento della Pubblica Educazione: non conterranno più di sette nomi per i membri effettivi e tre per i supplenti e porteranno la firma di almeno quaranta membri della Cassa Pensioni. Esse verranno pubblicate nel F. O. per cura del Dipartimento della Pubblica Educazione nella prima settimana del novembre seguente;
- c) entro il 20 di detto mese i membri attivi della Cassa Pensioni spediranno al Dipartimento della Pubblica Educazione la propria scheda servendosi di due buste, l'una chiusa per la scheda, l'altra, pure chiusa, per l'invio. Quest'ultima, che sarà fornita dal Dipartimento, porterà esternamente il nome del votante, scritto di sua mano, l'indicazione del Comune o della scuola ove insegna e la dicitura „Nomina della Commissione Consultiva della Cassa Pensioni Docenti“.

La mancanza dell'indicazione del nome del votante ha per effetto la nullità della scheda. Sarà pure nulla la scheda consegnata alla posta dopo il 20 novembre;

- d) la Commissione di spoglio, composta dal Presidente della Commissione e dai due revisori, riunita entro la prima settimana del dicembre successivo, dietro convocazione del Dipartimento della Pubblica Educazione procede allo spoglio nel modo che segue: registra il nome del votante, apre l'invio e depone nell'urna la busta contenente la scheda di voto; passa in seguito allo spoglio delle schede e proclama eletti i candidati che avranno ottenuto il maggior numero di voti rispettata la proporzione seguente: quattro docenti elementari, due docenti secondari ed un docente pensionato ed un supplente per ognuna di queste categorie di docenti.

In caso di parità di voti deciderà la sorte.

Allo spoglio potranno partecipare, se lo crederanno, due delegati per ogni lista, i nomi dei quali saranno indicati sulle rispettive liste;

- e) il risultato dello spoglio sarà comunicato al Dipartimento della Pubblica Educazione, che ne darà comunicazione mediante lettera agli eletti e con pubblicazione sul F. O. ai membri della Cassa Pensioni.

Art. 18. Quando non vengono presentati che sette candidati al posto di membri effettivi e tre al posto di membri supplenti il Dipartimento li proclama senz'altro eletti, sempre che sia rispettata la proporzione di cui alla lettera *d*) dell'articolo precedente.

Art. 19. I membri della Commissione ricevono una diaria di fr. 10.— per ogni giornata di seduta, di ispezione e di prestazioni e hanno diritto al rimborso delle spese di trasferta (terza classe ferr.) e postali.

Le diarie e le indennità di trasferta si prelevano dalla Cassa Pensioni.

III. Tasse e contributi.

Art. 20. Le tasse dovute dai soci che percepiscono lo stipendio direttamente dallo Stato, sono trattenuti mensilmente, con quota costante, sulle rate dello stipendio stesso.

Le tasse dovute dai soci che percepiscono lo stipendio direttamente da altri enti e i contributi di questi ultimi, fissati dalla legge a favore della Cassa, sono trattenuti sui sussidi cantonali scolastici di cui godono i soci o gli enti suddetti. Questi ultimi, a loro volta per la parte dovuta dai soci, sono autorizzati a dedurre l'importo relativo dello stipendio dei docenti.

Le tasse dovute dai Comuni, Consorzi ed altri enti morali in conto loro contributi e contributi dei soci che da essi dipendono per la riscossione dello stipendio, sono d'ordinario rimosse alla fine di ciascun semestre d'ogni anno, ossia al 30 giugno e al 31 dicembre, in ragione dei mesi immediatamente precedenti. In ogni caso a queste il credito della Cassa è accertato e da esse cominciano a decorrere a suo favore gl'interessi in ragione del 5 %.

Le tasse dello Stato sugli stipendi dei docenti delle sue scuole e degli asili sono versate entro il 1° semestre; quelle sugli onorari dei docenti delle scuole primarie entro il 2° semestre, in rate posticipate. Rispettivamente al 30 giugno e al 31 dicembre il credito della Cassa è accertato e da queste date decorrono gl'interessi in ragione del 5 %.

Le tasse per aumenti ordinari di stipendio, per aumenti dovuti a passaggio di categoria e le tasse di entrata vengono ripartite nell'annata come le tasse ordinarie.

Art. 21. Le tasse di cui il socio fosse in arretrato al momento del suo collocamento in pensione vengono prelevate dall'importo della pensione spettantegli in rate non eccedenti il 25 % dell'importo mensile della pensione.

Art. 22. Salvo casi speciali ed urgenti nessuna restituzione di tasse può aver luogo prima del mese di dicembre di ogni anno.

§. Nella domanda per la restituzione delle tasse devono essere esattamente indicati gli anni di servizio del petente ed il Comune od i Comuni dove lo stesso ha fatto scuola.

IV. Pensioni.

Art. 23. E' istituita una Commissione Sanitaria composta di tre medici di cui uno il medico cantonale, gli altri sono nominati uno dalla Commissione di Vigilanza, l'altro dal Dipartimento della Pubblica Educazione. Nei casi di incomptabilità fra uno dei membri della Commissione e il docente che viene sottoposto all'esame sanitario oppure nel caso di assenza di uno dei componenti la Commissione sanitaria, sarà volta per volta nominato un medico supplente rispettivamente dagli elettori del membro effettivo.

La Commissione nomina nel suo seno un Presidente ed un segretario relatore. Pel tramite del Dipartimento della Pubblica Educazione ad essa saranno indirizzate le domande di collocamento in pensione che implicano l'esame sanitario. La nomina dello specialista di cui all'art. seguente è di spettanza del Consiglio di Stato in seguito a domanda della Commissione sanitaria. Gli onorari delle visite che la Commissione e lo specialista saranno chiamati a fare sono a carico dei postulanti il collocamento in pensione, salvo il caso di domanda da parte della Commissione di Vigilanza nel quale caso gli onorari sono a carico della Cassa.

Art. 24. Il collocamento in pensione è ratificato dal Consiglio di Stato su domanda dell'interessato, o del Dipartimento della Pubblica Educazione, o della Commissione di vigilanza. E nei casi previsti dalla legge avuto il parere favorevole della Commissione sanitaria.

La ratifica avviene, di regola, nel maggio di ogni anno, salvo casi imprevisi riconosciuti tali dal Dipartimento Pubblica Educazione.

La domanda, nei casi di legge è sottoposta alla Commissione sanitaria la quale riferisce al Consiglio di Stato con rapporto di maggioranza sulle condizioni di invalidità, o meno, dell'interessato.

L'invalidità si verifica nei casi seguenti:

- a) stato patologico di una durata probabile superiore ad un anno che ponga il docente nella impossibilità fisica ed intellettuale di adempiere ai doveri del suo magistero;
- b) stato patologico, che, pur avendo la durata suddetta, non costituisce condizione di impossibilità com'è superiormente definita, ma è di grave pericolo alla salute della scolaresca.

Nei casi ritenuti necessari la domanda di collocamento in pensione potrà essere sottoposta ad uno specialista in collaborazione con la Commissione sanitaria.

Art. 25. Le proposte di collocamento o meno in pensione dei richiedenti saranno fatte al Consiglio di Stato dal Dipartimento della Pubblica Educazione, saranno accompagnate da tutti gli atti che vi si riferiscono.

Art. 26. Il Consiglio di Stato nel decreto di collocamento in pensione stabilisce l'ammontare della pensione ed assegna all'interessato un termine di 15 giorni per le eventuali osservazioni in punto al conteggio di liquidazione. Trascorso detto termine, senza osservazioni, la somma è ritenuta definitiva.

Art. 27. La pensione comincia a decorrere dalla data in cui cessa lo stipendio, se il docente è collocato a riposo durante il periodo di riscossione dello stipendio stesso: decorre invece dal 1° di ottobre se è stato collocato a riposo durante il periodo delle vacanze.

Art. 28. Il pagamento viene fatto alla fine di ciascun mese. Sarà fatto per trimestre a quei pensionati che ne fanno domanda.

Art. 29. Il pensionato che prende dimora all'estero deve lasciare nel Cantone un suo rappresentante abilitato a ricevere la pensione in suo nome.

§. Agli effetti del pagamento della pensione il domicilio dell'interessato deve essere stabile almeno per l'intero esercizio amministrativo. I cambiamenti di indirizzo non notificati entro il mese di gennaio di ogni anno non sono presi in considerazione, salvo casi eccezionali.

Art. 30. Alla scadenza di ogni semestre e cioè al 1° gennaio ed al 1° luglio, il pensionato deve annunciare al Dipartimento della Pubblica Educazione il suo diritto alla pensione.

Art. 31. Il Consiglio di Stato, su proposta del Dipartimento della Pubblica Educazione agente di sua iniziativa o ad istanza della Commissione consultiva e di revisione potrà, in ogni tempo sottoporre a nuova visita medica i docenti al beneficio della pensione.

Se l'invalidità risultasse cessata o diminuita, la pensione sarà sospesa o ridotta tranne nel caso in cui il pensionato avesse esercitato la professione almeno per trenta anni o superato i 60 anni di età.

Art. 32. Quando e finattanto che un membro pensionato avrà una occupazione permanente la quale — unitamente alla pensione

— gli procurasse un reddito superiore al suo onorario antecedente, la pensione dovrà essere proporzionalmente ridotta o anche totalmente sospesa.

Questa riduzione cessa per i pensionati all'età di 60 anni per le pensionate all'età di 50 anni (art. 20 legge 22 settembre 1922).

Art. 33. Nel caso di morte del docente il Dipartimento liquida d'ufficio le pensioni ai superstiti in conformità alle disposizioni di legge. Il Dipartimento della P. E. ha pure facoltà di liquidare tutte le varianti che la legge contempla per il suddetto gruppo di pensioni.

V. Disposizioni transitorie.

Art. 34. Al 31 dicembre 1926 sono accertati gli eventuali arretrati dei premi e dei contributi fissati dalla legge vigente in confronto della legge 22 settembre 1922. La somma accertata potrà essere versata in quattro rate eguali: al 30 giugno e al 31 dicembre 1927 — al 30 giugno e al 31 dicembre 1928 fermi restando gli interessi decorrenti al saggio del 5 % dal 1° gennaio 1927. Il socio fisserà le date di pagamento da farsi di regola con tratteneute sullo stipendio.

Gli arretrati dei Comuni, dello Stato ed altri enti contribuenti sono pure accertati al 1° gennaio 1927 e da quel giorno corrono, a favore della Cassa, gli interessi del 5 %.

Art. 35. E' istituita una Commissione sanitaria composta di tre medici effettivi di cui uno il medico cantonale, uno di nomina del Consiglio di Stato, il terzo della Commissione di Vigilanza, per la revisione sanitaria di tutti i pensionati dichiarati tali per invalidità. Gli elettori dei membri effettivi della Commissione, nomineranno rispettivamente un supplente per i casi di assenza e di incomptabilità. L'interessato può farsi assistere a proprie spese avanti alla Commissione da un medico di fiducia. La Commissione ha facoltà di ritenere, senza visita, invalidi tutti coloro che la legge presume come tali per limiti di età o di anni di servizio.

La Commissione nomina nel suo seno un Presidente ed un relatore e fissa il luogo del Cantone dove avverrà la visita medica da farsi secondo il disposto dell'art. 42 della legge.

Art. 36. Saranno ritenuti soggetti alla visita medica di revisione tutti i pensionati che sono stati dichiarati tali per causa di invalidità. Sono esclusi coloro che avessero, alla data d'applicazione della legge, compiuti 55 anni di età; o prestato 30 anni di servizio e si trovassero, a giudizio del Consiglio di Stato, privi di sufficienti mezzi di sussistenza. Il Consiglio di Stato

deciderà al proposito in base alle risultanze della tassazione fiscale e dello stato di famiglia. Gli eventuali ricorsi alla autorità competente non sospendono la procedura d'accertamento della pensione definitiva.

Art. 37. Non appena avvenuta la nomina della Commissione il Dipartimento della Pubblica Educazione passerà ad essa l'elenco dei pensionati che dovranno sottostare all'esame sanitario e i certificati medici che hanno autorizzato la messa in pensione per invalidità. I pensionati saranno invitati direttamente dalla Commissione sanitaria che dovrà avere finito i suoi lavori entro il 31 dicembre 1926. In base ai risultati della visita medica il Dipartimento della Pubblica Educazione definirà la posizione finanziaria del pensionato nei confronti della Cassa. Al 31 dello stesso mese ogni rapporto di debito o credito è liquido o accertato come sono accertati gli eventuali arretrati di conguaglio, per i quali corrono gli interessi a favore della Cassa in ragione del 5%. Gli arretrati saranno ritenuti sulla pensione in una o più rate mensili fino al massimo di 24 salvo gli interessi di protratto pagamento. Il modo potrà essere scelto dal docente e dichiarato mediante avviso al Dipartimento.

Art. 38. Al 30 giugno e al 31 dicembre d'ogni anno è accertato il credito della Cassa verso lo Stato, i Comuni ed altri enti morali nella misura del 50% del sussidio fissato dall'art. 47 della legge. Il Dipartimento della Pubblica Educazione 15 giorni prima dell'accertamento invierà agli enti interessati il conto relativo secondo il riparto fissato dal secondo alinea dell'articolo 47. Con l'entrata in vigore della legge è liquido il debito dello Stato e dei Comuni suddetti per gli arretrati e da quell'epoca decorrono gli interessi d'uso fino alla data del versamento.

Tutti gli eventuali reclami che gli interessati intendessero di fare agli organi competenti non sospendono la liquidazione e l'accertamento delle somme definite dalla legge e dal presente regolamento. A reclamo esaurito, secondo il risultato, sarà formato l'eventuale conto di conguaglio.

Art. 39. Il presente regolamento entra in vigore colla pubblicazione nel *Bollettino Ufficiale* delle leggi e decreti della Repubblica e Cantone del Ticino ed abroga il reg. 14 maggio 1925.

4. Verschiedenes.

12. Decreto esecutivo modificante il Regolamento 13 ottobre 1921 in esecuzione della legge sugli apprendisti. (Del 1^o giugno 1926.)

13. Decreto esecutivo circa invio di pubblicazioni scolastiche al Dipartimento della Pubblica Educazione. (Del 16. febbraio 1926.)

XXII. Kanton Waadt.

1. Kleinkinder- und Primarschule.

1. Plan d'études et instructions générales pour les Ecoles enfantines et les Ecoles primaires du Canton de Vaud du 1^{er} décembre 1899. (Edition revue et modifiée du 1^{er} novembre 1926.)

2. Universität.

2. Règlement de la Faculté de droit. (Du 8 juillet 1919, modifié le 30 avril 1926.)

CHAPITRE PREMIER.

Conseil de Faculté.

Article premier. — Le conseil de la Faculté de droit est composé des professeurs ordinaires et extraordinaires qui enseignent à cette Faculté.

Il est présidé par le doyen (Règlement Général, art. 17).

Un membre du conseil est désigné comme secrétaire (R. G. 81).

Art. 2. — Les professeurs chargés de cours, les privatdocents et les lecteurs peuvent être convoqués par le doyen aux séances du conseil, avec voix consultative, pour exprimer leur avis sur les questions intéressant leur enseignement.

Il en est de même des directeurs et professeurs de l'École des sciences sociales, de l'Institut de police scientifique et de l'École des hautes études commerciales.

Art. 3. — La présence de quatre membres est nécessaire pour délibérer valablement. Si ce quorum n'est pas atteint, le conseil, convoqué dans une seconde séance, pourra valablement délibérer quel que soit le nombre des membres présents.

Les décisions sont prises à la majorité des voix. En cas de partage égal de celles-ci, la voix du doyen est prépondérante.

CHAPITRE II.

Enseignement.

Art. 4. — Les principaux objets d'enseignement de la Faculté sont:

L'introduction aux études juridiques (encyclopédie du droit). —

La philosophie du droit. — L'histoire du droit. — Le droit romain. — Le droit civil et la procédure civile. — Le droit

commercial. — Le droit industriel. — Le droit public. — Le droit administratif. — La science criminelle et pénitentiaire. — L'anthropologie criminelle. — La procédure pénale. — Le droit international privé et public. — La législation comparée. — L'économie politique et l'histoire des doctrines économiques. — La statistique et la démographie. — La science et la législation financières. — La législation sociale. — La médecine légale.

CHAPITRE III.

Etudiants.

Art. 5. — Pour être immatriculé comme étudiant inscrit à la Faculté de droit, il faut être porteur d'un baccalauréat, d'un certificat de maturité suisse ou de titres équivalents.

Cette immatriculation ne confère pas par elle-même le droit de se présenter aux examens de grades.

Art. 6. — Tout étudiant immatriculé à l'Université est admis à s'inscrire aux cours de la Faculté de droit.

Les auditeurs qui désirent suivre un cours, universitaire ou privé, peuvent être tenus d'en faire la demande au professeur. La Faculté peut, sur la proposition de celui-ci, limiter leur nombre.

Art. 7. — Pour chaque cours, le professeur peut désigner un étudiant comme intermédiaire entre lui et son auditoire.

CHAPITRE IV.

Grades, Diplômes, Certificats.

Section I.

Dispositions générales.

Art. 8. — L'Université confère, sur la proposition de la Faculté de droit et à la suite d'examens subis conformément au présent règlement, les titres ci-après:

- A. Le *Doctorat en droit* avec la mention *Sciences juridiques*.
- B. Le *Doctorat en droit* avec la mention *Economie politique*.
- C. La *Licence en droit* avec la mention *Droit suisse* (cantonal et fédéral).
- D. La *Licence en droit* avec la mention de la législation étrangère sur laquelle le candidat a été autorisé à passer les examens en lieu et place du droit suisse.

E. Les *Certificats d'études juridiques ou d'économie politique* institués par les prescriptions spéciales.

Art. 9. — La Faculté de droit délivre des certificats d'examens aux étudiants ayant subi, en vue d'obtenir une équivalence dans une autre Université, des épreuves sur des matières qu'ils ont étudiées à la Faculté de droit de Lausanne.

Ces certificats d'examens ne constituent pas des titres universitaires.

Art. 10. — Les sessions d'examens ont lieu à la fin de chaque semestre, au commencement du semestre d'hiver et en décembre.

La soutenance de thèse ne peut avoir lieu, durant le semestre d'été, postérieurement au 1^{er} juillet.

Art. 11. — Les épreuves de doctorat et de licence, ainsi que celles pour les certificats d'études et d'examens, sont subies devant une commission composée du doyen et de deux professeurs de la Faculté, assistés des professeurs chargés de l'enseignement des matières de l'examen, ou, à défaut de professeurs, de spécialistes dans ces matières.

Des dispositions spéciales sont applicables à la soutenance de thèse (v. art. 23 et 27).

Pour toutes les épreuves, le conseil de la Faculté peut, en cas de besoin, désigner des interrogateurs en dehors des membres de la Faculté. Ceux-ci sont indemnisés par le Département de l'Instruction publique.

Art. 12. — Chaque épreuve est appréciée par les chiffres de 0 (= très mal) à 10 (= très bien).

La commission statue librement sur l'admission du candidat.

Art. 13. — Les sujets de composition sont choisis par le professeur qui donne l'enseignement.

Art. 14. — Le conseil de Faculté arrête la liste des codes ou textes que les candidats sont autorisés à consulter, à l'exclusion de tous autres.

Art. 15. — Si l'examen est divisé en deux séries, le candidat n'est admis à la deuxième que s'il a réussi la première.

La commission d'examen peut imposer à un candidat l'obligation de refaire en deuxième série, des épreuves qu'il n'a pas réussies en première série.

Le candidat qui échoue à la deuxième série reste au bénéfice des épreuves subies en première série.

Section II.

Doctorat.

§ 1. Dispositions communes aux deux diplômes de doctorat.

Art. 16. — Le candidat au doctorat doit adresser au doyen une demande écrite accompagnée des pièces suivantes:

- a) un certificat d'immatriculation à l'Université de Lausanne et son livret d'étudiant, établissant qu'il a fait deux semestres d'études au moins à la Faculté de droit de cette Université;
- b) un des diplômes de bachelier ès-lettres du Gymnase classique de Lausanne ou un diplôme jugé équivalent. Le conseil de Faculté apprécie cette équivalence et peut, à titre exceptionnel, autoriser le candidat à compléter son diplôme par un examen dont il fixe les conditions;
- c) un *curriculum vitae*.

La Faculté prononce sur l'admission de la demande.

Si celle-ci est accueillie, les pièces mentionnées ci-dessus demeurent à la disposition de la commission d'examen jusqu'à la fin des épreuves.

Art. 17. Les épreuves comportent:

- a) un examen écrit;
- b) un examen oral;
- c) la présentation et la soutenance d'une dissertation et de thèses imprimées.

Art. 18. — Si le candidat a subi avec succès les épreuves écrites et orales prescrites plus loin, il doit présenter à la Faculté une dissertation et des thèses accessoires dans le délai d'un an dès son dernier examen.

Ce délai peut être prolongé par le conseil de la Faculté.

Art. 19. — Le sujet de la dissertation est choisi par le candidat, suivant la mention qu'il postule, soit dans les sciences juridiques, soit dans les sciences politiques, économiques et sociales.

Les thèses doivent porter sur chacune des matières de l'examen et être de nature à provoquer une discussion.

A la demande du candidat, la Faculté peut, à titre exceptionnel, l'autoriser à présenter sa dissertation dans une langue autre que le français. Elle peut, dans ce cas, exiger une traduction

française, manuscrite ou dactylographiée, en plusieurs exemplaires.

Art. 20. — La dissertation et les thèses sont présentées manuscrites au doyen, qui les examine ou fait examiner par le professeur de la spécialité, et qui accorde, s'il y a lieu, l'autorisation d'imprimer, au nom du conseil de la Faculté, sans se prononcer sur les opinions du candidat. Cette autorisation ne préjuge en rien la décision de la commission d'examen.

Après avoir obtenu l'*imprimatur*, le candidat ne peut modifier sa dissertation, ni ses thèses, sans une nouvelle autorisation.

Art. 21. — La dissertation est imprimée à 250 exemplaires au minimum. Ceux-ci sont déposés au secretariat de l'Université.

Art. 22. — Le candidat peut être, très exceptionnellement, autorisé à présenter sa dissertation et ses thèses avant les examens ou au cours de ceux-ci.

Art. 23. — La soutenance de la dissertation et des thèses a lieu en séance publique, à la suite d'un avis affiché quinze jours à l'avance et accompagnée des thèses du candidat.

La commission est composée de trois professeurs, dont l'un fonctionne comme président. Elle peut s'adjoindre un expert choisi en dehors de ses membres. Cet expert est indemnisé par le Département de l'Instruction publique.

Lorsque le candidat postule simultanément les grades de licencié et de docteur en droit (mention „sciences juridiques“), il peut présenter à cette fin une seule dissertation accompagnée des thèses exigées par le règlement. La soutenance aura lieu, dans ce cas, devant une commission composée comme il est dit à l'art. 57.

Tout membre du conseil de la Faculté peut assister aux soutenances avec voix délibérative.

En cas d'égalité des voix, celle du président est prépondérante.

Art. 24. La dissertation doit présenter le caractère d'une étude approfondie, personnelle et inédite.

Art. 25. — Le préavis de la commission d'examen sur le résultat de la soutenance fait l'objet d'un rapport du doyen au recteur de l'Université.

Art. 26. — Le candidat à un doctorat en droit qui a déjà subi les examens de l'autre doctorat, à la Faculté de droit à Lausanne, peut être dispensé par le conseil de Faculté des épreuves orales pour lesquelles il a obtenu la note 8 au minimum.

Le candidat qui a déjà subi les examens de la licence en droit à la Faculté de Lausanne peut être dispensé par le conseil des épreuves orales pour lesquelles il a eu au minimum la note 8.

Art. 26 bis. — Le diplôme de docteur mentionne le sujet de la dissertation présentée par le candidat.

§ 2. Doctorat en droit, mention „Sciences juridiques“.

Art. 27. — Le grade de docteur en droit, mention „sciences juridiques“, est décerné, à la suite des épreuves indiquées ci-après, au candidat qui a fait preuve de connaissances d'un caractère scientifique sur l'ensemble des branches juridiques.

Art. 28. — L'examen écrit consiste dans la rédaction de trois compositions qui portent: la première, sur un sujet de droit criminel ou public; la deuxième, de droit romain; la troisième, de droit civil ou commercial.

Art. 29. — Le candidat dispose de 48 heures pour traiter le sujet de droit romain, et il a le droit de consulter tous ouvrages.

Il a trois heures pour chacune des deux autres compositions, et ne peut consulter que les textes autorisés par le conseil de la Faculté.

Art. 30. — L'examen oral porte sur des matières d'études obligatoires et facultatives (art. 31 et 32).

Art. 31. — Les matières obligatoires sont les suivantes:

1. Le droit romain systématique et exégétique.
2. Le droit civil.
3. Le droit commercial.
4. Le droit criminel.
5. Le droit constitutionnel.
6. Le droit international public.
7. Le droit civil comparé.
8. Le droit administratif général.
9. L'histoire du droit.
10. L'économie politique.

Dans les épreuves mentionnées ci-dessus, le droit suisse peut être remplacé, moyennant l'assentiment de la Faculté, par celui d'un grand Etat européen.

Pour le droit constitutionnel et le droit administratif, l'interrogation porte:

- a) pour les candidats suisses, sur le droit constitutionnel général, fédéral et vaudois;

b) pour les candidats étrangers, sur le droit constitutionnel général et le droit administratif général.

Art. 32. — Le candidat est interrogé, en outre, sur deux matières qu'il choisit au nombre des suivantes:

1. La philosophie du droit.
2. Le droit international privé.
3. Le droit diplomatique et consulaire.
4. La législation industrielle et sociale.
5. La sociologie.
6. La statistique et la démographie.
7. La science et la législation financières.
8. La médecine légale.

Le candidat peut être autorisé à choisir d'autres matières facultatives que celles énumérées ci-dessus, à la condition qu'elles rentrent dans le programme de la Faculté de droit.

Art. 33. — Le candidat a la faculté de subir l'examen en deux séries:

I. — La première série d'épreuves comprend:

- a) La composition de droit criminel ou constitutionnel;
- b) une interrogation sur chacune des matières suivantes:
 1. Le droit romain systématique.
 2. Le droit criminel.
 3. Le droit constitutionnel.
 4. Le droit international public.
 5. L'économie politique.
 6. La médecine légale (matière à option).

II. — La seconde série d'examens comprend les épreuves écrites de droit romain et civil et les interrogations sur les autres matières mentionnées aux art. 31 et 32.

Art. 34. — Le candidat indique au doyen, au moins quinze jours à l'avance, les matières à option qu'il a choisies.

Art. 35. — La dissertation et les thèses accessoires doivent être présentées conformément aux dispositions des art. 18 et suiv.

§ 3. Doctorat en droit, mention „Economie politique“.

Art. 36. — Le grade de docteur en droit, mention „économie politique“, est décerné, à la suite des épreuves indiquées dans les articles suivants, au candidat qui joint, à des connaissances plus spécialement approfondies en matière économique, des connaissances d'un caractère scientifique en matière juridique.

Art. 37. L'examen écrit consiste dans la rédaction de trois compositions qui portent, la première sur un sujet de droit constitutionnel, la deuxième sur un sujet de droit civil ou commercial, la troisième sur un sujet d'économie politique.

Art. 38. — Le candidat a trois heures pour chacune des deux premières compositions et ne peut consulter que les textes autorisés par le conseil de la Faculté.

Il dispose de 48 heures pour traiter le sujet d'économie politique et peut consulter tous ouvrages.

Art. 39. — L'examen oral porte sur des matières d'étude obligatoires et facultatives (art. 40 et 41).

Art. 40. — Les matières obligatoires sont:

1. Les éléments de droit romain.
2. Le droit civil.
3. Le droit commercial.
4. Le droit constitutionnel.
5. Le droit administratif général.
6. Le droit international public.
7. L'économie politique pure.
8. L'économie politique appliquée.
9. L'histoire des doctrines économiques.
10. La statistique.
11. La science et la législation financières.

Dans les épreuves mentionnées ci-dessus, le droit suisse peut être remplacé, moyennant l'assentiment de la Faculté, par celui d'un grand Etat européen.

Pour le droit constitutionnel et le droit administratif, l'interrogation porte:

- a) pour les candidats suisses, sur le droit constitutionnel général, fédéral et vaudois;
- b) pour les candidats étrangers, sur le droit constitutionnel général et le droit administratif général.

Art. 41. — En outre, le candidat est interrogé sur deux matières qu'il choisit parmi les suivantes:

1. La philosophie du droit.
2. Le droit romain approfondi.
3. Le droit civil comparé.
4. Le droit criminel.
5. La législation industrielle et sociale.
6. La propriété littéraire, artistique, industrielle, etc.
7. La théorie générale des assurances.

8. La sociologie.

9. L'histoire du droit public.

Le candidat peut être autorisé à choisir d'autres matières facultatives que celles énumérées ci-dessus, à condition qu'elles rentrent dans le programme de la Faculté de droit.

Art. 42. — Le candidat a la faculté de subir l'examen en deux séries d'épreuves:

I. — La première comprend:

- a) La composition de droit constitutionnel;
- b) une interrogation sur chacune des matières suivantes:
 1. Eléments de droit romain.
 2. Economie politique pure.
 3. Statistique.
 4. Histoire des doctrines économiques.
 5. Droit constitutionnel.
 6. Droit international public.

II. — La deuxième série comprend les épreuves écrites de droit civil ou commercial et d'économie politique, puis les interrogations sur les autres matières: droit civil; droit commercial; économie politique appliquée; droit administratif général; science et législation financières, et deux matières à option.

Art. 43. — Le candidat indique ses options au doyen au moins quinze jours avant l'examen.

Art. 44. — La dissertation et les thèses accessoires doivent être présentées conformément aux dispositions des art. 18 et suiv.

Section III.

Licence.

§ 1. Dispositions communes aux trois diplômes de licence en droit.

Art. 45. — Pour être admis à subir les examens de licence, le candidat doit fournir:

- a) Un certificat d'immatriculation à l'Université de Lausanne;
- b) un des diplômes de bachelier ès-lettres du Gymnase classique de Lausanne. S'il n'a pas reçu l'instruction secondaire dans le canton de Vaud, l'étudiant doit justifier qu'il est porteur de diplômes secondaires équivalents à ceux délivrés par le Gymnase classique de Lausanne. Le conseil de Faculté apprécie ces équivalences et peut, à titre ex-

ceptionnel, autoriser les candidats qui ont fait leurs études secondaires hors de Suisse à compléter leurs titres par un examen dont il détermine les conditions;

e) un *curriculum vitae*;

d) la preuve qu'il a suivi les cours de la Faculté de droit de l'Université de Lausanne pendant le nombre de semestres prévu au présent règlement.

Toutefois le conseil de Faculté peut accorder des équivalences d'inscriptions au candidat qui justifie avoir suivi ces cours dans une autre Faculté de droit, à la condition qu'il ait fait deux semestres d'études au minimum à la Faculté de droit de l'Université de Lausanne.

Les pièces mentionnées ci-dessus demeurent à la disposition de la commission d'examen jusqu'à la fin des épreuves.

Art. 46. — Le candidat à la licence doit justifier avoir suivi les cours ci-après:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Introduction aux études juridiques | 2 semestres |
| 2. Droit romain (histoire, procédure, système) | 2 „ |
| 3. Droit criminel | 2 „ |
| 4. Droit constitutionnel général | 2 „ |
| 5. Droit constitutionnel et administratif fédéral | 2 „ |
| 6. Droit constitutionnel vaudois | 1 „ |
| 7. Droit administratif général | 2 „ |
| 8. Droit administratif vaudois | 2 „ |

Les candidats étrangers à la Suisse peuvent remplacer les inscriptions sous Nos 5 et 6 par deux inscriptions de droit international public, et celles sous No 8 par deux inscriptions complémentaires de droit administratif général (4 au total).

- | | |
|--|-------------|
| 9. Economie politique | 4 semestres |
| 10. Droit civil (généralités, personnes, famille, successions, droits réels) | 4 „ |
| 11. Droit civil (obligations) | 4 „ |
| 12. Droit commercial | 4 „ |
| 13. Procédure civile et poursuite pour dettes | 4 „ |
| 14. Procédure pénale | 2 „ |
| 15. Droit international privé | 2 „ |
| 16. Histoire du droit: | |
| a) dans l'antiquité | 2 „ |
| b) générale | 2 „ |
| c) histoire spéciale des institutions | 2 „ |
| 17. Médecine légale | 2 „ |

La justification de ces inscriptions doit porter sur les deux parties du cours, si celui-ci est partagé entre deux professeurs.

§ 2. Licence en droit, mention „Droit suisse (cantonal et fédéral)“.

Art. 47. — Les épreuves comportent:

- a) Un examen écrit;
- b) un examen oral;
- c) la présentation et la soutenance d'une dissertation ainsi que de thèses.

Art. 48. — L'examen écrit comprend la rédaction de deux compositions portant, l'une sur le droit romain, l'autre, sur le droit civil et commercial.

Trois heures sont accordées pour chaque composition.

Art. 49. — L'examen oral comprend des interrogations sur les branches suivantes:

1. Le droit romain.
2. Le droit civil suisse.
3. Le droit commercial.
4. La procédure civile fédérale et vaudoise.
5. Le droit criminel.
6. La procédure pénale fédérale et vaudoise.
7. Le droit constitutionnel général.
8. Le droit constitutionnel et administratif fédéral et vaudois.
9. Le droit international privé.
10. L'économie politique.
11. L'histoire du droit.
12. La médecine légale.

Art. 50. — Le candidat a la faculté de subir l'examen en deux séries d'épreuves.

I. — La première comprend:

- a) La composition de droit romain.
- b) Une interrogation sur chacune des matières suivantes:
 1. Le droit romain systématique.
 2. Le droit criminel.
 3. Le droit constitutionnel général, le droit constitutionnel et administratif fédéral, le droit constitutionnel vaudois.
 4. L'économie politique.
 5. La médecine légale.

II. — La deuxième série comprend:

- a) La composition de droit civil ou commercial.
- b) Une interrogation sur chacune des matières suivantes:

1. Le droit civil (généralités, personnes, famille, successions, droits réels).
2. Le droit civil (obligations).
3. Le droit commercial.
4. La procédure civile et la poursuite pour dettes.
5. La procédure pénale.
6. Le droit administratif vaudois.
7. Le droit international privé.
8. L'histoire du droit.

Art. 51. — Si l'examen est subi en une seule série, le candidat devra justifier de six semestres d'études au minimum.

Si l'examen est subi en deux séries, le candidat devra justifier de quatre semestres d'études pour s'inscrire à la première série, et de six semestres pour s'inscrire à la seconde.

Art. 52. — Si le candidat a subi les épreuves avec succès, il doit présenter à la Faculté une dissertation et des thèses accessoires dans le délai d'un an dès son dernier examen.

Ce délai peut être prolongé par le conseil de la Faculté.

Art. 53. — Le sujet de dissertation est choisi dans l'une des disciplines enseignées à la Faculté de droit.

Les thèses accessoires doivent porter sur chacune des matières de l'examen et être de nature à provoquer une discussion.

La Faculté peut, à titre exceptionnel, autoriser le candidat à présenter sa dissertation dans une autre langue que le français. Elle peut, dans ce cas, exiger une traduction française, manuscrite ou dactylographiée, en plusieurs exemplaires.

Art. 54. — La dissertation et les thèses sont présentées manuscrites au doyen, qui les examine ou fait examiner par le professeur de la spécialité, et qui accorde, s'il y a lieu, l'autorisation d'imprimer, au nom du conseil de la Faculté, sans se prononcer sur les opinions du candidat. Cette autorisation ne préjuge en rien la décision de la commission d'examen.

Après avoir obtenu l'*imprimatur*, le candidat ne peut modifier sa dissertation, ni ses thèses, sans une nouvelle autorisation.

Art. 55. — La dissertation est imprimée à 250 exemplaires au minimum. Ceux-ci sont déposés au secrétariat de l'Université.

Art. 56. — Le candidat peut être, très exceptionnellement, autorisé à présenter sa dissertation et ses thèses avant les examens ou au cours de ceux-ci.

Art. 57. — La soutenance de la dissertation et des thèses a lieu en séance publique, à la suite d'un avis affiché quinze jours à l'avance et accompagné des thèses du candidat.

La commission est composée de trois professeurs de la Faculté de droit, dont un fonctionne comme président, et de deux experts désignés par le Département de l'Instruction publique, sur présentation faite par le doyen.

Art. 58. — Le préavis de la commission d'examen sur le résultat de la soutenance fait l'objet d'un rapport du doyen au recteur de l'Université.

Art. 59. — L'étudiant qui a déjà subi les examens de doctorat en droit à la Faculté de droit de l'Université de Lausanne peut se présenter aux examens de licence, à la condition de satisfaire aux dispositions de l'art. 45. Dans ce cas, il est dispensé des épreuves déjà subies lors de l'examen de doctorat.

Art. 60. — Le candidat à la licence qui est déjà docteur en droit de l'Université de Lausanne est dispensé de présenter une nouvelle dissertation.

Le candidat reste tenu de présenter des thèses sur toutes les matières obligatoires pour la licence et de les soutenir devant une commission composée conformément à l'art. 57.

Art. 60 bis. — Le diplôme de licence mentionne le sujet de la dissertation présentée par le candidat.

§ 3. Licence en droit, mention „droit suisse“ sans thèse.

Art. 60 ter. — Les candidats originaires d'autres cantons et non domiciliés dans le canton de Vaud, au moment de leur immatriculation, sont autorisés à remplacer:

- a) les matières spéciales au droit vaudois, par les matières correspondantes de leur droit cantonal, en tant qu'elles sont enseignées à la Faculté de droit de Lausanne;
- b) la dissertation et les thèses accessoires, par un rapport écrit portant, au choix du candidat, sur une question de droit civil, de droit des obligations ou de droit commercial.

Ce travail sera fait au cours de la dernière année d'études, dans le délai d'un mois. Il sera déposé, au plus tard, au moment de l'inscription à l'examen¹⁾.

§ 4. Licence en droit avec mention d'une législation étrangère.

Art. 61. — Cette licence n'est accessible qu'aux étudiants de nationalité étrangère.

¹⁾ NB. — Ce diplôme sans thèse ne donne pas accès au stage et aux examens d'avocat, d'après la loi vaudoise sur l'exercice du barreau.

Art. 62. — Les épreuves comportent:

- a) Un examen écrit;
- b) un examen oral.

Art. 63. — L'examen écrit comprend la rédaction de deux compositions portant, l'une sur le droit romain, l'autre, sur le droit civil ou commercial.

Trois heures sont accordées pour chaque composition.

Art. 64. — L'examen oral comprend des interrogations sur les branches suivantes:

1. Le droit romain.
2. Le droit civil français.
3. Le droit commercial.
4. La procédure civile française.
5. Le droit criminel.
6. La procédure pénale.
7. Le droit constitutionnel général.
8. Le droit administratif général.
9. Le droit international public.
10. Le droit international privé.
11. L'économie politique.
12. L'histoire du droit.
13. La médecine légale.

Les candidats peuvent remplacer les matières prévues sous chiffres 2 à 4 par les matières correspondantes d'un autre grand Etat européen.

Art. 65. — Le candidat a la faculté de subir l'examen en deux séries d'épreuves.

I. — La première série comprend:

- a) La composition de droit romain.
- b) Une interrogation sur chacune des matières suivantes:
 1. Le droit romain systématique.
 2. Le droit criminel.
 3. Le droit constitutionnel général.
 4. Le droit international public.
 5. L'économie politique.
 6. La médecine légale.

II. — La deuxième série comprend:

- a) La composition de droit civil ou commercial.
- b) Une interrogation sur chacune des matières suivantes:
 1. Le droit civil.
 2. Le droit commercial.

3. La procédure civile.
4. La procédure pénale.
5. Le droit administratif général.
6. Le droit international privé.
7. L'Histoire du droit.

Art. 66. — Si l'examen est subi en une seule série, le candidat devra justifier de six semestres d'études au minimum.

Si l'examen est subi en deux séries, le candidat devra justifier de quatre semestres d'études pour s'inscrire à la première série, et de six semestres pour s'inscrire à la seconde.

Art. 67. — Le doyen adresse au recteur de l'Université un rapport sur le résultat final de l'examen.

Section IV.

Certificats d'études juridiques ou d'économie politique.

Art. 68. — Des certificats d'études juridiques ou d'économie politique peuvent être conférés, à la suite d'épreuves organisées par la Faculté de droit, à tout étudiant qui pourrait être admis à se présenter aux examens de doctorat ou de licence en droit.

Art. 69. — Ces certificats, de type fixe, tels que des certificats d'économie politique, de science pénale, de droit international, etc., sont également accessibles aux candidats nationaux et étrangers.

Le conseil de la Faculté de droit en fixe les modalités.

Section V.

Certificats d'examens.

Art. 70. — La Faculté de droit organise, suivant les besoins, les épreuves prévues à l'art. 9.

Section VI.

Equivalences d'examens.

Art. 71. — Le candidat au doctorat ou à la licence en droit qui a subi avec succès les examens de licence ou de doctorat, prévus par les règlements de l'École des sciences sociales ou de l'École des hautes études commerciales de l'Université de Lausanne, peut être dispensé, par le conseil de la Faculté de droit, des épreuves orales pour lesquelles il a obtenu au moins la note 8.

Il doit, d'ailleurs, remplir toutes les conditions d'admissibilité fixées par le présent règlement pour les examens de doctorat et de licence.

Art. 72. — Le conseil de la Faculté peut aussi accorder des dispenses partielles d'examens au candidat à la licence ou au doctorat en droit qui a subi, à l'étranger, des examens équivalents dans une Faculté de droit ou Ecole de sciences économiques et politiques.

Les conditions d'admissibilité fixées par le présent règlement pour les examens de doctorat et de licence doivent d'ailleurs être remplies.

Section VII.

Remise des diplômes et certificats.

Art. 73. — Les diplômes de doctorat et de licence en droit, ainsi que les certificats d'études prévus par le présent règlement, sont délivrés par l'Université, sous la signature du recteur, du doyen et du chancelier.

Art. 74. — Les certificats d'examens, prévus à l'art. 9, sont délivrés par la Faculté de droit sous la signature du doyen.

Ils sont fournis à la Faculté par l'Université.

Section VIII.

Finances d'examens.

Art. 75. — Le candidat au doctorat verse entre les mains du secrétaire-caissier de l'Université la somme de fr. 200.—, au moment où il prend son inscription pour les examens oraux. Si le candidat use de la faculté de subir ses examens en deux séries, le versement à effectuer est de fr. 80.— pour la première série et de fr. 120.— pour la seconde.

Le candidat verse en outre la somme de fr. 150.—, au moment où il dépose au secrétariat de l'Université les exemplaires de sa dissertation.

Art. 76. — Le candidat à la licence, mention droit suisse, verse entre les mains du secrétaire-caissier de l'Université la somme de fr. 150.—, au moment où il prend son inscription pour les examens oraux.

Si le candidat use de la faculté de subir les examens en deux séries, le versement à effectuer est de fr. 60.— pour la première série et de fr. 90.— pour la seconde.

Le candidat verse en outre, au moment où il dépose les exemplaires de sa dissertation, la somme de fr. 100.—.

Art. 77. — Le candidat à la licence, mention législation étrangère, verse entre les mains du secrétaire-caissier de l'Université la somme de fr. 200.—, au moment où il prend son inscription pour les examens oraux.

Si le candidat use de la faculté de subir les examens en deux séries, le versement à effectuer est de fr. 80.— pour la première série et de fr. 120.— pour la seconde.

Art. 77^{bis}. — Les dispositions de l'art. 77 sont applicables au candidat à la licence en droit, mention droit suisse, sans thèse.

Art. 78. — Le candidat qui postule les grades de licencié et de docteur doit acquitter le montant total des sommes prévues aux art. 75 et 76.

Toutefois, le candidat qui présente une seule dissertation en vue de la licence et du doctorat ne verse pour la soutenance que la somme de fr. 150.—.

Art. 79. — Le candidat à un certificat d'études verse entre les mains du secrétaire-caissier de l'Université la finance fixée par le conseil de la Faculté de droit, au moment où il prend son inscription.

Art. 80. — En cas d'échec, la moitié de la finance versée est restituée au candidat.

Il en est de même si le candidat se retire avant l'examen.

La finance versée est restituée intégralement au candidat qu'une circonstance majeure empêche de se présenter à l'examen. En cas de contestations, la commission d'examen en décide.

Art. 81. — Le montant des finances d'examens attribué à la Faculté est réparti, par les soins du doyen, après les examens et après la soutenance, entre les professeurs qui y ont pris part, suivant un règlement arrêté par le conseil de la faculté.

Le paiement est fait par le secrétaire-caissier de l'Université.

Art. 82. — Le candidat à un certificat d'examens verse, entre les mains du secrétaire-caissier de l'Université, une finance de fr. 10.—.

Cette finance est attribuée entièrement à l'interrogateur.

3. Règlement des Cours de Vacances. (Du 18 mars 1926.)

Article premier. — La Faculté des Lettres organise, sous le patronage et avec l'aide de l'Université, des *Cours de vacances* destinés aux personnes qui désirent se perfectionner dans la connaissance et l'usage du français. Ces cours ont lieu pendant les vacances d'été. Leur programme est approuvé par le Département de l'Instruction publique.

Art. 2. — Le Conseil de la Faculté désigne le Directeur des Cours de vacances. Son choix est approuvé par l'Université et

confirmé par le Département de l'Instruction publique, avec qui le Directeur communique directement.

Art. 3. — Le Département de l'Instruction publique nomme, sur présentation du Directeur des Cours, un nombre limité de professeurs titulaires. Cette nomination est valable pour deux ans, d'un 15 septembre à un 15 septembre. Elle peut être confirmée pour une nouvelle période d'égale durée.

Art. 4. — La direction et l'organisation des Cours de vacances sont confiées au collège des professeurs titulaires, dit *Conseil des Cours de vacances*. Le Directeur préside les séances du Conseil et veille à l'exécution de ses décisions.

Art. 5. — Le Conseil peut faire appel, sous réserve de l'approbation du Département, à autant de professeurs et de maîtres qu'il estime nécessaire pour assurer la bonne marche des cours. Ces professeurs et ces maîtres ne font pas partie du Conseil.

Art. 6. — Le Conseil reçoit la totalité des finances de cours payées par les étudiants des Cours de vacances.

Art. 7. — Le Conseil supporte toutes les dépenses occasionnées par l'organisation des cours, sous les réserves énoncées dans l'art. 8.

Art. 8. — L'Etat met gratuitement à la disposition des Cours de vacances, dans la mesure nécessaire à leur bon fonctionnement, les locaux nécessaires, le personnel des secrétariats intéressés et les services des concierges. Il facilitera tous les arrangements nécessaires en vue de la jouissance, par les étudiants des Cours de vacances, des bibliothèques et des salles de travail. Il fournira le papier nécessaire au tirage de tous les imprimés commandés par la Direction des cours.

Art. 9. — Les étudiants des Cours de vacances peuvent obtenir un *certificat d'études françaises* à la suite des examens prévus par le règlement spécial. Ces certificats reçoivent la sanction de l'Université.

Art. 10. — Le Directeur envoie, à la suite de chaque exercice, un rapport accompagné des comptes au doyen de la Faculté qui le transmet au recteur, et, par lui, au Département de l'Instruction publique.

XXIII. Kanton Wallis.

1. Mittelschulen und Berufsschulen.

1. Beschluß betreffend die Normalschulen und die landwirtschaftliche Ausbildung des Lehrpersonals der Primarschulen. (Vom 9. Januar 1926.)

Der Staatsrat des Kantons
Wallis,

Eingesehen das Gesetz vom 21. November 1903 betreffend die Dauer der Kurse an den Normalschulen;

eingesehen die Art. 13, 14 und 21 des Gesetzes vom 17. Mai 1919 betreffend die Organisation des landwirtschaftlichen Fachunterrichtes und das Kapitel 3 des diesbezüglichen Ausführungsreglementes vom 4. Mai 1920;

eingesehen anderseits die Notwendigkeit einer guten landwirtschaftlichen Ausbildung für das Lehrpersonal der Primarschulen und der Wiederholungsschulen;

auf Antrag des Erziehungsdepartementes,

beschließt:

Art. 1. Die Kurse der Normalschulen umfassen drei Studienjahre. Die jährlichen Kurse dauern zehn Monate für die Schüler des ersten und dritten Jahres und neun Monate für jene des zweiten Jahres.

Art. 2. Das Schuljahr beginnt im Monat April. Das genaue Datum der Eröffnung wie auch die Ferien werden durch das Erziehungsdepartement festgesetzt.

Art. 3. Kandidaten, welche die Normalschule verlassen, und die das Examen zur Erlangung der Lehrermächtigung bestanden haben, müssen im folgenden Trimester an der kantonalen landwirtschaftlichen Schule von Châteauneuf einen landwirtschaftlichen Kurs besuchen, der zweieinhalb Monate dauert. Ebenso müssen die Lehramtskandidatinnen einen landwirtschaftlichen Haushaltungskurs von gleicher Dauer und unter den gleichen Bedingungen in der Mädchennormalschule besuchen.

Art. 4. Die Lehrermächtigung wird den Schülern nur erteilt, nachdem sie diese Kurse besucht, und das landwirtschaftliche Fähigkeitszeugnis erhalten haben.

Art. 5. Um zu den Examen für das Fähigkeitszeugnis zugelassen zu werden, müssen die Lehrer und Lehrerinnen einen Wiederholungskurs besuchen, der einen Monat dauert (Monat Juni).

Art. 6. Die Aufnahmeprüfungen für die Normalschule finden zu Beginn des Monats März statt.

Art. 7. Das Erziehungsdepartement ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses betraut.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 9. Januar 1926.

2. Verschiedenes.

2. Reglement betreffend die Lehrlingsprüfungen. (Vom 26. Oktober 1926.)

1. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. In Vollziehung der Art. 29 und 30 des Gesetzes über das Lehrlingswesen werden Lehrlingsprüfungen veranstaltet, welche bestimmt sind, zu erfahren, ob die Lehrlinge zur Ausübung ihres Berufes die genügenden theoretischen und praktischen Kenntnisse und die erforderliche Fachbildung besitzen.

Art. 2. Diese Prüfungen sind für alle Lehrlinge und Lehrtöchter obligatorisch. Dieselben werden unter der Oberaufsicht des Erziehungsdepartementes vom kantonalen Ausschusse für das Lehrlingswesen geleitet.

Die Lehrlingsprüfungen finden jährlich wenigstens ein Mal statt.

Die Einberufung der zugelassenen Kandidaten erfolgt spätestens einen Monat vor der Prüfung durch Veröffentlichung im Amtsblatt.

Art. 3. Das kantonale Lehrlingsamt bereinigt das Verzeichnis der Teilnehmer und übermittelt jedem Kandidaten den Anmeldeschein.

Dieser ist dem Sekretariat für das Lehrlingswesen rechtzeitig zurückzusenden.

Art. 4. Das Anmeldeformular ist vom Lehrling selbst auszufüllen; der Lehrmeister bescheinigt die Richtigkeit desselben.

Art. 5. Der kantonale Ausschuss ernennt die mit der Abnahme der Prüfung beladenen Experten.

Für jede Berufsart gibt es in der Regel wenigstens zwei Experten.

Die Vorschläge der Berufsverbände sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Die Prüfungsleitung sorgt dafür, daß die Fach- und Schulexperten genaue Instruktionen über ihre Obliegenheiten erhalten.

Art. 6. Die Kandidaten haben alle Anordnungen der Prüfungskommission und Experten einzuhalten.

Teilnehmer, die Mittel anwenden, die gegen die Ehrlichkeit und Redlichkeit verstoßen, werden von der Prüfung ausgeschlossen.

2. Abschnitt.

Prüfungen der Gewerbe- und Handwerkslehrlinge.

Art. 7. Zur Prüfung werden zugelassen:

1. Alle Lehrlinge und Lehrtöchter, welche den Nachweis dafür erbringen können:

- a) daß die Dauer ihrer Lehrzeit mit den für jeden Beruf aufgestellten Normen übereinstimmt;
- b) daß sie zur Zeit der Prüfung mindestens fünf Sechstel ihrer Lehrzeit zurückgelegt haben;
- c) daß sie während der ganzen Dauer ihrer Lehrzeit die ihnen zur Verfügung stehenden und zugänglichen Fachschulen regelmäßig besucht haben, es sei denn, sie können sich über genügende Kenntnisse in den Prüfungsfächern ausweisen.

2. Junge Arbeiter und Arbeiterinnen, deren in der Schweiz bestandene Lehrzeit seit höchstens zwei Jahren beendet ist. Vorbehalten sind immerhin die oben unter lit. a und c vorgesehenen Bedingungen.

An diese letztern Kandidaten haben die Experten höhere Anforderungen zu stellen.

Art. 8. Die Kandidaten haben folgende Prüfungen zu bestehen:

- a) Eine praktische Prüfung, bestehend in der Anfertigung einer von den Experten bezeichneten Werkstattarbeit unter ihrer persönlichen Aufsicht;
- b) eine in der Werkstatt und gleichzeitig mit der praktischen abzunehmende mündliche Prüfung über seine Fachkenntnisse betreffend die Werkzeuge, die Materialien, ihre Verwendung, ihren Preis und Kostenberechnung u.s.w.;
- c) eine Prüfung in den folgenden Schulfächern: Muttersprache (Lesen und Aufsatz), Rechnen, einfache Buchhaltung, Zeichnen.

Hat der Lehrling nur eine Spezialität erlernt und nur über diese eine Prüfung abgelegt, so soll dies im Lehrbrief vorgemerkt werden.

Art. 9. Die Leistungen werden einzeln taxiert durch Erteilung von Noten für:

- a) Die praktische Prüfung;
- b) die Berufskennnisse;
- c) die Kenntnisse in den Schulfächern.

Diese Noten werden den Teilnehmern schriftlich mitgeteilt und in ein Prüfungsregister eingetragen.

Der Notenwert ist folgender:

- | | | |
|-------------|---|-------------|
| 1 bis 1,5 | = | sehr gut; |
| 1,6 bis 2,5 | = | gut; |
| 2,6 bis 3,5 | = | genügend; |
| 3,6 bis 5 | = | ungenügend. |

Wird in einer der drei Prüfungsgruppen das Mittel von 3,5 von einem Lehrling überschritten, so kann dieser das Lehrlingsdiplom nicht erhalten.

Zu einer einheitlichen Einschätzung sind folgende Richtlinien zu beobachten:

- a) Die Note „sehr gut“ wird nur für qualitativ und quantitativ sehr gute Resultate erteilt;
- b) die Note „gut“ entspricht einer Arbeit, die vorschriftsgemäß und sauber ausgeführt wurde, die aber einige Mängel aufweist;
- c) die Note „genügend“ wird erteilt, wenn die vollendete Arbeit noch brauchbar ist und auch inbezug auf ihre Ausführung den Anforderungen entspricht, die an einen jungen Arbeiter gestellt werden können;
- d) die Note „ungenügend“ endlich muß für eine unbrauchbare Arbeit erteilt werden, die zahlreiche Fehler aufweist.

3. Abschnitt.

Prüfung der Handelslehrlinge.

Art. 10. Zur Prüfung wird zugelassen:

- a) Jeder im Kanton ansässige Handelslehrling, der den letzten Sechstel seiner Lehre vollendet und der sich seit mindestens zwei Jahren in der Praxis befindet;
- b) werden ebenfalls zugelassen alle jungen Handelslehrlinge, deren in der Schweiz bestandene Lehrzeit seit höchstens zwei Jahren beendet ist. Vorbehalten sind immerhin die in Alinea a vorgesehenen Bedingungen. An die letzteren Kandidaten haben die Experten höhere Anforderungen zu stellen.

Die Anmeldescheine werden vom kantonalen Lehrlingsamt verabfolgt.

Art. 11. Die Lehrlinge werden in folgenden Fächern geprüft:

A. Obligatorische Fächer:

1. Aufsatz in der Muttersprache;
2. Korrespondenz in der Muttersprache;
3. Korrespondenz in einer Fremdsprache (schriftlich und mündlich);
4. kaufmännisches Rechnen (schriftlich und mündlich);
5. Buchhaltung (schriftlich und mündlich);
6. handelsrechtliche Grundbegriffe;
7. praktische Kenntnisse (mündlich);
8. Handels- und Wirtschaftsgeographie (mündlich);
9. Handschrift und Dispositionen schriftlicher Arbeiten;
10. ein Fach, das von den Kandidaten unter den nachstehend angegebenen Freifächern gewählt werden kann:

B. Fakultative Fächer:

1. Korrespondenz in andern fremden Sprachen;
2. Stenographie;
3. besondere Kenntnisse in einem Handelszweig;
4. Maschinenschreiben.

Art. 12. Der in jedem Fach erzielte Erfolg wird mit den Noten 1—5 ausgedrückt.

Die beste Note wird durch die Ziffer 1 ausgedrückt; es ist gestattet, auch halbe Noten zu erteilen.

Die Experten haben den besondern Verumständungen, in welchen sich der Kandidat befinden könnte, nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

Art. 13. Das Diplom wird Kandidaten erteilt, die die durchschnittliche Note von 2,5 erreicht und die in bezug auf die obligatorischen Fächer in keiner Prüfung die Note fünf und nur ein einziges Mal die Note vier oder vier und einhalb erhalten haben.

Die Noten werden veröffentlicht und in ein von der kantonalen Kommission ausgestelltes Zeugnis eingetragen.

4. Abschnitt.

Verschiedene Bestimmungen.

Art. 14. Der Kandidat, der die Bedingungen zur Erlangung des Diploms nicht erfüllt, erhält nur den Attest; er kann sich

in den zwei Jahren, die auf seine erste Prüfung folgen, ein zweites und letztes Mal einer solchen unterziehen lassen.

Art. 15. Am Schluß der Prüfungen verfaßt jeder Experten-ausschuß einen Bericht, welcher enthält:

- a) Das Verzeichnis der Kandidaten, die an den Prüfungen teilgenommen;
- b) die Prüfungsergebnisse, d. h. die von jedem einzelnen erhaltenen Noten;
- c) eine Beurteilung der gesamten Prüfung.

Dieser von jedem Experten zu unterzeichnende Bericht ist unverzüglich dem kantonalen Ausschusse zu übermitteln.

Art. 16. Der Lehrbrief wird erst nach vollendeter Lehrzeit verabfolgt.

Art. 17. Die Gemeinden, in welchen die Lehrlingsprüfungen stattfinden, haben die hierfür benötigten Räumlichkeiten und Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Art. 18. Die Kosten der Prüfungen werden vom Staate bestritten.

Für seinen Unterhalt während der Prüfungen hat jeder Prüfling eine Einschreibgebühr von Fr. 5.— zu entrichten. Die Mehrkosten werden aus den Beiträgen des Bundes und des Kantons gedeckt.

Ist der Kandidat aus höhern Gründen verhindert, an den Prüfungen teilzunehmen, wird ihm die Einschreibgebühr rückvergütet.

Art. 19. Gegenwärtiges Reglement ersetzt das Reglement vom 2. April 1904 betreffend die Lehrlingsprüfung und tritt sofort in Kraft.

Also beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 26. Oktober 1926.

XXIV. Kanton Neuenburg.

Lehrerschaft aller Stufen.

Règlement des examens de Licences ès-Lettres et de la Licence pour l'enseignement littéraire de la Faculté des Lettres de l'Université de Neuchâtel. (Du 24 décembre 1926.)

Le Conseil d'Etat

de la République et Canton de Neuchâtel,

Vu les articles 25, 35 et 38 du Règlement des examens de l'Université de Neuchâtel, du 9 janvier 1925;

Sur la proposition du conseiller d'Etat, chef du département de l'Instruction publique,

Arrête:

Article premier. — Les conditions d'admission, l'organisation et la durée des examens oraux et écrits, ainsi que les conditions à remplir pour obtenir une licence sont déterminées par le Règlement général du 19 mai 1911 et par le Règlement des examens du 9 janvier 1925.

Art. 2. — La matière et la distribution des examens de licence en deux sessions sont fixées comme suit:

1. LICENCES ES - LETTRES
CLASSIQUES :

Première session.

Epreuves écrites. — 1. Version latine avec questions de grammaire ou de métrique (4 h.). — 2. Thème grec avec questions de grammaire ou de métrique (4 h.).

Epreuves orales. — 1. Explication d'auteurs latins (I). — 2. Littérature latine (1^{re} partie). — 3. Explication d'auteurs grecs (I). — 4. Explication d'auteurs français. — 5. Archéologie classique. — 6. Histoire de la philosophie. — 7. Grammaire française.

Deuxième session.

Epreuves écrites. — 1. Composition latine (4 h.). — 2. Version grecque (4 h.). — Composition française (4 h.).

Epreuves orales. — 1. Explication d'auteurs latins (II). — 2. Littérature latine (2^{me} partie). — 3. Explication d'auteurs grecs (II). — 4. Littérature grecque. — 5. Linguistique. — 6. Littérature française moderne. — 7. Littérature française médiévale. — 8. Histoire ancienne. — 9. Sujet philosophique ou psychologique choisi par le candidat.

2. LICENCES ES - LETTRES MODERNES.

Première session.

Epreuves écrites. — 1. Composition française (4 h.). — 2. Version latine¹⁾ (4 h.). — 3. Travail de grammaire française.

Epreuves orales. — 1. Littérature française moderne. — 2. Littérature française médiévale. — 3. Explication d'auteurs français. — 4. Explication d'auteurs latin¹⁾. — 5. Grammaire française.

¹⁾ Les candidats porteurs du baccalauréat ès-lettres classiques sont dispensés de cette épreuve.

Deuxième session.

Epreuves écrites. — 1. Composition (langue moderne principale) (4 h.). — 2. Version et grammaire de cette langue (4 h.). — 3. Version et thème (langue moderne non principale) (4 h.).

Epreuves orales. — 1. Langue et littérature (principale). — 2. Grammaire générale ou comparée. — 3. Langue et littérature (non principale). — 4. Histoire de la philosophie. — 5. Sujet philosophique ou psychologique choisi par le candidat.

Remarque. — Lorsque le français n'est pas la langue maternelle du candidat, les épreuves écrites et orales concernant la langue et la littérature françaises peuvent être interverties avec les épreuves correspondantes des langues modernes de la deuxième session.

3. LICENCE LATIN — LANGUES VIVANTES.

Première session.

Epreuves écrites. — 1. Version latine avec grammaire ou métrique (4 h.). — 2. Version et grammaire de la langue moderne (4 h.).

Epreuves orales. — 1. Explication d'auteurs latins (1 h.). — 2. Littérature latine (1^{re} partie). — 3. Littérature française moderne. — 4. Littérature française médiévale. — 5. Explication d'auteurs français. — 6. Histoire de la philosophie. — 7. Grammaire française.

Deuxième session.

Epreuves écrites. — 1. Composition sur la langue moderne choisie pour le certificat (4 h.). — 2. Composition française (4 h.). — 3. Composition latine (4 h.).

Epreuves orales. — 1. Explication d'auteurs latins (II). — 2. Littérature latine (2^{me} partie). — 3. Histoire ancienne. — 4. Langue et littérature moderne. — 5. Linguistique. — 6. Psychologie. — 7. Branche à choix (si c'est une langue une version sera exigée en outre). — 8. Archéologie.

4. LICENCE EN HISTOIRE ET GEOGRAPHIE.

Première session.

Epreuves écrites. — 1. Version tirée d'un historien latin. — 2. Paléographie.

Epreuves orales. — 1. Histoire générale (Moyen-âge). — 2. Histoire et institutions politiques de la Suisse (Moyen-âge). — 3. Histoire ancienne. — 4. Explication d'auteurs latins. — 5. Littérature française moderne. — 6. Littérature française médiévale. — 7. Explication d'auteurs français. — 8. Grammaire française.

Deuxième session.

Epreuves écrites. — 1. Composition sur l'Histoire générale (4 h.). — 2. Composition sur l'Histoire suisse (4 h.). — 3. Composition de géographie (4 h.).

Epreuves orales. — 1. Histoire générale (moderne et contemporaine). — 2. Histoire et institutions de la Suisse moderne et contemporaine). — 3. Géographie générale. — 4. Géographie de la Suisse. — 5. Ethnographie.

5. LICENCE POUR L'ENSEIGNEMENT LITTÉRAIRE.

Première session.

Epreuves écrites. — 1. Composition française (4 h.). — 2. Grammaire française (4 h.).

Epreuves orales. — 1. Littérature française moderne. — 2. Littérature française médiévale. — 3. Explication d'auteurs français. — 4. Grammaire française.

Deuxième session.

Epreuves écrites. — 1. Composition d'histoire (4 h.). 2. Composition de géographie (4 h.).

Epreuves orales. — 1. Histoire de la philosophie. — 2. Psychologie et pédagogie. — 3. Histoire générale. — 4. Histoire et institutions politiques de la Suisse. — 5. Géographie.

Remarque. — Les candidats doivent, s'il y a lieu, justifier avant la première série d'épreuves, par un examen oral, qu'ils possèdent une connaissance suffisante des éléments de la langue latine.

Art. 3. — Les matières et la distribution des examens de licence ès-lettres par certificats d'études supérieures sont fixées comme suit:

1. Littérature française.

Epreuve écrite. — Composition (4 h.).

Epreuves orales. — 1. Littérature moderne. — 2. Littérature médiévale. — 3. Auteurs français.

2. Grammaire française.

Epreuve écrite. — Travail de grammaire historique (4 h.).

Epreuves orales. — 1. Grammaire historique du français. — 2. Histoire externe de la langue française. — 3. Interprétation d'un texte. — 4. Grammaire comparée des langues romanes.

3. Latin.

Epreuves écrites. — 1. Version avec questions de grammaire ou de métrique (4 h.). — 2. Composition (4 h.).

Epreuves orales. — 1. Explication d'auteurs. — 2. Littérature. — 3. Linguistique. — 4. Histoire ancienne.

Remarque. — Les candidats qui ont déjà obtenu le certificat de grec sont dispensés des épreuves orales 3 et 4.

4. Grec.

Epreuves écrites. — 1. Thème avec questions de grammaire ou de métrique (4 h.). — 2. Version (4 h.).

Epreuves orales. — 1. Explication d'auteurs. — 2. Littérature. — 3. Linguistique. — 4. Histoire ancienne.

Remarque. — Les candidats qui ont déjà obtenu le certificat de latin sont dispensés des épreuves orales 3 et 4.

5. Langue moderne (autre que le français).

Epreuves écrites. — 1. Version et grammaire (4 h.). — 2. Composition (4 h.).

Epreuves orales. — 1. Explication d'auteurs. — 2. Littérature. — 3. Grammaire générale ou comparée.

6. Histoire.

Epreuves écrites. — 1. Version tirée d'un historien latin (4 h.). — 2. Composition sur l'histoire générale, médiévale, moderne et contemporaine (4 h.). — 3. Composition sur l'histoire suisse (4 h.).

Epreuves orales. — 1. Histoire ancienne. — 2. Histoire du Moyen-âge. — 3. Histoire moderne et contemporaine. — 4. Histoire et institutions politiques de la Suisse.

7. Géographie.

Epreuve écrite. — Composition (4 h.).

Epreuves orales. — 1. Géographie physique. — 2. Géographie politique et économique. — 3. Géographie de la Suisse. — 4. Ethnographie.

8. Histoire de la philosophie.

Epreuve écrite. — Composition (4 h.).

Epreuves orales. — 1. Histoire de la philosophie ancienne et médiévale. — 2. Histoire de la philosophie moderne et contemporaine. — 3. Logique, métaphysique et morale (principaux problèmes). — 4. Un sujet spécial (problème, école, etc.) au choix du candidat.

Remarque. Les porteurs du certificat de psychologie sont dispensés de l'épreuve orale 3.

9. Psychologie.

Epreuve écrite. — Composition (4 h.).

Epreuves orales. — 1. Histoire de la psychologie et principaux problèmes. — 2. Psychologie expérimentale (examen complémentaire des travaux pratiques de laboratoire exécutés au cours des semestres par le candidat). — 3. Logique, métaphysique, morale (les principaux problèmes). — 4. Sujet spécial choisi par le candidat.

Remarque. — Les porteurs du certificat d'histoire de la philosophie sont dispensés de l'épreuve orale 3.

10. Egyptologie.

Epreuve écrite. — Transcription et traduction d'un texte littéraire en hiéroglyphes (4 h.).

Epreuves orales. — 1. Interprétation d'un texte historique. — 2. Histoire d'Égypte. — 3. Mythologie égyptienne. — 4. Archéologie égyptienne.

Art. 4. — Le présent règlement abroge toute disposition contraire. Il entre immédiatement en vigueur. Il sera inséré au recueil des lois.

XXV. Kanton Genf.

1. Allgemeines.

1. Loi modifiant divers articles de la loi sur l'Instruction publique (Examens et épreuves). (Du 19 juin 1926.)

Le Conseil d'Etat

de la République et Canton de Genève,

fait savoir que:

Le Grand Conseil,

Sur la proposition du Conseil d'Etat,

Décète ce qui suit:

Article unique. — Les articles 14, 38, 47, 156, 159, 205, 220 et 247 de la loi sur l'Instruction publique sont modifiés comme suit:

Titre premier.

Enseignement privé.

Art. 14. — Le Département s'assure en tout temps, par des inspections faites avec la participation des inspecteurs ou directeurs, que les écoles privées, donnant l'instruction obligatoire, se conforment au programme prévu par l'article 8 de la présente loi. Dans le cas où, à la suite de deux rapports annuels consécutifs, le Conseil d'Etat a reconnu que l'instruction donnée dans une école...

Le reste de l'article sans changement.

Titre II.

Enseignement primaire.

Chapitre III.

Ecoles primaires.

Art. 38. — La promotion annuelle d'un degré dans un autre dépend pour chaque élève des résultats de son travail annuel.

Le reste de l'article sans changement.

Chapitre IV.

Classe complémentaire.

Art. 47. — La première phrase: „Les élèves de la classe complémentaire subissent des examens au moins deux fois par an.“ est supprimée.

Le reste de l'article sans changement.

Titre III.

Enseignement secondaire.

Chapitre VII.

Ecole professionnelle et ménagère de jeunes filles.

Art. 156. — L'Ecole professionnelle et ménagère de jeunes filles fait suite à la sixième année des écoles primaires et comprend deux années d'études.

Les élèves sortant de la sixième année des écoles primaires publiques sont admises sur la présentation d'un bulletin satisfaisant.

Le reste de l'article sans changement.

Art. 159. — Les élèves sortant de la deuxième année avec un bulletin satisfaisant.

Le reste de l'article sans changement.

Chapitre X.

Collège.

Art. 205. — Les élèves sortis des écoles primaires de l'Etat sont admis au Collège sur la présentation d'un certificat signé par le directeur.

Le reste de l'article sans changement.

Chapitre XI.

Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles.

Art. 220. — Les élèves sorties des écoles primaires de l'Etat sont admises à l'Ecole sur la présentation d'un certificat signé par le directeur.

Le reste de l'article sans changement.

Chapitre XII.

*Dispositions communes aux établissements
d'instruction secondaire.*

Art. 247. — La première phrase: „Les élèves sont appelés à subir, au moins deux fois par année, des examens sur l'enseignement qu'ils ont reçu.“ est supprimée.

La promotion d'une classe dans une autre dépend, pour chaque élève, des résultats de son travail annuel contrôlé soit par des examens, soit par des épreuves, suivant les besoins des établissements.

Les élèves qui se sont distingués par le travail et la conduite reçoivent des certificats qui leur sont délivrés, en séance publique, à la fin de l'année scolaire. Le règlement détermine les conditions sous lesquelles ces certificats sont accordés.

2. Mittelschulen und Berufsschulen.

2. Loi modifiant diverses dispositions de la loi sur l'Instruction publique (Enseignement commercial). (Du 19 juin 1926.)

*Le Conseil d'Etat
de la République et Canton de Genève,*

fait savoir que:

Le Grand Conseil,

Sur la proposition du Conseil d'Etat,

Décrète ce qui suit:

Article premier. — L'art. 87 de la loi sur l'Instruction publique est abrogé. Il est remplacé par les dispositions suivantes:

L'Ecole supérieure de commerce de Genève est subdivisée en:

1. Une division d'études commerciales et administratives qui comprend:
 - a) une section des jeunes gens (ancienne Ecole supérieure de commerce et ancienne Ecole d'administration);
 - b) une section des jeunes filles (ancienne Section commerciale de l'Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles).
2. Une division d'apprentissage de durée réduite qui comprend:
 - a) une section des jeunes gens (ancienne classe spéciale de l'Ecole supérieure de commerce);
 - b) une section des jeunes filles (ancienne Section commerciale de l'Ecole professionnelle et ménagère).

La direction des divisions de l'Ecole supérieure de commerce est confiée à un directeur qui ne fait pas partie du corps enseignant. Exceptionnellement, le Département peut le charger de l'enseignement d'une branche spéciale. Son traitement est fixé par la loi du 22 octobre 1919 concernant le traitement des fonctionnaires ou employés nommés par le Conseil d'Etat.

Le directeur de l'enseignement commercial est assisté d'un secrétaire comptable et du personnel d'administration nécessaire.

Art. 2. — Toutes les dispositions contraires à la présente loi sont abrogées.

3 Règlement relatif au Fonds de bourses. (Du 5 novembre 1926.)

Le Conseil d'Etat,

Vu les articles 304 à 308 de la loi sur l'instruction publique concernant la création d'un Fonds de bourses pour les établissements d'instruction secondaire;

Vu le préavis du Comité de gestion de ce fonds, en date du 2 novembre 1926;

Sur la proposition du Département de l'Instruction publique;

arrête:

D'approuver le règlement relatif au Fonds de bourses.

I. Dispositions générales.

Article premier. — Le Fonds de bourses est destiné aux élèves suisses des établissements d'instruction secondaire à l'exception des deux classes supérieures du Collège de Genève, de la quatrième année de l'Ecole supérieure de commerce, et des deux années supérieures de la Section réelle de l'Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles.

Art. 2. — Ce fonds est formé:

- a) par un prélèvement sur les rétributions annuelles payées par les élèves de ces établissements, prélèvement dont la quotité est fixée chaque année par voie budgétaire;
- b) par des dons et legs (Loi, art. 305).

Art. 3. — Le Fonds de bourses est géré par un Comité de quatorze membres, élus pour quatre ans.

Trois membres sont nommés par le Conseil d'Etat.

Six membres sont nommés par chacun des établissements d'enseignement secondaire, soit: Ecole professionnelle. Ecole supérieure de commerce. Ecole professionnelle et ménagère de Genève. Ecole des Arts et Métiers. Collège de Genève. Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles.

Les directeurs de ces établissements scolaires font partie de droit du Comité.

Art. 4. — Le Comité, présidé par le Chef du Département de l'Instruction publique, complète pour la durée de ses fonctions, son bureau, par la désignation d'un vice-président, d'un secrétaire et d'un trésorier.

Art. 5. — Chaque année la caisse de l'Etat verse au fonds de bourses le montant du prélèvement des rétributions scolaires indiquées à l'article 2.

Cette somme et les intérêts des capitaux pourront être consacrés aux bourses.

Les excédents éventuels des recettes, les dons et legs et les sommes remboursées iront en augmentation du capital.

Art. 6. — Dans la règle, le placement des capitaux doit faire l'objet d'une décision du Comité, lequel peut, dans certains cas, donner pleins pouvoirs au bureau.

Art. 7. — Tout mandat de paiement doit être revêtu de la signature du président et du trésorier. Le retrait des capitaux ne peut être opéré qu'avec la signature du président, du trésorier et d'un membre désigné par le Comité.

Art. 8. — Le Comité soumet chaque année le compte rendu de sa gestion à l'approbation du Conseil d'Etat.

II. Dispositions concernant la concession, le maintien et le retrait des bourses.

Art. 9. — Le Fonds de bourses est destiné à aider dans leurs études les élèves bien doués dont le travail et la conduite sont très satisfaisants.

Art. 10. — La concession d'une bourse est également subordonnée à la situation de fortune, au nombre des enfants et aux charges de famille des parents.

Art. 11. — Les parents ou tuteurs des candidats aux bourses doivent adresser au Département de l'Instruction publique avant le 15 septembre de chaque année:

1. Une demande motivée et signée par le père ou le tuteur, et indiquant si des bourses ont été accordées aux frères ou soeurs du candidat;
2. L'acte de naissance de l'enfant, ou tout autre acte d'état-civil;
3. Son certificat d'études antérieures (bulletin de fin d'année);
4. Un état nominatif des enfants, indiquant l'âge et le sexe de chacun d'eux, et, s'il y a lieu, sa profession;
5. L'engagement moral, pris au nom du candidat à la bourse, de restituer, dès qu'il le pourra, la moitié des sommes qui lui auront été allouées à titre de bourse.

Art. 12. — Dans la première quinzaine d'octobre, le Département de l'Instruction publique fait procéder à une enquête sur la situation de la famille; les établissements scolaires respectifs donnent un avis sur la valeur des postulants.

Après avoir pris connaissance de ces renseignements, le Comité, sur préavis du Département de l'Instruction publique, fixe en séance plénière la quotité de chaque subside.

Art. 13. — Les bourses sont conférées par le Comité pour une année.

Le boursier qui est promu à la fin de l'année dans des conditions satisfaisantes au point de vue du travail et de la conduite pourra, sur la production de son bulletin et une demande écrite de ses parents, obtenir une nouvelle bourse pendant l'année scolaire suivante.

La quotité en sera fixé par le Comité.

Dans la règle, l'élève qui n'est pas promu ne peut pas obtenir le renouvellement de la bourse.

Art. 14. — Les bourses sont payables à la caisse de l'Etat par trimestre ou semestre, sur présentation d'un mandat du Comité. Dans certains cas, elles peuvent être payées par la direction des établissements scolaires respectifs.

Art. 15. — Les boursiers sont exemptés de droit du paiement de l'écolage.

Art. 16. — En cas de faute grave, la bourse peut être suspendue par le Comité; en cas de mauvaise conduite habituelle ou d'insubordination répétée, l'élève peut être privé de sa bourse après deux avertissements donnés à ses parents ou à son tuteur.

Il peut en être également privé, s'il interrompt momentanément ses études sans cause valable ou s'il ne fréquente pas les leçons avec assiduité.

3. Lehrerschaft aller Stufen.

4. Loi complétant la loi du 6 octobre 1923 relative à une limite d'âge dans l'enseignement primaire et secondaire. (Du 19 juin 1926.)

Le Conseil d'Etat

de la République et Canton de Genève,

fait savoir que:

Le Grand Conseil,

Sur la proposition du Conseil d'Etat,

Décète ce qui suit:

Article unique. — L'article 18^{bis} ajouté à la loi sur l'Instruction publique est complété par les dispositions suivantes:

1. — a) Le Conseil d'Etat mettra à la retraite pour le 30 septembre 1926 les régentes des écoles enfantines et primaires qui ont atteint ou dépassé le 31 août 1926, l'âge de 55 ans révolus, ainsi que les maîtresses d'études de l'enseignement secondaire, qui, à cette dernière date, ont atteint ou dépassé l'âge de 60 ans révolus.

A titre d'indemnité, il sera accordé aux régentes primaires et aux maîtresses d'études de l'enseignement secondaire une pension de retraite équivalente à celle à laquelle elles auraient droit, si elles étaient restées deux ans de plus dans l'enseignement. Aux maîtresses des écoles enfantines, il sera accordé une pension équivalente à celle à laquelle elles auraient eu droit à la limite d'âge, en prenant compte des versements effectués.

- b) Le Conseil d'Etat est autorisé jusqu'au 30 septembre 1926 à appliquer, sur leur demande, aux fonctionnaires de l'enseignement primaire non visés par le paragraphe précédent mais ayant droit à la retraite, les dispositions qui précèdent. Les fonctionnaires des écoles enfantines, qui demanderaient à bénéficier de la présente disposition auront droit à une pension de retraite équivalente à celle qu'elles recevraient si elles étaient restées cinq ans de plus dans l'enseignement.

c) Il pourra également accorder jusqu'au 30 septembre 1926, sur leur demande, à des fonctionnaires démissionnaires de l'enseignement enfantin et primaire qui n'ont pas atteint l'âge du droit à la retraite, une indemnité unique égale à deux ans de traitement payable en deux ans. Le bénéficiaire de cette disposition perdra tous ses droits à la retraite; ses versements seuls lui seront remboursés, intérêts compris.

2. — Le Conseil d'Etat est autorisé à mettre en disponibilité, dès le 30 septembre 1926, pour une durée qui sera limitée par les besoins de l'enseignement, les maîtresses des écoles enfantines et les régentes des écoles primaires qui, mariées avant le 1^{er} janvier 1926, ont atteint l'âge de 50 ans révolus et n'ont pas dépassé 55 ans au 31 août 1926.

Il en sera de même pour les maîtresses d'études de l'enseignement secondaire qui ont atteint l'âge de 55 ans et qui, mariées avant le 1^{er} janvier 1926, n'ont pas dépassé l'âge de 60 ans.

Les fonctionnaires mis en disponibilité qui, de leur plein gré, quitteraient définitivement l'enseignement avant l'âge de 60 ans, n'auront pas droit, après le 30 septembre 1926, au supplément de pension prévu par le chiffre 1 de la présente loi.

3. — Le Conseil d'Etat est autorisé à appliquer les dispositions du chiffre 2 de la présente loi successivement pour les 31 août 1927, 1928, 1929, 1930 et 1931.

Il règlera le nombre des mises en disponibilité dans la limite des besoins normaux de l'enseignement.

4. — Pendant la durée de leur mise en disponibilité, il sera versé aux maîtresses des écoles enfantines, aux régents des écoles primaires, ainsi qu'aux maîtresses d'études de l'enseignement secondaire, une indemnité annuelle fixe proportionnelle à leur âge et au nombre de versements annuels qu'elles auront effectués dans les Caisses de prévoyance respectives de l'enseignement, sans que cette indemnité soit inférieure à fr. 2400.— pour les maîtresses des écoles enfantines et à fr. 2400.— pour les maîtresses des écoles primaires ainsi que pour les maîtresses d'études de l'enseignement secondaire. Les taux en usage dans ces caisses serviront au calcul de l'indemnité fixe.

Durant les années où elles seront en disponibilité, ces fonctionnaires pourront continuer leurs versements dans les Caisses de prévoyance, conformément aux statuts en vigueur. L'Etat continuera à verser pour elles sa part de cotisation comme si elles étaient restées en activité. Ces versements prendront fin lorsque le nombre fixé par les statuts des Caisses de prévoyance sera

atteint ou lors de la mise à la retraite des fonctionnaires en disponibilité.

Tous les versements effectués compteront pour le calcul de la pension, lors de la mise à la retraite.

5. — Les pensions ouvertes ou les indemnités accordées en application de la présente loi (chiffres 1, 2, 3 et 8) seront à la charge de l'Etat jusqu'à la date où les fonctionnaires qui bénéficieront de cette pension ou de cette indemnité atteindront la limite d'âge fixée par la loi du 6 octobre 1923.

6. — Toute fonctionnaire mise en disponibilité en conformité de la présente loi doit reprendre un activité permanente sur avis donné par le Département trois mois à l'avance; elle est considérée comme démissionnaire si elle ne peut reprendre cette activité à la date fixée; les cas de force majeure sont exceptés. Les fonctionnaires mises en disponibilité en vertu des présentes dispositions, seront rappelées en activité au fur et à mesure des besoins scolaires, en commençant par les maîtresses les plus jeunes des écoles enfantines.

7. — En dérogation aux dispositions mentionnées sous chiffre 1, 2 et 3, sur la demande des intéressées et après décision prise par la Commission d'enquête conformément au chiffre 4 de l'art. 18 de la loi sur l'instruction publique modifiée le 7 mars 1925, le Conseil d'Etat maintiendra ou rappellera en activité les maîtresses auxquelles est applicable la présente loi si leurs ressources totales sont reconnues ou deviennent insuffisantes.

8. — Le Conseil d'Etat est autorisé, jusqu'au 30 septembre 1926, à mettre en disponibilité, conformément aux dispositions du chiffre 2 et sur leur demande, les régents, ainsi que les maîtresses d'écoles enfantines et les régentes non visées par la présente loi, mais qui ont atteint le maximum de traitement.

Le Conseil d'Etat peut, jusqu'au 30 septembre 1926, mettre aussi en disponibilité, sur leur demande, les fonctionnaires de l'enseignement enfantin et primaire qui n'ont pas atteint le maximum de traitement et leur accorder une indemnité annuelle égale au 33 % du traitement de leur dernière année d'activité. Ces fonctionnaires pourront continuer leurs versements dans les limites prévues par les statuts de la Caisse de prévoyance dont ils font partie; s'ils profitent de cette faculté, ils seront tenus de payer aussi la part de l'Etat.

9. — Lorsque les fonctionnaires mises à la retraite en application du chiffre 1 de la présente loi auront atteint la limite d'âge fixée par la loi du 6 octobre 1923, et qu'elles toucheront leur

pension des Caisses de prévoyance respectives, ces Caisses n'auront à leur charge que la pension qu'elles auront à servir conformément à leurs statuts; le paiement du surplus de pension incombera à l'Etat.

10. — Tant qu'il y aura des fonctionnaires en disponibilité, aucun concours d'entrée en stage ne pourra être ouvert.

Nachträge 1925.

Kanton Genf.

I. Collège de Genève. Règlement de l'examen de maturité. (Du 4 septembre 1925.)

Article premier. — Il est institué dans chaque section du Collège un examen de maturité portant sur le programme des quatre années de la section, sous réserve des dispositions spéciales concernant les élèves réguliers fixées aux articles 18 et suivants.

Cet examen est conçu de façon à constituer une enquête générale sur les connaissances et le degré de maturité intellectuelle du candidat.

Art. 2. — L'examen de maturité a lieu chaque année dans la deuxième quinzaine de juin.

Un avis officiel indique au moins quinze jours à l'avance la date exacte de l'examen.

L'inscription est close une semaine avant l'examen. Il ne peut être dérogé à cette règle que dans des cas spéciaux et par décision du Département.

Art. 3. — Est admis à s'inscrire:

- a) Tout élève régulier qui a suivi durant une année au moins les cours de la classe supérieure d'une section du Collège.
- b) Tout autre personne âgée d'au moins 18 ans révolus.

Art. 4. — La finance d'inscription, non restituée en cas d'échec, est de 10 francs pour les candidats qui terminent l'année en qualité d'élève régulier, et de 100 francs pour les autres candidats. Toute demande d'exonération ou de réduction doit être adressée au Département de l'Instruction publique avant la clôture de l'inscription.

Art. 5. — L'examen porte sur les disciplines suivantes:

Dans toutes les sections: 1, français — 2, allemand — 3, mathématiques — 4, histoire — 5, géographie — 6, sciences naturelles — 7, physique — 8, chimie — 9, dessin.

En outre,

en section classique (type A du règlement des examens fédéraux de maturité): 10, latin — 11, grec — 12, philosophie.

en section réelle latine (type B de ce règlement): 10, latin — 11, italien ou anglais.

en section réelle moderne: 10, italien — 11, anglais.

en section technique (type C de ce règlement): 10, italien ou anglais — 11, géométrie descriptive.

en section pédagogique: 10, pédagogie — 11, musique — 12, gymnastique.

Art. 6. — Les certificats de maturité classique (type A) et de maturité réelle latine (type B), délivrés à des élèves réguliers, donnent droit à l'admission aux examens fédéraux des professions médicales (médecins, dentistes, pharmaciens et vétérinaires).

Il en est de même du certificat de maturité technique (type C), délivré à un élève régulier, si celui-ci subit un examen complémentaire de latin devant la Commission fédérale de maturité (voir règlement des examens fédéraux de maturité, art. 21, 22, 23).

Les certificats de maturité classique (type A), réelle latine (type B) et technique (type C), délivrés à des élèves réguliers, donnent droit à l'admission aux examens fédéraux de chimiste-analyste et à l'admission sans autre épreuve, comme étudiant régulier, au premier semestre des diverses sections de l'École Polytechnique fédérale.

Art. 7. — Pour les langues, les mathématiques et la géométrie descriptive, l'examen comprend des épreuves écrites et orales. Pour les autres matières, excepté le dessin, l'examen est oral.

Art. 8. — Pour les langues, l'examen oral comprend:

- a) la traduction et l'explication d'un texte, et
- b) l'exposé d'un sujet littéraire; aux examens de langues modernes cet exposé se fait dans la langue de l'examen.

Art. 9. — L'examen écrit comporte:

Pour le français, une composition.

Pour le latin, une thèse et une version.

Pour le grec, une version.

Pour l'allemand, l'italien et l'anglais, un thème et une composition.

Pour les mathématiques, la solution de quelques problèmes.

Pour la géométrie descriptive, une épreuve.

Art. 10. — Les examens de maturité se font devant un jury nommé par le Département. Font de droit partie de ce jury le directeur et les maîtres chargés, dans la dernière classe où elles figurent au programme, de l'enseignement des disciplines sur lesquelles porte l'examen. Le maître fonctionne comme examinateur à l'examen oral.

Art. 11. — Les questions d'examen écrit sont soumises à l'avance au juré, qui a le droit d'en proposer la modification.

Art. 12. Dans chaque examen écrit, les candidats d'une même section traitent la même question. Pour la composition française, allemande, anglaise et italienne cependant, chaque candidat a le choix entre trois sujets proposés.

Art. 13. — Pour mériter le certificat de maturité, le candidat doit obtenir, la note maximum étant 6:

A. dans la section classique:

1. Le total 18 (sur 30) pour les 5 disciplines, français, allemand, mathématiques, latin et grec;
2. Le total 26 (sur 42) pour les 7 autres disciplines;

B. dans la section réelle latine:

1. Le total 18 (sur 30) pour les 5 disciplines, français, allemand, mathématiques, latin, italien ou anglais;
2. Le total 22 (sur 36) pour les 6 autres disciplines;

C. dans la section réelle moderne:

1. Le total 18 (sur 30) pour les 5 disciplines, français, allemand, mathématiques, italien et anglais;
2. Le total 22 (sur 36) pour les 6 autres disciplines;

D. dans la section technique:

1. Le total 18 (sur 30) pour les 5 disciplines, français, allemand, mathématiques, physique et géométrie descriptive.
2. Le total 22 (sur 36) pour les 6 autres disciplines;

E. dans la section pédagogique:

1. Le total 18 (sur 30) pour les 5 disciplines, français, allemand, mathématiques, pédagogie et histoire;
2. Le total 26 (sur 42) pour les 7 autres disciplines.

Dans toutes les sections le certificat sera refusé au candidat qui n'obtient pas la moyenne 3.00 pour le français. Dans la section technique, le certificat sera refusé au candidat qui n'obtient pas la moyenne 3.00 pour les mathématiques.

Dans toutes les sections le certificat sera refusé au candidat qui obtiendra, pour les disciplines autres que le dessin, une note 1 (c'est-à-dire une moyenne inférieure à 1.50),

deux notes 2 (c'est-à-dire moyennes comprises entre 1.50 et 2.49),

deux notes 3 (c'est-à-dire moyennes comprises entre 2.50 et 3.49) et une note 2,

quatre notes 3.

Art. 14. — Toute fraude ou tentative de fraude entraîne l'annulation de l'examen de maturité.

Art. 15. — Le certificat de maturité indique:

- a) les noms, prénoms, lieu d'origine et date de naissance du diplômé;
- b) le temps qu'il a passé au Collège en qualité d'élève régulier, avec la date de son entrée et de sa sortie;
- c) les résultats, exprimés en chiffres, pour chaque discipline.

Le certificat porte en outre la mention „très bien“ si le diplômé a obtenu au moins les $\frac{7}{8}$ du maximum total; la mention „bien“ si la somme des notes est comprise entre les $\frac{3}{4}$ et les $\frac{7}{8}$ de ce maximum; dans les autres cas, la mention „suffisant“.

Le certificat est signé par le Président du Département de l'Instruction publique et par le Directeur.

Art. 16. — Le candidat dont l'examen n'est pas admis est, lors d'une session suivante, dispensé des épreuves dans les disciplines où il a obtenu au moins la note 5 (c'est-à-dire une moyenne égale ou supérieure à 4.50).

Il est autorisé à se présenter à une session spéciale qui a lieu dans le premier trimestre de l'année civile. Le diplôme obtenu dans cette session ne confère le droit d'admission ni aux examens fédéraux des professions médicales, ni à l'École Polytechnique fédérale.

Art. 17. — Dans la règle, on ne peut se présenter que deux fois à l'examen de maturité du Collège (en quelque section que ce soit).

Dans des cas exceptionnels, le Département peut autoriser un candidat à se présenter une troisième et dernière fois. Dans ce cas, les chiffres obtenus dans les deux premières sessions sont annulés et le candidat doit subir à nouveau l'examen entier.

Dispositions spéciales aux élèves réguliers.

Art. 18. — Les élèves réguliers de la dernière classe sont dispensés d'une partie des examens. Ces candidats subissent les examens suivants:

- en section classique:* français, allemand, mathématiques, latin (oral et écrit), grec (écrit);
- en section réelle latine:* français, allemand, mathématiques, latin (oral et écrit), italien ou anglais (oral ou écrit);
- en section réelle moderne:* français, allemand, mathématiques, italien ou anglais (oral et écrit), physique (oral ou écrit);
- en section technique:* français, allemand, mathématiques, géométrie descriptive (oral et écrit), physique (écrit);
- en section pédagogique:* français, allemand, mathématiques, pédagogie (oral et écrit), physique (oral ou écrit).

Art. 19. — Pour les élèves réguliers de la classe supérieure, les examens portent seulement sur le programme effectivement parcouru dans cette classe, sauf en ce qui concerne, dans les examens de langues, l'explication des textes.

Art. 20. — Pour les élèves réguliers, la note définitive est constituée dans les disciplines à examen pour une moitié par la note annuelle et pour une moitié par la note d'examen. Pour les autres disciplines, la note de maturité est constituée par la note annuelle obtenue dans la dernière classe où chacune de ces matières a été enseignée.

2. Règlement de l'Université de Genève approuvé par le Conseil d'Etat. (Arrêté du 10 octobre 1925.)

Le Conseil d'Etat,

Vu la lettre de M. le Recteur de l'Université, en date du 6 octobre 1925;

Vu ses divers arrêtés modifiant le Règlement de l'Université;

Considérant la nécessité de réimprimer le dit Règlement;

Sur la proposition du Département de l'Instruction publique;

Arrête:

1. D'approuver le collationnement du Règlement de l'Université, lequel sera inséré au *Recueil des Lois*.
2. De charger la Chancellerie de faire imprimer ce Règlement.

CHAPITRE PREMIER.

Dispositions générales.

I. Enseignement.

Article premier. — L'Université comprend six facultés:

- a) Une Faculté des Sciences;
- b) Une Faculté des Lettres;
- c) Une Faculté des Sciences économiques et sociales;

- d) Une Faculté de Droit;
- e) Une Faculté de Théologie protestante;
- f) Une Faculté de Médecine.

De la Faculté des Lettres dépend un Séminaire de français moderne.

A la Faculté des Sciences économiques et sociales est rattaché un Institut des Hautes Etudes commerciales.

A la Faculté de Médecine est rattaché un Institut dentaire.

Art. 2. — L'enseignement est réparti en deux semestres, qui constituent l'année universitaire.

Le semestre d'hiver s'ouvre le 15 octobre. Les dix premiers jours sont consacrés aux examens. Les cours commencent le 25 octobre et se terminent le 22 mars.

Le semestre d'été commence le 8 avril et finit le 15 juillet.

Les dix derniers jours de ce semestre sont consacrés aux examens.

Les cours ne sont interrompus que les jours fériés, ainsi qu'aux fêtes de Noël, du 23 décembre au 4 janvier inclusivement, et aux fêtes de Pâques, du Vendredi-Saint au lundi de Pâques inclusivement.

Art. 3. — Les programmes des cours, préparés par chaque Faculté, sont soumis à l'examen du Sénat dans la première quinzaine de mai pour le semestre d'hiver, et dans la seconde quinzaine de décembre pour le semestre d'été. Ils sont aussitôt après transmis au Département de l'Instruction publique, qui les arrête définitivement.

L'horaire des leçons est arrêté par le Bureau du Sénat pour chaque semestre.

Art. 4. — L'Université est dirigée par le Recteur et chaque Faculté par un Doyen.

Le Bureau du Sénat universitaire est composé: d'un Recteur, d'un Vice-Recteur, d'un Secrétaire et des Doyens des Facultés.

Le Règlement intérieur détermine les obligations des professeurs et des privat-docents. Il est soumis à l'approbation du Conseil d'Etat.

Art. 5. — Les salles de l'Université sont réservées à l'enseignement des professeurs et des privat-docents. Elles ne peuvent servir à d'autres usages qu'avec l'autorisation du Département.

Art. 6. — Les cours de l'Université sont suivis par des étudiants et par des auditeurs.

Les personnes qui veulent être immatriculées comme *étudiants* doivent s'adresser au Secrétaire de l'Université, en désignant la

Faculté dans laquelle elles désirent être inscrites et en déposant leurs titres.

Ces titres sont soumis au Doyen de la Faculté, lequel en se conformant aux prescriptions de l'article 7, accorde ou refuse l'immatriculation du candidat.

En cas de réclamation, le Bureau, sur le préavis de la Faculté, statue définitivement.

II. Conditions d'admission.

Art. 7. — Les conditions d'admission sont les suivantes:

Sont admis à l'immatriculation comme *étudiants*:

A. Dans la Faculté des Sciences:

1. Les personnes qui ont obtenu le certificat de maturité de l'une des sections du Gymnase de Genève.
2. Les personnes qui, par des certificats ou des diplômes, justifient d'études équivalentes. Le Bureau du Sénat, sur le préavis de la Faculté, statue sur l'équivalence.

B. Dans la Faculté des Lettres:

1. Les personnes qui ont obtenu le certificat de maturité de l'une des sections du Gymnase de Genève.
2. Les personnes qui, par des certificats ou des diplômes, justifient d'études équivalentes. Le Bureau, sur le préavis de la Faculté, statue sur l'équivalence.

C. Dans la Faculté des Sciences économiques et sociales:

1. Les porteurs du certificat de maturité de l'une des sections du Collège de Genève.
2. Les porteurs du certificat de maturité de l'Ecole supérieure de Commerce de Genève.
3. Les diplômés des Ecoles normales suisses reconnues par l'Etat.
4. Les personnes qui, par des certificats ou des diplômes justifient d'études jugées équivalentes. Le Bureau, sur le préavis de la Faculté, statue sur les équivalences.

D. Dans la Faculté de Droit:

1. Les personnes qui ont obtenu le certificat de maturité de la Section classique ou de la Section réelle du Gymnase de Genève.
2. Les bacheliers ès lettres de l'Université de Genève.
3. Les personnes qui, par des certificats ou des diplômes, justifient d'études équivalentes. Le Bureau, sur le préavis de la Faculté, statue sur l'équivalence.

E. Dans la Faculté de Théologie:

1. Les personnes qui ont obtenu le certificat de maturité de la Section classique ou de la Section réale du Gymnase de Genève.
2. Les bacheliers ès lettres de l'Université de Genève.
3. Les personnes qui, par des certificats ou des diplômes, justifient d'études équivalentes. Le Bureau, sur le préavis de la Faculté, statue sur l'équivalence.

F. Dans la Faculté de Médecine:

1. Les personnes qui ont obtenu le certificat de maturité de l'une des sections du Gymnase de Genève.
2. Les bacheliers ès lettres et les licenciés ès sciences de l'Université de Genève.
3. Les personnes qui ont obtenu la maturité fédérale.
4. Les personnes qui, par des certificats ou des diplômes, justifient d'études jugées équivalentes. Le Bureau, sur le préavis de la Faculté, statue sur les équivalences.

Art. 8. Peuvent suivre les cours comme *auditeurs*, dans toutes les Facultés, sans qu'aucun titre soit réclamé pour leur inscription, les personnes âgées de dix-huit ans accomplis.

Les auditeurs ne peuvent postuler ni grade ni diplôme.

III. *Etudiants et auditeurs.*

Art. 9. — Sous réserve des dispositions édictées par le Règlement de chaque Faculté, les étudiants et les auditeurs sont libres de choisir les cours et les exercices pratiques qu'ils veulent suivre.

Les étudiants immatriculés dans une Faculté peuvent s'inscrire pour les cours d'une autre Faculté.

Toutefois, sauf autorisation spéciale du professeur, les cliniques et les cours pratiques de la Faculté de Médecine ne sont accessibles qu'aux personnes qui justifient d'études médicales régulières.

Art. 10. Les étudiants et les auditeurs doivent, dans les trois premières semaines après l'ouverture des cours de chaque semestre, prendre une inscription pour chacun des cours ou des exercices pratiques qu'ils se proposent de suivre, et payer les rétributions fixées aux art. 33, 34, 36 et 37. Les étudiants qui n'auront pas payer les rétributions universitaires dans ce délai auront à payer une surtaxe de 5 francs au profit de la caisse du Sénat.

Un livret d'études est remis aux étudiants et aux auditeurs par le Caissier-comptable de l'Université. Ce livret doit être signé chaque semestre par tous les professeurs ou privat-docents dont

l'étudiant ou l'auditeur suit les cours, puis par le Doyen de la Faculté et par le Recteur.

Art. 11. Tout étudiant précédemment immatriculé cesse de figurer sur les rôles s'il n'est inscrit pour aucun cours ou exercice pratique. L'étudiant qui a annoncé au Doyen son intention de subir un prochain examen a, même s'il n'est inscrit pour aucun cours ou exercice pratique, l'obligation de payer les taxes de bibliothèque et d'assurance. Il peut toujours, après une interruption, se faire réintégrer régulièrement dans le registre des étudiants sans autre formalité.

Art. 12. — Quand les listes des étudiants et des auditeurs ont été dressées par le Secrétaire de l'Université, le Recteur les fait contrôler par les Doyens et les adresse au Département.

Art. 13. — Les étudiants et les auditeurs sont soumis à la discipline universitaire conformément aux règles suivantes:

- a) Chaque professeur a la police de son auditoire; il peut exclure de sa leçon tout élève qui troublerait l'ordre; il peut prolonger cette exclusion jusqu'à la décision du Recteur, qu'il doit, dans ce cas, informer immédiatement.
- b) Le Recteur, ainsi que le Doyen, peuvent faire comparaître devant eux tout élève pour lui adresser, selon le cas, des observations ou des réprimandes.
- c) Le Recteur peut, en outre, exclure de certains cours et même de tous les cours universitaires, pendant un mois au plus, un élève qui aurait donné des sujets de plainte.
- d) Si le Recteur estime qu'il y ait lieu d'infliger une peine plus grave, il doit en référer au Bureau de l'Université, qui peut prononcer contre cet élève, soit séparément, soit conjointement:
 1. L'exclusion des cours universitaires pour un terme qui ne pourra dépasser une année;
 2. L'ajournement de l'époque à laquelle il pourra subir ses examens.Les peines prononcées par le Bureau sont immédiatement soumises à la sanction du Département.
- e) Le Bureau peut, en outre, demander au Département qu'un élève soit définitivement exclu de l'Université.

Art. 14. — Le port des armes est interdit dans les bâtiments universitaires.

Art. 15. — Il est délivré aux étudiants qui en font la demande:

1. Pendant la durée de leurs études, des *certificats d'inscription* signés par le Recteur.
2. A leur sortie de l'Université, des *certificats d'exmatriculation* signés par le Recteur et le Doyen constatant l'immatriculation dans une Faculté avec indication des cours suivis.
3. Des *certificats d'études*, signés par le Recteur et le Secrétaire du Sénat, constatant les résultats des examens de fin d'année.

Les auditeurs peuvent aussi recevoir des certificats d'inscription et des certificats d'études.

Art. 16. — Les personnes qui ont obtenu un prix universitaire reçoivent, si elles le demandent, un certificat signé par le Recteur et le Doyen, indiquant la nature de ce prix, et, s'il y a lieu, les conditions dans lesquelles il a été décerné.

IV. Grades et examens.

Art. 17. — Il est délivré au nom du Sénat de l'Université un diplôme à tous les étudiants qui ont obtenu, après examen, un grade universitaire. Ce diplôme est signé par le Recteur, le Doyen de la Faculté et le Secrétaire du Sénat.

Art. 18. — Les grades conférés sont:

1. Ceux de bachelier ès lettres, en théologie, ès sciences religieuses, ès sciences médicales.
2. Ceux de licencié ès sciences mathématiques, ès sciences physiques et chimiques, ès sciences physiques et naturelles, ès sciences biologiques, ès lettres, ès sciences morales, ès sciences sociales, ès sciences économiques, en sociologie, ès sciences politiques, ès sciences commerciales, en droit, en théologie.
3. Ceux de docteur ès sciences mathématiques, ès sciences physiques, ès sciences naturelles, ès sciences psychologiques, ès sciences biologiques, ès lettres, en philosophie, ès sciences économiques, en sociologie, en droit, en théologie, en médecine, en médecine dentaire.

Art. 19. — Le Sénat délivre en outre le diplôme d'ingénieur-chimiste, le diplôme de pharmacien, le certificat d'aptitude à l'enseignement des sciences dans les établissements secondaires supérieurs, le certificat pédagogique complémentaire aux licences ès lettres et ès sciences morales, le certificat de pédagogie, le certificat d'aptitude à l'enseignement du français moderne; le diplôme de hautes études commerciales, le diplôme d'expert-comptable.

Art. 20. — Sur la demande d'une Faculté et avec l'approbation du Conseil d'Etat, le Sénat peut conférer, sans examens, le grade de docteur honoris causa à des hommes qui se sont distingués dans une branche des connaissances humaines.

Art. 21. — Les candidats aux grades et diplômes doivent déposer leur demande d'admission écrite avec pièces à l'appui, auprès du Caissier-comptable, quinze jours au moins avant l'époque fixée pour les examens. Une fois qu'ils ont été déclarés admissibles par le Doyen, les candidats s'inscrivent auprès du Caissier-comptable en s'acquittant des taxes d'examen.

Art. 22. — Les examens sont publics.

Ils se font devant des jurys composés de professeurs désignés par le Bureau du Sénat et de personnes choisies par le Département. Pour l'examen de doctorat en médecine, le Département désigne comme jurés des docteurs en médecine ayant droit de pratiquer dans le Canton de Genève.

Pour les examens de pharmaciens, le Département désigne comme jurés des pharmaciens ayant droit de pratiquer la pharmacie dans le Canton de Genève.

Les professeurs extraordinaires et les privat-docents, dont les cours ont été suivis par l'étudiant qui subit l'examen, sont de droit adjoints à ces jurys pour la partie qui les concerne.

Les examens de licence et de doctorat sont présidés par le Doyen de la Faculté.

Art. 23. — Les questions sont tirées au sort; toutefois il peut être fait exception à cette règle dans les examens de doctorat, du diplôme d'ingénieur-chimiste, du diplôme de pharmacien et du certificat d'aptitude à l'enseignement des sciences dans les établissements secondaires supérieurs.

Les questions posées par les professeurs sont préalablement portées à la connaissance du jury si celui-ci en fait la demande.

Il est interdit de faire connaître d'avance aux candidats la liste de ces questions.

Art. 24. — Les jurys estiment la valeur de chaque examen par des chiffres, le maximum étant 6. Ces chiffres sont inscrit au procès-verbal signé par tous les membres du jury.

Le procès-verbal est remis au Doyen de la Faculté, lequel statue sur le résultat des examens et l'annonce aux étudiants.

Art. 25. — Les candidats au doctorat dans les six Facultés, ainsi qu'à la licence en théologie, sont tenus de déposer au Secrétariat de l'Université 200 exemplaires de leur dissertation imprimée.

Art. 26. — Les examens de doctorat, la licence en théologie, l'examen I et l'épreuve pratique du certificat d'aptitude à l'enseignement des sciences dans les établissements secondaires supérieurs se font sur la demande du candidat à l'époque fixée par la Faculté.

Les examens de baccalauréat et de licence (à l'exception de ceux de licence en théologie) ont lieu au commencement et à la fin de l'année universitaire.

Les examens I et II du diplôme d'ingénieur-chimiste ont lieu au commencement de chaque semestre, l'examen III à la fin de chaque semestre et l'examen IV au début du semestre d'hiver.

Les épreuves orales du diplôme de pharmacien et l'examen II du certificat d'aptitude à l'enseignement des sciences ont lieu au commencement de chaque semestre et à la fin du semestre d'été.

Les examens du certificat d'aptitude à l'enseignement du français moderne ainsi que les examens du diplôme de hautes études commerciales et du diplôme d'expert-comptable ont lieu à la fin de l'année universitaire.

Le candidat reçoit une copie du procès-verbal de ses examens; elle est signée par le Doyen de la Faculté.

Toutefois, lorsque les examens sont terminés avec succès, le dernier procès-verbal ne sera remis qu'après le paiement de la totalité des finances afférant au diplôme.

Exceptionnellement, les Facultés peuvent avec l'assentiment du Bureau, fixer des sessions intermédiaires.

Art. 27. — Les étudiants et les auditeurs peuvent subir, à la fin de l'année universitaire, des examens sur les cours pour lesquels ils sont inscrits. Ces examens ne sont pas obligatoires.

Exceptionnellement, le Bureau peut permettre que ces examens aient lieu à une autre époque, si le candidat a été empêché de les subir à l'époque réglementaire pour une cause de force majeure.

Les résultats de ces examens ne peuvent, en aucun cas, entrer en ligne de compte pour les examens de grade.

Art. 28. — Il est, dans la règle, adressé une question par cours et par semestre. La durée normale de chaque examen est de dix minutes par question. Pour les grades en médecine, la durée normale de chaque examen est de vingt minutes. Si l'examen n'est pas déclaré admissible, le candidat peut se présenter pour le subir de nouveau dans la session suivante.

Art. 29. — Il est délivré une attestation aux étudiants qui ont subi des examens semestriels ou annuels, moyennant une finance de 5 francs par cours versée à la caisse de l'Université.

Art. 30. — Les Doyens annoncent par affiches l'époque précise de tous les examens.

V. *Appréciation des examens.*

Art. 31. — Les règles concernant l'appréciation des examens des Facultés sont fixées par le Règlement de chaque Faculté.

Toutefois les examens annuels sont jugés de la façon suivante dans toutes les Facultés:

- a) L'examen n'est pas admis si la note ne dépasse pas 3 (maximum: 6).
- b) L'examen est *admis* si la note dépasse 3. — Il est *admis avec approbation* quand la note est comprise entre 4½ et 5¼. — Il est *admis avec approbation complète* quand la note dépasse 5¼.

VI. *Dispositions financières.*

Art. 32. — Les finances et les rétributions des étudiants et des auditeurs, ainsi que les droits de graduation sont perçus par le Caissier-comptable de l'Université, sous l'inspection du Recteur.

Art. 33. — A leur entrée dans l'Université les étudiants doivent payer un droit d'immatriculation de 20 francs. Les porteurs du certificat de maturité de la division supérieure du Collège, de l'Ecole supérieure de Commerce et de l'Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles de Genève sont dispensés de cette redevance. Les étudiants qui passent d'une Faculté dans une autre, ou qui rentrent dans l'Université après l'avoir temporairement quittée ne sont pas astreints à payer une nouvelle finance d'immatriculation.

Sont exemptés de la moitié de la finance d'immatriculation:

- a) Les étudiants porteurs du certificat d'exmatriculation d'une Université suisse;
- b) Les étudiants suisses porteurs d'un certificat d'exmatriculation d'une Université étrangère;
- c) Les porteurs d'un certificat de maturité suisse;
- d) Les porteurs de certificats de fin d'études des Ecoles supérieures de commerce suisses admis à l'immatriculation;
- e) Les porteurs d'un diplôme suisse d'instituteur pour autant qu'ils sont admis à l'immatriculation;
- f) Les porteurs du certificat de sortie de l'Académie de Commerce de Saint-Gall.

Le Règlement spécial de l'Institut des Hautes Etudes commerciales indique les conditions d'inscription à cet Institut.

Le coût du livret (voir art. 10) est de 1 franc.

Art. 34. — La rétribution pour les cours est fixée à 6 francs par semestre pour les étudiants et à 10 francs pour les auditeurs, pour chaque heure de leçon par semaine.

Art. 35. — Le Département peut, dans des cas spéciaux, dispenser les étudiants et les auditeurs de l'Université de tout ou partie des rétributions. Cette faveur s'applique seulement aux étudiants ou auditeurs de nationalité suisse. Elle est accordée sur le préavis des Facultés.

La demande doit être adressée au Département par la famille du postulant, et si celle-ci n'est pas domiciliée dans le Canton de Genève, la requête doit être légalisée.

Les demandes d'exemption des rétributions universitaires doivent être présentées dans les quinze jours qui suivent l'ouverture des cours.

Passé ce délai, elles ne seront plus prises en considération.

Art. 36. — Les étudiants ont à payer une taxe de Bibliothèque de 6 francs par semestre et une taxe d'assurance-maladie de 5 francs par semestre. Les étudiants inscrits à la Faculté des Sciences ou à la Faculté de Médecine sont tenus d'acquitter chaque semestre une prime d'assurance contre les accidents.

Les auditeurs peuvent, en payant la taxe de Bibliothèque, jouir des avantages qu'elle comporte; ils peuvent de même se faire comprendre dans l'assurance contre les accidents.

Art. 37. Les rétributions pour les travaux de laboratoire font l'objet de règlements spéciaux soumis à l'approbation du Conseil d'Etat.

Art. 38. — Les certificats d'exmatriculation coûtent 10 francs.

Les certificats d'études (attestations d'examens semestriels ou annuels) coûtent 5 francs par branche d'examen.

Tout autre genre de certificat coûte 1 franc.

Art. 39. — Les droits à acquitter pour les diplômes, les grades et les certificats d'aptitude se composent:

a) Des droits d'examens.

b) En cas de succès, des droits de diplômes.

Ils sont fixés comme suit:

	Examen	Diplôme
Baccalauréat	60	40
Licence	100	50
Doctorat	200	100
Diplôme de pharmacien	100	50
Certificat d'aptitude à l'enseignement des sciences	60	40

	Examen	Diplôme
Diplôme d'ingénieur-chimiste	200	100
Certificats pédagogiques	30	20
Diplôme des Hautes Etudes commerciales	100	50
Diplôme d'expert-comptable	200	100
Licence en chirurgie dentaire	200	100

Pour le baccalauréat ès lettres, les porteurs de la maturité classique du Gymnase de Genève bénéficient d'une réduction de 50 %.

Une dispense partielle des épreuves n'entraîne aucune réduction dans les finances d'examens.

Les candidats doivent payer ces sommes en mains du Caissier-comptable de l'Université, suivant les dispositions du règlement de chaque Faculté. Le montant des droits de graduation est versé au Caissier de l'Etat, sous déduction de $\frac{1}{3}$ versé à la Caisse du Sénat.

Art. 40. — Le Conseil d'Etat peut dispenser des droits de graduation les personnes qui auront reçu des subsides conformément à la loi du 9 octobre 1909, ainsi que les stagiaires et fonctionnaires de l'Instruction publique.

Art. 41. — Les étudiants qui, ayant fait à l'étranger une partie de leurs études, demandent des équivalences pour les inscriptions ou les examens, ont à payer les taxes d'équivalence fixées par le Règlement de chaque Faculté. Ces taxes sont versées au fonds de la Faculté à laquelle se rattachent les branches d'examens.



